Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Auserlesene Juristische und Historische Ausführungen, über verschiedene wichtige und bis anher unerörtert gebliebene Fragen, welche aus dem Staats- Lehen- und Privat-Recht, erläutert werden

Wezlar: Winkler, 1771

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81420029X

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

39. 12.

Jc - 3170.

Achterwirchen D
CIↃIↃCCLXXV.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn81420029X/phys_0002
DFG

Auserlesene
Juristische und Historische
Ausführungen,
über
verschiedene wichtige
und bis anher unerörtert gebliebene
Fragen,
welche
aus dem
Staats-Lehen- und Privat-Recht,
erläutert werden.

Wezlar, 1771.
In der Winklerischen Buchhandlung.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81420029X/phys_0003
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Innhalt:

Erstes Stück,

über die Frage:

Woher die Meyer-Güther am wahrscheinlichsten so genennet worden, und wie alt, erweißlicher maßen, die Benennung sey? Pag. 1.

Zweytes Stück,

über die Frage:

Wenn, und wie, die Landes-Stände, Vasallen, und Unterthanen in einer Provinz des Heiligen Teutschen Reichs, ihrem regierenden Landes-Fürsten den sonst schuldigen Gehorsam und die Lehens-Pflicht versagen können? 40.

Drittes Stück,

über die Frage:

Ob der Römische Kayser Cajus Julius Cæsar ein Tyrann gewesen? 88.

Viertes Stück,

über die Frage:

Was eigentlich eine Sequestration sey, und was bey einer Sequestration fürnemlich

lich abseiten des Richters zu beobachten; und in welchen Fällen, besonders in Ansehung derer Reichs-Fürsten und unmittelbaren Reichs-Stände, eine Sequestration so gerecht, als nothwendig sey? 170.

Fünftes Stück,
über die Frage:
Wie weit des Höchstpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction in Sequestrations-Sachen sich erstrecke? 252.

Sechstes Stück,
über die Frage:
Ob ein Fürst und Regent seines Vorfahren, oder Vorwesers in der Regierung, gemachte Schulden zu bezahlen, von Rechtswegen verpflichtet und verbunden sey? 315.

Siebendes Stück.
Von Bezahlung der Schulden aus Lehen- und Stamm-Gütern. 449.

Derer

Derer

Zufälligen Gedancken

Erstes Stück,

über die Frage:

Woher die Meyer-Güther am wahrscheinlichsten so genennet worden, und wie alt, erweißlicher maßen, die Benennung sey?

Cicero *in Epist. ad Famil. lib. 5. epist. 12.*

Nihil est aptius ad delectationem lectoris, quam temporum varietates fortunæque vicissitudines; quæ etsi nobis optabiles in experiendo non fuerunt, in legendo tamen erunt jucundæ.

ES ist in dem 46ten Stücke der Braunschweigischen Anzeigen von dem verflossenen 1747ten Jahre, und zwar auf der 1050ten Seite, unter andern gelährten Aufgaben, auch diese zur Erörterung aufgegeben und vorgeleget worden: **Woher die**

Meyer-Güther am wahrscheinlichsten so genannt worden, und wie alt, erweißlicher maßen, die Benennung, Meyer-Güther, sey? Sothane gelährte Aufgabe hat damahls mir einen Anlaß gegeben, meine in einer kurtzen Zeit geruhete Feder wiederum zur Hand zu nehmen; und denen, so von der vorgedachten Frage belehret zu werden verlangten, meine unvorgreiffliche Gedancken, die ich der Zeit bey meiner Durchreiße zu Wolffenbüttel darüber zusammen gefasset hatte, in dem 52ten Stücke der besagten Braunschweigischen Anzeigen vom Jahre 1747. verpflichtester maßen, und mit wenigen Worten vor Augen zu legen. Nachdemmal ich dann nunmehro den Entschluß gefasset, meine über unterschiedliche bißhero noch von keinem Gelährten abgehandelte Materien meine zufällige Gedancken öffentlich mitzutheilen: als habe ich dasjenige, was ich von der vorberührten Frage in den gedachten Braunschweigischen Anzeigen nur kurtz zusammen gefasset, etwas außführlicher auseinander gesetzet, und gründlicher abgehandelt; und mit einer solchen Abhandlung in dieser Sammlung den Anfang gemacht.

Was

Was demnach den ersten Theil der obangezeigten Frage betrifft; woher nehmlich die Meyer-Güther am wahrscheinlichsten so genannt worden: so düncket mich, daß diese Benennung sothaner Güther von den Majoribus Domus, als den ältesten des Hauses, das ist, der Familie, wahrscheinlich könne hergeleitet werden. Dann von dem Worte major haben die alten Teutschen das Wort, **Mayer**, und nachhero **Meyer**, gemacht; und dasjenige Guth, so von dem ältesten der Familie einem andern Pact- oder Pacht-Weise war eingeräumet und übergeben worden, hat den Nahmen eines Majors- oder Meyer-Guths überkommen. Daß aber ein sehr großer Unterscheid zwischen den Majoribus Palatii, und Majoribus Domus, seu Familiæ gewesen; indem jene nur dignitatem attributam, seu communicatam, diese aber prærogativam ex sanguine, seu nativitate, profectam hatten, solches muß man allhier beyläuffig anmercken: anerwogen viele Scribenten, z. E. der bekandte Carolus le Cointe, in seinen zusammengetragenen *Annalibus Ecclesiæ Gallicanæ*, den großen Unterscheid dieser Benennung gar nicht beobachtet, sondern die Majores Palatii auch zum öfftern Majores Domus, genennet haben. Daß in dem siebenden, und

im Anfange des achten Jahrhundert, die Majores Palatii, als wie insonderheit unter Regierung des Königs Childerici III. des Caroli Magni Vatter, Pipinus, mit dem Zunahmen, Brevis, der den besagten letzteren König aus dem Merovingischen Geschlechte, mit Beyhülffe des Pabsts Zachariæ vom Throne herunter gesetzet, schon der Zeit, da er noch an dem Königlichen Hofe des Childerici III. Major Palatii war, sich ein großes, ja ein, das Königliche selbst fast übertreffende Ansehen erworben, und eine, bey nahe Königliche Gewalt bey den Umständen sich zuwege gebracht, da die letzteren Könige aus dem Merovingischen Geschlechte sich nicht viel, oder wenigstens nicht ernstlich genug um die Regierung bekümmerten, sich mit der Jagd belustigten, außer der Jagd-Zeit aber sich den Wohllüsten und Wohlleben ergaben, und sich an Gemählden, oder an andern, den Fürsten und Regenten unanständigen, auch einer sorgsamen und preißwürdigen Regierungs-Beschäfftigung im Wege stehenden Tändeleyen ergetzeten; Hingegen aber die Majores Palatii nach eigenem Wohlgefallen und Absichten in den Regierungs-Sachen schalten und walten, ja sub clypeo regiminis das gröste Unrecht ausüben ließen, dergestalt, daß die Armen und Nothleydende

unter-

unterdrücket, ihnen ihr Recht versaget, die Stände unter sich selbst in Mißhelligkeiten gesetzet, mithin denen so genannten Majoribus Palatii die Gelegenheit und Gewalt gegeben ward, recht meisterlich das divide & impera zu spielen, und den Regenten bey der Nase herum zu ziehen; solches alles ist eine sehr bekandte und völlig ausgemachte, auch in den Annalibus incerti Authoris ad Annum 752. apud Petr. Pithœum *in Script. Annal. & Histor. Franc.* bemerckte, von dem Rudolpho de Diceto *in Abbreviat. Chronic. ad Annum 662.* und von dem Fauchet *in Antiquitat. Franc. lib. 6. cap. 1.* überzeugend erwiesene Sache. Ob nun diese Majores Palatii sich zu Herren Königlicher Güther gemacht, oder, daß ich deutlicher sagen mag, Königliche Domainen an sich gezogen, oder aber den Reichs- und Landes-Ständen einige Erb-Ländereyen vel vi, vel clam, vel precario abgezwacket, so schon der Zeit etwa den Nahmen Majors-Güther überkommen, und wovon etwa nachhero bey den Teutschen die Meyer-Güther einen solchen Nahmen erhalten; solches möchte vielleicht wohl wahrscheinlich können angegeben, aber von allem Zweiffel und gäntzlichen Widerspruch nicht völlig befreyet werden. Alldieweil nun in der vorgedachten rubricirten Aufgabe nur

der wahrscheinliche Ursprung der Benennung des Worts Meyer-Guth, zum Vorwurffe eines gelährten Zweiffels-Knoten, und dessen Auflösung ist bestimmet worden: so wird auch solchem, hoffentlich, eine vollkommentliche Genüge geschehen, wann man die Benennung der Meyer-Güther von dem Worte **Mayer**, oder **Meyer**, und dieses hinwiederum von dem Worte *Major*, wahrscheinlicher maßen herleitet.

Da nun aber der andere Theil dieser im Anfange gedachten Aufgabe, nehmlich, **wie alt die Benennung der Meyer-Güther eigentlich sey**, nicht auf eine Wahrscheinlichkeit, sondern auf erweißlichen Gründen beruhen soll: so kan man die Benennung solcher besonderen Güther, so den Nahmen Meyer-Güther haben, nicht von den Zeiten der Majorum Palatii, die, wie schon vorhin ist bemercket worden, unter der Regierung der Merovingischen Könige sich das gröste Ansehen, und eine besondere Gewalt zuwege gebracht, mittelst einiger, auch nur der allergeringsten Wahrheit nachgehenden Spuren oder richtiger Beweiß-Gründen herleiten. Denn ob es zwar sehr wahrscheinlich ist, daß die Majores Palatii unter der Regierung der letzteren, und zwar in der Regierung sehr schläfrigen und nachläßigen Merovingischen Köni-

Könige, sich auch wohl mit ansehnlichen Güthern, besonders in dem der Zeit eroberten, und unter der besagten Merovingischen Königen ihrer Herrschafft gebrachten Gallia reichlich werden versorget haben: so kan dannoch mit ungezweiffelten Beweißthümern nicht dargethan werden, daß dergleichen Güther, so die Majores Palatii damals etwa an sich gebracht, Meyer-Güther wären genennet worden; weniger mag mit einem einzigen Investitur-Document, noch mit einem andern, einen richtigen Beweiß ausmachenden Diplomate, oder irgend einer Urkunde bescheiniget werden, daß ein Guth, so ein solcher Major Palatii etwa im Besitz gehabt, den Nahmen eines Majors- oder Meyer-Guths jemals überkommen hätte. Hingegen aber getraue ich mich überführend zu erweisen, daß zu des Teutschen Königs Henrici Aucupis Zeiten, der im Jahr CHristi 919. den teutschen Thron bestiegen, da auch die damalige Duces, oder Hertzoge, in dem Heiligen Teutschen Reiche schon würcklich in der jetzt blühenden Macht, und in großem Ansehen gewesen, die Benennung sothaner Meyer-Güther zu allererst aufgekommen sey. Man muß aber vorgängig bemercken, daß zu des Cornelii Tacini, ja schon zu Julii Cæsaris Zeiten in Teutschland zwar auch Dú-

ces, oder Hertzoge gewesen; wie solches von dem Julio Cæsare *in lib. 6. de Bello Gallico*, und von dem Cornel. Tacito *in lib. 4. cap. 15. Histor.* ausdrücklich ist angezeichnet worden. Allein, diese Duces, oder Hertzoge, regierten damals nicht mit einer solchen Gewalt über eine gantze Provintz in Teutschland, wie etwa nachhero das Hertzogthum Bayern von dem sattsam bekandten Thassilo beherrschet ward; sondern sothane Hertzoge zu des Julii Cæsaris, und Cornelii Taciti Zeiten waren nur erwählete Heerführer und Generals der tapffern Teutschen, und hatten mit Bann und Ding, oder Landes-Regierung und Rechts-Sachen nichts zu schaffen: conf. Severin. de Monzambano *in Tractat. de Statu Germanici Imperii cap. 3. §. 2. pag. m. 85.* Der besagte Thassilo war, wie schon gedacht, ein mächtiger Hertzog in Bayern, und Hildebrand war auch gleicher Weise ein der Zeit in einem großen Ansehen stehender Hertzog in Schwaben; beyde, nebst anderen Hertzogen in Teutschland mehr, musten dannoch aber dem Carolo Magno huldigen, und vor dem Königlichen Throne den Lehens-Eyd behörig ablegen.

Wittekindus hingegen, den auch **die Durchlauchtigste Herren Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg**, vornehm-

nehmlich und nach allen Rechten mit unter **Ihre Durchlauchtigst-Hohe Vorfahren** zehlen können, wie solches in des Bilderbecks **Teutschen Reichs-Staat** *part. 4. cap. 10. §. 1. pag. m. 838.* wohlbegründet ist angemercket worden, hatte eine vollkommene Regierung, das ist, er verordnete so wohl die zum Krieg, als zum Frieden, und zur Handhabung der Justitz gehörende Sachen, ohne jemals dem Teutschen Könige gehuldiget zu haben, und war also ein gantz souverainer Hertzog über die Sachsen; zu welchen Sachsen ein Theil der Angrivariorum, Hermundurorum, und Chattorum sich gesellet hatte. Es kam demnach dem besagten Carolo Magno sehr seltsam und befremdlich vor, daß der Sachsen Hertzog Wittekindus mehr, als andere in den Provintzen Teutschlandes, von den Satrapis abkommende, mithin unter des Kaysers und Teutschen Königs Bottmäßigkeit stehende, und mittelst der Huldigung sich dem Teutschen Könige unterworffene Hertzoge, allein für sich ein souverainer Hertzog über die Sachsen seyn wolte: derowegen suchet dieser Carolus Magnus auch diesen Wittekind, gleich anderen Hertzogen in Teutschland zum Gehorsam zu bringen, und demselben die biß dahin gehegte Gedancken der Souverainität gäntzlich und

auf einmal zu benehmen. Der gute Kayser Carolus Magnus aber muste sich über dreyßig Jahr mit diesem heldenmüthigen Wittekind, und den tapfferen Sachsen vergeblich herumschlagen, biß endlich der unüberwindlich zu seyn scheinende Wittekind durch die Macht, und von der Gewalt der Christlichen Religion sich bemächtiget und bezwungen sahe, und dahero von dem Heydenthum gäntzlich und auf einmal abtratt, auch zu **Behlem**, einem ansehnlichen Dorffe unten am Fuße des so genannten **Schinckelberges bey Oßnabrück in Westphalen**, sich tauffen ließ, und darauf mit dem Kayser Carolo Magno ein Bündnüß errichtete, und zu dessen mehrerer Festhaltung denjenigen Orth an der Weser, so jetzo **Minden** genennet wird, zu einem gemeinschafftlichen Erbstücke dem besagten Kayser Carolo Magno übergab, und solchen von den plattteutschen Worten, **Mien** und **Dien**, **Mindin**, nennete.

Nachdem nun solcher gestalt Wittekindus mit seinen Sachsen sich dem Carolo Magno auf gewisse Maaße, und unter annehmlichen Bedingungen endlich ergeben und unterworffen hatte: so machte Carolus Magnus solche und dergleichen nöthige Veranstaltungen, wodurch er diese Sachsen, darunter die

West-

Westphälinger, von denen das alte Brocardicum, welches auch der Berckenmeyer in seinem Antiquario angeführet hat, bekandt: Westphalus est sine pi, sine pa, sine pu, sine re, id est, sine pietate, sine pace, sine pudore, sine Religione, für die allereigensinnigsten, und zur Rebellion am allergeneigtesten angesehen wurden, im Zaume, und im beständigen Gehorsam zu halten, vermeynete. Er setzte, nehmlich mit Bewilligung des Wittekindi, in den Pagis oder **Gauen**, deren jede einen großen Strich Landes in sich begriff, gewisse Grafen oder Gouverneurs ein, von welchen die Justitz solte administriret werden. Und diesen wurden gewisse Land-Güther zum Unterhalt angewiesen, die nach der Römischen Mund-Art Beneficia genennet wurden, und mit den Lehen-Güthern eine Aehnlichkeit hatten, wie man hiervon in dem **2sten Theile der** *Gundlingianorum pag. 415. seqq.* mit mehrerem nachlesen kan. (a) Die zu Caroli Martelli Zeiten

(a) Das Wort **Graf**, bedeutet eigentlich einen Richter, und nimt, bekandter maßen, seinen wahren Ursprung, von dem Teutschen Worte **Grau**, Canus, πολιὸς. Denn vor des Kaysers Caroli Magni Zeiten erwehlten die alten Teutschen selbst unter sich ihre Richter; und zu einem solchen Richter-Amte erkohren sie allemal die

Zeiten aber in Teutschland schon bekandte Satrapæ, die über eine gantze eroberte Provintz regiereten, und deren auch Beda *in Hi-*
stor.

die ältesten und erfahrensten Männer in einer Provintz: gleichwie sie auch zu ihrem Heerführer, oder Hertzoge, die ansehnlichsten und tapfersten Männer in der Provintz erkieseten. Diese Grafen, oder Richter, musten die vorkommende Streit-Sachen, nach der Richtschnur ihrer Landes-Gewohnheiten, und der natürlichen Billigkeit, entscheiden: gleichwie die Hertzoge, oder Heerführer die Kriegs-Geschäffte nach der Nothwendigkeit besorgeten, und was zur äußerlichen Ruhe und Sicherheit des Landes gereichete, nach den Regeln der Klugheit, veranstalteten. Die Grafen, oder Richter, erwählten aber vor sich, gleichsam zu Gerichts-Beysitzern, nach Bewandnüß der Sachen Umstände, aus den Eegern, Ding-Hörern, oder den Sandmännern, die Bunden und Lansten; und hegten mit diesen zu gewißen Zeiten auf einem öffentlichen Platze, unter freyem Himmel, das damals so genannte Bann- und Ding-Gericht, wie hiervon der bekandte du Fresne *in Gloſſar. tom. 1. verb.* **Bannen**, Speidel. ad Besoldum *in Speculo voc.* **Ding**, und Blüring *in Gloſſ.* über das **Jütische Low**, *part. 2. cap. 1.* gehandelt, auch Lehmann in den **Anmerckungen über das so** *rubricirte* **Holsten-Land-Recht**, einen deutlichen Unterricht gegeben hat. Daß also die alten Teutschen

selbst

stor. Eccles. lib. 1. cap. 11. ausdrücklich gedencket, wurden von Carolo Magno in ihrem Amte, Ansehen, Gewalt, und in ihren Würden selbst unter sich dergleichen Grafen, oder Richtere, erwehlet haben, solches hat schon Tacitus *in tractat. de Moribus Germanorum* angemercket, da er nehmlich folgender Weise geschrieben: Eliguntur in iisdem Conciliis & Principes, qui Jura per Pagos, Vicosque reddunt. So bald als aber der Kayser Carolus Magnus einige teutsche Provintzen unter seine Gewalt gebracht hatte, setzte er von seinen vornehmsten Generalen, die schon zu des Kaysers Constantini Zeiten, daher, weilen sie den Kayser überall begleiteten, Comites sind genennet worden, einige zu Heerführern, und Vorstehern der Kriegs-Geschäffte, über die eroberten Provintzen im Teutschen Reiche: und von den vornehmsten seiner getreuen Hof-Bedienten, nemlich von den Majoribus Palatii, wurden die Richtere, oder Grafen über einer jeden Provintz in dem eroberten Teutschlande bestellet, die in den eroberten teutschen Provintzen die Gerichtbarkeit verwalten, und **Bann**, daher das in den **Jütischen**, und alten **Holsteinischen** Rechten, gleichwie auch in dem sogenannten **Sachsen-** und **Schwaben-Spiegel**, so offt vorkommende Wort, **Königs-Bann**, seinen Ursprung hat, hegen und öffentlich halten musten. Und ein solcher Richter über einer gantzen Provintz, ward **Landgraf**

Würden, auf Zeit Lebens, bestättiget; und endlich bestellete dieser Kayser Carolus Magnus auch das geheime Westphälische, oder so ge-

graf genennet; der die **Marggrafen**, das ist, Gräntz-Richter, die **Burg-Teich-Gau-** und alle andere Richtere oder Grafen, außer den **Pfaltz-Grafen**, oder **Hof-Richter**, der an dem Kayserlichen Hofe das Gericht hielte, und in den allerhöchsten Rechts-Sachen erkennete, unter sich hatte, und solche Grafen ex delegata Potestate willkürlich bestellete. Hierdurch haben diese Landgrafen ein viel größeres Ansehen überkommen, als wie die ehemals von den alten Teutschen unter sich, und aus ihren Mitteln, erwehlte Grafen, zu des Kaysers Julii Cæsaris und Augusti Zeiten, hatten. Ja diese gedachte, von Carolo Magno bestellete Landgrafen wurden so gar, pro parte Salarii, mit ansehnlichen Güthern belehnet, und ihnen wurden von dem Kayser Carolo Magno, zu mehrerer Bepflichtigung, die ausnehmsten und gröstten Regal-Rechte ertheilet: welche Vorrechte aber so wenig, als die ihnen gegebene Lehen-Güther, der Zeit ihren Kindern, nach Absterben, erb- und eigenthümlich zufielen; sondern so bald einer von diesen Landgrafen verstorben war, so sendete der Kayser Carolus Magnus auch so fort einen andern an dessen statt, der mit dem Amte, auch des Vorwesers seine Dignität, und die von dem Kayser ihm ertheilete Lehen-Güther, wiederum, ad dies vitæ,

sogenannte **Fehm-Gericht**, wovon Schottelius, besonders aber Christianus Thomasius in seiner im Jahr 1711. zu Halle geschriebenen

vitæ, überkam. Daß diese Satrapæ, oder **Landgrafen**, von des Caroli Magni Zeiten her, den sogenannten Königs-Bann geheget, solches kan man aus der Constitut. Frideric. *de Pace publica, in Extravag. Feudor. §. Volumus, &c. LL. Francor. lib. 4. cap. 72.* Constitut. Frideric. II. *de Statut. contra Libertat. Eccles. in V. F. F. §. 2.* **Sachsen Land-Rechte**, *lib. 1. artic. 5. & 56. in Gloss. & lib. III. artic. 53.* **Weichbilde** *artic. 34. in Gloss. verb.* **einen Richter** ꝛc. *item* **Lehen-Rechte** *cap. 71.* gleichwie auch aus dem **Holsten-Land-Rechte** *artic. 1. pag. m. 7.* überzeugend ersehen; gleichwie auch der glaubwürdige Heiderus *in Actis Lindavienf. pag. m. 282.* mit den Worten solches bezeuget hat, da er geschrieben: „Es ist bey der Carolinen Regierung „ein Landgraf nichts anders gewesen, als ein „Land-Richter, der den Königs-Bann, an „statt des Königs in seiner ihm angewiesenen „gantzen Grafschafft, oder Provintz, allein ge„führet, welches in solchem Gauw, oder Graf„schafft, und Provintz, zu üben sonsten nie„mand gebührete. Und daß auch solchen **Landgrafen** die allergröstten Regal-Rechte von dem besagten Kayser Carolo Magno auf Zeit Lebens ertheilet worden, solches hat Lehmann *in Chronic. Spirenf. lib. 2. cap. 17.* umständlich bemercket, Mabillon aber *in Oper. de Re Diplomat.*

nen Abhandlung *de vera Origine Judicii Westphalici* außführlich gehandelt, und besonders den *Gryphiander*, *Conring*, *Freher*, und

plomat. lib. 6. pag. m. 504. mit einem authentiquen Diplomate, so der Kayser Carolus Magnus dem Landgrafen Theobald gegeben, überzeugend erwiesen. Diese von dem Carolo Magno eingeführte Weise in den eroberten Provintzen, nemlich, gewiße Hertzoge, von welchen die Kriegs-Geschäffte beobachtet würden, und die auch selbst und in eigener Person die tüchtige Kriegs-Mannschafft in einer Provintz gegen die Feinde anführen mußten, gleichwie auch gewiße Landgrafen zu bestellen, von welchen die Handhabung der Justitz, und die Gerichtsbarkeiten in einer Provintz beobachtet würde, hat auch sein Cron-Printz Ludovicus Pius, bey überkommener Regierung, nicht nur in Teutschland beybehalten, sondern auch so gar in denen von ihm in Spanien eroberten Provintzen eingeführet. Dann so bald er nur Barcellona erobert hatte, bestellete er daselbst einen Frantzosen, mit Nahmen **Bernhard**, zum Landgrafen, davon die Grafen von Catalonien ihren Ursprung haben. In Alt-Castilien wurden gleichfals zu diesen Zeiten dergleichen Landgrafen bestellet; so von den teutschen Königen waren dahin gesendet worden, selbige auch für ihre Oberen erkenneten. Diese Grafen schreibet Pufendorff in seiner **Einleitung in die Historie** *part. 1. cap. 2. pag. m. 48.*

hat

und andere mehr, die solche des Caroli Magni Veranstaltungen in Zweiffel ziehen wollen, gründlich widerleget hat.

B Hier-

hat einmahl König Ordonius, aus Verdacht zu sich geruffen, und da sie, ohne sich etwas böses zu versehen, erschienen, beym Kopff genommen, und umgebracht. Worauf die Alt-Castilianer unter dessen Bruder Froila, einem grausamen und bösen Menschen, sich von jenem Reiche abgetrennet, und nach der Weise der teutschen Könige, zwey Regenten, oder Gouverneurs, unterm Nahmen der Richter bestellet und verordnet, die den Kriegs- und Friedens-Geschäfften vorgestanden. Gleicher Weise war auch zu dieser Zeit in Franckreich eine solche Einrichtung, da nemlich, über einer jeden Provintz zwey Gouverneurs oder Richtere bestellet wurden, einer der die Kriegs-Geschäffte besorgen, ein anderer aber der die Landes-Regierung und die Gerichtsbarkeit verwalten mußte, beobachtet: woselbst aber bald darauf so wohl die Hertzoge, als wie die Landgrafen sich, gleichwie in Teutschland geschehen, des damahligen Zustandes des Frantzösischen Reichs zu Nutz machten, und sich der anvertraueten Gewalt über die ihnen untergebene Provintzen von dem damahligen Könige Hugone Capeto, zu erb- und eigen, bekräfftigen ließen; wie dieses gleichfals der besagte von Pufendorff in seiner Historie *tom. 1. cap. 5. §. 6. pag. m. 394.* bezeuget. Nach Abgang des Carolingischen

Stamms

Hiernächst aber ist nun auch noch wohl zu bemercken, daß der Satraparum ihre Würde und Amt so wenig zu des Caroli Magni Zeiten,

Stamms haben die Landgrafen in Teutschland angefangen, die ihnen vorhin in Ansehung des Richterlichen Amts beygelegte Hoheit und Würde, und die ihnen zu regieren, und mit Recht vorzustehen von den Kayserⁿ angewiesene Provintzen, gleichwie unter der Regierung des Caroli Simplicis auch in Franckreich geschahe, wie besagter von Pufendorff *citat. loc. pag. m. 392.* bemercket hat, sich erb- und eigenthümlich zuzuschreiben; welchem Beyspiel auch die andern Grafen folgeten. Die lang anhaltende Verwirrung in Teutschland von Anno 911. biß 962. gab auch den besagten Landgrafen eine gute Gelegenheit, die Amts-Würde, zusamt der unter sich habenden Provintz, erblich zu machen, und die Würde und das Amt eines Ducis, oder Hertzogs mit der Landgrafschafft zu verknüpffen. Ja nach des Kayſers Henrici II. Tode, des letztern, nemlich aus dem Sächsischen Stamme, haben die Landgrafen, gleichwie auch die Marg- Burg- und andere Grafen mehr in Teutschland, von dem ersten Kayser aus der Fränckischen Familie, nemlich von dem ehemaligen Hertzoge in Francken, nachherigen Kayser Conrado Salico, über die ihnen, vor dem zu regieren, zu schützen, und mit Recht vorzustehen, von den teutschen Kayſern angewiesene Provintzen in Teutschland so gar die Erb-

Zeiten, als nachhero erblich gewesen; sondern wann einer mit Tode abgegangen, so ist allemal von dem Teutschen Könige ein

Erb-Belehnung erhalten. Und dergestalt ist von diesen Zeiten an, der ehemahlige bloße Amts-Nahme eines Hertzogs und Landgrafen zu einer erblichen Dignität gediehen, und mit einander verknüpffet worden: gleichwie nicht lange darnach, und zwar unter Regierung des teutschen Kayfers Henrici II. der Marg- Burg- und anderen hohen Reichs-Grafen Amts-Nahme gleicher Weise zu einer erblichen Dignität ist gemachet worden; wie solches von dem Rhetio *in Institut. Jur. Publ. lib. 1. tit. 17. §. 15.* gleichwie von dem Sam. de Pufendorff unterm Nahmen Severin de Monzambano *in tractat. de Statu Imperii Germanici cap. 3. §. 11. pag. m. 85.* und von dem Kulpisio *in Annotat.* ad Monzambanum *cap. 2. §. 2. & §. 10.* gleichwie auch von dem ungenannten Authore der so rubricirten aufgefangenen Briefe in der 2ten *Ravage* 10ten *Paquet* 287ten *Correspond. pag. m. 923. seqq.* und von dem Conring. ad Lampad. *part. 3. cap. 5. §. 26.* wie auch *in Dissertat. de Ducibus & Comitibus Imperii Roman. German.* weitläufftig ist abgehandelt und erwiesen worden. Auf eine gleiche Weise verhält es sich auch mit den meisten Hertzogen in Teutschland. Dann viele dererselben haben, gleichwie die Landgrafen, und andere hohe Reichs-Grafen die von dem ihnen anfänglich zu Theil gewordenen Kriegs-

Amt

anderer Satrapa oder Gouverneur, Statthalter und Landpfleger gesendet, und mit aufgetragenen Instructionibus in des verstorbenen Amt herrührende Dignität, gleich ihren Provintzen und Ländern, sich nach und nach, wie in diesen vorhergehenden Blättern ist gezeiget, und von dem sich so genanten Relfendio Heromontano *in tractat. de Summa Principum Germaniæ Potestate cap. 12. pag. m. 190. seqq.* außführlich gelehret worden, zum Erb- und Eigenthum gemachet, und wie schon gedacht, das Hertzogliche mit dem Landgräflichen Amte, zusamt der Würde, verknüpffet. Von beyden kan nun auch mit mehrerem nachgelesen werden, Alteserra *in tractat. de Ducibus & Comitibus Provinc. Gallic. lib. 1. cap. 4.* Bignon *in Commentar.* ad Marculphi *Formul. lib. 1. cap. 8.* Lehmann *in Chronic. Spirensi lib. 1. cap. 5. seqq.* & Besold. *in Dissertat. de Comitibus & Baronibus.* Und solchergestalt stammen die allermeisten Hertzoge, Land-Marg-Burg-Wild- und andere Grafen mehr in Teutschland, von denen anfänglich über die teutschen Staaten und Provintzen von den teutschen Kayfern gesetzten Satrapis, als Magistratibus Provincialibus Francorum her; wie auch solches der bekandte Baron von Leibnitz, unter dem angenommenen Nahmen Cæsarinus Fürstenerius *in tractat. de Suprematu Princip. German. cap. 19.* nicht hat abläugnen können. Heutiges Tages sind nun aber, außer denen Pfaltz-Land-Marg-Burg- und Wild-Grafen, und

nen Satrapæ sein erledigtes Amt wieder eingesetzet worden; wie man solches aus des Poëte *Saxon. ad Annum 997.* gerichteten

und andern in keinem Ansehen stehenden Gau- Teich- Holtz- und Strand-Grafen, im Heiligen Römisch-Teutschen Reich insbesondere viererley Grafen, die in hohen Würden und Ansehen stehen. Dann es sind 1.) Reichs-Grafen, welche Reichs-Herrschafften besitzen, und Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen haben. So auch 2.) Gefürstete Grafen, deren Grafschafft in kein Fürstenthum ist erhoben worden; sondern diejenige Fürstliche Würde, welche sie, gleich andern Fürsten, genießen, nur auf ihre Person, und nicht auf ihr Land, zu ziehen ist. Doch leidet Henneberg, Mömpelgard, und Eggenberg, auch noch einige andere mehr, hierinnen einen Abfall; indem diese benannte auch wegen der gefürsteten Grafschafft **Gradisca**, auf den Reichs-Tägen im Fürstlichen Collegio Sitz und Stimme haben. Hiernächst sind 3.) Grafen die nur bloß den Titul als Reichs-Grafen führen. Und endlich 4.) sind gemeine Grafen, so den Titul eines Reichs-Grafen nicht haben, sondern nur Provincial-Schrifft- oder auch Landsaßen sind, und nichts mehr, als alle andere gemeine von Adel gelten, als zum Exempel der Graf Bassewitz in Mecklenburg, wie von Chur-Sachsen behauptet wird, die so genannte Grafen von Reuß. Die ersten derer Grafen und Herren des Heiligen

Worten beurtheilen kan, da er folgender gestalt geschrieben:

Tum sub judicibus, quos Rex imponeret ipsis, Legatisque suis, permissis Legibus uti.

Ob nun schon diese vorbesagte Sachsen, besonders die Westphälinger, der Zeit mit diesen Satrapis nicht so höflich, wie die übrigen von dem Kayser Carolo Magno bezwungene Unterthanen in den andern Provintzen Teutschlandes umgiengen; sondern vielmehr gegen dieselben sich recht Westphälisch, unbescheiden, und unhöflich bezeigten, ja wohl gar dieselben ums Leben brachten, wie man solches aus den *Capitularien* Caroli Magni *de Anno 805. tit. 6.* ingleichen aus einer bewährten Stelle der *Annalium Francorum ad Annum 798.* apud Reuberum *pag. 31.* allwo es heist: Saxones Transalbini occasionem nacti, legatos Regis, qui ad eos, ad Justitias facien-

ligen Römischen Reichs Teutscher Nation, werden heutiges Tages in vier Claßen, oder Collegia eingetheilet, nemlich in die Wetterauische, Schwäbische, Fränckische, und Westphälische Grafen. Diese vier Gräfliche Collegia haben auf den Reichs-Tägen vier Vota, oder Stimmen, auf der weltlichen Fürsten-Banck, wann sie vorhero unter sich selbst, wegen der aufs Tapet gekommenen Sache, worüber sie votiren sollen, in ihren vier Collegiis sich verglichen haben.

faciendas missi erant, comprehensos interficiunt, überführend ersehen kan: so haben dannoch solche Satrapæ und Magistratus Provinciales superiores in den nachfolgenden Zeiten, nehmlich unter den Carolingischen Königen, gleichwie bey den übrigen Teutschen, also auch besonders bey den Sachsen sich immer mehr und mehr hervorgethan, und in Ansehen gesetzet; sich mit den Gräflichen Töchtern verheyrathet; sich Duces oder Hertzoge genennet; der ihnen vor dem von den Königlichen Domainen pro parte Salarii angewiesenen Güther, gleichwie auch der von den Teutschen Königen ihnen übertragenen Dignität und Charge, oder Bedienung sich erblich angemaßet, und solche auf ihre Nachkommen, ohne Unterscheid des Weiblichen oder Männlichen Geschlechts zum Erb- und Eigenthum zu bringen, und also zu der noch heutiges Tages an vielen Orthen und in vielen Provintzen Teutschlandes beybehaltenen Weiber- oder Kunckel-Lehen, wie auch zu den von dem Weiblichen Geschlechte, den Römisch-Justinianischen Gesetzen entgegen, verwaltenden Gerichts- und Rechts-Stuben in Teutschland den Grund zu legen, gar kein Bedencken getragen, wie solches von Seiner Excellentz dem Herrn Grafen von Bünau, ingleichen auch von

dem Hochgelahrten Herrn Mascov zu Leipzig, und von dem ehemaligen Helmstädtischen Professor Hahn in der **Teutschen Reichs-Historie**, oder **von den Geschichten des Heiligen Römischen Teutschen Reichs** in der Abhandlung der Geschichte unter dem Könige Conrado I. ist bemercket worden.

Die Kriegs-Unruhen, worin des Caroli Magni Thronfolger so wohl mit außwärtigen Mächten, als auch besonders unter sich, und mit ihren eigenen Bluts-Verwandten verwickelt waren, verstatteten der Zeit nicht, daß diese regierende Teutsche Könige, den in die eroberte Provintzen des Teutschen Reichs, besonders nach Sachsen, ehedem abgeschickten Satrapis oder Statthaltern, da dieselben sich ein mehreres herausnahmen, als wie ihnen anfänglich war bestimmet worden, einen Einhalt zu thun vermogten; die Carolingische Könige musten vielmehr mit diesen Satrapis, deren Treue und Beystand dieselben damals höchst benöthiget waren, wie man zu reden pfleget, in allen Stücken durch die Finger sehen, und gerne zufrieden seyn, daß nur der gröste Theil derer Gelder, so aus den eroberten und bezwungenen Provintzen Teutschlandes erhoben wurden, und vom Anfange her der Königlichen Cassa waren

ren bestimmet worden, nicht gäntzlich aus- und zurück blieb, wie solches der Herr von Coccejus in seinem *Jure Publico cap. 15. §. 40.* unter andern gelährten und wohlbegründeten Sätzen mehr, auch mit angemercket hat. Solcher gestalt maßeten sich diese gedachte Satrapæ, gleichwie der Hertzoglichen Würde, also auch der unterhabenden Provintzen in Teutschland nach und nach selbst zum Erb- und Eigenthum de facto an; und die Herren Geistliche, die, wie der verlarvete Pufendorff unterm Nahmen Severin de Monzambano *in Tractat. de Statu Imperii Germanici cap. 1. §. 15. pag. m. 38.* geschrieben, manus semper paratas habent ad accipiendum, nunquam ad dandum, zogen mit ihrem Krumstabe auch nicht weniger die reichsten Land-Güther, und allerbesten Ländereyen, ja, wie der besagte Pufendorff *in citat. Tractat. cap. 8. §. 9. p. m. 318.* gelehret hat, den halben Theil Teutschlandes zum Eigenthum an sich, dergestalt, daß die Teutschen Könige und Kayßere nichts mehr, als nur den Purpur, Cron, und Scepter vom Teutschen Reiche aufzuweisen hatten. Die Satrapæ vermeyneten auch bey dem auf besagte Weise erlangten Besitz ihrer Würde und ihrer Güther sich um so gewisser mit dem allervollkommensten Rechte zu schützen, alldieweil sie so wohl

præscriptionem temporis longissimi, als nicht minder den tacitum subditorum Consensum, worauf ohne allen Zweiffel wohl am meisten, und vornehmlich alles Recht der allerersten Regenten beruhet, anzuführen vermochten, mithin auch sicherlich glaubten, daß sie einen vermeynentlich justum Possessionis & Dominii titulum vor sich hätten. Besonders aber überkamen diese vorgedachte Fürsten oder Hertzoge, obgleich dieselben anfänglich nur Satrapæ missi & legati Regii, wie besagter Pufendorffius in dem vorgenannten *Tractat de Statu Imperii Germanici cap. 3. §. 2. pag. m. 85.* angeführet hat, gewesen waren, nach Abgang des Carolingischen Stammes über die, ihnen vor dem von den Teutschen Königen, angewiesenen, und zur Regierung anvertraueten Provintzen in Teutschland nach der Juristischen Regel: Res nullius cedit occupanti, um so mehr ein unstreitiges Erb-Recht, da anfänglich die Unruhe in Italien, und andern entlegenen Reichen machte, daß die Teutschen Könige und Kayßere sich nicht um alles, was im Teutschen Reiche vorgieng, bekümmern konten; nachhero auch wohl zufrieden seyn musten, da diese Hertzoge vor dem Kayserlichen Throne die Lehen nahmen, und also dem Teutschen Kayser und Könige sich um so mehr ver-

verpflichteten, ihm beyzustehen, und getreu zu seyn.

Ob nun schon einige Scribenten des Henrici Aucupis Abkunft von dem Wigbert, des Wittekindi Erb-Prinzen, mit wahrscheinlichen Beweiß-Gründen herleiten wollen: so zweifle ich doch sehr an der begründeten Wahrheit einer solchen angeblichen Meynung; zumal da der grundgelährte Pfeffingerus ad Vitriarium *tom. 2. pag. m. 90.* ein gantz anderes überzeugend gelehret und erwiesen hat. Ich glaube also vielmehr, daß, wie der besagte Pfeffingerus erwiesen, dieses Henrici Aucupis hohe Vorfahren gleicher Weise von denen gewesen, die anfänglich über einen Theil des Sachsen-Landes kein anderes Recht gehabt, als die ehemals von den Teutschen Königen abgeschickte Satrapæ; wie solches auch Henr. Kippingius *in Methodo nova Juris Publici lib. 2. cap. 7. pag. 307. edit. Bremen. de Anno 1672.* mit glaubwürdigen Scribenten hat dargethan, und zureichend erwiesen. Dem sey nun aber, wie ihm wolle, so ist dannoch gewiß und außgemacht, daß dieser ehemalige Hertzog Henricus Auceps, als er nach dem Tode des Teutschen Königs Conradi I. im Jahr 919. den im Teutschen Reiche erledigten Königlichen Thron bestiegen, so fort die allerheilsam-

samsten Veranstaltungen in Teutschland verfüget hat.

Unter andern mehreren solchen löblichen Veranstaltungen verordnete er dann auch, daß in den Provintzen des Teutschen Reichs das Kriegswesen in eine bessere Verfassung muste gebracht, und besonders auch, daß die Adelichen Güther musten unzertheilet beysammen bleiben, mithin weder per dispositionem Testamentariam, noch auf einige andere Weise von einem Besitzer nicht mochten zertheilet werden. Es wurde demnach von dem Landvolcke eine ordentliche Militz errichtet; davon der neunte Mann am Stadtbau zu Wall und Mauren arbeiten, die übrigen achte aber den Feld- und Landbau besorgen, und den dritten Theil aller erbaueten Früchte dem neunten Mann in der Stadt zubringen und liefern mußten, wie solches von dem Witichindo Corbeiensi *in Annal. lib. 1. pag. m. 639.* und Conringio *in Tractat. de Urbibus Germaniæ thes. 8.* ist beschrieben worden. Und weil der damalige Adel der Straßenrauberey sehr ergeben war; und das Principium, so nachhero von dem Hobbes behauptet, nehmlich omne quod utilitatem promovet, est justum, sich zur Richtschnur ihrer Rechte gemachet: so gab höchstbelobter König Henricus Auceps

diesem

diesem Adel auch Krieges-Dienste: und damit sie desto besser mögten im Zaume gehalten werden, verlegte er dieselben in die Städte; besonders aber gab er denen ältesten von den Adelichen Häußern, welche eigene Ländereyen oder Allodial-Güther so wohl, als auch Lehen-Güther im Besitz hatten, die Aufsicht über diejenigen, so zum Landbau waren angewiesen worden, und verordnete diesen das so genannte **Heergewette.** Diejenigen Ländereyen nun, so den ältesten des Adelichen Haußes, die nunmehro in der Stadt wohnen, und auch die Aufsicht über diejenige Militz, so den Feld- oder Landbau besorgete, führen musten, mithin ihre eigenthümliche Ländereyen oder Landgüther, die von der vorbesagten Abgabe gäntzlich frey waren, selbst nicht besorgen konten, erb- und eigenthümlich zugehöreten, und ex providentia Majorum an ihnen angediehen waren, wurden hinwiederum, und zwar zertheilet, oder Stück-Weise, an andere um einen sehr geringen Pact- oder Pachtschilling zur Nutzung übergeben; Und daher wurden denn sothane den Majoribus Domus ex providentia Majorum angefallene, und von ihnen an andere Pacts- oder Pachts-Weise hinwiederum überlassene Güther, Major oder Maier-Güther genennet:

net: welche Benennung hernach alle diejenigen Güther überkommen haben, so den ältesten der Adelichen Familie zugehöreten, und andern zur Nutzung in Pact oder Pacht übergeben wurden. Dahero auch zur Nachahmung dessen das Wort Mayern, oder Meyern, nichts anders, als pachten bedeutet, und ein Meyer ein solcher ist, der ein Stück, oder einen Hof, so zum Adelichen Stamm-Guthe gehöret, unter gewissen Pact in Besitz hat, und nutzet; wie solches der Hochgelährte Herr Geheime Justitz-Rath Strube in seinen *Accessionibus ad Jus Villicorum part. 1.* nicht unbemercket gelassen.

Das Verhältnüß mit diesen Meyer-Güthern ist nun auch von denen Lehen-Güthern, gleichwie von denen Zinß-Siedel-Laß-und dergleichen Arten Pacht-Güthern mehr, sehr unterschieden: anerwogen diese Meyer-Güther unter einem solchen Contract einem andern übergeben worden, daß der Besitzer oder Meyer zwar gegen einen gewissen, oder ausdrücklich bestimmten Kauffschilling das Guth zum Eigenthum überkam, aber dennoch Jährlich eine gewisse Contribution davon abtragen, und an den Verlasser bezahlen, sothanes Guth auch nicht nach eigenem Willkür und Willen veräußern,

äußern, versetzen, noch verpfänden konte, und sothanen Contract nach gewissen Jahren mit abermaliger Darlegung eines Kauffschillings wiederum erneueren muste: wie ich hiervon in meinen *Meditationibus ad Jura Feudorum* mit mehrerem außführlich handlen werde. Wer nun aber inzwischen von den Majoribus Domus, und von den Majors-Güthern umständlicher, als in diesen Blättern geschehen, belehret zu werden verlanget, der beliebe die von dem Pfeffingero ad Vitriarium *tom. 2. pag. m. 658.* angeführte Authores, besonders aber des *citat. loc.* nicht angeführten Pottgieseri *Tractat. de Conditione & Statu Servorum in Germania lib. 2. cap. 4. pag. m. 58. seqq.* Speneri *Jus Publicum lib. 2. cap. 7. §. 5.* Schilteri *Diatribe de Sacr. Roman. Imper. Comitum prærogativa.* Hertii *Opuscul. de Feudo Nobili sect. 3. §. 7.* Eccardi *Corp. Histor. tom. 1. pag. m. 1032. tom. 2. pag. 808. & pag. 915. seqq.* nachzuschlagen.

Ich habe inzwischen, da mir auf der Reiße die Bücher, als die nöthigsten Hülffsmittel fehlen, nur vorgängig meine Gedancken, nach der Maaße meiner Belesenheit, und so, wie das Vermögen meiner Gedächtnüß-Krafft mir dasjenige, was ich vormals

mals von dieser Materie gelesen, wiederum anerinnerlich gemacht hat, aufrichtig mittheilen, und solchemnach anzeigen wollen, daß, meiner Meynung nach, das Wort Meyer-Guth wahrscheinlich von dem Worte Major, das ist, Mayer, oder Meyer, dem ältesten des Haußes, oder der Familie, und von dem Worte Guth müsse hergeleitet werden; und daß eine solche Benennung auch ohne allen Zweiffel zur Zeit des teutschen Königs *Henrici Aucupis*, oder **Heinrich des Voglers** zu allererst aufgekommen und entstanden sey. Ob nun die jetzigen Majores unter der heutigen regulairen Militz mit den vorgedachten Majoribus Domus, die von dem offtbesagten Henrico Aucupe zu oberen Befehlhabern der damals errichteten Land-Militz sind bestellet worden, in Vergleichung können gestellet werden; solches will ich so lange zu anderer Beurtheilung aussetzen, biß ich meine zufällige Gedancken darüber zusammen fassen, und meine erweißliche Meynung davon mit überzeugenden Gründen und hinlänglichen Gezeugnüssen etwa werde öffentlich darlegen können.

Send-

Send-Schreiben an einen guten Freund, die Frage: Woher die Meyer-Güther am wahrscheinlichsten so genannt worden, und wie alt erweißlicher maßen die Benennung sey? betreffend.

P. P.

Dieselben haben mir abermal einen überzeugenden Beweiß gegeben, wie sehr mit ihrer gründlichen Gelehrsamkeit, und mit dem reinen Geschmack der schönen Wissenschafften, auch eine, vielen andern Gelehrten, leyder! fehlende Aufrichtigkeit und Bescheidenheit sich in ihrem Gemüthe verknüpffet befinde: indem sie mit den liebreichsten Außdrückungen angezeiget, daß ihnen in dem Betracht meiner zu dero Durchsicht und Erwegung guthertzig mitgetheilten unvorgreiflichen Gedancken, so ich über die in dem 46ten Stücke der Braunschweigischen Anzeigen von dem verflossenen 1747ten Jahr zur Erörterung vorgelegte Aufgabe sub Num. 6. schrifftlich heraus gelaßen, der Grund des Beweißes sehr seichte vorkomme. Für eine solche gütige Anerinnerung statte ich demnach hierdurch zuforderst den schuldigsten Danck ab. Hiernächst aber muß ich ergebenst bitten, daß sie geneigt aufnehmen wollen, wann ich dagegen anzeige, daß der Vorwurff der von einer gelehrten Feder aufgegebenen Frage, **wie alt, nemlich, erweißlicher maßen die Benennung der Meyer-Güther sey**, in Facto, wie die Juristen re-

den, beruhe; mithin sothane res Facti nicht Demonstrativisch, oder Mathematisch, können erwiesen werden. Es ist demnach genug, daß ich meine Meynung erweißlicher maßen dargethan habe, und fidem historicam gegen allen Widerspruch zu behaupten mich getraue. Chetius *in Præfat. Jur. Feudal. pag. m. 75.* wie auch der Herr Geheime Justitz-Rath Strube, in seinen, von mir in vorhergehendem schon angezeigten *Accessionibus ad Jus Villicorum*, haben mich auf die von mir in obigen Blättern angegebene Meynung gebracht: und Eccard hat *in Commentar. Franciæ Orientalis tom. 1. pag. m. 164. 249. 252. 302. 697. & tom. 2. pag. 198. 625. 638. & seqq. passim*, weitläufftig genug erwiesen, daß schon zu den Zeiten der besagten Carolingischen Könige in Teutschland die Nobiles infimi ordinis, so Dynastæ sind genannt worden, und deren Benennung nicht, wie einige wollen, von dem Griechischen Worte Δύναμις, Potestas, Pouvoir, sondern von den teutschen Wörtern, die nähesten, weil diese in statu Nobilium die nähesten, oder nächsten Glieder des Reichs, nach den Grafen waren, herzuleiten, viele eigenthümliche Güther in den Provintzen Teutschlandes gehabt haben; confer. Struben *in Commentat. de Origine Nobilitat. German.* item de Schulenburg *in tractat. de Privilegiis & Prærogativis Nobilium mediatorum Germaniæ.* Unter diesen sind dann nachhero die ältesten der Familie, oder die Majores domus, von dem teutschen König Henrico Aucupe, bestellet und verordnet worden, die Aufsicht über diejenigen von der neu errichteten Miliz zu haben, so den Landbau besorgen musten. Daß nun diese

Majo-

Majores domus, oder vielmehr die ältesten unter den Dynasten, in die Städte sind mitverleget worden, und derowegen ihre, in den Provintzen Teutschlandes eigenthümlich besessene Landgüther, so ihnen ex providentia Majorum, vel ex Sanguine zu Theil geworden, hinwiederum an andere, von der den Landbau besorgenden Militz, welche Frilingi, auch Nobilium servi, Edel-Schälcke, davon in Cocceji *Jurisprudentia publica cap. 15. sect. 3. §. 30. seqq.* & *cap. 31. §. 14.* item du Fresne *Glossario, sub voc. Miles & Ministerialis.*, & in Georg. Ludov. Hofmanni, Norimberg. *Dissertat. inaugural. de Foro competente Nobilium Imper. immediator. §. 2. Altorfii 1713.* und andern, mit mehrerem ist gehandelt worden, genannt wurden, der Zeit unter einem gewißen Contract und Pacts-Weise, übergeben haben; solches ist eine ausgemachte, und von den angeführten Schrifftstellern überzeugend erwiesene Sache. Hierbey aber muß ich beyläuffig bemercken, daß zu der Zeit, da die Dignitas Comitum noch nicht erblich war, solcher Comitum, oder Grafen, ihre Söhne, nicht Grafen, sondern Barones sind genannt worden, (a) welchen Nahmen Baro aber

(a) Daher kommt auch noch heutiges Tages denen Gräflichen Herren Söhnen / oder jungen Grafen nicht / wie bey Fürstlichen den Printzen / die Titulatur ihres Herrn Vatters bey; sondern sie müssen sich beanügen lassen / mit denen Herrschafftlichen Tituln, die ihnen abgetretten worden / oder alio modo an sie gekommen / nebst Anfügung derer Chargen, in welcher sie stehen: wie dieses unter andern auch der Herr Lünig in seinem Staats-Titulatur-Buche *part. 1. pag. m. 184.* angemercket hat.

nachhero, da die Dignitas Comitum auf die Nachkommen, und fürnemlich auf die Leibes-Söhne fiel, nur diejenigen Söhne überkamen, die von einem Grafen aus einer ungleichen Ehe, z. E. wann ein Graf eines *Dynasten* Tochter geheyrathet hatte, erzielet und gebohren waren; die dann zwar den Vorzug vor den Dynasten, oder wenigstens, mit diesen, wie sich solches auf den Turnieren veroffenbaret, einen gleichen Rang hatten; jedoch aber zur Claße der Nobilium, welche nur aus Hertzogen, Grafen, und Dynasten, oder Edelmännern bestand, nicht mitgehöreten: dahero auch sothane Barones keinen Theil an den Regierungs-Geschäfften, weniger eine Landesständliche Befugniß auszuüben hatten. Das Wort Baro aber kommt her von dem alt-teutschen Worte Bar, ein Kind, oder Knabe: daher auch die Longobardi, so zu denen Vandalis gehörten, von den Teutschen den Nahmen Lahnbar, von Lahn, Lamina, ein Blech, und Bar, ein Kind, oder Knabe, weil diese junge Mannschafft unter den Vandalen mit blechernen Pantzern, Helmen, und Schilden, auf eine, den Teutschen der Zeit annoch gantz unbekandte Weise versehen und ausgerüstet waren, anfänglich überkommen haben; keinesweges aber das Wort, Longbard, vom langen Bart, Barba, noch vom langen Hellbard, Hastæ genus, wie einige irrig angegeben, mag hergeleitet werden. Jedoch, ich laße diese Etymologische Ableitung des Worts Baron, anjetzo fahren; und wende mich vielmehr wiederum zu der, den aufgegebenen Vorwurf betreffenden

Sache

Sache selbst, und bemercke, was maßen der Hochgelahrte Hof- und Regierungs-Rath, und jetziger Vice-Cantzler bey der Universität zu Marburg, Herr Ector in seinem *Tractat de Ministerialibus*, zwar deutlich gezeiget hat, daß diesen vorgedachten Frilingis, unter Regierung des teutschen Königs Henrici Aucupis, gewiße Güther in den Provintzen Teutschlandes übergeben worden: daß aber diese Frilingi sothane Güther zum Leben gehabt, deren Abnutzungen sie, an statt eines Kriegs-Soldes genossen, solches kan nicht mit dem allergeringsten Schein eines richtigen Beweißes dargethan werden. Und dieses letztere ist auch um so mehr in Zweiffel zu ziehen, nachdem die Frilingi, bekandter maßen, nicht ad milites primi ordinis, die nur allein Edle und Lehnfähige waren, sondern nur ad milites secundi, seu infimi ordinis, zu den Unedlen und Knechten, denen keine Adeliche Güther zu Leben gegeben wurden, gehöreten; daher man auch so wohl in den alten Gesetzen, als auch in allen übrigen Urkunden, die Edlen, Edelmänner, von den Knechten allemal unterschieden, und Edle und Knechte besonders benennet findet. Dieses alles haben auch Petr. de Ludwig *in Jur. Feudal. German. Imper. §. 15. pag. m. 148. & cap. 3. pag. 123.* Pfeffinger. ad Vitriarii *Jus Publ. tom. 2. pag. 854. seqq.* Spener *in Jure Publ. tom. 2. pag. 29. in not.* Koppius *in tractat. de Insigni Differentia inter Sacr. Roman. Imper. Comites & immediatos Nobiles*, Polycarp. Leyser *in Dissertat. de Frilingis*, und andere berühmte Schrifftsteller mehr, hinlänglich erwiesen. Daß aber diese Frilingi, oder milites secundi ordinis, in dem 14ten

Seculo in mehrere Consideration gekommen, wovon die Ursachen beym Gundlingio *in Dissertat. An nobilitet venter cap. 2. §. 15. 16. seqq.* zu finden, solches ist nicht abzuläugnen. Ja daß sie so gar in dem 15ten Seculo angefangen, sich mit unter die Nobiles zu zehlen, nachdem viele unter ihnen die vorhin von den Dynasten, oder Majoribus domus, nur in einem gewißen, und von mir sattsam beschriebenen Pacht, oder vielmehr Pact, gehabte Güther entweder per ordinariam Juris viam, als nemlich durch einen ordentlichen Kauff, oder auch wohl modo extraordinario, seu per viam facti, nimirum vel vi, vel clam, vel precario, an sich gebracht, und dahero, wie noch heutiges Tages bey vielen ein Wahn-Adel herrschet, die, ob sie gleich von unedlen Gemüthe und Geblüte sind, dennoch vermeynen, würckliche Edele und von Adel zu seyn, und inter Nobiles allerdings mitgerechnet zu werden, so bald sie nur anders ein Edelguth an sich gerissen, sich auch für Adeliche außgegeben; daran ist nun wohl gar nicht mehr zu zweifeln, nachdem Crantzius *in Metropol. lib. 1. cap. 2* und Manzel *de Jure Imperator. Roman. circa conferendos honores pag. 27.* wie auch viele andere Scribenten mehr, hinlängliche Beweißthümer davon angeführet haben. Letzteres aber stehet dem gar nicht entgegen, daß nemlich diese Frilingi, so da milites secundi, seu infimi ordinis, oder diejenige von der besagten Miliz gewesen, die Henricus Auceps zu allererst errichtet, und zum Landbau bestellet, oder angewiesen hat; und daß besonders diese Frilingi zu allererst sothane Majors-Güther, die nachhero Meyer-Güther

ther sind genannt worden, anfänglich nur Pacts- oder Pachts-Weise überkommen; nachhero aber, und mit Länge der Zeit sothane in Pacht- oder Pact gehabte Güther und Ländereyen zum Erb- und Eigenthum an sich gebracht, diese Güther und Ländereyen aber dennoch beständig den Nahmen Meyer-Güther behalten, wie dieses auch Wippo *in Vita Conradi Salici pag. 435.* schon bemercket und angeführet hat. Solchemnach ist denn nun wohl ohne allen Zweifel eine richtige Folge, daß die Benennung der Meyer-Güther von Major, oder Meyer, und Guth, abzuleiten, und daß sothane Benennung der Meyer-Güther allererst zu des offt besagten Königs Henrici Aucupis Zeiten aufgekommen; zumahl da man von dieser Benennung keine ältere, als nur diese, bißhero von keinem einzigen Schrifftsteller, von mir aber in diesen Blättern deutlich angezeigte Spuren wird aufbringen können. Wer demnach keine nähere und richtigere Spuren anzuzeigen vermag; und an der von mir erweißlicher maßen dargelegten Meynung, daß nemlich, zu den Zeiten des teutschen Königs Henrici Aucupis die Benennung der Meyer-Güther zu allererst aufgekommen, dennoch zweifelt, der muß gewiß sehr starck am Scepticismo krank darnieder liegen: ich aber bin usque ad probationem contrarii, allerdings meiner Meynung gewiß, und glaube dasjenige steif und fest, davon ich völlig überzeuget bin.

Derer

Zufälligen Gedancken

Zweytes Stück,

über die Frage:

Wenn, und wie, die Landes-Stände, Vasallen, und Unterthanen in einer Provintz des Heiligen Teutschen Reichs, ihrem regierenden Landes-Fürsten den sonst schuldigen Gehorsam und die Lehens-Pflicht versagen können?

Plin. *in Epist. lib. 5. epist. 3.*

Mihi modestior conscientia est, quam ut satis absolutum putem, quod à me probetur.

BEy Erwegung dieser Emblematischen Staats- und Rechts-Frage: **Wenn und wie, nemlich, die Landes-Stände, *Vasallen* und Unterthanen in einer *Provintz* des heiligen**

ligen Teutschen Reichs ihrem regierenden Landes-Fürsten den sonst schuldigen Gehorsam, und die Lehens-Pflicht mit Bestand des Rechts versagen können? muß man zum voraus bemercken, daß es eine von einigen Staats-Lehrern zwar behauptete, aber auch eine an und vor sich höchst ungerechte, und so vor GOtt, als vor allen vernünfftigen und wohlgesitteten Völckern gantz unverantwortliche Meynung sey, daß Unterthanen gegen ihren Regenten sich aufzulehnen, oder zu rebelliren, ja denselben gar ums Leben zu bringen, wohl befugt wären, wenn derselbe die ihm zu Theil gewordene und anvertrauete Regierung zu mißbrauchen, und einen Despoten, Tyrannen, und Wütterich abzugeben scheinet. (a) Der

(a) Daß so wohl von den Römern, als von den Griechen, diese sehr gefährliche Lehre, daß nemlich, Unterthanen sich gegen ihren Regenten auflehnen, oder rebelliren mögen, wenn derselbe einen Tyrannen abzugeben scheinet, sey geheget, auch solthane Lehre mit würcklichen Beyspielen behauptet worden, solches hat Johan. Miltonius *in Defensione pro Populo Anglicano cap. 5. pag. m. 167. seqq.* weitläufftig dargethan und erwiesen. Es ist sehr zu bewundern, daß so gar die gröstten Philosophen unter

sonst sehr kluge Heyde und Römische Redner Cicero hat sich nicht minder gescheuet, in dem *Tractat de Officiis*, das ist, **von den Pflichten der Menschen**, und zwar im **3ten Buche** *cap. 6. §. 9.* seinem geliebten Sohne Marco, unter andern unumschränckten Sätzen, auch diese gefährliche Lehre zu geben, und öffentlich zu behaupten, daß es der unter den vernünfftigen Römern eine solche verdammte Lehre geheget und öffentlich bekandt haben. Denn hat nicht Seneca *in Herc. fur.* geschrieben: Victima haud ulla amplior potest, magisque opima mactari Jovi, quam Rex, seu Princeps iniquus. Und auf diesem heydnischen Glaubens-Artickel hat, ohne Zweifel, auch der Bößewicht **Johann Castel**, dem aber sein Vorhaben nicht gelungen, und der gottlose Jacobiner-Mönch **Jacob Clement**, der im Jahr Christi 1589. den König von Franckreich Henricum III. zu St. Clugny, wie davon das so rubricirte *Catholicon d'Espagne* eine umständliche Nachricht gibt, ermordet, und der verwegene Mäuchelmörder **Franz** *Ravillac*, der am 4ten Maji 1610. den König von Franckreich Henricum IV. umgebracht, den Grund der vermeynentlichen guten Wercke gebauet, und solcher gestalt den Himmel zu verdienen sich bereden laßen, wie Joh. Cluverus *in Epitome Historiar. pag. m. 718.* und Georg. Hornius *in Orbe Politico pag. m. 72.* geurtheilet hat. conf. Gundlingii *Discours* **über die** *Europæi***schen Staaten** *part. 1. cap. 2. pag. 357. seqq.*

der Natur und inneren Einrichtung der Menschlichen Gesellschafft gar nicht zuwider sey, wenn man einen Tyrannen, der die in Händen habende Gewalt zu mißbrauchen scheinet, aus der Menschlichen Gesellschafft verbanne, oder gar das Leben nehme, und gewaltsam umbringe. Welcher Regente aber wäre alsdann, und bey Bestand-haben eines solchen Ciceronianischen Satzes sich wohl seines Lebens versichert? Wer wolte entscheiden, und ohne einzigen Widerspruch das Urtheil fällen, ob ein solcher Regente seine Regierungs-Gewalt mißbrauche, mithin ein Despote und Tyrann sey; oder aber, ob nicht vielmehr die mißvergnügte Unterthanen ungerechte und aufrührische Rebellen wären? Und um so mißlicher würde auch, wahrlich! der Ausspruch für die Unterthanen gegen ihren souverainen, oder alle Gewalt habenden Regenten seyn, da auch die ungerecht scheinende Handlungen eines jeden souverainen Herrn, mittelst der so genannten Raison d'Etat gerechtfertiget werden; und souveraine Regenten allemal die richtige Vermuthung für sich haben, daß sie gegen ihre Unterthanen in alle Wege gerecht, heilsam, und billig handeln. Nicht zu gedencken, daß kluge Regenten zum öfftern, des allgemeinen Nutzens wegen, ein bey vielen ihrer

rer Unterthanen ungerecht scheinendes Mittel erwählen, und zur Hand nehmen müssen, wie der verlarvete Hippolit. à Lapide *in Dissertat. de Ratione Status in Prolegom. sect. 5. pag. m. 18. seqq.* bewiesen: Und zu geschweigen, daß vernünfftige Regenten und Staatskluge Fürsten zuweilen nicht umgehen können, einigen ihrer Unterthanen zwar sehr widerlich schmeckende, dennoch aber an- und vor sich sehr gerechte und Staats-nützliche Mittel zu gebrauchen, wenn der Staats-Cörper soll genesen, oder bey seinem etwa blühenden Zustande erhalten, und zum ferneren Wachsthum gebracht werden; wie ich hiervon in meinem **Entwurff einer Staats-Kunst**, wie auch in meinen **zufälligen Gedancken von der Einrichtung eines Policey-***Collegii* kürtzlich gehandelt habe.

Wem ist nun wohl nicht das in des Aristotelis Schule gezeugte Axioma bekandt: Faciendum nonnunquam malum, ut eveniat bonum? Wer weiß bey genauem und richtigem Betracht der Staats-Fälle sich nicht zu bescheiden, quod necessitas omnem frangat legem, & ex illicito, nimirum apparenter tali, ut Aristotelici volunt, semper licitum, imo Jus faciat? *l. 27. ff. de Manumiss. Testament.* Welches denn auch Horatius mit den

den Worten: Utilitas justi prope mater & æqui, hat anzeigen wollen. Es ist demnach wohl ein eben so schwehres, als gefahrliches Unternehmen zu beurtheilen, ob der Regent ein Tyrann sey, oder ob die Unterthanen Aufrührer und Rebellen seyn; gleichwie das Urtheil, ob ein Evangelisch-Catholischer und Protestant, oder aber ein Römisch-Catholischer ein Ketzer sey, und des rechten Weges zum Himmel verfehle, von einer Parthey gegen die andere ohne Verdacht der hegenden Affecten und gefasseten Vorurtheile nicht kan noch mag ausgesprochen werden: mithin ist und bleibet auch der Ausspruch und die Meynung, daß Unterthanen ihre vermeynentlich tyrannische Regenten mit Bestand Rechtens wohl mögen ums Leben bringen, eine der allergefährlichsten Lehre, welcher weder ich, noch ein anderer vernünfftiger Mensch so schlechterdings jemals wird beypflichten können. Man beliebe hierbey zu erwegen, was der Herr Cantzler zu Halle Baron Christian von Wolff in seinen **vernünfftigen Gedancken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen** *part. 2. §. 249. pag. 186. seqq.* geschrieben. Res itaque difficilis est disceptationis, an revera sit Tyrannus, qui sic reus peragitur, hat Gundling *in Jure Naturæ ac Gen-*

Gentium cap. 38. §. 22. pag. m. 524. sehr vernünfftig geurtheilet. Aus solchen vorgedachten Quellen der Ciceronianisch-Heydnischen Lehre aber haben auch einige unter denen Römisch-Catholischen die sehr gefährliche Meynung geschöpffet, daß man einen Regenten, der etwa ihrer Lehre entgegen sey, und dahero für einen Ketzer zu halten, mit gutem Gewissen ums Leben bringen möge; und daß ein Geistlicher, der nicht unter der Weltlichen, sondern Geistlichen Jurisdiction und des Heiligen Vatters zu Rom Bottmäßigkeit stehet, kein Crimen læsæ Majestatis begehe, wenn er einen solchen König, so der Römisch-Catholischen Lehre nicht beypflichtet, mithin ihrer Meynung nach, ein Ketzer ist, umbringet. Der bekandte Meierhöferus hat dieses angezeiget, da er *in Speculo Prædicantium pag. 54.* geschrieben: **Daß man die Ketzer am Leben strafen soll, seynd die Römisch-Catholischen dermaßen vereiniget, daß sie es für einen Glaubens-** *Articul* **halten.** Und noch deutlicher hat solches der Pabst Urbanus gelehret, wie in dem *Jure Canon. cauſ. 23. quæſt. 5. can. Excommunicator.* folgender Weise enthalten: Non enim eos homicidas arbitramur, quos adverſus excommunicatos zelo matris Catholicæ Eccleſiæ ardentes, aliquos

quos eorum trucidasse contigerit. Hier zu geschweigen, daß der Jesuit Emanuel Sa sich nicht gescheuet, in seinen *Aphorismis Confessariorum, in voce, Clericus*, mit diesen folgenden Worten solches öffentlich zu bekennen, und zu schreiben: Clerici Rebellio in Regem non est crimen læsæ Majestatis, quia non est subditus Regi; und nicht zu gedencken, wie sehr die Königs-Mörder von dem Jesuiten Mariana *in lib. 1. de Rege & Regis Institut. cap. 6.* sind gelobet worden: conf. Genebrardi *Chronic. ad Annum 1581.* & Gregor. de Valent. *tom. 3. disputat. 5. quæst. 8. punct. 3. coll. 1274.*

Es bedüncket mich nun aber in dem Betracht der Ciceronianischen ohne Zweiffel aus einem damals gegen den Römischen Kayser Cajum Julium Cæsarem gefasseten, und bey sich heimlich getragenen Haß entsprungene sehr mißliche Lehre, des Samuelis von Pufendorffs Meynung, ich will nichtmal sagen, christlicher, sondern nur viel vernünfftiger zu seyn; da er, nemlich in seinem *Opere de Jure Naturæ & Gentium tom. 2. lib. 7. cap. 8. §. 5. pag. m. 262.* edit. noviss. Celeberr. Mascovii, & *in Tractat. de Officio Hominis & Civis lib. 2. cap. 9. §. 4. pag. 577.* edit. Titii, folgender maßen schreibet: Sed & hoc certum est, etiam ubi atrocissima injuria a Principe animo hostili intentetur, potius esse emi-

emigrare, aut fuga sibi consulere, aut sub alterius Civitatis tutelam concedere, quam ferrum, in durum quidem, sed tamen Patriæ parentem, stringere. (b) Daß nun also diejenige Unterthanen, so von ihrem Regenten, nach aller Menschen Urtheil, und vor aller Welt Augen gantz klar und offenbar, um Guth, Blut, und Leben sollen gebracht, und deren unglückselige Kinder und Nachkömmlinge in eine unerträgliche Sclaverey sollen gestürtzet werden, oder, denen der Regent gantz augenscheinlich die Pacta und Reversa-

(b) Ich kan hierbey nicht des Taciti sehr nachdenckliche Worte: Principi summum rerum arbitrium Dii dederunt; subditis verò obsequii gloria relicta est; noch weniger des Ænei Sylvii unvergleichliche Gedancken unberühret laßen, da dieser nemlich in dem *Tractat de Ortu & Auctor. Imper. Roman. cap. 16.* folgender maßen sich sehr vernünfftig erkläret hat: Tolerandum est patienter, quicquid Princeps facit inique; expectandaque est vel Successoris emendatio, vel superni correctio Judicis, qui violentias & injurias non sinit esse perpetuas. Es hat demnach auch gleicher maßen Homerus sehr vernünfftig geurtheilet, da er *lib. 16. Odys* folgender Weise geschrieben: Δεινὸν τὸ γένος βασιλῆος ἐξ κτεινέμεν; welche Worte Erasmus Roterodamus *in Adagiis*, dergestalt richtig übersetzet hat: Res dira & plena pericli, regale occidisse genus.

versales, worauf das Regierungs-Recht, so er über seine Unterthanen hat, sich lediglich und alleine gründet, und, wodurch dessen Macht und Gewalt ist eingeschräneket worden, pro lubitu & de facto, entkennen und aufheben, mithin die Regierungs-Form eigenmächtig verändern will, mit Bestand Rechtens, zwar nicht ums Leben bringen und tödten, wohl aber einem solchen, den man einen Tyrannen nennet, mit dem grösten Fug Rechtens den sonst schuldigen Gehorsam versagen, ja der Regierung verlustig erklären, und einen andern an seiner statt auf den Thron heben, und die Regierung anvertrauen können, solches hat nicht nur der vorgelobte von Pufendorff *loc. citat.* und der hochberühmte Herr Geheime-Rath, und Hällische Universitäts-Cantzler von Böhmer in seiner *Introductione Juris Publici universal. lib. 3. cap. 2. & cap. 4. §. 32. seqq. pag. m. 654. seqq.* ausführlich gelehret, und mit wichtigen Gründen unumstößlich erwiesen: sondern es ist auch diese wohlbegründete Meynung schon vor Zeiten von dem Hugone Grotio in seinen Büchern *de Jure Belli & Pacis lib. 1. cap. 4. §. 11. 12. & 13. seqq. pag. m. 168. seqq.* edit. noviff. Barbairac. behauptet, und zu mehrerem Beweise einige Beyspiele und Aussprüche aus den Römi-

schen und Griechischen Geschicht-Büchern davon angeführet worden. (c)

Allein, man hat gar nicht nöthig, bey den Heyden und Türcken Beyspiele, und den vorausgesetzten Satz angehende Aussprüche aufzusuchen: Man brauchet auch gar nicht die in den Geschichten von Rußland, Dännemarck, Schweden, Franckreich, Pohlen, und Groß-Brittannien etwa enthaltene Exempel, zum Beweiß des zum vorausgesetzten Satzes hier anzuführen: Wir Teutschen haben selbst in unsern Staats- und Reichs-Geschichten die merckwürdigsten Beyspiele, daß so gar einige teutsche Kayser sind abgesetzet, und gäntzlich exautoriret

(c) Man beliebe hierbey zu bemercken, was Hugo Grotius *in Opere de Jure Belli & Pacis lib. 2. cap. 26. §. 3. & in notis*, geschrieben. Des Hobbesii Meynung, so *in tractat. de Cive cap. 4. §. 12. & cap. 6. §. 18.* ist deutlich dargeleget worden, hat der offtgedachte Miltonius *in Defensione pro Populo Anglicano cap. 7. pag m. 190. seqq.* sehr weitläufftig, dabey aber auch recht gründlich widerleget. Ich aber kan dennoch des Miltonii Meynung nicht in allen Stücken beypflichten; sondern ich gebe vielmehr des Weyland Herrn Geheimen Rath und Cantzlers von Böhmer zu Halle seiner gesunden Lehre, so er in seinem *Jure Publico Universal. part. special. lib. 1. cap. 5. §. 31. seqq. & lib. 3. cap. 2. §. 14. seqq.* ertheilet hat, meinen wohl überlegten Beyfall.

ret worden. Die dazu reichende Ursachen hat auch der verlarvete Hippolith. à Lapide kurtz und gut angezeiget, da er, nemlich in der *Dissertat. de Ratione Status Imperii Roman. Germanici part. 1. cap. 7. pag. m. 119.* folgender maßen geschrieben: Id quod fit, si Imperator personam Imperatoris exuat, contra datam ac juratam fidem Tyrannus existat, & contra Imperii Majestatem, Libertatem, utilitatemve quid attentet. Unter andern ist solchemnach der Kayser Henricus IV. wegen beschuldigter Simonie, wie solches der Author *Vitæ Henrici IV. Imperatoris* apud Urstisium *tom. 1. pag. m. 391.* anführet, vom Throne gesetzet worden: Adolph, mit dem Zunahmen von Nassau, ward auf Beschuldigung, daß er sich um die Reichs- und Regierungs-Geschäffte nicht sorgfältig genug bekümmerte, wie solches in der *Chronic. Calmarienſ. part. 2. pag. 59.* und von dem Aventino *in Annal. Boic. lib. 6.* woraus so wohl Gundlingius, als auch Schertzius *in Commentar. de Imperatore Adolphi Naſſovii depoſitione*, die angeführte Beweiß-Gründe geschöpffet, ist angemercket worden, der Regierung entsetzet, und an seiner statt ward Albertus erwählet: Und im Jahr 1400. ward der Kayser Wenceslaus, mittelst einer über ihn ausgesprochenen Urthel, so von dem

vorgedachten Urstisio *in tom. 2. Rerum Germanicar. pag. m. 180.* und vom Lünig in seinem so rubricirten **Reichs-Archiv** *part. Special. artic. 73.* der Nachwelt zu einer öffentlichen und beständigen Urkunde ist aufbewahret worden, der Kayserlichen Würde für unwürdig erkläret, und gäntzlich degradiret; wie man hiervon, und von andern Exempeln mehr in des Bilderbecks **teutschen Reichs-Staat** *part. 2. cap. 7. §. 3. pag. m. 298. seqq.* mit mehrerem nachlesen kan.

Es ist solchemnach, wenn man die in diesem vorausgesetzten Satze enthaltene Sache überhaupt mit unpartheyischen Sinnen betrachtet, wohl eine gantz unstreitige und schon längst ausgemachte Wahrheit, daß, wenn ein Landes-Herr, Fürst, und Regent, der seiner Unterthanen wahre Wohlfarth und Bestes zu befördern, von GOtt- und Rechts wegen schuldig und gehalten ist, die Regierungs-Geschäffte mit Rath und Fleiß bey Seite und vorsätzlich hintenansetzet, die Unterthanen geflissentlich ruiniret, und das: Boni pastoris est, tondere pecus, non deglubere, aus den Augen stellet, hiernächst auch wider die mit den Landes-Ständen und Unterthanen etwa errichtete, und festgeschlossene Pacta und Reversales, dadurch seiner Regie-

gierungs-Macht unüberschreitende Gränzen sind gesetzet worden, auf allerley Weise und Wege handelt, mithin an statt einer heilsamen und GOtt-gefälligen Regierung sich eines Despotismi, oder deutlicher zu sagen, einer Tyranney über die Unterthanen anmaßet, alßdann solche und dergleichen unglückselige Unterthanen von der zwischen ihnen und dem Regenten sonst befestigten Gehorsams-Schuldigkeit allerdings ablassen, und sich solchem ihrem Landes-Herrn, der in solchem Fall nicht mehr ihr Gebieter und Regente, sondern vielmehr ihr offenbarer Feind ist, auch in alle Wege ernstlich, jedoch aber den Rechten gemäß, widersetzen können. Und dieses hat auch der Herr Geheime-Rath und Cantzler zu Halle Baron Christian von Wolff in seinen so rubricirten **vernünfftigen Gedancken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen, oder Politick** *cap. 3. §. 434. pag. m. 461.* mit den wenigen Worten anzeigen wollen, da er nemlich folgender Weise geschrieben: „**Wenn die Obrigkeit etwas befehlen sollte, was dem natürlichen Gesetze, und den getroffenen Vergleichen zuwider ist, so ist der Unterthan nicht verbunden zu gehorsamen; es sey denn, daß er durch**

„verweigerten Gehorsam mehr Un„heil sich auf den Hals zöge, als wenn „er gehorchete: Gleichwie der hochberühmte Herr Hof-Rath Ayrer zu Göttingen bey dem Anfange des 1747ten Jahres in einer Einladungs-Schrifft zu des Herrn Doctor Asmuths *Inaugural-Dissertation de Multitudine seditiosa Juris experta*, unter andern richtigen und grundgelährten Sätzen mehr, auch diese meine vorangeführte und wohlbegründete Meynung mit angezeiget, und überzeugend behauptet hat. Und wer weiß nicht, daß diese Meynung schon ehemals von dem Weyland Herrn Geheimen Rath und Professor zu Halle Christiano Thomasio ist überzeugend gelehret und erwiesen worden? Denn es hat dieser hochberühmte Herr Geheime Rath in seiner so betitulten **kurtzen und deutlichen** *Deduction*, **daß der Reichs-Hof-Rath mit nichten befugt seye, der Chur-Fürsten und anderer Stände des Heiligen Römischen Reichs Räthe, Diener und andere Unterthanen in erster** *Instantz* **für sich zu** *citiren*, *pag. 10. & 11.* folgender Weise geschrieben: „Es ist wahr, wenn die „Unterthanen eines souverainen Herrn, dem„selben, da er seine Souveraineté mißbrau„chet, sich mit Gewalt widersetzen, so sind „sie

„ sie dazu, eben wegen der Souveraineté ihres „ Herrn nicht befugt, und wenn es mit die„ ser Widersetzlichkeit übel ablaufft, werden „ sie von wenigen bedauret. Aber es mag „ auch nicht geläugnet werden, daß, wenn „ souveraine Fürsten ihre Schuldigkeit ver„ gessen, und mit dem Rehabeam (*1. Reg. „ cap. 12.*) den unweisen Rath derer, so ihrer „ Hoheit schmeicheln, folgende, auf ihre Ei„ genwilligkeit bestehen, hernach auch die „ vernünfftige Welt ihrer spottet, oder doch „ kein Mitleyden mit ihnen trägt, wenn das „ Volck gleichfals seiner Pflicht vergessend, „ sich mit Gewalt in die Freyheit setzet, oder „ einen andern Regenten sich erkieset. „ Milton und Salmasius haben zwar auch in den zwischen sich gewechselten Streit-Schrifften, oder Dissertationibus, jener pro libertate Anglicana, seu pro Populo, dieser aber pro libertate Regia, seu pro Rege, diesen hier zum voraus festgestellten Satz, ob nemlich die Unterthanen ihren tyrannischen Regenten absetzen, oder wohl gar ums Leben bringen können, zum Grunde geleget, und daraus den zu entscheiden sich vorgesetzten Haupt-Vorwurff, wozu die damalige sehr traurige Geschichte in Groß-Brittannien, gleichwie der in den Jüdischen und Griechischen Alterthümern mehr, als in dem Na-

tur- und Völcker-Recht und Staats-Wissenschafften bewanderte Samuelis Bochart, mittelst eines im Jahr 1650. abgelassenen, und in demselben Jahr zu Paris abgedruckten Send-Schreibens an den damals Königlich-Groß-Brittannischen Hof-Capelan Doctor Morley *de Jure ac potestate Regum*, einen Anlaß gegeben, auseinander zu wickeln gesuchet: sie haben aber beyde, quoad applicationem, simul ac probationem minoris termini, wie man in den Schulen redet, des rechten Weges verfehlet, sind beyde irre gegangen, und beyde sind endlich gar in den Formalien behangen geblieben; wie solches der Holländische Noodt *in Oratione de Jure summi Imperii & lege Regia* sehr bedächtlich angemercket hat. (d) In des Herrn von Schrö-

(d) Als der Groß-Brittannische König Carolus I. im Jahr 1649. am 10. Januarii, nach Erkänntniß und Außspruch des der Zeit aus 150. Personen zusammen getrettenen Englischen Parlaments, oder Blut-Raths, zu London war enthauptet worden: so ward darauf der gedachte Salmasius, der dem berühmten Scaliger zu Leyden in der Profession gefolget, von hoher Hand dazu bewogen, des Englischen Parlaments, mit dem vor allerhöchst gedachten König Carl vorgenommenes Beginnen bey der gantzen Welt verhaßt zu machen, und öffentlich

Schröders kleinem Wercke, **vom Fürsten-Recht**, so mit des Herrn Hof-Rath Treuers gelährten **Anmerckungen** ist ans Licht ge-

 stellet

lich für ungerecht zu erklären; wovon in des Cæsii Tractat, unter der Aufschrifft: **die verschmähete, doch wieder erhöhete Majestät** *Caroli II.* mit mehrerem kan nachgelesen werden. Dieser Salmasius sammlete demnach alle Außsprüche und vortheilhaffte Meynungen, de inviolabilitate Principis, so nur bey Griechischen und Lateinischen, ja Türckischen, Persischen und Malabarischen Scribenten anzutreffen waren, sehr sorgfältig zusammen; er schrieb demnach eine so mühsame Vertheidigung der Königlichen Groß-Brittannischen gantz unumschränckten Gewalt, und suchte fürnemlich zu behaupten, daß es wider die Göttlichen und natürlichen Rechte, ja wider den gesunden und vernünfftigen Begriff der zwischen den Unterthanen und Regenten obwaltenden Verbindlichkeiten wäre, daß Unterthanen die Handlungen ihres einmal angenommenen und erkannten Regenten zu beurtheilen, sich unternehmen mögten. Er ließ also seine so sauer und mühsam zusammen getragene und so sorgsam aufbewahrte Gedancken, unter der Aufschrifft: *Defensio Regia pro Carolo I.* im Januario des 1650ten Jahres, in 12mo, zu Leyden getroff ans Licht tretten, und gedachte, solchergestalt nicht nur die Groß-Brittannische Nation, wegen des an ihren Königen

gantz

stellet worden, wie auch in des Herrn Hof-Raths Kressen *Dissertat. de Jure summo, summa injuria*, findet man aber eine gründlichere Unter-

gantz unverantwortlich begangenen Criminis læsæ Majestatis, vor der gantzen Welt stinckend zu machen; sondern auch ins besondere sich selber dadurch Ruhm, Ehre, und Nutzen zu erwerben. Allein, da in sothaner Defension zwar eine Probe, ich will nicht sagen, großer Belesenheit, sondern mühsamer Arbeit, dabey aber sehr schwacher Gründe, und einer matten Beurtheilung, anzutreffen war: so hat er damit so wenig Ehre und Ruhm erworben, als den abgezielten Danck und Nutzen verdienet. Es vermeynete dahero der bey den Gelährten sattsam bekandte Samuel Brochart mit seiner Feder mehr Ehre als Salmasius einzulegen, und einen größeren Danck, als dieser zu erjagen. Er säumete derowegen nicht, die Feder eifrigst anzusetzen, und er ließ so fort im Jahr 1650. im Monath Mertz ein Send-Schreiben an des Groß-Brittannischen Königs Caroli II. Hof-Caplan Dr. Morley in aller Eil zu Paris abdrucken; und handelte darin de Presbyteriatu & Episcopatu; de Provocatione à Judiciis Ecclesiasticis; de Jure ac Potestate Regum. Den letzteren Satz anlangend, gründete er solchen auf des Salmasii seine so rubricirte Defension; als welche er schon der Zeit gelesen hatte, wie solches aus dessen selbst eigenen Worten zu ersehen, da er nemlich in dem besag-

Untersuchung und behörige Abhandlung dieses allgemeinen, und hier von mir zum voraus festgesetzten Satzes; worauf der in dieser zur

besagten Send-Schreiben, oder Epistola *pag. m. 142.* es folgender maßen außdrücklich bezeuget: Sed malo ἐπέχειν, ne videar in aliena Republica sapere. Et hæc alii melius præstabunt, quibus res vestræ sunt notiores. Quin jam occupavit Salmasius ἀμέιγας, cujus liber nuperrimè prodit & Parisiis prostat. Allein auch diese Schrifft hatte das rechte Gewicht und behörigen Stoff noch lange nicht; sondern ward zu leicht befunden und verworffen. Hierauf aber nahm der scharffsinnige Joannes Miltonius seine wohlgespitzte Feder zur Hand, und gab im Jahr 1652. eine Widerlegung des Salmasii Defension, zu London im Druck heraus, so da folgende Auffschrifft hat: *Joannis Miltonii, Angli, pro Populo Anglicano Defensio, contra Claudii Anonymi, alias Salmasii, Defensionem Regiam.* Man muß, wenn man anders vernünfftig und unpartheyisch urtheilen will, allerdings gestehen, daß des Miltonii seine Scharffsinnigkeit, so wohl des Salmasii guten Stoff, als auch des Samuelis Bocharti seine altväterische Lehren, Babylonische Meynungen, und Mesopotamische Träume, die in solcher seiner Epistola nicht so gut, wie in seinem Phaleg und Canaan, angebracht worden, weit überwogen habe. Da nun des Samuelis Bocharti seine besagte Epistola das Glück gehabt, daß sich bißhero

zur Erklärung vor Augen gestelleten Frage enthaltene Vorwurff, oder eigentlicher, und mit der Juristisch-Logicalischen Sprache zu reden, der Status Controversiæ, sich hauptsächlich gründet.

Es ist nun aber allhier die Rede nicht von dem Rechte der Unterthanen in andern Reichen Europæ; sondern nur von dem Rechte und von den Befugnüßen der Landes-Stände, Vasallen und Unterthanen in Teutschland, wenn und wie nemlich dieselben ihrem regierenden Landes-Fürsten und Regenten den sonst schuldigen Gehorsam, und die Lehens-Pflicht versagen können. (e)

Und bißhero kein einziger Gelährter mal die Mühe genommen, ein Urtheil darüber zu fällen: so haben hingegen die scharffsichtige Gelährte Bücher-Richter über des Salmasii und Miltonii, als zweyen eiferigen Kämpffern, und würdigen Verfechtern einer so kitzlichen, und fürnemlich denen Regenten, die Cronen und Scepter tragen, Herren und Meister der Erden sind, und mit dem Schwerd darein schlagen können, allein angehenden Materie, ihre angewandte Bemühung, folgende Urtheil außgesprochen: Salmasius rem optimam pessimè, Miltonius rem pessimam optimè defendit.

(e) Es ist allhier mein Endzweck im geringsten nicht, die Frage, wie weit der gecrönten Häupter und Potentaten in Europa ihre Macht und Gewalt

Und solchemnach ist nun wohl zu bemercken, daß man bey Endscheidung, oder bey privativer Application des ersten Theils der obangezeigten Frage, wenn nemlich, oder aus welchen Ursachen die Landes-Stände, Vasallen

Gewalt sich den Rechten nach über ihre Unterthanen erstrecke, und in welchen Fällen, oder welcher Ursachen wegen, die Unterthanen solchen ihren Regenten den Gehorsam versagen, und solche wohl gar absetzen können, zu erörtern; sondern ich will nur vorjetzo über die Frage: wenn und wie die Landes-Stände, Vasallen, und Unterthanen in einer Provintz des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs ihrem regierenden Landes-Fürsten den sonst schuldigen Gehorsam und die Lehens-Pflicht versagen können, nach Anzeige des zu Anfang gesetzten Rubri, oder Auffschrifft, meine mit andern Schrifftstellern übereinkommende, und erwiesene Meynung, mit wenigen Worten eröffnen. Wer aber von der Gewalt, Macht, und dem Rechte der gecrönten Häupter und Potentaten in Europa, und dagegen auch von den Rechten und Befugnißen der Unterthanen gegen sothane ihre Regenten, will unterrichtet seyn, der beliebe des Palthenii, ehemaligen Professoris zu Greiphswald sehr gelährte *Dissertation de Dethronisatione*, so da im Jahr 1702. zuerst ans Licht getretten, und des seel. Herrn Geheimen Rath Gundlingii Anmerckungen über diese besagte Dissertation, so in seinen

Otiis

fallen und Unterthanen in einer Provintz des Teutschen Reichs ihrem regierenden Landes-Fürsten den sonst schuldigen Gehorsam, und die Lehens-Pflicht versagen können, allemal die Regierungs-Form der Republic oder Provintz im Teutschen Reiche genau vor Augen nehmen, und dieselbe umständlich erwegen müsse. Denn der Gehorsam, welchen die Landes-Stände, Vasallen und Unterthanen ihrem respectivè Lehen- und Landes-Herrn zu leisten schuldig sind, richtet sich in alle Wege nach der Beschaffenheit der Regierungs-Form einer jeden Republic oder Provintz des Heiligen Teutschen Reichs; als welche Provintzen auch besonders in diesem Stücke von einander sehr unterschieden sind. Und solches hat auch der mit einem fast unsterblichen Ruhm prangende Herr Geheime Rath und Cantzler von Böhmer zu Halle gelehret; wenn er nemlich in seinem *Jure Publico universali Part. Special. lib. 3. cap. 2. §. 1. in not. sub lit. r. in fin. pag. m. 589.* schreibet: Prout enim ratio imperii se habet, ita quoque

Otiis part. 2. cap. 6. pag. m. 222. seqq. enthalten sind, daneben auch eines ungenannten Autoris *Tractat. du Gouvernement. Civil. cap. ultim.* ingleichen des Barclaji *tractat. de Jure ac Potestate contra Monarchom lib. 3. cap. 16.* wohlbedachtsam nachzulesen.

que de subjectione judicandum. Nun wird einem jeden Staats-Gelährten ohne Zweifel sattsam bekandt seyn, daß die hohen Churfürsten, Fürsten und Stände, als die vornehmsten Stützen und Glieder des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs, wie der Herr Eitel Friederich von Herden in seiner **Grundfeste des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs** mit den Worten aus der Güldenen Bulle redet, ein Jus Suprematus, daß ich so mit des verlarveten Cæsarini Fürsteneri in seinem *Tractat de Jure Suprematus* ausgedruckten Worten reden mag, oder aber bekandter maßen zu sagen, superioritatem territorialem, und in dem Betracht der den gecrönten Häuptern und souverainen Königen in Europa beykommenden Majestät, das ist: „**der von GOtt den *souverainen* Königen und Herren verliehenen gantz freyen und unumschränckten Macht und Gewalt zu thun, zu handlen, und zu lassen, wie es von sothanen hohen Häuptern am nützlichsten, und zur Beförderung ihrer Reichsunterthanen am allererspriesslichsten zu seyn erkannt wird, ohne verbunden zu seyn, jemanden in der Welt davon Red und Antwort zu geben,**“ auch eine Analogam Majestatem haben; mit wel-

welchem Worte Analoga Majestas ich nun aber nichts anders verstehe, als „die den „hohen Churfürsten, Fürsten und „Ständen des Heiligen Römisch-„Teutschen Reichs durch die Reichs-„Grund-Gesätze beygelegte und „bestättigte Gewalt, Krafft deren „höchst- und hoch-dieselben ihre *Territoria*, oder vielmehr ihre sämtliche „Unterthanen frey und ungehindert, „in so ferne nemlich sothane Gewalt „und Freyheit nicht etwa entweder „durch die Grund-Gesetze des Teut-„schen Reichs, oder durch gewisse „mit den Unterthanen errichtete Ver-„gleiche, *Pacta* und *Reversales*, oder „auch bißherige Landes-*Observantz* „ist eingeschräncket worden, zu re-„gieren; mit außwärtigen Potentat n „jedoch nach Maaße der Reichs-Ge-„setze, Kriegs- und Friedens-Hand-„lungen zu *tractiren*; und mit dem „Kayser, gleichwie auch mit den ho-„hen Neben-Ständen des Teutschen „Reichs zu den Reichs-Kriegs- und „Friedens-Geschäfften zu *concurriren*, „Gesandten zu schicken, und derglei-„chen mehr berechtiget sind: „ wie hiervon in des Hofmanni *Meditationibus de*

Poten-

Potentatu Statuum Sacr. Roman. German. Imperii. de Cocceji *Jure Publico cap. 21.* Titii *Dissertat. de Habitu Juris Territor. Princip. German.* & *in Specimine Juris Publici lib. 3. cap. 4. §. 8.* Christian. Thomasii *Disputat. de injusta oppositione Jurium Majestat. Superioritati Territoriali & Reservat. §. 3.* Andr. Knichen *Tractat. de Sublimi Territorii Jure.* Lynckeri & Hertii *Dissertat. de Superioritate Territoriali.* innominati cujusdam Authoris *Meditationibus ad Instrum. Pac. Westphal. specim. 4.* Ziegleri *Tractat. de Juribus Majestat.* Freyeri & Mingii *Tractat. de Superioritat. Territorial. & ejusdem Juribus affinibus.* Nergeri *Tractat. de Superioritat. Territorial.* Struvii *Commentat. de Superioritate Principum Imperii Roman. German.* Dresani *Conclusiones de Superioritat. Territorial.* Ertelii **Schauplatz Landes-Fürstlicher Bottmäßigkeit.** Jargovii **Abhandlung von den** *Regalien*, **oder Majestät-Rechten der Regenten im Teutschen Reiche,** und in vielen andern gelahrten Schrifften mehr, ist ausführlich gehandelt worden.

So wenig nun die einem **Römisch-Teutschen Kayser,** als dem allervornehmsten der Christlichen Potentaten beykommende allerhöchste Majestät dadurch vergeringert wird, daß **allerhöchst-Kayserliche**

Majestät zur Beobachtung und Nachlebung der Reichs-Grund-Gesetze, mittelst der beschwornen **Wahl-Capitulation** sich verbindlich gemacht hat; Anerwogen nach dem Ausspruch des Theodosii und Valentiniani *in l. 4. Cod. de Legibus.* vernünfftiger Weise für höchst-löblich gehalten wird, daß **allerhöchst-regierende Majestät** bekennen, Legibus alligatum se Principem esse: um so weniger wird auch die einem Reichs-Fürsten und Regenten in Teutschland beykommende Analoga Majestas, durch die in den Reichs-Grund-Gesetzen, oder aber in den mit den Landes-Ständen errichtete Vergleiche, Verträge, Reversalien, und andern Regierungs-Vorschrifften begründete Einschränckungen und verordneten Gräntzen im mindesten geschwächet; Istud enim nullo modo Principis superioritatem imminuit, sed magis promovet, & ad beatitudinem Imperii, ejusve gloriam, redundat, schreibet Ziegler. *in tract. de Jure Majest. lib. 1. cap. 31. §. 16.* Ich kan nun auch nicht umgehen, bey dieser Gelegenheit allen und jeden, welche von dieser Materie andern auf den öffentlichen Lehrstühlen eine ausführlichere Belehrung geben und ertheilē wollen, gleich denen die sich schon würklich im Ministerio eines Fürsten des Teutschen Reichs befinden, und dahero in dem geheimen

men Staats-Zimmer oder Cabinet eines regierenden Landes-Herrn an den Staats- und Regierungs-Geschäfften die Hände mit anlegen müssen, des Herrn von Seckendorff seine in dem so rubricirten **Fürsten-Staat**, und zwar in den *Additionibus novissimis ad part. 2. cap. 2. §. 23. pag. 114. seqq.* & *cap. 5. §. 1. pag. 126. seq.* enthaltene sehr heilsamliche Anerinnerung zu einem weiteren Nachdencken bestens zu empfehlen. Inzwischen wird nun aber von vernünfftigen Staats-Gelährten nicht können abgeläugnet werden, daß bey einigen regierenden Fürsten und Herren in Teutschland die vorgedachte Analoga Majestas, und das Dominium eminens in viel hellern Strahlen hervorleuchte, und sich viel deutlicher zeige, als bey andern.

Denn viele regierende Fürsten und Herren in Teutschland haben ein in gewisser Maasse, und certo respectu, seu comparativè, gantz freyes und unumschranctes Regierungs-Recht über die in ihrem Gebiete oder Territorio befindliche Ritterschafft Landes-Stände und Unterthanen; dergestalt, daß sie ohne Zuziehung und Einstimmung, oder Bewilligung der Landes-Stände können und mögen die erforderliche Steuren ausschreiben und eintreiben, Militz auffrichten, mit außwärtigen Mächten den Reichs-

Gesetzen conforme Bündnüße schliessen, Gesetze und Landes-Verordnungen geben, publiciren, und mit Ernst darüber halten lassen, und alles dasjenige frey und ungehindert bewerckstelligen, was zu ihrer selbst eigenen, hiernächst auch zu der Unterthanen wahren Wohlfarth gereichen kan oder mag, ohne deßwegen einem Menschen in der Welt, weniger den Landes-Ständen die allermindeste Rede und Antwort geben zu dörffen; gleichwie, nebst andern hohen Reichs-Fürsten mehr, auch besonders **die höchstpreißwürdig-regierende Durchlauchtigste Herren Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg**, eine solche Analogam Majestatem vor aller Welt Augen und ohne Widerspruch schon von undencklichen Jahren her, biß auf diese Stunde gerechtester maßen behauptet haben. Dahingegen aber haben einige Durchlauchtigste Reichs-Fürsten und Herren nur ein umschränckttes, und mittelst der mit der Landes-Ritterschafft und übrigen Landes-Ständen errichteten Vergleiche und feststehenden Verträgen, Reversalien und Pacten, gleichwie auch der von den hohen Vorfahren in der Regierung den Unterthanen ertheilten, und von **Allerhöchst-Kayserlichen Majestät** bestättigten Privilegien ein in gewisse Gräntzen gesetztes

setztes Regierungs-Recht in Händen; als nemlich die **Durchlauchtigsten Herren Hertzoge zu Mecklenburg**: Sintemal dieselben nicht befugt sind, ohne der Ritterschafft und übrigen Landes-Stände Bewilligung im Lande eine Militz aufzurichten, Contributiones und Steuren zu ordnen und auszuschreiben, Gesetze zu geben, die Jurisdiction nach eigenen Belieben zu reguliren, neue Dicasteria anzuordnen, und die im Lande schon vorhandene wiederum aufzuheben, oder auch nur von einem Orth zum andern zu verlegen, und dergleichen mehr; wie solches gegen den **Durchlauchtigsten Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin**, von der hohen Mecklenburgischen Ritterschafft überführend ist erwiesen, auch von dem **Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien** erkannt, und mittelst der **Allerhöchst-Kayserlichen** *Resolution* sub dato Wien den 23ten Martii 1733. einem jeden bekandt und offenbar gemacht, von dem hochseelig-verstorbenen Weyland Hochgelahrten Fürstlich-Mecklenburgischen Geheimden Rath und Cantzler Johann von Klein in seiner **Fortsetzung des Johann Friedrich von Chemnitz Historisch-Genealogischen Nachrichten aller Mecklenburgischen Regenten**,

gleichwie auch von dem sehr beleseuen Joh. Wolffgang Rosenfeld, unterm Nahmen de Relfendso *in Tractat. de summa Principum Germaniæ potestate*, und von dem vor angezeigten sehr scharff-urtheilenden Mecklenburgischen Herrn Hof-Rath Jargov in seinen sehr gelährten **Anmerckungen zu des** Struvii Discours **vom Ursprunge, Unterscheid und Gerechtsamen der Landes-Stände in Teutschland** schon vorlängst ist ausführlich gelähret worden. Dahero dann auch diese und solche von ihren Landes-Ständen eingeschränckte Reichs-Fürsten und Regenten, in Betracht und Erwegung ihrer Regierungs-Macht, und der Verbindlichkeit ihre Landes-Gesetze, die mit ihren Unterthanen geschlossene Pacta, die abgegebene Reversales und dergleichen Verträge, genau zu beobachten, nicht anders können betrachtet und angesehen werden, als wie die Herren Bürgermeistere in Lübeck, Hamburg, Bremen, Nürnberg, und andern Kayserlichen Freyen Reichs-Städten, die ihre Stadt-Rechte und Burger-Bewilligungen allemal vor Augen haben, und genau beobachten müssen. Welche Regierungs-Einschränckung aber ihrer aus dem Hochfürstlichen Geblüte anstammenden Hoheit und Würde gar nicht nachtheilig ist;

wie

wie dieses auch der hochbelobte Herr Geheimde Rath und Cantzler zu Halle Baron von Wolff in seinen **vernünfftigen Gedancken vom Gesellschafftlichen Leben der Menschen oder** *Politic cap. 5. §. 449. pag. m. 481.* und *§. 450. pag. 483. seqq.* angemercket hat.

Und diese Reichs-Fürsten haben solchemnach nur einen gleichsam von ferne schimmerenden Glantz, oder vielmehr nur einen dunckelen Schatten der Analogiæ Majestatis; wie solches unter vielen andern, auch in des Pfeffingeri *Commentar.* ad Vitriarii *Jus Publ. tom. 2.* und des vorhochgedachten Seeligen Herrn Geheimen Raths und Cantzlers Kleinii *Commentatione de Prærogativis Principum Sacri Romani Germanici Imperii* ist angeführet, von dem Weyland Hochgelahrten Kayserlichen Reichs Cammer-Gerichts-Assessore Herrn von Eyben in dem *Tractat de Origine & Usu regulæ: Status tantum posse in suis Territoriis, quantum Imperator in Imperio* aber ausführlich gelehret worden. Es hat auch dannenhero der unter dem Nahmen Severin de Monzambano sich verborgen gelegte von Pufendorff meines Erachtens nicht unrecht geurtheilet, da er in seinem *Tractat de Statu Imperii Germanici cap. 6. §. 2. pag. m. 213.* geschrieben: Omnes principatus, nec

non Comitatus, nimirum in Germania, & Seculares, & Ecclesiastici, quorum illi hæreditate, hi per electionem conferuntur, Monarchiarum instar gubernantur: Cum hoc tamen discrimine, quod alicubi Principum potestas sit absoluta, alicubi limitata per certa Pacta cum Statibus, quos vocant, seu Ordinibus Provincialibus, eorumque Privilegia. Wenn demnach ein solcher Fürst und Landes-Herr in dem Heiligen Römisch-Teutschen Reiche, der nur eine umschränckte Regierungs-Macht über die Unterthanen überkommen hat, die zwischen dem Regenten oder Landes-Fürsten, und der Ritterschafft und übrigen Landes-Ständen von undencklichen Jahren her obgewaltete, auch von dem regierenden Landes-Fürsten bey dem Antritt der Regierung agnoscirte Pacta, Reversales, und alle andere Landes-Verträge, wodurch der Landes-Regierung gewisse Gräntzen sind gesetzet worden, und zu deren Beobachtung und Erhaltung er sich vel tacitè, vel expressè verbindlich gemacht hat, nachhero de facto entkommen, aufheben, und dagegen willkürlich handlen, thun, und lassen will; mithin more Cretensium sich verhält, fidem Punicam heget, und den Inhalt des von dem Ambrosio Marliano *in Theatro Politico cap. 14. pag. m. 232.* angeführten Distichi:

Gloria

Gloria quanta fidem præstare! at frangere Pacta
Principibus magnum dedecus, atque nefas;

aus den Augen, und in Vergessenheit setzet: Oder, wenn ein Landes-Fürst und Regent nicht das Jus suum cuique tribuere, weniger die erforderliche Besorgung seiner Landes-Stände und Unterthanen Aufnahme und wahre Wohlfarth zum Zielzweck seiner Regierung hat, und also die in dem *l. 13. & l. 25. ff. de Legib.* enthaltene Lehre: Salus populi suprema Lex esto, nicht betrachtet; sondern vielmehr nur allein auf seinen Nutzen siehet, und mit Hindansetzung des gemeinen Wohls nur seine eigene Lüste, auch mit dem offenbaren Schaden und augenscheinlichen Untergange seiner Unterthanen zu befriedigen suchet, dannenhero in allen seinen Handlungen und Regierungs-Geschäfften, das: Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas, zu einer nachgehenden Richtschnur bestimmet, solchemnach nur alleine seine Schatzkammer mit der Unterthanen Vermögen zu bereichern, und davon seinen Staat zu führen, und ein erwehlendes und wünschendes Vergnügen in kostbaren Gemählden, in unnöthigen Bauen, in Gärten, in Reiten, in Fahren, in Banquets und Assemblées, in Mu-

sic, oder aber in Opern- und Comœdien-halten, und dergleichen, nach seinen Passionen sich zu verschaffen, eine unnöthige Militz gegen den Inhalt der Landes-Reversalen und der Landes-Verträgen, ohne der Ritterschafft und übrigen Landes-Stände Einwilligung aufzurichten, und solche den Unterthanen zur Last zu legen, mithin nach der Weise abscheulicher Tyrannen zu herrschen, die Landes-Stände und Unterthanen zu vergewaltigen, und denenselben ein Mehreres abzudringen, als sie zu præstiren und herzugeben vermögend und schuldig sind, sich ernstlich fürnimt, und ins Werck zu richten suchet; und daß er, wie Plutarchus von dem Lysandro vermeldet, auch wie dieser gedencke: Ubi leonina pellis non proficit, vulpina est assuenda; solchemnach zu Anfange der ihm zu Theil gewordenen Regierung nur deßwegen gute Worte gibt, und gelinde Saiten aufziehet, damit er desto füglicher seine Landes-Stände, Vasallen und Unterthanen bestricken, die gute und heilsame Union der Landes-Stände zerreissen, und solcher gestalt das: Divide & impera, spielen, mithin denen Landes-Ständen nach und nach die für sich habende, und von undencklichen Jahren her genossene Privilegia, Rechte und Gerechtsame desto füglicher aus den Händen winden möge,

möge, in alle Wege gantz deutlich von sich äußern läst, und überführend an Tag leget: So können auch die Landes-Stände, Vasallen und Unterthanen ihrer Seits, bey so bewandten Umständen gegen einen solchen Landes-Fürsten und Regenten den sonst schuldigen Gehorsam, und respectivè die Lehens-Pflicht gäntzlich aufheben, und sich ihrem Landes-Fürsten und Herrn, nach Vorschrifft der Rechte ernstlich, und mit aller Macht widersetzen. Denn es ist und bleibet ein altes, dabey aber auch wahres Sprichwort: **Getreuer Herr, getreuer Knecht;** und ein Landes-Fürst und Regente muß so wohl gegen seine Unterthanen und Vasallen, als wie diese gegen ihren Regenten, Treu und Glauben halten, und die unter ihnen obwaltende Reversales und festgeschlossene Pacta, gleichwie die von denen Vorfahren in der Regierung den Unterthanen ertheilete Privilegia, davon es heißet: Quæ antea erant voluntatis, postea sunt necessitatis, unverbrüchlich und genau beobachten; wie man sich hiervon aus des Bilderbecks **Teutschen Reichs-Staat** *part. 3. cap. 13. pag. m. 519.* mit mehrerem und ausführlicher kan unterrichten lassen.

Daß nun die Landes-Fürsten und Regenten schuldig und gehalten seyn, die zwischen

schen ihnen und den Unterthanen geschlossene Pacta, darunter auch die Reversales, Privilegia, Landes-Verträge, und dergleichen, zu rechnen sind, gantz unverbrüchlich zu halten, sintemal sothane Pacta für Fundamental-Gesetze einer solchen dem Landes-Herrn unterwürffigen Provintz angesehen und gehalten werden, solches wird hoffentlich kein vernünfftiger Jurist abläugnen. Der Weyland Herr Geheime Rath und Professor zu Halle, Christian Thomasius, hat dieses auch unwidersprechlich erwiesen, und in der so rubricirten **kurtzen und deutlichen** *Deduction*, **daß der Reichs-Hof-Rath mit nichten befugt sey, der Chur- und Fürsten, auch anderer Stände des Heiligen Römischen Reichs Räthe, Diener und Unterthanen in erster** *Instantz* **vor sich zu** *citiren*, *pag.* 12. davon folgender Weise geschrieben: „Und keinem „in dergleichen eingeschränckten Staaten de„nen Ständen ein so absoluten und blinden „Gehorsam, als in souverainen Regimen„ten gebräuchlich ist, aufgebürdet werden „mag. Und da die bey Antrettung des Re„giments von denen Regenten geleistete Ver„bindungen eine nachdrückliche Würckung „haben, und haben müssen, denen Ständen „nicht verdacht werden kan, wenn sie zu

„Main-

„Maintenirung ihrer Rechte sich aller derer „Mittel bedienen, die die gesunde Vernunfft „ihnen an die Hand gibt, zu verhindern, da„mit das nach denen Grund-Gesetzen ange„richtete unschränckte Regiment nicht durch „dergleichen Contraventiones in eine eigen„willige und souveraine Monarchie verwan„delt würde. Denn die bey dem Antritt „der Regierung mit den Ständen errichtete, „oder aber den Vorwesern der Regierung „verbindlich gemachte Pacta setzen einem „Regenten die Schrancken seiner Regierung, „und solche sind des Landes Fundamental„Gesetze. „ Und solches hat auch der Weyland Herr Geheime Rath von Böhmer *in Jure Publico Universali part. Special. lib. 1. cap. 5. §. 31. pag. m. 300.* mit den Worten bekräfftiget: Præterea etiam restringi potest potestas Imperantis per Pacta inita cum subditis tempore delati Imperii, ad quæ servanda Imperantes obligantur ex Lege naturæ. Hinc origo Legum fundamentalium. Wenn nun aber ein Landes-Fürst und Regent im Heiligen Römischen Teutschen Reiche ein gantz unumschränckt es Erb- und Successions-Recht über seine Landes-Stände, Vasallen und Unterthanen überkommen hat, das ist, wenn der Landes-Fürst durch keine mit den Landes-Ständen und Unterthanen jemals

weder

weder tacitè, noch expresè, geschlossene Pacta und abgegebene Reversales ist beschräncket worden; sondern gantz frey und nach selbst-beliebigen Willen und Gutdüncken zu regieren vermag, solchemnach nur als ein Reichs-Fürst, in Ansehung **des Kayſers** und des Reichs an die Beobachtung der Reichs-Grund-Gesetze verbunden ist: So können und mögen eines solchen Landes-Fürsten und Regenten seine Landes-Stände, Vasallen und Unterthanen sich auf keinerley Weise des schuldigen Gehorsams de facto zu entschütten suchen, noch des Heiligen Apostels Pauli in seinem **an die Römer abgelassenen Briefe** *cap. 13.* enthaltene Ermahnung auf irgend einerley Weise aus der Acht lassen; wo nicht ein solcher Landes-Fürst und Regent wider alles Recht, und wider die natürliche Billigkeit die Landes-Stände, Vasallen und Unterthanen vergewaltiget, und dieselben nach Rath und Angeben seiner Regierungs- und anderer GOtt- und Gewissen-losen Räthe, und eigennützigen Ministeri, wie ich in dem **Entwurff einer Staats-Kunst** *pag. 18.* angeführet habe, mit ungerechten Drangsalen ängstiget, und solcher gestalt gantz offenbar an Tag leget, daß er, an statt einer löblichen und heilsamen Regierung einen Despotismum, oder vielmehr

mehr einen subtilen Tyrannismum einführen wolle; wie solches unter andern gelährten Schrifften auch in des Telgmanni *Commentatione de genuina significatione Vasalli, ejusque Jure exinde fluenti, &c.* ist wohlerwogen, und weitläufftig ausgeführet worden.

Hiernächst ist nun auch noch zu bemercken, daß alle und jede Landes-Stände, Vasallen und Unterthanen überhaupt von der sonst schuldigen Gehorsams-Folge de Jure, seu ex Lege, entbunden sind, wenn der für einen rechtmäßigen Regenten sonst zu erkennende Landes-Herr nach Anweisung, Vorschrifft, und Inhalt des **Land-Friedens** *de Anno 1548. tit. 8. §. 2.* der **Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung** *de Anno 1555. part. 2. tit. 9. §. 2.* und der **letztern Kayserlichen Wahl-***Capitulation artic. 20. §. 3. 4. 5.* in die Reichs-Acht, oder Bann ist verfallen, und dazu behörig erkläret worden; gleichwie auch, wenn über des Reichs-Fürsten und Regenten seine Länder und Provintzen eine rechtsbestehende Administration, Commission, oder aber eine Sequestration, so da, sub certo respectu, schon an und vor sich einen effectum suspensivum haben, von **dem Kayser**, oder von **den höchsten Reichs-***Dicasteriis* von Rechts wegen ist verordnet und verfüget wor-

worden. Jedoch aber ist hierbey wohl zu beobachten, daß in allen solchen und dergleichen Fällen, die theils in den besagten Reichs-Grund-Gesetzen ausdrücklich sind bestimmet, theils auch ob rationis identitatem damit übereinkommen, und dahero per observantiam vim Juris erhalten, besonders aber mit dem Natur- und Völcker-Rechte allerdings bestehen, und hier in den vorhergehenden Sätzen von mir kürtzlich sind berühret worden, die Landes-Stände, Vasallen und Unterthanen sich des sonst schuldigen Gehorsams nicht eigenmächtig und gewaltthätiger Weise entziehen können noch mögen, wo sie anders nicht für Rebellen, und für höchststraffwürdige Aufrührer wollen angesehen, gehalten, und erkläret werden; und besonders die respective Vasallen sich, ob feloniam commissam, der Lehen nicht wollen verlustig machen; wie solches der sattsam bekandte Henr. Bocerus *in Tract. de modis amittendi Feudum*, weitläufftig genug gelehret hat.

Wenn demnach sothane Landes-Stände, Vasallen und Unterthanen vermeynen, daß sie nicht mehr schuldig und gehalten seyn, ihrem Landes-Fürsten, Regenten, und respective Lehens-Herrn den Gehorsam, und die Lehens-Pflicht zu leisten: so müssen sie, wann der Landes-Fürst und Regent den blin-

blinden Gehorsam, und die nicht schuldige Befehlungs-Folge von ihnen fordern, oder wohl gar mit Gewalt erzwingen will, den Weeg Rechtens erwählen, nach demselben einhergehen, und gegen ihren Landes-Fürsten, respective Lehens-Herrn und Regenten, in Foro competente ihre Klagen, und vermeynentlich wohlbegründete Gravamina, mit allem Glimpfe, und bey Beobachtung des einem jeden Reichs-Fürsten und Lehen-Herrn schuldigen Respects ein- und vorbringen, und darauf Recht, Schutz, und Hülfe gewärtigen: Sintemal die Teutsche Reichs-Grund-Gesetze anweisen, daß in solchen Fällen, und nach den bewandten Umständen einem solchen Landes-Fürsten und Regenten entgegen, eine Commission, Administration, oder Sequestration könne und möge verfüget werden. Und diese meine, hoffentlich wohlbegründete Meynung hat auch der verstorbene Geheime Rath und Cantzler zu Halle Herr Baron Joh. Petr. von Ludewig in seiner **Erklärung der Güldenen Bulle** *tom. 2. pag. m. 1491.* unterstützet, da er nemlich folgender Weise geschrieben: „Obwohl „einem jeden Souverainen dieses oblieget, daß „er die Provintzen und Länder, welche seiner „Herrschafft unterworffen, nebst derosselben

„Rechten und Gewohnheiten zeitig erkennen „lerne: so hat doch ein Reichs-Fürst diese „Wissenschafft deßwegen viel nöthiger, weil „die Unterthanen, im Fall er dagegen han„delt, dieselben in ihren Rechten, Privilegien, „und Gewohnheiten, so von Alters herge„bracht, kräncken und schwächen will, ihre „Klagen und Beschwernüße bey dem allge„meinen Oberhaupt zu thun und einzuge„ben befugt sind, u. s. f. „ Mit den letzten Worten hat denn auch der Hochgelahrte Herr Cantzler von Ludewig angezeiget, wo die Landes-Stände, Vasallen, und Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn und Regenten ihre Klagen an- und vorbringen müssen; nemlich vor **dem Kayser**, als des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs Oberhaupt, nuthin vor **dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath**, oder aber vor **das Höchstpreißliche Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht**, so in solchem Falle, mit dem **Kayserlichen Reichs-Hof-Rath** concurrentem Jurisdictionem hat: dagegen dann ein Landes-Fürst des Heiligen Teutschen Reichs nicht exceptionem fori, seu potius primæ Instantiæ, sive Austrægarum, wie in dem nachfolgenden Fünfften Stücke dieser Sammlung wird erwiesen werden, vorschü-

schützen, weniger dagegen den Recursum ad Comitia Statuum Sacri Romani Germanici Imperii ergreiffen kan, noch mag, wie da von einigen Reichs-Fürsten, besonders von den **Herren Hertzogen zu Mecklenburg, in Sachen wider ihre Ritterschafft und Landes-Stände** zwar zum öfftern ist versuchet, aber noch niemals angenommen, noch für gut erkannt, sondern dieselben sind vielmehr allemal den Rechten, und der Reichs Observantz gemäß, von da ab, und an die höchsten Reichs-Dicasteria verwiesen worden, wie man hiervon in dem so rubricirten **kurtzen Auszug der Kayserlichen Verordnungen in Sachen Löblich-Mecklenburgischer Ritter- und Landschafft** überzeugende Beweißthümer antrifft, die ich in der unter der Feder habenden so rubricirende: **Ausführliche** *pragmatische* **Historie des Hertzogthums Mecklenburg-Schwerin** umständlich anführen werde.

Wenn dann solches Anbringen der Landes-Stände, Vasallen, und Unterthanen ihre gegen ihren Landes-Fürsten und Regenten habenden Klagen und Beschwehrden in sei-

ner behörigen Form, Maaße, und Ordnung geschiehet: so kan oder mag alßdann einem Reichs-Fürsten, Regenten, und Landes-Herrn daher keine Stütze seines Unrechts erwachsen, daß in dem **Oßnabrückischen Friedens-Schluße** *Artic. 8. §. 1. 2.* und *Artic. 17. §. 2. 3. 4.* wie auch *in novissima Capitulatione Cæsarea Artic. 1. §. 2.* & *Artic. 15. §. 4. 5.* & *8.* ist beschlossen worden, die hohen Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs bey ihren Hoheiten, Geist- und Weltlichen Würden und Rechten zu lassen: anerwogen daß, wenn man die in dieser Materie den Außschlag gebende, und hier vorangeführte Reichs-Grund-Gesetze, nach den Regeln einer gesunden Hermeneutic, mit gesäuberten und unpartheyischen Augen betrachtet, sich daraus von selbst gantz deutlich ergiebet, daß ein jeder im Heiligen Römisch-Teutschen Reiche bey seinem Stande und Wesen, folglich auch die Unterthanen bey denen Gerechtsamen, Pacten, Verträgen, und Privilegien, so ihnen gleichsam sind angeerbet, und von ihrem Landes-Fürsten, Lehen- und Landes-Herrn ein-für allemal sind zugestanden worden, sollen geschützet werden: gleichwie denn auch zu solchem Ende in dem *Artic. 15. §. 1. Capitulat. Cæsar. noviss.*

noviss. den mittelbaren Reichs- und derer Ständen Landes-Unterthanen der **Allerhöchst-Kayserliche** Schutz ist versprochen und vorbehalten; auch sothane Landes-Stände, Vasallen, und Unterthanen, zu nichts mehr, als nur *NB.* zum **schuldigen** Gehorsam sind angewiesen worden. Wenn also ein Landes-Fürst und regierender Herr von seinen Landes-Ständen, Vasallen, und Unterthanen ein mehreres, als den *NB.* **schuldigen** Gehorsam fordert, und von ihnen, wann sie gleich, wie *in Artic. 15. §. 3. Capitulat. Cæsar. noviss.* ist ausgedrücket worden, sich des **schuldigen** Beytrags zu den erforderlichen und höchstnöthigen Landes-Steuren nicht zur Ungebühr entschlagen, sondern sich nach den vor sich habenden Pacten, Reversalien, und Landes-Verträgen, daraus, wie weit der schuldige Gehorsam, und der schuldige Beytrag zu den Landes-Steuren sich erstrecke, muß ersehen und decidiret werden, genau verhalten, dennoch, nach den Worten der hier angeführten **letzteren Kayserlichen Wahl-***Capitulation Artic. 21. §. 5. & 6.* dieselben vergewaltigen will: alsdann ist sothanen Landes-Ständen, Vasallen, und unglückseligen Unterthanen, der in dem

Reichs-Abschied *de Anno 1654. §. 193.* und in der letzteren Kayserlichen Wahl-*Capitulation Artic. 19. §. 6. 7.* vorgeschriebene Weeg Rechtens allerdings offen gelassen, und bey den Allerhöchst-Kayserlichen Reichs-*Dicasteriis*, woselbst alle diejenige, so von einem Landes-Herrn und Regenten im Heiligen Römischen Teutschen Reiche Unrecht und Gewalt erlitten, unpartheyisches Recht und mächtige Hülffe gewiß zu gewärtigen haben, gebührend zu klagen, zugestanden; wie davon auch in der Allerhöchst-Kayserlichen *Resolution de Anno 1670.* über die verlangte *Extension* des Reichs-Abschieds *de Anno 1654. §. 180.* wie nicht weniger in dem *Visitations*-Abschied des Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts *de Anno 1713. §. 10.* eine gantz deutliche Vorschrifft enthalten ist.

Und dieses letztere, wie, welcher gestalt, und in welcher Ordnung Rechtens, nemlich, die Landes-Stände, Vasallen, und Unterthanen in einer Provintz des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs das vermeynentlich für sie streitende Recht gegen ihren regierenden Landes-Fürsten, Regenten,

ten, und respective Lehen-Herrn zu suchen, und auszuführen haben, wäre dann also der Inhalt des andern Theils der zur Erörterung hier vorgesetzten Frage. Da nun aber die Schrancken der vorgesetzten Kürtze nicht verstatten, diesen andern Theil der obgedachten Frage vorjetzo in behöriger Maaße, und zugleich auch mit einer erforderlichen Gründlichkeit, abzuhandeln: so habe ich solches biß zur nächsten Gelegenheit, die mir hoffentlich mehr Zeit, Raum, und Mittel geben und gönnen wird, ersparen und vorbehalten müssen. Inzwischen aber mag von dieser Materie des Itteri *Tract. de Feudis Imperii*, und des Hildebrandi *Opuscul. de Resignatione Homagii*, besonders die gelährte *Dissertation de Natura Vasallagii & Subjectionis in Territoriis Sacri Romani Imperii*, so im Jahr 1739. zu Franckfurth an der Oder ist abgedruckt worden, wie auch des Joannis Samuelis Strykii *Dissertat. de Obsequii remissione*, nachgeschlagen und gelesen werden: denn ich sage und schreibe für diesesmal, sapienti sat.

Derer

Zufälligen Gedancken

Drittes Stück,

über die Frage:

Ob der Römische Kayser Cajus Julius Cæsar ein Tyrann gewesen?

Horatius *lib. 2. satyr. 1. Sermon.*

Si tantus amor scribendi te rapit, aude Cæsaris invicti res dicere, multa laborum Præmia laturus.

Quæ amici non audent monere Reges ac Principes, Hæc in Libris scripta sunt.

Phaler. apud Plutarch. *in Apoph.*

DEnen gemeinen Menschen, die an dem Kummerfaden spinnen, oder mit Mühe, mit Angst, und mit Sorgen, ja im Schweiß des Angesichts ihr Brod essen, und in niedrigen Hütten wohnen, werden die Laster, Fehler und Gebrechen, so sie etwa an sich haben, zuweilen von andern gantz frey und dreiste unter die Augen gestellet; nach dem Tode aber

aber ist von ihnen alles stille, man vergisset ihrer bald, und man nimt in Betracht ihrer, die vernünfftige Lehre: **Von den Todten und Abwesenden muß oder soll man nichts Böses, noch Ubels reden,** viel genauer inacht, als bey den großen Monarchen, Fürsten und Regenten, die man, und zwar mit allem Recht, mächtige Götter, und hellglänzende Sonnen der Erden nennet. Denn wer sich die Freyheit nimt, einem Fürsten und Regenten von den gefährlichen Höhen der Laster, und von den schädlichen Klippen des Seelen-Verderbens zurück zu führen, mithin demselben die Heßlichkeit der Fehler, und die Schändlichkeit der Irrthümer, in welche Fürsten fallen, und Könige stürtzen können, aufzudecken, und ihm die Gefahr, darin sich einige große Monarchen selbst gesetzet haben, zur Lehre, und zur Warnung getreulich vorzuhalten, der hat gewiß keine andere Belohnung, als hartdrückende Ketten der Ungnade zu gewärtigen: Anerwogen mächtige Fürsten und große Herren durch die arglistige Verführung ihrer, dem äußerlichen Schein nach, sehr getreuen Räthe und Minister, oder durch die Absichten ihrer Günstlinge, welche an den Gemüths-Schwachheiten ihres mächtigen Gebieters und großen Wohlthäters Theil

nehmen, und sich dessen Fehler und Schwäche recht meisterlich wissen zu Nutz zu machen, gemeiniglich an den Thon schmeichlender Lobreden derer Fuchsschwäntzer zu sehr gewöhnet, ja gar durch den Gesang der Hof-Syrenen, in die Fallstricke schädlicher Ausschweiffungen, und in die Netze schändlicher Laster, dergestalt verwickelt werden, daß solche Fürsten und Regenten sich derselben aus eigenen Kräfften nicht wieder entlasten, noch sich derselben entwickeln können; und dahero auch den hartklingenden Thon der echten und reinen Wahrheit weder hören noch vertragen mögen. (a) Welchen großen Herren

(a) Miserum certe, & deplorandum est, inter Christianos Principes, qui Ministros, seu Officiarios, cujuscunque habent generis, qui eis omnium ferculorum in mensa copiam adferunt, nullus autem sit, qui Eis offerre audeat veritatis ferculum, hat Petr. Gregorius Tholosanus *in tractat. de Republ. lib. 24. cap. 5. num. 5.* geschrieben. Ja wahrlich! die Wahrheit wird dahero auch nirgends weniger, als an großer Herren Höfe gefunden: Denn sie ist eine harte und unverdauliche Speise dem zarten Magen; und wer dieselbe vorträget, der muß die Securim Papinianam fühlen, und kommt um Ehre, Guth, Leib, und Leben, wie Pellerus *in Scelerato Politico cap. 13. pag. m. 118. seqq.* und Reinking in der Biblischen Policey *lib. 2. axiom. 63.* angemercket hat.

Herren und hohen Häuptern, als Kayſern, Königen, Fürſten und Regenten wird demnach wohl jemals, ſo lange als ſie leben, Cronen und Scepter tragen, und mit dem Schwerd dreinſchlagen können, ein heller und echter Spiegel, darin ſie etwa die Mängel ihres Verſtandes, die Fehler ihres Gemüths, oder die Heßlichkeit, die angebohrne Unarth, und die anklebende Laſter ihres Hertzens erkennen, und daß Sie unvollkommene Menſchen ſind, überzeugend wahrnehmen mögten, mit aufrichten Händen vorgehalten? Schuppius iſt tod; Laſſenius lebt nicht mehr; Cober iſt ſtumm; und der Prieſter von Jeruſalem, davon der Evangeliſt Lucas gar ſchön ſchreibet, gehet ſtillſchweigend vorüber, ziehet die Schultern, und ſtreichet den Fuchsſchwantz, wann er den unter die Mörder gefallenen guten Rath von Cappadocia darnieder liegen ſiehet. Man lobet vielmehr heutiges Tages großer Herren Laſter, man preiſet der Fürſten Fehler, man rühmet der Regenten ihre Thorheiten, ſo lange als wie ſie leben, die Höflinge beglücken, und die Schmeichler reichlich belohnen können; und man hält diejenigen für dumm und einfältig, die mit großen Herren es redlich meynen, ſolche, da ſie noch leben, ihre Fehler, obgleich mit gebührender Reſpects Beſcheidenheit,

heit, dennoch getreulich entdecken, und Scapham Scapham nennen. Alsdann aber, wann der Tod denen und solchen Regenten die Cronen vom Haupte, den Scepter aus der Hand, und den Regiments-Stab hinweggerissen hat; so tragen auch diejenigen, welche ihrem Fürsten, Herrn, und mächtigen Gebieter Tagtäglich mit vielen Lob-Sprüchen vergöttert haben, im mindesten kein Bedencken, von den Thorheiten eines solchen Fürsten und Regenten gantz freye Urtheile zu fällen; alsdann verstummet auf einmal die sonst hell und lieblich geklungene Lob-Posaune; und alsdann singet Fama aus einem ganz andern als vorhin angestimmten Thone. Ein Hector, der in seinem Leben die Griechen zitternd gemacht, wurde, so bald er von dem Achille erleget und entseelet worden, wie Homerus *lib. 2. Iliad.* erzehlet, auch von dem allerohnmächtigsten Griechen verspottet. Solcher gestalt ist auch in den nachfolgenden Zeiten, mancher Fürst und Regent, der sonst im Leben ein sehr großer und starcker Held war, nach dem Tode, gleichwie der bekandte Roland von dem Huberto Thoma Leodio, zum Hauptmann von Capernaum, ja wohl gar zu einem kleinen und ohnmächtigen Zwerche gemacht: ja es sind alsdann alle diejenigen Fehler, Mängel und Gebrechen,

die

die so lange, als das Fürstliche Leben gewähret, unter Gold, Purpur, Sammet und Seiden sind verborgen gehalten und bedecket worden, allererst gantz frey, und ohne allen Scheu aufgedecket, da die Hochfürstlichen Gebeine der Vermoderung unterworffen worden: und alsdann, wann das kluge Haupt eines im Leben mächtig gewesenen Regenten den Würmern zur Speise, und dessen zarter Leib in der finstern Todtes-Grufft zu Staub, Erd und Asche geworden, schretbet man allererst mit einer freyen Feder von solchen und dergleichen schändlichen Lastern und heßlichen Thorheiten, daran man vorhin gar nicht mal, ohne zu zittern und für Angst zu beben, hat gedencken, geschweige daß man jemals davon, ohne Schwerd, Galgen und Rad zu befürchten, das allermindeste hätte reden oder schreiben dörffen: alsdann finden sich viele, ja wahrlich! noch mehrere gantz ungescheuete Tadler und freye Straff-Prediger, als wie vormals bey des Fürsten und Regenten Leben furchtsame Hofschranzen und Ehrfurcht-bezeugende Schmeichler am Hofe sich hervorgedrungen, und nach des Cananäischen Weibes Vorbild, durch das demüthige Anrühren des Purpursaums, gesund und glücklich zu werden gesuchet, und dahero auch sich in allen Stücken

cken nach dem Sinn, Willen und Meynung des Regenten gerichtet, ihre Rathschläge nicht auf Recht und Billigkeit, noch auf den wahren Nutzen des Landes-Regenten, weniger auf die wahre Wohlfarth und Aufnahme der Unterthanen, davon eines jeden Landes-Fürsten und Regenten wahrer Nutz und dauerhaffte Ersprießlichkeit abhänget, sondern nur allein zu ihrem eigenen Nutzen und Privat-Absichten, ob gleich zum gäntzlichen Verderben, Ruin und Untergange der Unterthanen, gleichwie zu des Fürsten und Landes-Regenten selbst-eigenen Schaden, wider GOtt, wider ihr Gewissen, und wider die schuldige Treue, dem Fürsten und Landes-Regenten entweder schädliche Rathschläge an die Hand gegeben, oder aber ihren Fürsten in denen ungerechten und schädlichen Entschließungen gestärcket, und durch Approbation derselben, nur des Fürsten Gunst und Gnade zu erwerben gesuchet, ja die allerschädlichsten und gefährlichsten Vornehmungen und Handlungen ihres Fürsten gelobet, gerühmet, und als Göttliche Eingebungen gepriesen haben. (b) Die Lobgedichte, Zuschrif-

(b) Ein jeder Rath, Minister und Diener ist zwar verpflichtet, seines Fürsten und Herrn Nutzen in alle Wege und auf alle Weise nach aller-

schrifften und Ehrensäulen, dadurch eines solchen Regenten, den man bey seinem Leben mit Mund, Griffel und Feder zum Muster

alleräußerstem Vermögen zu befördern, des Fürsten und des Herrn seinen und seiner Fürstlichen Nachkommen Schaden und Nachtheil aber nach allen Kräfften abzuwenden: allein diese Obligation und eine solche Verpflichtung ist nur allein de negotiis honestis, justis, & licitis, nicht aber de inhonestis, injustis ac illicitis, utpote quorum nulla obligatio esse potest, zu verstehen: conf. Anti-Machiavell. *in Commentat. 1. de Princip. Consil. pag. m. 50. seqq.* Contzen *de Stat. Vit. Virtut. Magnat. atque Aulicor. cap. 30. & cap. 53.* Peller. *in Politic. Scelerat. cap. 9. in addition.* Wo demnach solcher Respectus, und eine solche in Göttlichen und Weltlichen Rechten begründete Limitation, nicht beobachtet wird; sondern die Räthe, Minister, und Diener es, wie die Mund-Köche mit den Speißen machen, und sich in allem nach der Intention und Willen ihres Fürsten und Herrn richten, mithin alle dessen Actiones, sie mögen gerecht oder ungerecht, schädlich oder ersprießlich seyn, ausdrücklich oder stillschweigend approbiren, oder auch sonsten nur lauter angenehme, oder auch hitzige, verschlagene, ungerechte, und mit der Unterthanen Wohlfahrt nicht bestehende Consilia, ihrem Fürsten und Herrn suppeditiren, welche Consilia callida, audacia, & perversa, nach dem Ausspruch des

Römi-

ster echter Tugenden gemacht, sein, der hohen Geburth nach, Verehrungs-würdiger Nahme hat sollen vergöttert und verewiget wer-

Römischen Geschicht-Schreibers Livii *in Histor. Roman. lib. 35. cap. 32.* prima specie quamvis læta, tractatu tamen dura, & eventu tristia sind: so können solche und dergleichen Räthe, Minister und Fürstliche Diener nicht anderst, als Pseudopolitici, Heuchler, Sejaner, und Fuchsschwäntzer betrachtet werden; quorum prætensa fidelitas, non est fidelitas, sed maxima perversitas. Nam vera fidelitas nec veritati, nec Justitiæ, neque Principis & Subditorum veræ utilitati contraria esse debet. Major sane obligatio est, quam Minister Deo ac Conscientiæ debet, quam Principi suo. Falluntur itaque, qui fidelitatem Ministerialem, ut ita dicam, ultra justi & boni publici limites extendunt. Præterea non sufficit fidelem esse Principi suo, cum primis Deo superiori Domino, fidelem esse convenit. Et sic videant Ministri, quibus sub specie fidelitatis aut obligationis, potius est, quod Principi utili, quam quod pium, justum, ac honestum, quomodo in magno Judicii die supremo Judici Deo rationem reddant, schreibet Fritsch *in tractat. de Peccat. Ministror. Princip. concluſ. 14. §. 12. & 13.* Quæ enim legibus Dei, aut Ecclesiæ adversantur, sive directo, sive indirecto modo, nullus Minister Hero, nullus Filius Parenti, nullus Vasallus Domino, tenetur præstare;

werden, verstummen aber alsdann, und schweigen gantz still, wann die milde Hand die tiefgesuchte Kunst, und die sorgfältige Bemühung der Schmeichler und Lobdichter, mittelst Darreichung ansehnlicher Geschencke, Gaben, und andern Gnaden-Bezeugungen mehr, nicht reichlichst vergelten, noch mildest belohnen kan: Es fängt aber alsdann die Feder eines freymüthigen Geschicht-Schreibers an, ganz dreist die Wahrheit zu schreiben; alsdann leget das sonst stumme Papier eine unverfälschte Abbildung dessen, was in den vorigen und vergangenen Zeiten von einem solchen Regenten, der im Leben einen langen Arm, und große Gewalt, ja eine freye und unumschränckte Macht hatte, auch den allerunschuldigsten um Ehre, Guth und Blut zu bringen, und

G zum

stare; immo ne committat, aut adprobet, periculum capitis potius subeat, lehret der Author *Institut. Viri Publici part. 2. concluſ. 4.* Und eben dieses ist auch, was vormals der Heydnische JCtus Papinianus, wie solches *l. 15. ff. de Condit. Institut.* bezeuget, gesaget hat: Facta, quæ lædunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, & ut generaliter dixerim, contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est. Wolte GOtt! daß alle Fürstliche Räthe und Minister dieses, gleichwie ich, mit Grunde der Wahrheit mögten sagen können.

zum Feuer, Schwerd, Galgen und Rad zu verdammen, nicht hat kund und offenbar gemacht werden, der Nachwelt zum ewigen Beyspiel und Exempel gantz ungescheuet vor jedermans Augen: Alsdann muß bald der alte *Charon*, bald der flüchtige *Mercurius*, bald der gräuliche *Pluto*, oder aber der majestätische *Apollo*, einem *Faßmann*, und seinen Gesellen, gleichsam ins Ohr gesaget, und in Vertrauen hinterbracht haben, was über dergleichen obgedachten Regenten und Potentaten ihren lästerlichen Handlungen, und schändlichen Gemüths-Beschaffenheiten, in den Elisäischen Feldern ist gesprochen und geurtheilet worden; und die Buchdruckerey wird alsdann dazu angewendet, die Gespräche im Reiche der Todten mit deutlichen Buchstaben kund und offenbar zu machen: Alsdann wird man belehret, was das heißet: Principum non modo domos, sed cubicula ipsa, intimosque secessus recludit, omniaque arcana noscenda famæ proponit atque explicat posteritas, ut Plinius *in Panegyric. Trajani pag. m. 386.* ait:

- - *Nam lux altissima fati*
Occultum nihil esse sinit, latebrasque per omnes
Intrat, & abstrusos explorat fama recessus,

wie

wie dieses der verkappte Constantinus Germanicus in seinem so rubricirten *Itinerario Germaniæ Politico pag. m. 375.* angeführet hat: Alsdann äußert sich, daß wahr sey, was der bekandte Dio Cassius *lib. 52.* geschrieben: Vivit Princeps velut in quodam orbis theatro; omnia enim dicta & facta omnibus nota fiunt. Und alsdann wird man völlig überzeuget, daß die Geschichts-Erzehlung den Inbegriff des geführten Lebens an Tugenden, Lastern und Schwachheiten, besonders solcher Personen darstelle, welche das Glück und die Vorsicht von dem übrigen gemeinen Hauffen der Sterblichen unterschieden, und ihnen die Herrschafft anvertrauet hat, und die auf der Welt die Macht gehabt, Gutes und Böses zu thun. Die Geschicht-Bücher enthalten demnach einen ewig daurenden Abriß, nicht nur derer Fürsten und Regenten, die als lebendige Bilder der Gottheit, die Tugend wahrhafftig geliebet, mithin durch Großmuth, Gnade, Gütigkeit, Gerechtigkeit, und eine wahre Menschen-Liebe, das Menschliche Geschlecht, besonders aber ihre Unterthanen in ihren Tagen glückseelig gemacht; sondern es ist auch in den Geschicht-Büchern eine unauslöschliche Abschilderung solcher Fürsten und Regenten unnerwährend vorgestellet, die mehr Böses,

als Gutes gethan, und durch den Mißbrauch ihrer Macht, Gewalt und Ansehen, die Glückseeligkeit ihrer Unterthanen den ausschweifenden Leidenschafften aufgeopffert, sich auch selbst durch den gehegten Ehrgeitz, beförderten Eigennutz, und ausgeübte Ungerechtigkeit, ein unglückseeliges Ende, und ein schändliches Angedencken, zur wohlverdienten Belohnung erworben, wie solches in des Herrn Kottenkamps **kurtzen, aber wohlgetroffenen Abrisse eines großen Fürsten und erhabenen Geistes**, ꝛc. *cap. 1. pag. m. 3.* deutlich ist vorgestellet worden.

Solcher gestalt muß derjenige König, Fürst und Regent, der das Schelten eines *Simei* nicht mit einer solchen Gedult, als wie der König *David* hat vertragen können, auch wohl allererst nach vielen Jahren des Absterbens ein Vorwurff der Beschreibung eines übeln und ungesitteten Regenten werden: derjenige Fürst und Regent, der eines getreuen *Nathans* seine Buß-Predigt mit solchen gelassenen Ohren, als der König *David* in seinem Leben nicht hat anhören mögen, muß sich nach dem Tode wohl gefallen lassen, daß ein träumender *Pasquinus* seiner im Schlafe gedencke, und ihm zum Vorwurf seiner Staats-Phantasien erwähle: derjenige Fürst und Regent, der nicht so gerne, als

wie

wie der Kayser *Alexander Severus* das Uebelanständige seiner hohen Person sich hat mögen getreulich vorstellen lassen, der muß nach dem Abschiede von dieser Welt einem *Savedra* ein fügliches Lemma zum politischen Sinnbilde, darunter ein lasterhaffter Regent vorgestellet wird, an die Hand geben: derjenige Fürst und Regent, der nicht, wie der Kayser *Haarianus*, von seiner Gemüths-Beschaffenheit die echte Wahrheit mit Langmuth vernehmen, und mit Leutseeligkeit anhören mag, der muß sich nach dem Tode gefallen lassen, daß ein *Trajanus Boccalinus* von ihm den Stoff zur Beschreibung eines Tyrannen nehme: derjenige Fürst und Regent, der nicht, gleichwie der große Kayser **Carl der Fünffte** diejenigen lobet, und ansehnlich begnadiget, die ihm seine Mängel offenhertzig sagen, und ihm die Fehler seiner Regierung wohlmeynend vorstellen, sondern viel lieber diejenigen hören und sehen mag, welche die Kunst zu schmeicheln, zu heucheln, und zu liebkosen, mithin nach der Hof-Manier zu leben wissen, der muß nach dem Tode zum Urbilde dienen, wenn ein *Machiavell* das Bild eines Despoten und Tyrannen entwerffen, und mit lebendigen Farben abmahlen will. Wer hat solchenmach dem *Pharao* seine verstockte und abscheuliche Unbarmher-

hertzigkeit, dem *Nero* seine Tiegerische Grausamkeit, dem *Caligula* seine unersättliche Blutbegierde, dem *Domitian* seinen übermüthigen Stoltz, dem *Heliogabalus* seine offenbare Ungerechtigkeit, dem *Pyrrhus* seinen schädlichen Jachzorn, dem *Hannibal* seine schändliche Treulosigkeit, dem *Pisistratus* seine heßliche Gemüths-Unbeständigkeit, dem *Alexander* König der Griechen, seinen übermäßigen Ehrgeitz, dem *Cosroës* seinen unmenschlichen Hochmuth, dem *Pigmalion* seinen unendlichen Geldgeitz, dem *Johann Basilides* seine grausame Tyranney, dem **Ludwig**, mit dem Zunahmen **des Großen, in Franckreich**, seine allzugroße Herrschsucht, und vielen andern mächtigen Potentaten, Fürsten und Regenten mehr, die an sich gehabte Fehler und Laster, und die schädliche Mängel ihrer Regierung so lange, als wie sie gelebet, jemals deutlich aufgedecket, oder ihnen solche gantz frey und ungeheuchelt unter die Augen gestellet? Wer hat diesen und solchen Fürsten, Regenten und Herren, oder denen von dem Trebellio Pollione, darüber Salmasius *in Notis ad Trebell. Claudium* unvergleichliche Gedancken geschöpffet, nach der Reihe angeführten Tyrannen, welchen die Kayßere Vitellius, Maximinus, Commodus, und Domitianus können an die Seite gesetzet

setzet werden, jemals, wie **Johannes der Täuffer**, obwohl mit Verschertzung seines Kopffs, dem *Herodes* das: **es ist nicht recht**, so dreiste und unerschrocken vorgehalten, oder solches, bey nicht zu gewärtigenden Leibes- und Lebens-Straffen, ihnen vorhalten dörffen? Sind nun aber nicht aller dieser mächtigen Herren und Regenten, gleich anderen hohen Fürsten mehr, ihre Laster, Fehler, Mängel und Gebrechen, davon sie in ihrem Leben nichts hören noch wissen wollen, nach ihren Absterben mit echten Farben, und mit vielen Glauben machenden Zeugen, in den Geschicht-Büchern abgebildet, und der Nachwelt zu einem ewigen Angedencken aufbewahret, denen gegenwärtig lebenden Regenten aber zur Lehre, zur Ermahnung, und zum Beyspiel, daß ihre Handlungen gleicher Weise werden bemercket, und dermaleinst dem grauen Alter öffentlich vor die Augen geleget werden, mit einer unsterblich machenden Feder aufgezeichnet worden? Wie man unter andern Schrifften, auch in dem Tractat, so im Jahr 1731. zu Dantzig, unter der Aufschrifft: **Probier-Stein der** *politischen* **Klugheit**, ans Licht getretten, **von** *pag.* 304. **biß** *pag.* 363. unvergleichliche Gedancken zum Beweiße dieses von mir angezeigten Satzes aufgezeichnet

findet. Besonders aber kan man das Schicksal, so große Kayser, Könige, Fürsten und Regenten, in Betracht der Beurtheilung ihrer Wercke und Thaten, sich müssen gefallen lassen, nun auch an dem großen Römischen Kayser *Cajus Julius Cæsar* wahrnehmen; und ihn hat ein gleiches Schicksal betroffen, welches alle Fürsten und Regenten dieser Erden, auf deren Handlungen die Augen der scharffsehenden Scribenten, gleichwie die Augen der Sternkündiger auf die Bewegung der Himmels-Lichter beständig gerichtet sind, sich nicht minder zu getrösten haben. Man hat ihn, nemlich, so lange als er gesieget, und im Glück gelebet, für eine Glücks-Sonne an des Römischen Reichs Staats-Horizont gehalten; ja man hat ihn so gar vergöttert, und so lange wie er die um und neben sich gehabte Schmeichler hat reichlich belohnen können, biß an den höchsten Himmel erhoben: nach seinem Tode aber hat man ihn für einen Tyrannen beschrieben, und für einen abscheulichen Despoten ausgeschrien, auch seine Thaten, als die allerschändlichsten und greulichsten Handlungen, mit gantz heßlichen Farben, und sehr verhaßten Zügen, der Nachwelt zum beständigen Andencken, abgemahlet.

Ob

Ob nun wohl dieses großen Römischen Kayſers Thaten nicht in allen Stücken zu billigen ſind; und obgleich ſeine Handlungen alleſamt nicht mögen gerechtfertiget werden: ſo bin ich dennoch gar im mindeſten nicht überführet, daß dieſer Kayſer Cajus Julius Cæſar, würcklich ein Tyrann und Deſpote, wie der bekandte Geſchichtſchreiber Suetonius, und der Römiſche Redner, oder Advocat Cicero, ihn beſchuldiget, jemals geweſen ſey. Man wird auch von der Unrichtigkeit einer ſolchen Nachricht dieſer Scribenten, oder vielmehr von dem Ungrund dergleichen dieſem großen Kayſer aus Haß und Neid fälſchlich angedichteten Beſchuldigungen um ſo mehr überzeuget, wenn man nur anders dieſes ruhmwürdigen Kayſers ſeine natürliche Gemüths-Beſchaffenheit, gantz unpartheyiſch und mit Vernunfft in genauere Betrachtung ziehet, und die nach der damaligen Zeit, und des Römiſchen Staats Beſchaffenheit, eingerichtete politiſche, oder Staats-kluge Abſichten ſeiner geführten Thaten, und verrichteten Handlungen wohl und richtig erweget. Ich getraue mich demnach, und zwar nach Veranlaßung derer von dem berühmten Bayle, in ſeinem ſo rubricirten *Dictionaire Hiſtorique & Critique* unter dem Worte *Cæſar*, zuſam-

sammen gefaßeten Gedancken, das Gegentheil dessen, was die vorgedachten Scribenten von dieses Kaysers seinem angegebenen Laster der Tyranney, aus handgreiflichen Affecten aufgezeichnet, und der Nachwelt zum Blendspiegel, vorgeleget haben, erweißlich darzuthun; mithin, daß dieser Kayser Cajus Julius Cæsar, nichts weniger, als ein Tyrann, sondern vielmehr ein kluger und sehr löblicher Regent gewesen sey, ob zwar mit wenigen Worten, jedoch aber mit wichtigen Gründen überzeugend zu erweisen, ohne die Kunstgriffe und Wortschminke angenehmer Ausdrückungen, und wohlklingender Redensarthen, die sonst ein Lobredner zum Behuf eines mit dem Schulstaube vermeynendlich glänzend zu machenden Meisterstücks vonnöthen hat, und sehr sorgfältig zur Hand zu nehmen pfleget, dabey zu gebrauchen.

Der richtige und zureichende Begriff von dem Character eines Tyrannen, und das darnach geprüfte Verhalten dieses großen Kaysers Cajus Julius Cæsars Gemüths-Beschaffenheit, besonders aber die unpartheyische Untersuchung, und richtige Beurtheilung seiner nach den Umständen des damaligen Römischen Staats eingerichteten, ihm aber von widrig gesinneten und partheyischen

schen Geschichtschreibern zum grösten Nachtheil ausgelegten Handlungen, wird demnach wohl ohne Zweifel der allerbeste und vollkommenste Endscheidungs-Grund seyn, und den überzeugenden Ausschlag geben, ob dieser besagte Kayser sey würcklich ein Tyrann gewesen, oder nicht. (c)

Man

(c) Es hat ein Studiosus Juris, mit Nahmen Wiering, unterm Vorsitz des Herrn Magisters und der Philosophischen Facultät Adjuncts Rudolph Wedekind, am 16. Mertz des 1748ten Jahres auf der hochberühmten Göttingischen Universität, eine Abhandlung *de Obligatione Civium erga Principem Tyrannum*, zu vertheidigen sich bemühet. Allein, diese besagte Abhandlung ist sehr schlecht gerathen, und gibt einen überzeugenden Beweiß, daß sich Leuthe unternehmen, noch eher von einer Staats-Materie zu schreiben, als ihnen mal die allererstten Grundsätze der Staats-Wissenschafft sind behörig beygebracht worden. Der obgedachte Herr Verfasser hat solches selbst in seiner Abhandlung gantz frey und offenhertzig gestanden; indem er geschrieben, **er erkenne, daß die Anwendung seiner Sätze auf einzelne Fälle sehr schwehr sey, weil er die Kennzeichen eines Tyrannen nicht genau bestimmen könne, theils es auch so gewiß noch nicht außgemacht sey, wie man gegen einen Tyrannen verfahren solle.** Daß er die Kennzeichen eines Tyrannen nicht zu bestimmen gewust; um so weni-

Man nimt nun aber heutiges Tages das Wort Tyrann, so von dem Griechischen Worte τύραννις, oder τύρσις, weil Nimrod, als

weniger auch einen richtigen Begriff von einem Tyrannen, oder wer, und was ein Tyrann sey, gehabt, und dennoch von den Pflichten der Unterthanen gegen ihren Tyrannischen Regenten geschrieben habe, solches erweiset seine obgedachte Abhandlung, und die darin gegebene, und zum Grund gesetzte inadæquata Definitio. Denn er beschreibet einen Tyrannen, **durch einen Regenten, der mit Hintansetzung des gemeinen Wohls nur seine eigene Lüste, auch mit dem Schaden und Untergange der Bürger, zu befriedigen suchet.** Wer erkennet nun hieraus nicht, daß der Herr Verfasser, an statt eines Tyrannen, einen tyrannischen Bürgermeister, beschrieben und abgebildet habe? Sintemal ein Bürgermeister ein Regente der Bürger ist; wenn nun ein solcher Bürger-Regent, seine Regentschafft mit Schaden und Untergange der Bürger, und mit Hintansetzen des gemeinen Wohls führet, so ist ein solcher ein tyrannischer Bürgermeister. Wer gedencket nicht, bey Betracht des Herrn Wierings und des Herrn Magisters Wedekind ihrer zur Welt gebrachten, theils kindisch- und nüchtern, theils unrichtigen Abhandlung: Si tacuisses, Philosophus mansisses! Und wer wünschet nicht, daß solche und dergleichen Leuthe, die noch nicht mal die allerersten Gründe

der

als der erste mächtige Regent einen Turn gebauet, auch nach der Zeit mächtige Regenten, gemeiniglich zu ihrer Sicherheit auf Türnen und hohen Schlößern gewohnet, nicht in dem Verstande, wie es ursprünglich bey den Hebräern und Griechen ist genommen worden, da es nemlich, wie aus dem Cornelio Nepote, und bey dem Virgilio *Æneid. 7. vers. 266. pag. m. 438. edit. Hafn.* zu ersehen, nur einen Gewalt habenden Herrn, oder löblichen Regenten bedeutete:

der Staats- und Regierungs-Wissenschafft, oder Politic eingesehen, weniger den mindesten Begriff von den Staats-Geschäfften regierender Fürsten und Potentaten, und derer hohen Ministri, überkommen haben, denen auf hohen Schulen und Academien befindlichen jungen Leuthen, nicht die Augen verblenden, und selbigen nicht mit dem gröstten Schaden glaubend machen möchten, als wenn sie würcklich alles dasjenige, was zur Staats-Wissenschafft gehöret, vollkommen verstünden, und dahero auch im Stande wären, anderen wiederum darin einen hinlänglichen Unterricht zu geben, ja gar von einer derer zur Staats-Wissenschafft gehörenden allerschwersten Materien öffentlich zu schreiben. Auf Academien und Universitäten erfähret man am besten was das heisset: Nos sumimus pecuniam; daselbst wird gelehret: Mundus vult decipi!

tete: (a) sondern man nimt vielmehr hier, gleichwie heutiges Tages in der red-üblichen Sprache, das Wort Tyrann, in eben dem Verstande und Bedeutung, wie es schon zu des gedachten Cicero seinen Zeiten in Rom ist allgemein, und red-üblich gewesen; da nemlich nach des Hochgelährten Herrn Professors und Cantzlers zu Halle, Baron Christian von Wolff **in seinen vernünfftigen Gedancken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen** *cap. 2. §. 234. pag. m. 175.* ausgedruckten Worten: „eine „regierende Person, die wider die gemeine „Wohlfahrt und Sicherheit mit Vorsatz „handelt, und nur das besondere Interesse „zu ihrer Haupt-Absicht machet, oder deutlicher zu reden, ein solcher lasterhaffter „Herr und Regente darunter ist verstanden „und angezeiget worden, der mit Hindansetzung aller Rechte und der Billigkeit entweder gantz offenbar, oder aber verstellter „heim-

(a) Es sind viele andere Wörter mehr anfänglich in einem guten Verstande genommen worden, deren nachheriger Gebrauch aber von der anfänglichen Bedeutung sehr unterschieden gewesen. Dieses bezeuget auch das Wort Parasitus, Latro, Sophistes, Hostis, &c. davon der gelährte Herr Nemeitz in seinen **vernünfftigen Gedancken über allerhand** *Materien part. 2. pag. 39. seqq.* **gehandelt hat.**

„heimtückischer Weise, wider das wahre „Wohl seiner Unterthanen handelt, und „seinen Begierden und wohlgefälligen Lü„sten zur allein einzigen Folge, mit der Un„terthanen ihren Güthern, ja Leib, Blut, „und Leben frey und ungehindert schaltet „und waltet, auch solcher seiner Handlun„gen wegen keinem, weder GOtt noch „Menschen, im allermindesten einige Rede „und Antwort zu geben, schuldig und ge„halten zu seyn vermeynet. Und diese mei„ne Beschreibung eines Tyrannen, kommet auch mit den Gedancken des Samuel. de Pufendorff *in Jure Natur. lib. 7. cap. 8. §. 6.* und mit des grundgelährten und hochberühmten Doctoris und Professoris zu Herborn, Herrn Hermann Friederich Kahrels seiner in dem so rubricirten **Rechte der Natur** *part. 4. cap. 8. §. 5. pag. m. 727.* richtig angegebenen Meynung, überein.

Es ist nun aber ein Tyrann, von einem Conqueranten, und von einem Usurpateur, wohl zu unterscheiden. Denn ein Conquerant ist eigentlich ein solcher Regent, der die Gräntzen des Reichs, und die Macht seiner Regierung, unterm Schein des habenden Rechts, zu erweitern und zu vermehren suchet, und dahero die Länder, daran er ein Recht zu haben vermeynet, entweder mit

Liſt,

List, oder aber mit bewaffneter Hand, unter seine Gewalt bringet, in seiner Regierung aber nicht tyranniſiret: anerwogen wenn er tyranniſirete, mit nichten ein Conquerant, ſondern ein Tyrann würde ſeyn, und genennet werden. Ein ſolcher Conquerant iſt nicht nur der Römiſch-Teutſche Kayſer Carolus Magnus, Carolus Vtus., wie auch Ludovicus der Vierzehente König in Franckreich, und noch viele andere mehr geweſen; ſondern es iſt auch dieſer Römiſche Kayſer Cajus Julius Cæſar, da er das: Plus ultra, zu ſeiner vornehmſten Staats-Maxime gehabt, billig mit unter die Conqueranten, mit nichten aber unter die Tyrannen zu zehlen. Ein Uſurpateur iſt hingegen ein ſolcher Regent, der ohne den mindeſten Schein eines Rechts, einen andern Regenten vergewaltiget und verjaget, mithin fremde Völcker entweder mit Gewalt, oder mit Liſt unter ſeine Herrſchafft und Bottmäßigkeit bringet; dabey aber eben keine Tyranney ausübet. Ein Uſurpateur kommt einem Tyrannen ſehr nahe bey: denn der ſuchet andere Menſchen blindlings zu unterdrucken, und in eine Sclaverey zu bringen; und iſt nicht damit vergnügt, daß er über diejenigen herſche, welche ihn zu ihrem Regenten angenommen, ſondern verlanget ſeine Regierungs-

rungs-Macht auch über diejenigen zu erweitern, welche ihn nicht kennen, und dessen Herrschafft niemalen gebilliget haben, noch mit freyem Willen billigen werden. Ein solcher war Alexander Magnus König in Macedonien: anerwogen er ohne alles Recht den Persischen König Darium bekriegte, und die Phrygier, Barber, Lydier, Paphlagonier, Cappadocier, Mesopotamier, Syrier, Phönicier, Babilonier, und viele andere Völcker mehr, wider ihren Willen, sich unterwürffig machte. Die wahre Ursache solcher seiner Kriege und ungerechten Handlungen hat Curtius *in Vita Alexandri Magni* bemercket, da er nemlich *lib. 4. cap. 11.* geschrieben: Ceterum nec mundus duobus solibus regi, nec duo summa regna, salvo statu terrarum, potest habere. Ich kan hierbey nicht unerinnert lassen, daß weder Gundling, da er in seinen *Otiis* **im 3ten Theile** *cap. 5. pag. 289.* **von dem Glück und Unglück großer** *Conqueranten* gehandelt, noch sonst ein anderer Schrifftsteller, den grossen Unterscheid zwischen einem Tyrannen, Conqueranten, und Usurpateur, bißhero bemercket und angezeiget habe: Es wird dagegen aber von den Politicis zwischen einem Tyrannen absque titulo, vel occupatione, und einem Tyrannen exercitio, vel administra-

tione, wohl und recht distinguiret. Jener, nemlich Tyrannus absque titulo vel occupatione, ist ein solcher, der eine Provintz ohne einziges Recht und Befugnüß, mithin weder durch ein Erb- noch Wahl-Recht, entweder mit Gewalt und gewaffneter Hand, oder aber mit List erobert und unter seine Bottmäßigkeit bringet, und über andere in einer solchen Provintz lebende Menschen tyranniſiret: dieſer aber, nemlich Tyrannus exercitio, vel adminiſtratione, ist ein solcher, der zwar ein rechtmäßiger Fürst und Regent des Landes ist, jedoch aber über die Unterthanen tyrannisch regieret, und Tyranney ausübet.

Es sind nun aber zweyerley Arten der Tyranney, nemlich eine offenbare, oder grobe, und eine geheime, oder subtile; und dahero sind auch zweyerley Arten der Tyrannen zu bemercken. Denn es ist derjenige Fürst und Regent ein offenbarer und grober Tyrann, der, gleichwie der vor schon gedachte unbarmhertzige Menschenwürger, der Groß-Hertzog zu Moscau Johannes Baſilides, in allen seinen Handlungen, Thun und Laßen, die Göttlichen, Weltlichen, und natürlichen Rechte gäntzlich bey Seiten und offenbar aus den Augen setzet, mit der Unterthanen Leib, Leben, und Vermögen, nach

seinen

seinen Lüsten und reitzenden Begierden umgehet, und sich weder vor GOtt, noch vor der Welt im mindesten fürchtet oder scheuet: Derjenige Fürst, und Regente aber ist ein geheimer und subtiler Tyrann, der auf Gutbefinden eines heimtückischen Hamanns, und auf Anrathen eines falschen Ahitophels, wie auch nach der Beypflichtung einiger von solchen kleinen Göttern und Hamanns-Brüdern nach deren Privat-Absichten, und nach des Fürsten und Regenten schon vorbereiteten Gemüths-Neigung und gelenckten Sinn erkieseten Regierungs- und andern Räthen, oder vielmehr Schmeichlern, Fuchsschwänzern und Sejanern, die Unterthanen mit liebkosenden Worten, unter dem Schein des Rechts, und unter dem Vorwand derer Umstände Nothwendigkeit, um ihre Habe und Guth zu bringen, ihnen die von undencklichen Jahren her wohlerworbene Privilegia, und immerdar behauptete Gerechtsame aus den Händen zu winden, und eine alleinige Gewalt über die Landes-Stände und Unterthanen nach und nach zu erlangen suchet, ferner aber um seiner Unterthanen wahre Wohlfahrt sich nicht viel bekümmert, weniger dafür sorget, daß einem jeden gleich durchgängig, ohne Ansehen der Person, das rechte Recht, und was die Billigkeit mit sich

bringet und erfordert, aufs schleunigste ertheilet werde; sondern vielmehr, gleichwie seinen Unterthanen, also auch allen denen, die von ihm, oder von seinen Vorfahren an der Regierung, erweißliche und gerechte Schuld-Forderungen haben, unter allerhand nichtigen Vorwendungen die schuldige Zahlung versaget, auch wohl gar, wenn das Recht, so dergleichen unglückselige Creditores vor sich haben, gantz Sonnen-klar zu Tage lieget, und der Fürst und Regent befürchtet, daß über ihn wegen des solchen Creditoribus versagten Rechts, wo nicht an höheren Orthen, und bey denen über ihn zu erkennenden und rechtsprechenden Gerichten per viam Juris ordinariam nothdringendliche Klagen möchten an- und vorgebracht werden, doch wenigstens diese und solche Merckzeichen, daran die Nachwelt die von einem solchen Fürsten und Regenten geheim gehegte Tyranney erkennen und abnehmen kan, per viam Juris extraordinariam, als nemlich durch den öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschafft und ewigen Andencken würden dargeleget werden, sothanen unglückseligen Personen, unter einigen unbegründeten, und sich selbst offenbar schämenden Vorwendungen und falschen Angaben, nicht nur allein die in Händen habende Bescheinigun-

nigungen, Beweißthümer und Documenta mit Gewalt, oder aber mit List, aus den Händen zu reißen, sondern auch wohl gar diese und solche Personen, welche um die gerechte Befriedigung, und um die schuldige Zahlung gebührend und behörig nachsuchen, und nothdringendlich anhalten, mittelst Gefängniß, harten Bedrohungen, und Vorstellung des geheimen Gerichts, nöthiget und zwinget, der gerechten Schuld-Forderung zu entsagen, und darauf ohne Ueberführung, ohne behörigen Proceſs, ohne Urthel und ohne Recht, zwar wiederum auf freye Füße stellet, durch und wegen Versagung der schuldigen Zahlung aber von dannen, und nacket und bloß aus dem Lande zu reißen nöthiget; bey dem allen ein solcher Herr, Fürst und Regent dennoch ein fein äußerlich frommes Leben, und einen scheinheiligen Wandel führet, und also allen denen, die sein Gemüth nicht recht kennen, und die Absichten seiner Handlungen nicht genau wissen, mit einer angenommenen heuchlerischen Gottseeligkeit, und mit dem Scheine Fürstliches Gnadenbezeigen, oder mit dem Anstrich der handhabenden Gerechtigkeit, und Aufrechthalten der Hochfürstlichen Macht und Würde, vielmehr aber mit der Wasser-Farbe einer scheinheiligen

Frömmigkeit, und unter dem Deckel liebender Gerechtigkeit und bezeigender Gnade und Billigkeit, die Unwissenden verblendet, und die allergrößten Betrügereyen und Ungerechtigkeiten ausübet, dergestalt, daß bey dem Ausgange derer sehr fein ausgesonnenen politischen Ränke die Wahrheit, die alsdann von eines solchen Fürsten und Regenten seinem Thun und Handlungen in die Geschicht-Bücher zum Beschluß der erzehlten Thaten folgendes Urtheil einverleibet: Quod vis non potuit, fraus pia fecit opus, selbst frey bekennen und gestehen muß, daß ein solcher Fürst und Regent gewaltsam gehandelt, viele betrogen, und tyranniſiret habe. Ja, wahrlich! ein solcher geheimer und subtiler Tyrann ist eben so abscheulich und schändlich, als ein offenbarer und grober Tyrann. His enim, qui in dignitate sunt, quippe quibus præcipue incumbit cuncta ad famæ gloriam dirigere, ut Tacitus *in Annal. lib. 4. cap. 40. num. 2.* scripsit: Turpius est fidem fallere, aut speciem Juris fraudibus & fallaciis imponere, vel fraude honesta circumvenire, aut ladere, quam vi aperta agere, ait Livius *Histor. Roman. lib. 9. cap. 11.* Thucydides *lib. 4. cap. 17.*

Es ist demnach zum Behuf der des zur gründlichen Erörterung vorgesetzten Vorwurffs

wurffs zum voraus zu bemerckenden Erklärung, was unter dem Wort Tyrann könne und müsse verstanden werden, für diesesmal schon genug, wenn ich sage, daß solche und dergleichen Fürsten und Regenten für grobe und offenbare Tyrannen gehalten werden, die alle ihre Gewalt, Unrecht, und Frevel für sich alleine, und nach eigenem Willen und Gutdüncken frey und ungescheuet, das ist, ohne die allergeringste Furcht für GOtt zu haben, weniger sich für Menschen zu scheuen, an ihren Unterthanen, und denen die sich unter ihrer Gewalt befinden, ausüben; wie solche Tyrannen der bekandte Kippingius *in Methodo Juris Publici lib. 1. cap. 8. §. 2. in fin. pag. m. 109.* mit wenigen Worten dergestalt beschrieben: Tyrannus obligationem omnem apertè negligendo spernit leges & æquum; atque omne refert acceptum libidini suæ. Dahingegen aber diejenige Fürsten und Regenten geheime und subtile Tyrannen sind, die auf Anrathen, Eingeben, und Gutbefinden ihrer Räthe, oder vielmehr zu sagen, der so genannten Sejaner, Placentiner, Schmeichler, und falschen Statisten, unter dem angenommenen Schein der Gottesfurcht, oder Religion, und unter der falschen Vorbildung des Rechts der Billigkeit, und der Nothwendigkeit, Gewalt und Unrecht,

so wohl an Fremden, als an ihren Unterthanen gefliſſentlich ausüben, oder ſtillſchweigend ausüben laſſen; wie ſolche geheime und ſubtile Tyrannen von dem Staats-erfahrnen Battiſta Platina Cremonenſi in ſeinem zu Genua geſchriebenen Tractat *de Principe lib. 1. cap. 1. pag. m. 3. ſeqq.* mit echten und beſtändigen Farben folgender Weiſe gantz unvergleichlich ſind abgeſchildert worden: Contra verò Tyrannos eos etiam appellamus, qui populari aura moti, virtutem & nobilitatem omnem, non apertè quidem, at verò tectè, ac ſub boni juſti, & æqui ſpecie, aut alio colore, contemnunt, nullum genus flagitii, & injuriæ in optimum quemque prætermittentes, ceu Phidon apud Argos, Panetius in Leontinis, Cypſetus Corinthi, Piſiſtratus Athenis Dioniſius Siracuſis, Phalaris Agrigenti, Romæ ſuperbus Tarquinius, in Theſſalia Alexander Pheræus, & in Judæa Herodes. Hi enim à bono Parente, à quo Xenophon Socraticus nullo modo debeat differre Principem, oſtendit, multum diſtant, quum non publica, ſed privata ipſius commoda inſpiciant. Nec profecto refert, unum, pluresne Tyrannos crypticos, ut ita dicam, proponas, qui à veris & apertè magnis Tyrannis haud multum diſtant, quales olim in multis magnisque Civitatibus, maximè autem Athenis.

Horum

Horum enim cura hæc est, quum virtute nequaquam muniti sunt, ut arma civibus suis adimere, ac optimum quemque opprimere, aut sub Juris & Justitiæ, aut necessitatis lege ficta ex urbe pellere, eandemque bonis, probis, & doctis habitatoribus vacuam reddere queant, qua vastitate ipsa ac solitudine tutiores sint. Ich kan nun auch keinen Umgang nehmen, zur mehreren Erläuterung der hier vorgedachten Grundsätze anzuführen, und von Wort zu Wort zu wiederholen, was in des vielleicht nicht in allen Händen befindlichen, so rubricirten **Frantzösischen Kriegs- und Staats-** *Simplicissimi* **Lebens-Lauff**, und zwar in dem **dritten Theile, des 5ten Buchs** *cap. 23. pag. m. 137.* von dieser der geheimen und subtilen Tyranney betreffenden Materie enthalten ist. „Einige große Fürsten schreibet nemlich dieser verlarvete Author, werden von ihren „Ministern, Räthen, und Lieblingen zu Tyrannen gemacht, so daß sie an statt einer „löblichen und heilsamen Regierung ins geheim, und auf eine subtile Weise tyranniseren. Dieses äußert sich durch den schlechten und üblen Zustand der politischen Regierungs-Verfassung an den meisten Höfen; woselbst man, leyder! spüret und siehet, daß die Staats-Bediente und Favo-

„riten über ihre Fürsten herrschen, die sich „derselben Fürsten ihrer Gemüths-Arth, und „zuweilen ihrer Einfältigkeit, listiglich be„dienen, und solche mißbrauchen, zum Ver„derben des Staats und der Republic, und „daß sie hergegen, dergleichen Fürsten nem„lich, zweyen Unthieren oder Henckern der „Menschlichen Seele und Leibes gehorsa„men, nemlich dem Geldgeitze und der Wohl„lust; da sie dann wegen derer verlangen„den Ersättigung sich von ihren Lieblingen „und Staats-Bedienten verblenden lassen, „die ihnen, den Fürsten, aus solcher wegen die „rechte Beschaffenheit des Staats und der „Regierung verhelen, und die Zufälle der „täglichen Staats-Geschäffte uneröffnet „lassen, hingegen aber mit neuen Vorschlä„gen und Projecten, wie und auf welche „Weise die Fürstliche Schatzkammer, dabey „aber der Räthe, Schmeichler und Hof„schranzen ihr Beutel im Sinn behalten, „und mit verstanden wird, anzufüllen, die „Unterthanen mit Gewalt auszusaugen, die „Landes-Stände zu vergewaltigen, und un„ter das Joch zu bringen sind, wie der Fürst „und Regente sich mit anderer Schaden und „Nachtheil reich, mächtig, und groß, ja gar „souverain machen könne, und auf viele an„dere von dergleichen leichtfertigen Leuthen

„zu

„zu erdenckende, und dem Fürsten gefällige „Weise mehr, dem Fürsten ein Vergnügen „schaffen, und daneben machen diese argli„stige Höflinge und schlaue Räthe die ge„treuen Räthe und Bediente, die das wahre „Wohl des Fürsten und der Unterthanen „auf die sicherste und gerechteste Weise zu „befördern suchen, bey einem solchen leicht„glaubigen Fürsten verdächtig und ver„haßt; (e) dannenhero auch alle andere recht „und

(e) Es ist dieses auch heutiges Tages an vielen Höfen was gemeines, daß nemlich des Fürsten und Regenten seine Lieblinge zum öfftern ehrliche und redlich gesinnete Leuthe, und geschickte Personen unterdrücken, und damit sie sich empor zwingen, und wie man zu reden pfleget, allein die Hahnen im Korbe seyn und bleiben mögen, alle diejenigen so ihren schändlichen Absichten entgegen sind, durch allerhand listige Ränke hinweg schaffen, auch so lang als möglich, aufs äußerste verfolgen. Und dieses nennen solche Höflinge die Kunst sich glücklich zu machen; und dieses ist die Politische Wissenschafft sich empor zu bringen. Es ist aber etwas gar abscheuliches, hat der scharf denckende und sehr belesene Herr Nemeitz in seinen vernünfftigen Gedancken über allerhand *Materien* im 2ten Theil in der ersten Anmerkung *pag.* 6. geschrieben: Wann einige durch Intriquen, Niederträchtigkeiten, Verleumdungen, Unterdruck- und Stürtzung anderer ehrlichen Leuthe

„und redlich gesinnete Bediente abgeschaffet,
„und aller Bedienung beraubet werden, und
„vorgedachte arglistige Räthe und Fuchs-
„schwäntzer schmeicheln an derer rechtschaf-
„fenen und getreuen Räthe und Bedienten
„statt ihre Creaturen wieder ein, da dann
„diese mit ihnen an einem Stricke und
„Strange ziehen müssen. Dieser Statisten
„ihre Arglistigkeit gehet dann auch dahin,
„daß sie die für sich ins geheim geschmiedete,
„und nach ihren Privat-Absichten und Inter-
„esse

Leuthe sich empor bringen, und auf solche unerlaubte Arth, wie man redet, in der Welt ihr Glück machen. Unglückseliges Glück, welchem öffters die gröste Widerwärtigkeiten auf dem Fuß nachfolgen! und wie wetterwendisch ist nicht dasselbe? Man hat tausend Exempel, daß dergleichen Leuthe so geschwind wieder gefallen, als sie gestiegen waren; wie etwa die Champignons, welche in einer Nacht wachsen, und des andern Tages so gleich abgelesen werden. Ueberdem bleibt das Jus Talionis fast niemals aus. Per quod quis peccat, per idem punitur & idem, heißet das alte Sprichwort. In die Grube, so sie andern gegraben, schreibt ein gewißer gelährter Mann, fallen sie selbst; mit dem Maaß, womit sie andere gemeßen, wird ihnen wieder gemeßen, und das Vergeltungs-Recht wird bey ihnen so gewiß wieder ausgeübet werden, so unveränderlich GOtt, der Urheber des Gesetzes der Natur ist und bleibet.

„esse verfassete so genannte Resolutiones als-
„dann dem Fürsten zu seines Nahmens Un-
„terschrifft vorlegen, wann sie gantz gewiß
„wissen, und versichert sind, daß der Fürst
„um den Inhalt sothaner Resolutionen sich
„nicht viel, oder gar nicht bekümmern, son-
„dern seinen Fürstlichen Nahmen mit gro-
„sen Zügen blindlings unterschreiben werde;
„gleichwie sie auch keinem einen Zutritt oder
„Audientz bey dem Fürsten verstatten, der
„ihnen nur einiger maßen verdächtig ist; die
„Briefe, Zeitungen, und eingekommene Re-
„lationes auch dem Fürsten vorenthalten,
„oder wenigstens solche dem Fürsten zur nä-
„heren Anerinnerung aus den Händen spie-
„len, die fremden Abgesandten zuerst exami-
„niren, und dem Fürsten davon keine fernere
„Nachricht geben, als sie für gut befinden,
„und ihren arglistigen Absichten gemäß ist;
„daß sie durch ihre Miedlinge den Fürsten
„schmeicheln, den Fürstlichen Staat, und
„was dazu gehöret, des Hofes Ansehen, die
„Fürstliche Macht, Hoheit, Würde, und
„Gerechtsame herrlich herausstreichen, und
„sich dadurch bey dem Fürsten beliebt ma-
„chen, daß sie des Fürsten Einsamkeit mit
„Bücher lesen, oder aber mit Sauffen,
„Spielen, Musiciren, Maitressen, und an-
„dern zur Wohllüstigkeit gehörenden Sa-
„chen

„chen unterhalten, oder daß sie denselben tag-
„lich anreitzen zum Jagen, Fischen, Reiten,
„oder dergleichen mannigfältigen Ergetzun-
„gen, wozu des Fürsten Sinn und Gemüth
„am meisten geneigt ist, um denselben sol-
„cher Weise von den Staats-Geschäfften
„und von der Regierung die Gedancken ab-
„zuziehen, und NB. um den Schaden Jo-
„sephs unbekümmert machen, damit diesel-
„ben Minister und Räthe, denen der Fürst
„die Regierung, die Justitz, oder die Renth-
„Cammer anvertrauet hat, ihre böse An-
„schläge desto sicherer ausführen können.
„Solcher gestalt spielen dergleichen Minister,
„Räthe, und Höflinge mit einem solchen
„sorglosen, und um der Regierung sich we-
„nig oder nichts bekümmernden Fürsten,
„wie die Quacksalber mit ihren Poppen,
„und stossen sothane ihre Fürsten mit Wis-
„sen, Willen, und gantz wohlbedachten
„Rath, ins äusserste Verderben, und das
„Land in Ruin. Welches sehr seltsam zu
„seyn scheinet, indem man davon so wenig
„unfehlbare Ursachen geben kan, als von der
„Sympathie zwischen dem Eisen, und dem
„Magnet. Es ist unbegreifflich, wie es
„komme, daß diejenigen Fürsten, welche, ehe
„sie auf den Thron kamen, und zur Regie-
„rung gelangeten, für Ehr- und Regiersucht
„gleich-

„gleichsam brannten, und einem jeden die
„Hoffnung gaben, daß sie bey überkomme-
„ner Regierung löblich regieren würden:
„nun aber, da sie in der Regierung begrif-
„fen, entweder offenbar, oder doch gewiß
„heimlich tyranniſiren, das ist, die Regie-
„rung gäntzlich verlassen, und dagegen so-
„thane Regierung ihren Heuchlern und
„Schmeichlern blindlings und schändlich
„übergeben, und das wichtige Werck der
„Regierung arglistigen und eigennützigen
„Leuthen anvertrauen, welche offt nur aus
„einem unbekandten geringen Hauße ent-
„sprossen, von einer bösen Zucht und argen
„Lebens-Arth sind, und deßwegen rechte Se-
„janer können genennet werden, nach dem
„Patron und Urheber dieser verfluchten Secte
„der Höflinge, Ælius Sejanus genannt, wel-
„chen der Tacitus mit diesen Worten sehr ar-
„tig beschreibet: Ælius Sejanus hatte den
„Kayser Tiberium durch verschiedene Griffe
„dermaßen verstricket, daß er ihn, da er sonst
„gemeiniglich mit anderen sehr vorsichtig
„und listig handelte, gegen sich selbst unvor-
„sichtig und offenhertzig machte; und dieses
„verrichtete er nicht so sehr durch Scharff-
„heit des Verstandes, als durch der Götter
„Zorn über die Römische Regierung, zu de-
„rer Verderben er in Glück gelebet, und auch

„wieder

„wieder gefallen ist. Er der Sejanus, war „sehr fleißig, kühn, heuchlerisch, und beschul„digte andere gar leicht: hierzu kam seine „Schmeicheley und Hochmuth; äußerlich „hielt er sich schamhafftig, innerlich aber „brannte er von Wohllust, Geld- und Re„gierſucht. Dieser Sejanus, fähret der Sim„plicius Simplicissimus zu schreiben fort, hat „durch seine listige Conduite viele getreue „Nachfolger gemacht und hinterlassen; und „zwar fast an allen Höfen, woselbst sie, wie „die heutige Machiavellisten alles verkehrter „und gewaltsamer Weise zu regieren trach„ten, und allen Dingen einen andern Nah„men zu geben, sich bemühen; so, daß man „dasselbe, was ich von dem Sejano, und dem „Tiberio, aus des Taciti Mund, erst gesaget „habe, auf diese heutige Sejaner, und ihre „Fürsten, die wahrlich! geheime und sub„tile Tyrannen sind, füglich kan appliciret „werden. „ So weit gehen nun des Simplicissimi eigene Worte von der geheimen und subtilen Tyranney, derer Merckzeichen, und denen Ursachen, welchen man füglich des Loseenii seine im Tractat *de Ratione Status* enthaltene tieffsinnige Gedancken, und des Hochgelährten Herrn von Beust in seinem *Consiliario*, oder **Abhandlung von dem Amte, Pflichten, und Rechten der Fürst-**

Fürstlichen *Minister* und Räthe, des Gracians, und anderer Staats-Lehrer ihre wohlgefassete Urtheile hinzufügen könte, wenn der Raum dieser Blätter, die Enge der gesetzten Schrancken, die Kürtze der Zeit, und andere Umstände mehr, mir solches verstatteten. Ich würde auch gar leichte zeigen, und erweißlich darthun können, daß, nach Maaßgebung der wichtigsten Ueberzeugung, und nach Erweiß derer in den Geschicht-Büchern vielfaltig angemerckten Beyspiele viele Regenten nicht von Natur Tyrannen gewesen, und nicht zur Tyranney gebohren sind, sondern durch arglistige Verführung, durch Zureden, und durch Ohrenblasen ihrer Gewissen-losen und GOtt-vergessenen Räthe und Minister nach und nach zur Tyranney gewöhnet, mithin zu Tyrannen sind gemacht worden; ich würde überzeugend behaupten können, daß eine geheime und subtile Tyranney eben so schädlich, schändlich, und abscheulich sey, als eine offenbare und grobe, die auch von einem jeden schwach denckenden Menschen für eine Tyranney erkannt wird; ich würde erweisen können, daß derjenige Hirte, welcher die ihm getreulich zu weiden anvertrauete Schafe von seinen Hunden, oder von den Wölffen mit gleichgültigen Augen zu- und ansehend

zerreissen läst, eben diejenige Verdammung und Strafe verdienet habe, als demjenigen Schäfer von Rechts wegen zuerkannt und auferleget wird, der die ihm zu weiden anvertrauete Schafe selbst schlachtet, und bey gutem Muthe verzehret; ich würde die Worte der Heiligen Schrifft: Wehe dem Lande, dessen Fürst ein Kind ist! mit dem Satze: Wehe dem Lande, dessen Fürst ein Tyrann ist, ohne sonderbare Mühe, und dennoch überzeugend in eine Vergleichung stellen können! (f) Da nun aber alsdann die enge

(f) Ich kan nicht umhin, die unvergleichlich schöne Gedancken aus des Herrn Veit Ludwig von Seckendorff seinem so rubricirten **Fürsten-Staat der** *Additionum* **zum 2ten Theil** *cap. 5. §. 1. §. 38. pag. m. 124.* hier zu wiederholen; Es hat nemlich der hochbelobte Author am besagten Orthe folgender Weise geschrieben? „Bey „der Regierungs-Arbeit und persönlicher Be„mühung eines Landes-Herrn sind zwey Ex„cesse zu vermeiden, nemlich der eine, daß der „Herr nicht zu wenig, und der andere, daß er „nicht zu viel thue. Zu wenig thut ein Herr „nicht nur, wenn er bloßer Dinge dem Müßig„gang und Wohllüsten sich ergiebet, und die Ge„schäffte allerdings seinen bestellten Räthen und „Dienern überläßet. Denn das erkennet und „klaget in solchen Regimenten jederman. „Bißweilen ist auch von GOtt einem Regenten „nicht

enge Schrancken, die ich mir gesetzet, würden überschritten werden, wann ich diese jetztgedachte Sätze behörig aus einander wickeln,

„nicht gegeben, daß er sich seines Beruffs ge-
„nugsam unterziehen kan; sondern heißet mit
„ihm, wie dort der Jüdische König Adia von
„seinem Vatter Rehabeam sagte: Erat rudis,
„& cordé pavido. Da muß man Gedult ha-
„ben, und GOtt dancken, NB. wenn nur red-
„liche Räthe, und getreue Diener viel thun
„wollen, und den Herrn am allerwenigsten
„thun laßen. Nicht nur auf diese Weise, sa-
„ge ich, thut ein Herr zu wenig, oder kan nicht
„mehr thun; sondern es thut auch mancher zu
„wenig, der das Ansehen hat, er thue viel, in-
„dem er Rathschläge und Relationes genugsam
„anhöret, und nicht wenig Zeit mit Geschäfften
„zubringet, dennoch aber den Ausschlag nicht
„treffen, noch recht zu Hertzen fassen kan, son-
„dern läßet es gantz guthertzig und kaltsinnig
„bey dem, was die Diener, (e. g. der Cantzler,
„die Geheime-Regierungs- und andere Räthe
„und Ahitophels-Brüder) schon vor sich be-
„schlossen, oder auch wohl schon verfänglich und
„partheyisch angegriffen haben, getrost bewen-
„den, oder folget am allermeisten dem Rath
„und Willen eines oder andern, etwa gantz zu
„seinem (des Fürsten) Schaden eingenomme-
„nen und bestochenen Höflings und Liebdieners,
„oder läst es mit einander hinhängen und ge-
„hen, wie es kan. Dieser Fehler entstehet auch
„daher,

und ins überzeugende Licht bringen wollte: so werde ich genöthiget, meinem Nachsinnen über dieser Materie für diesesmal ein Ziel

„daher, daß eines Fürsten und Herrn Gemüth „nicht gantz und zur Genüge von dem wahren „Zustand seines Regiments informiret, oder „zu dessen Wohlfahrt eifrig und rechtschaffen „genug animiret ist; sondern ihm andere Din„ge angenehmer sind, daß er also der Regi„ment-Sachen mehr pro forma abwartet, „und hernach gleichsam desto zuläßiger zu sei„ner Zeitvertreibung und eigenwilligen Incli„nation eilet. Und obgleich mancher dencken „möchte, müßigen Herren sey gut dienen, man „habe keine Ungelegenheit von ihnen, weil sie „gerne folgen, und ihnen alles gefallen laßen: „So ist doch hingegen in acht zu nehmen, daß „die Inclination, welche den Herrn von dem „rechten Zweck abführet, entweder eine natür„liche Blödigkeit, oder etwa eine andere Lust „und Beliebung sey; um derentwillen er sein „Amt nur nach dem Augenschein, und nicht „im Grunde des Hertzens verrichtet. Ist es „eine Blödigkeit, so periclitiret fürwahr der „Staat eines solchen Herrn nicht wenig. Denn „wo ihm die Räthe darinnen gleich sind, und „nachahmen, so bleibet all ihr Thun in lautern „Worten und guten Gedancken bekleben, und „wird zu keiner Zeit den Geschäfften, sonder„lich wo es etwa hart wider gehet, Genüge ge„than. Wollen denn die Diener mehr Muths „haben,

Ziel zu setzen, und die vorberührte Sätze jetzo fahren zu lassen; hingegen aber, nachdem ich nur mit wenigen Worten erkläret

 habe,

„haben, und sich etwas tapfferes unterstehen,
„so läßet sie ein solcher Herr, ehe sie sichs ver-
„sehen, mit Schimpff und Gefahr stecken, oder
„belohnet es ihnen selbst, wenn ihn ein anderer
„Wind treibet, mit schwehrer Ungnade. Reißet
„aber den Herrn eine starcke Inclination zu
„lautern Wohllüsten, oder Zeitvertreibungen
„von dem Fleiß in seinem Amte ab, so ist es ge-
„fährlich beschaffen, und kan man gar schwehrlich
„einem solchen Regenten daraus helffen. Zwar
„ist ein Unterscheid und Grad in solchen Incli-
„nationen, und ist eine sträflicher und schäd-
„licher, denn die andere, gleichwohl läufft es
„alles, was die Regiments-Arbeit, und den
„Staat des Regenten belanget, im Ende auf
„eines hinaus. Daher verliehret sich meh-
„rentheils der Seegen GOttes, und der Suc-
„cess auch an solchen Orten, da man äußer-
„lichem Ansehen nach, nicht meynen solte, daß
„es an des Herrn Tugend und Geschicklichkeit
„fehlete. Sind also unter diesen Gebrechen
„und Mängeln diejenigen gefährlicher, die aus
„Schwachheit des Verstandes und Muths, als
„welche aus der Unart der Sitten entspringen.
„Die Regenten aber, welche das andere Extre-
„mum an sich haben, und zu viel thun, fallen
„mehrentheils in das Uebel des Eigensinnes;
„solcher Eigensinn aber rühret her aus allzu-
„großen

habe, was unter dem Worte Tyranney, und Tyrann eigentlich verstanden werde, und wie vielerley die Tyranney sey, nun auch, ehe

» großen Vertrauen, das sie auf ihr Amt,
» Stand, und Qualitäten setzen, und aus un-
» zeitigen Mißtrauen gegen alle andere Leuthe.
» Gesellet sich nun zu diesen Gemüths-Beschaf-
» fenheiten etwa auch, wie offt geschicht, die
» Kargheit, oder all zu große Sparsamkeit, oder
» Begierde zu acquiriren: so ist eines solchen
» Herrn Arbeit und Mühe fast unaussprechlich.
» Wie offt wird nicht durch eine allzu große Er-
» werbsucht, zumal wenn solcherwegen den Un-
» terthanen nicht nur die Wolle gäntzlich abge-
» schoren, sondern so gar das Fell über die Ohren
» gezogen, und Recht und Billigkeit an Nagel ge-
» hangen wird, des Regenten Ehre geschwächet,
» ja dessen Reputation gehet darunter verlob-
» ren, und ein großer Haß und Unwillen wird
» alsdann bey den Unterthanen, und bey den
» Nachbaren erwecket. Und wenn dann auch noch hinzu kommt, daß der Regent, auf Zurathen und Guthheißen seiner argliftigen Minister und Regierungs-Räthe, an Fremdlingen, Wittwen und Wayfen Gewalt übet, und an solchen das suum cuique nicht beobachtet, sondern selbigen die schuldige Zahlung vorenthält, und deren Seufftzer und Thränen, die gewiß zu GOtt dringen, auf sich ladet: So ist kein Wunder, daß GOtt, der in seinen Gerichten gerecht ist, den Stuhl solcher Fürsten und Regenten

ehe ich zu dem Beweiß, daß der Kayser *Cajus Julius Cæsar* weder ein öffentlicher und grober, noch ein geheimer und subtiler Tyrann, sondern vielmehr ein löblicher Fürst und Regent gewesen, behörig schreite, zuförderst die aus der vorausgesetzten Beschreibung der Tyranney von selbst fließende vornehmste Kennzeichen eines Tyrannen, hiernächst auch den Ursprung und die wahre Ursachen der angebohrnen Tyranney kürtzlich anzuzeigen.

Das vornehmste Kennzeichen einer geheimen so wohl, als offenbaren Tyranney bestehet demnach darin, wenn ein Regent nur allein seinen Nutzen und Vergnügen, mit Hintansetzung seiner Unterthanen Wohlfarth und wahrer Ersprießlichkeit, oder gar mit der Unterthanen ihrem gröſten Schaden, und gäntzlichen Untergange suchet und befördert. Dieses hat auch schon Aristoteles erkannt, da er *lib. 8. Ethic. cap. 10.* geschrie-

genten umstößet, und den Saamen solcher Regenten von der Erden gäntzlich vertilget. Man beliebe hierbey zu erwegen, was der hochgelahrte Herr Nemeitz in seinen so rubricirten **vernünfftigen Gedancken über allerhand historisch-critisch-moralische** *Materien* **im vierten Theile in der zweyten Abhandlung** *pag. m. 21.* **von dieser Sache angemercket hat.**

schrieben: ὁμὲν τύραννος τὸ ἑαυτῷ συμφέρον σκοπεῖ, ὁ δὲ βασιλεὺς τὸ τῶν ἀρχομένων; id est: Tyrannus suum, verus Rex autem subditorum quæric commodum. Hiernächst ist auch ein merckliches Kennzeichen der Tyranney, wenn ein Regent seine Regierungs-Form entweder auf List, oder auf Gewalt, und nicht auf Recht und Billigkeit gründet. Solches hat gleicher Weise der vorgedachte Aristoteles *lib. 5. Politic. cap. 10.* mit denen Worten angezeiget: ἂν δὲ δι' ἀπάτης ἄρξῃτις, ἢ βίας, ἠδη δοκεῖ τῷ τὸ εἶναι τύραννις; id est: Si quis imperet per fraudes & vim, est Tyrannus. Ferner ist nicht weniger ein überzeugendes Kennzeichen der Tyranney, wenn der Regent κατασκόπους καὶ ὑπακροάς, wie Aristoteles *lib. 1. Politic. cap. 11.* solche nennet, das ist, geheime Kundschaffter und Schmeichler, die weder GOtt, weder sich selbst, noch die Welt kennen, hält und liebet, und denen die Regierung übergibt, mithin sich um das Wohl der Unterthanen gar nicht bekümmert, sondern mehr einen Esopischen GOtt der Frösche, als einen klugen und weisen Regenten vorstellet, weniger der Unterthanen ihren nothdringendlichen Klagen und gerechten Beschwehrden das mindeste Gehör gibt. So ist auch gleicher maßen ein Merckzeichen der Tyranney, wenn der Regent, so alle andere,

als

als ins besondere die Landes- und Provincial-Gesetze, Landes-Gewohnheiten, Pacta, Concordata, Reversales, Verträge der Vorfahren beyseite setzet, und dagegen nach seiner Macht, Willen, und Willkür, auf Einstimmen der um sich habenden Schmeichler zu regieren sich unternimt. Und nicht minder ist ein Zeichen der Tyranney, wenn ein Regent kluge, geschickte, und dem Lande nutzbarliche Leuthe, entweder directè, oder indirectè zu vertreiben suchet, und würcklich vertreibet; hingegen aber unnütze Schmeichler und untüchtige und ungeschickte Leuthe befördert. Schließlich ist auch ein Kennzeichen der Tyranney, wenn ein Regent weder eine Religion und wahre Gottesfurcht heget, noch die Gerechtigkeit schützet und liebet; sondern beydes, so wohl die Religion, als auch die Gerechtigkeit nach seinen unvernünfftigen Leidenschafften, und nach seinem verkehrten Willen, oder Hertzens-Gutdünken und Nutzen zu reguliren sich unternimt, mithin GOtt nicht achtet, die Menschen-Liebe bey sich ersticket, und so wohl gegen Freunden als gegen seinen Unterthanen zur Freude seiner Höflinge und Sejaner, gleichwie der höllischen Geister und Beelzebubs Engeln frey und ungescheuet das: Sic volo, sic jubeo, geltend machet. Dieses sind nun

die vornehmsten Kennzeichen, darnach die Tyranney kan und muß geprüfet und beurtheilet werden, und die aus dem vorausgesetzten Begriff eines Tyrannen von selbst fließen. Wer nun aber mehrere Kennzeichen der Tyranney, die aber theils in dem Verderben der allgemeinen Gesellschafft ihren Grund haben, mithin auf einem jeden fehlerhafften Stand unter den Menschen können appliciret werden, und solcher wegen zu general sind, theils auch bey der Application vielen Widersprüchen und Ausnahmen unterworffen bleiben, zu wissen begehret, der beliebe in der Heiligen Göttlichen Schrifft sich umzusehen, ins besondere aber das **Buch der Weißheit an die Tyrannen**, bedachtsam zu lesen, daneben auch diejenigen, obwohl in allen Stücken unmöglich einen Grund habende Kennzeichen eines Tyrannen zu bemercken, die Petr. Gregor. Tholosanus *in Tractat. de Republ. lib. 6. cap. 18. & lib. 22. cap. 7.* Bodinus *in Tractat. de Republ. lib. 2. cap. 4.* Lipsius *lib. 6. Politic. cap. 5.* und andere dergleichen politische Scribenten mehr, angegeben und aufgezeichnet haben.

Dieses schändliche und gefährliche Laster der Tyranney, es mag solche gleich eine subtile und geheime, oder aber eine grobe und offenbare seyn, hat nun allemal zur vornehm-

nehmsten Ursache und Triebfeder den Geitz; so von dem Horatio *lib. 1. Satyr. 1. Sermon.* mit den Worten:

At bona pars hominum decepta cupidine falso
Nil satis est inquit, quia tanti, quantum habeas sis.

dem gröstẽ Hauffen der Menschen beygeleget, und von ihm *in lib. 2. Od. 3. Carmin.* sehr umständlich, von dem Sallustio aber *in Oratione ad Cæsar. de Republ. ordinanda*, mit nachfolgenden Worten gantz unvergleichlich ist abgeschildert worden: Avaritia, bellua fera, immanis, & res intoleranda est; quo intendit, oppida, agros, fana atque domos vastat, divina cum humanis permiscet, neque exercitus, neque mœnia obstant, quo minus vi sua penetret, fama, pudicitia, liberis, patria, atque Parentibus cunctos mortales spoliat. Der Geitz aber, so da in einer Habsucht oder Verlangen bestehet, alles dasjenige, was unter die Reichthümer und Schätze dieser Welt kan oder mag gerechnet werden, zu erlangen, zu überkommen, und solche für sich allein, mit gäntzlicher Ausschließung anderer, eigenthümlich zu besitzen, solte solches auch gleich mit List, Unrecht, und Gewalt geschehen, ist die allervornehmste Frucht des so genannten Melancholischen Temperaments.

Welcher

Welcher gestalt demnach dieses Melancholische Temperament sich mit einem andern Temperamente vermischet befindet, dergestalt ist auch der Geitz, und folglich auch die Tyranney eines solchen sich selbst gelassenen Regenten, Fürsten, oder Herrn, den man einen Tyrannen nennet, allemal beschaffen. Wenn man nun dieses allervornehmste Kennzeichen eines Tyrannen, nemlich den Geitz, so da nach Urtheil jenes scharffsinnigen Weltweisen, nemlich des Platonis Ausspruch, da er gesaget. Avaritia omnium scelerum Schola, eine Schule aller Laster, und damenhero, wie Cicero *in Oratione in Pison.* gesaget, Criminibus infinitis implicita est avaritia, mit unendlichen Schandthaten verwickelt ist, genau betrachtet: so wird man auch befinden und wahrnehmen, daß der Geitz allemal mit dem Neide, mit einer arglistigen Ungerechtigkeit, und mit einer offenbaren Furchtsamkeit, wenn gleich auf eine sich eine Zeit lang verbergende Weise, dennoch gantz unzertrennlich verknüpffet sey. Denn das Verlangen, die schon würcklich besitzende Güther zu vermehren, gebühret so wohl bey den Fürsten und Regenten, als bey den allergeringsten Menschen auf der Erden, eine Lust zu fremden Güthern, und ein Verlangen fremde Güther an sich zu bringen:

gen: und diese Lust oder Verlangen erwecket einen Verdruß, daß man die einem anscheinende fremde Güther nicht besitze; und dahero entstehet eine Mißgunst gegen andere Besitzere anscheinender Güther, und gefallender Dinge, dadurch man sich und seinen Glücks-Stand vollkommener zu machen vermeynet; welches Verhalten einer solchen Gemüths-Beschaffenheit man mit einem Worte, den Neid nennet. Dieser Neid aber würcket alsdann eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn das Melancholische mit dem Cholerischen Temperament sich vermischet befindet; daß man dahero auch des Ciceronis Ausspruch, als einer überzeugenden Wahrheit, da er nemlich *in Oratione pro Quinctil.* gesaget: Nullum est officium tam sanctum atque solenne, quod non avaritia comminuere atque violare soleat, allerdings beypflichten und rechtfertigen muß. Ist aber das Sanguinische Temperament mit dem Melancholischen vergesellschafftet, so entstehet daraus eine arglistige Ungerechtigkeit in dem Betracht des Verlangens nach fremden Güthern, und in der Weise solche an sich zu bringen. Denn das Verlangen die schon würcklich besitzende Güther mit fremden Güthern zu vermehren, und sich in seinem Stande dadurch vollkommener zu machen,

würcket

würcket bey denen, die keine offenbare Sclaven niederträchtiger Handlungen sind, mithin des öffentlichen Stehlen und Raubens nicht wollen beschuldiget werden, entweder einen mit tieffem Nachsinnen, so eines Cholerischen Menschens, oder mit wohlscheinenden sinnreichen Witz, so eines Sanguinischen Menschens Werck und Eigenschafft ist, begleiteten Fürsatz eines andern Güther und Vermögen auf eine dem Scheine nach sehr gerechte und gantz wohlerlaubte Weise an sich zu ziehen: und aus einem solchen Fürsatze entspringet die Erwählung solcher Mittel, die gerecht zu seyn scheinen, wodurch nemlich die verlangende und begehrende Güther einem andern mit Erkänntnis und scheinbarer Beobachtung des Rechts, können oder mögen entrissen werden; mithin entstehen aus dem Neide unter gemeinen, oder Privat-Personen Hader, Streit, und die ungerechten Processe, unter den mächtigen Regenten aber, in Ansehung und Betracht ihrer Unterthanen, oder derer, die sich eines solchen Regenten seiner mächtigen Gewalt nicht kräfftig genug widersetzen können, noch mögen, eine arglistige, das ist, eine mit dem Scheine des Rechts bemäntelte gewaltsame Beraubung, in Ansehung derer Staaten und Regenten aber, die einem

solchen

solchen von dem schädlichen Neid aufgebrachten und eingenommenen Fürsten und Regenten an Macht und Gewalt gleich, und dahero auch in dem Stande zu seyn vermeynen, sich und das ihrige gegen allen Angriff zu schützen, und Gewalt mit Gegengewalt zu vertreiben, ein Land-verderblicher Krieg, Zwietracht, und Blutvergießen.

Wenn demnach das Verlangen fremde Güther an sich zu reißen, und mit eines andern Vermögen wider die Rechte und Billigkeit sich zu bereichern, solcher gestalt seinen Ziel und Endzweck erreichet hat: so tritt bey einem solchen, der in den Stricken verderblicher Natur-Neigungen herum geleitet wird, und beständig gedencket, wie Vellej. Patercul. *lib. 2.* geschrieben: Nihil videtur turpe, quod est quæstuosum; doch endlich die fürchterliche Vorstellung der Gedancken, daß man nemlich, entweder den Stand, darin man Mittel, Wege, und Gelegenheit hat seine Güther auf allerley Weise zu vermehren, wiederum verlieren möge, oder daß der Genuß dessen, so man würcklich besitzet, einem möge geraubet werden, oder aber, daß man wegen der unerlaubten Mittel, dadurch man sich ansehnliche Schätze erworben, oder auf andere Arten mehr, seinen Wünschen, Affecten und Leiden-

denschafften einen völligen Genügen verschaffet, Schaden und Nachtheil haben werde, immer näher herbey, und foltert gleichsam das sich nichts als nur eitel Böses und Unrecht bewuste Hertz viel ärger als ein Häncker seinen Untergebenen auf der Folterbanck: daß dahero ein solcher Mensch, damit dergleichen Bekümmernüß würckende Gedancken vertrieben, der unruhige Geist besänfftiget, und das Gewissen eingeschläffert werde, entweder mit dem Klange der alten Thaler, und mit dem Gerassel alter Müntze, die Ohren anfüllet, oder andere Zeit-vertreibende, und wenig oder nichts kostende Sachen sich zu Mittel, die Gemüths-Bekümmernißen zu dämpffen, und die Seelen-Unruhen zu stillen, erwählet. Bey allen denen und solchen sinnlichen Belustigungen, und sorgsamen Beschäfftigungen aber steigen dennoch bey einem Geitzigen immer von neuem solche Gedancken auf, die ihm bey der vermeynendlichen Ruhe sehr beunruhigen. Denn ihm fällt zum öfftern ein, daß der Genuß seiner zeitlichen Glückseeligkeit, die er auf den ansehnlichen Vorrath seiner Schätze, auf die Größe seiner Macht, und auf die Menge seiner Güther bauet, auf vielerley Weise könne unterbrochen werden: Er stellet sich vor, daß der

Tod

Tod ihn von seinen Schätzen gantz unvermuthet hinweg reißen könne; er betrachtet, daß sein Himmelreich dermaleinst nach seiner Abforderung von der Erden und irdischen Schätzen nicht von Golde aus Ophir, noch von Jaspis und Edelgesteinen werde erbauet seyn, und daß er den Tempel Salomonis, und dessen Schätze in der andern Welt nicht überkommen, weniger ein Hauß in der von dem St. Johanne in seiner Offenbarung *cap. 21. V. 18.* beschriebenen goldenen Stadt ererben werde. Solche und dergleichen, einen Geitzigen am allermeisten hertzquälende Betrachtungen würcken in eines Geitzigen seinem Gemüthe bald eine Furcht des Sterbens und unvermutheten Todes, bald eine Furcht bestohlen, oder betrogen zu werden, bald eine Furcht die sehr mühesam zusammen gebrachte, und biß dahin so ängstiglich bewahrte Güther, weltliche Schätze, und irdische Reichthümer in Feuer- oder Wassers-Gefahr zu verliehren, oder bey Leibes- und Gemüths-Schmertzen, arm, und von allen, dem Leben selbst gleich geschätzten Glücks-Mitteln gäntzlich entblösset zu werden. Derowegen winselt dann auch, ächtzet, und wehklaget ein Geitziger beständig, hat weder Tag noch Nacht die allermindeste Ruhe, und ist, wenn er gleich ein Herr großer Güther,

ther, ein Besitzer reicher Schätze, ja ein mächtiger Fürst, ein mächtiger Gebieter, und ein mächtiger Regente ist, dennoch immerdar in einer recht sclavischen Furcht; er siehet zum öfftern Gespenster, er höret nicht selten Polter-Geister, er bemercket überall Diebe, er glaubet, daß alle andere Menschen Betrüger sind, er stellet sich in Gedancken vor, daß man ihm nach dem Leben trachte, mithin ihm auch mal heimlich das Leben nehmen werde, obgleich solches alles gantz unbegründet, und von dem allen nichts zu befürchten ist; daß dahero auch Seneca *in Epist. 116.* wohl geurtheilet: Majore tormento pecunia possidetur, quam quæritur; und *in Epist. 108.* mit Grunde der Wahrheit geschrieben hat: In nullum avarus bonus est, in se verò pessimus; und man solcherwegen auch von einem Geitzigen mit allem Rechte wohl sagen kan: Congestis undique saccis indormit inhians, wie Horatius gesungen. Non intelligit verò avarus, sibi speciosa esse supplicia, auro se alligatum teneri, se possideri magis, quam possidere divitias, hat Cyprianus *lib. 2. Epist. 2.* gelehret, und um einen jeden Geitzigen aus dem Laster-Schlafe des schändlichen und schädlichen Geitzes aufzuwecken, *in Sermone 1.* mit heller Stimme außgeruffen: O avare! Quid tibi ineptis istis

istis & stultis cogitationibus plaudis? Pecuniæ tuæ captivus es, & servus. Eines geitzigen und haabsüchtigen Menschens allerkenntbareste Eigenschafften bestehen demnach in einem heimlichen Neide, arglistigen Ungerechtigkeiten, und in einer offenbaren Furchtsamkeit. Kan denn auch gleich ein geitziger Mensch den in seinem Hertzen heimlich gezeugten und aufbewahrten Neid unter den Schafs-Kleidern gleißnerischer Verstellungen eine zeitlang verstecken; kan er die arglistigen Ungerechtigkeiten, mittelst scheinbaren Vorwendungen der Rechte und der Nothwendigkeit gleich äußerlich bemänteln; kan er eine offenbare Gewaltthätigkeit mittelst einer in Händen habenden gantz freyen Gewalt, und unumschränckten Souverainität gleich bey sich im Gewißen rechtfertigen, oder bey andern sothane Gewaltthätigkeit mit einer von der Raison d'Etat erborgten Schminck-Farbe beschönigen: so kan er dennoch die Furchtsamkeit, so da von dem Horatio *in Od. 24. lib. 3. Carmin.* gleichfals für die allervornehmste Eigenschafft eines Geitzigen und Tyrannen gehalten wird, nicht aus seinem Hertzen und Gemüthe verbannen, noch dergestalt verbergen, daß sie sich nicht auf eine oder andere Weise gantz deutlich offenbaren und zu Tage legen solte;

zumal in allgemeinen Sterbens-Zeiten, und wann der Tod, dem Anscheine nach, fast einem jeden auf den Lebens-Zipffel tretten, und die sterblichen Menschen zur langen Ewigkeit abfordern, mithin auch einen solchen Regenten, von den genoßenen Belustigungen der irdischen zeitlichen Schätze hinweg reißen will; oder aber wann ein Betrug, oder ein Diebstahl, oder Feuer-Wasser- und Kriegs-Gefahr obhanden zu seyn scheinet; daß man dahero auch in solchen und dergleichen Fällen, von einem Geitzigen wohl sagen mag: Tuta omnia timet, wie Heineccius *in Element. Philoſoph. Moral. part. 2. cap. 2. ſect. 2. §. 57. pag. m. 162.* geschrieben.

Da nun der Geitz, als die Wurtzel alles Uebels, besondern auch der Tyranney, nach Verhältniß eines Menschen Temperaments, entweder von dem Hochmuth, oder aber von der Wohllust vergesellschafftet wird: so entstehen auch, nach einem solchen Verhältniße, gantz unterschiedene Eigenschafften eines Geitzigen. Denn wenn bey einem Menschen, und also auch bey einem Fürsten und Regenten, die einem Cholerischen Temperament eigene Hochmuth eine Gesellin ist des Geitzes, als des Melancholischen Temperaments vornehmste Frucht, so da an und vor

sich

sich schon einen groben Stoltz zeuget, so die Griechen κενοδοξίαν nennen: so schläget bey einem solchen seinen Affecten folgenden, und wie Sallustius von dem Jugurtha geschrieben, in avaritia & pecunia sua nobilitatis spem habet, in dem Reichthum sich eingebildete Vorzüge suchenden Menschen, Fürsten, oder Regenten, der heimliche Neid zu einem beständigen Mißvergnügen, die arglistige Ungerechtigkeit zu einer eigensinnigen und unbarmhertzigen Grausamkeit, die Furchtsamkeit zu einem Mißtrauen gegen andere, und zu einer anhaltenden, oder lange daurenden Desperation, zu einer nicht aufzuhaltenden Wuth, und zu einer endlichen Verzweiflung aus; dergestalt, daß er noch wohl in seiner allerletzten Lebens-Stunde bekennet, daß er, wie der Weltweise Scyte Anacharsis gesaget, für seinen vornehmsten Glaubens-Articul halte: In hoc mihi videtur consistere omnis felicitas, si injuriam immerenti illatam ulciscì homini, antequam vita privetur, liceat. Wann aber der Geitz bey einem Menschen, Fürsten, oder Regenten, von der Wohllust, so da die vornehmste Frucht eines Sanguinischen Temperaments ist, begleitet wird: so verkleistert sich der Neid unter ein unbeständiges Stellen und gleißnerisches Verstellen; die arglistige Un-

gerechtigkeit verkleidet sich in eine gerechtscheinende Rache und witzige Bedienung des angeblich vor sich habenden Rechts, mithin in dem Schein einer gerechten Ausübung der vor sich habenden Befugniße, der Macht, und der Gewalt; die Furchtsamkeit aber verwandelt sich bey einem solchen Menschen, Fürsten, und Regenten in eine kleinmüthige Zaghafftigkeit, und endlich in eine leichtsinnige Raserey. Und dieses sind nun also die Früchte des vorgedachten Geitzes; nach dessen Verhalten der obangezeigten Zusammenfügung, oder Vermischung mit dem Hochmuth, oder aber mit der Wohllust, gedachter maßen auch die Triebe, und die daher entstehende Handlungen eines geitzigen Menschen sich verhalten; und nach solcher Verhältniß ein seinen natürlichen Trieben folgender Fürst und Regente entweder zu einer offenbaren und groben, oder aber zu einer geheimen und subtilen Tyranney, wie schon in vorhergehenden Sätzen ausführlich ist gezeiget worden, auch allemal ausschläget. Denn, wenn das Melancholische Temperament, mithin auch der Geitz, mit dem Cholerischen Temperament, und also mit dem Hochmuth, bey einem Fürsten und Regenten sich verknüpffet befindet: so ist ein solcher, der seinen natürlichen Trieben folget,

ein

ein offenbarer und grober Tyrann, das ist, er ist ungerecht, grausam, unversöhnlich, eigensinnig, blutgierig, mißtrauisch, und furchtsam, welche Furchtsamkeit aber nicht von dem etwa aufwachenden bösen Gewissen des begangenen Unrechts, sondern von dem Betracht die zeitlichen Schätze, irdische Glückseligkeiten, als Ansehen, Macht, und Gewalt, zu verliehren, und in dem Genuß seines Willens-Ausübung gestöhret zu werden, herrühret. Derjenige Fürst und Regent aber, dessen Melancholisches Temperament, mithin nach solchem der Geitz, mit dem Sanguinischen Temperament, folglich mit der Wohllust, sich vergeschwistert hat, ist sothanen Gemüths-Neigungen nach ein geheimer und subtiler Tyrann, so anders dessen Gemüth nicht durch die Lehren wahrer Klugheit und echter Weißheit auf richtige Wege zur Tugend geleitet, und von den Lastern gäntzlich abgelencket wird; das ist, ein solcher sich selbst gelassener Fürst und Regent ist alsdann gleißnerisch, arglistig, rachgierig, unbeständig, neidisch, und furchtsam, welche Furchtsamkeit aber bey einem solchen Melancholisch-Sanguinischen Regenten aus dem Betracht eines besorgenden Uebels, und Beraubung des Vergnügens, der Freude, der sinnlichen Belustigung, und

aus einem Anerinnern des verübten Unrechts, oder aus einem sich selbst richtenden bösen Gewißen entspringet. Angitur enim, ac laceratur animi cupidine & noxarum metu, expers consilii, inquies; hæc atque illa tentans, metuit otium, odit bellum, luxu atque licentia carendum videt, atque interim abutitur vestra socordia. Neque mihi satis consilii, metum, an ignaviam, an dementiam eam appellem. *Orat. L. Philippi contra Lepidum* in Sallustii *Histor. Fragmentis.* Und dahero sind beyde Arthen der Tyranney allemal mit einer, jedoch aber aus gantz unterschiedenen Quellen entspringenden Furchtsamkeit verknüpffet; welches auch Seneca angezeiget, da er geschrieben:

Qui Sceptra auro sævus imperio regit
Timet timentes, metus in auctorem redit.

Da es nun eine nach der genau bemerckten Erfahrung überzeugende Wahrheit, mithin eine gantz ausgemachte Sache ist, daß ein Melancholicus allemal geitzig sey, und daß ein Tyrann allerdings ein Melancholisches Temperament, so da entweder mit dem Cholerischen, oder aber mit dem Sanguinischen Temperament sich vermischet befindet, nothwendig haben müsse: so folget von selbst, daß der Kayser *Cajus Julius Cæsar* unmöglich ein Tyrann könne gewesen seyn: nachdemmal

mal er kein Melancholisches Temperament gehabt hat, und im mindesten nicht ist geitzig gewesen; wie man solches aus seinen Handlungen und Thaten überzeugend erkennen und wahrnehmen kan. Denn, wie der Römische Geschicht-Schreiber Suetonius, der sonst eben dieses Kaysers Freund nicht gewesen, ausdrücklich bezeuget, so hat dieser Kayser *Cajus Julius Cæsar* sich nicht nur in der Kleidung sehr üppig aufgeführet, und an Mahlerey, Bildhauer-Arbeit, Schnitzwerck, und andern kostbaren Kunststücken mehr, viele und große Summen verwendet; sondern sich auch, wie dem Geitze gerade entgegen läufft, gegen das Römische Volck, in Austheilung ansehnlicher Geschencke, profusissimis largitionibus, wie Cicero schreibet, sehr verschwenderisch bezeiget. Ja dieser Geschicht-Schreiber Suetonius gestehet so gar *in cap. 43. & 44.* daß dieser Kayser *Cajus Julius Cæsar* von seinem eigenen Vermögen die gemeine Schulden der Republic bezahlet, und die Stadt Rom mit kostbaren Gebäuden gezieret habe. Und Sallustius fället von diesem Kayser, da er ihn mit dem Catone in Vergleichung stellet, ein gleiches Urtheil, wenn er *de Bello Catilinar.* gantz aufrichtig schreibet: Cæsar beneficiis, ac munificentia magnus habebatur: integritate

vitæ Cato, ille manſuetudine & miſericordia clarus factus: huic ſeveritas dignitatem addiderat. Cæſar dando, ſublevando, ignoſcendo; Cato nihil largiundo, gloriam adeptus eſt. Die Beſchuldigungen des Ciceronis, da er nemlich unter andern Unwahrheiten auch angegeben, als wenn *Cajus Julius Cæſar* wäre geitzig geweſen, wird um ſo weniger zu widerlegen nöthig ſeyn, da aus des Ciceronis ſeinen eigenen Briefen zu erweiſen, daß er auf dieſes Kayſers Glück, und auf die von ihm der Welt dargelegten Tugenden, neidiſch geweſen; und dahero nach Arth und Weiſe der niederträchtigen Gemüther aus Neid und Feindſchafft ſolche Beſchuldigungen erdichtet, mithin das Gewicht eines Teſtis omni exceptione majoris allerdings verlohren habe. Salluſtius hat dieſes dem Ciceroni auch öffentlich vorgehalten, wie ſolches aus der wider den Ciceronem abgefaſſeten Declamation zu erſehen, da er zum Beſchluß ſothaner Declamation ſich folgender Weiſe vernehmen läſſet: Quos Tyrannos appellabas, eorum nunc potentiæ faves. Bibulum petulantiſſimis verbis lædis, laudas Cæſarem; quem maxumè odiſti, ei maxumè obſequeris: aliud ſtans, aliud ſedens, de Republica ſentis: his maledicis, illos adiſti: leviſſimè transfuga! neque in hac, neque

neque in illa parte, fidem habes. So wenig nun kan erwiesen werden, daß dieser Kayser *Cajus Julius Cæsar* sey geitzig gewesen; so wenig wird man auch erweisen können, daß er jemals die mindeste Furchtsamkeit habe mercken lassen. Es bezeugen vielmehr die Geschicht-Schreiber dermaliger Zeiten, daß dieser Kayser *Cajus Julius Cæsar* behertzt, unerschrocken, und in den allergrösten Gefährlichkeiten gantz unverzagt gewesen, und niemals die allermindeste Furcht von sich habe blicken lassen. Die in den gefährlichsten Feldschlachten, als nemlich in der Brittannischen, Pontischen, Hispanischen, und da er den König Pharnaces in Pontus geschlagen, erwiesene unerschrockene Hertzhafftigkeiten zeugen sattsam und überführend, daß dieser Kayser nicht furchtsam gewesen, niemals den Tod gescheuet, noch den Verlust seiner Güther, Hoheit, und Standes sich zu einem quälenden Vorwurff gemachet habe. Es hat der Plutarchus *in Vita Cæsaris* dieses angezeiget, und der Geschicht-Schreiber Florus bezeuget auch solches, da er *in Histor. Rer. Roman. lib. 4. cap. 2.* von diesem Kayser erzehlet, daß er den furchtsamen Schiffer in dem allergefährlichsten Sturm mit den Worten gantz gelassen angeredet: Quid times? Cæsarem vehis; und

dieser

dieser Geschicht-Schreiber setzet hinzu: Cæsar pro natura ferox, & conficiendæ rei cupidus. Ja ob ihm gleich die gefährlichste Berathschlagungen seiner Feinde bekandt waren, und ob gleich seine Gemahlin, und andere Freunde mehr, ihn gewarnet und angerathen hatten, dem Anschlag der Feinde zu entgehen, und an dem Tage, da ihm ein gewaltsamer Tod war bestimmet worden, nicht aus dem Hauße zu tretten: so gieng er demnoch seinem Schicksal ohne alle Furcht gantz großmüthig und unverzagt entgegen, und achtete so wenig sein Leben, als seine Schätze, Reichthümer, und alles andere, was ihm biß dahin ein irdisches Vergnügen geschaffet hatte; denn seine Sorge und löbliche Bekümmernüß war nur einzig und allein darauf gerichtet, wie er die Gräntzen der Republic Rom erweitern, die Römer wahrhafftig beglücken, ihre Feinde dämpffen, die innere Ruhe der Republic dauerhafft machen, und aller Menschen Hertzen besiegen möchte. Der gedachte Florus zeiget solches am Ende des vorangezeigten *cap. 2.* mit den Worten an: Quanta vis fati! Manaverat latè conjuratio; libellus etiam Cæsari datus eodem die; nec perlitare centum victimis poterat; venit in Curiam *tamen*, expeditionem Parthicam meditans, ibi in curuli sedentem

tem eum senatus invasit, tribusque & viginti vulneribus ad terram datus est.

Da nun also dieser Kayser *Cajus Julius Cæsar* nicht geitzig noch furchtsam gewesen, sondern sich vielmehr dem gemeinen Nutzen aufgeopffert: so ist solches ein überzeugender Beweiß, daß er kein Melancholisches Temperament gehabt habe, mithin auch, bey Ermangelung der Eigenschafften eines Tyrannen unmöglich ein Tyrann könne gewesen seyn. Und diese von dem Cicerone und Suetonio aus einem Haß angegebene falsche Meynung, daß er nemlich ein Tyrann gewesen, fällt auch um so mehr gäntzlich hinweg, wenn man die wahre Gemüths-Beschaffenheit, und die Handlungen dieses offtbesagten Kayserś mit unpartheyischen Augen betrachtet; da sich dann ergiebet, daß dieser Kayser kein Melancholisches, sondern ein Cholerisch-Sanguinisches Temperament, so da auch die allermindeste Arth einer Tyranney verabscheuet, würcklich gehabt habe. Denn er war zwar großmüthig, aber dennoch nicht hochmüthig noch stoltz; er suchte, nachdemmal er beständig gedachte, wie Cicero *in Orat. pro Archia Pœt.* gesaget: Nihil est in vita magnoperè expetendum, nisi laus, atque honestas; auch eine wahre Ehre und Ruhm, aber nicht durch unerlaubte Mittel, noch weniger

niger auf eine Laster-volle Weise; er bezwang Völker, eroberte Provinzen, nahm viele Städte ein, aber nicht zu seinem, sondern zu des Römischen Staats Nutzen und Vortheile.

Große Geister bemühen sich allemal große Thaten zu thun, erhabene Seelen bestreben sich immerdar rühmliche Wercke zu verrichten, muntere Gemüther, die den Zügen echter Tugend folgen, suchen in alle Wege und auf allerley Weise andere in Verwunderung zu setzen, und durch ein edles Wesen und rühmliche Verrichtungen alle und jede zu reitzen, ja so gar sich bey der spätesten Nachwelt, mittelst ihren herrlichen Thaten einen unsterblichen Nahmen zu machen. Wer kan oder mag nun wohl mit Bestand der Wahrheit abläugnen, daß dieser Römische Kayser *Cajus Julius Cæsar* nicht von gleichen Eigenschafften, mithin eines großen Geistes, einer erhabenen Seele, und eines munteren Tugend-vollen Gemüths gewesen sey, und dahero auch von Natur nach einer wahren Ehre, und nach einer der wahren Ehre nachfolgenden Unsterblichkeit gestrebet, und derselben sich nicht vollkommen würdig gemacht habe? Denn eine nichtige Schein-Ehre, die nur in der Hochachtung des Pöbels bestehet, so da allein Reichthümer, Schätze, hohe Geburth, Titul, und dergleichen

chen bewundert, und deren Besitzer hochschätzet, war keines weges die Triebfeder seiner großen Unternehmungen, sondern die in seinem Gemüthe eingeprägte Züge wahrer Tugenden, und seine edle Natur-Gaben reitzeten seinen muntern Geist solche und dergleichen Dinge zu unternehmen und auszuführen, die einen unauslöschlichen Eindruck eines wahren Ruhms echter Tugenden in den Gemüthern derer am Ende der Welt lebenden Tugend-liebenden Menschen machen. Denn es leuchtete nicht nur allein aus allen seinen Handlungen, gleichwie aus seiner Person, ein majestätisches Wesen hervor; sondern er war auch ein Herr von großem Verstand, ein Fürst von großem Witze, und ein Regent von grosem Geiste. Sein Verstand war völlig aufgeklaret, und von dem Nebel schändlicher Vorurtheile gäntzlich befreyet: sein Wille folgete nur allein denen Trieben, die aus den reinesten Quellen der wahren Tugend entspringen: seine Neigungen waren edel, Fürstlich, Königlich. Es konte ihn daher auch keine Arbeit ermüden, und keine augenscheinliche Gefahr vermogte seinem wohlbegründeten Willen gewisse Schrancken zu setzen; Es beunruhigte ihn nichts mehr, als die in Gedancken hegende große Dinge rühmlich auszuführen, und eine Römische Monarchie auf

den

den höchsten Gipffel des dauerhafftesten Glücks fest zu stellen: Er gedachte dannenhero beständig an die Bezwingungen derer Feinde, die dem Römischen Reiche den Umsturtz androheten: Er ware auf nichts mehr bedacht, als die innere Verfassung des Römischen Reichs ewig dauerhafft zu machen: Er suchte auf allerley mögliche und rühmliche Weise würcklich ein ruhmwürdiger Mehrer des Römischen Reichs zu seyn. Und bey dem allen bemühete er sich um nichts mehr, als durch Gnade und Wohlthaten alle Menschen an sich zu ziehen, und alle Römische Unterthanen zu Tugend-vollen Handlungen aufzumuntern, ja so gar seine ärgsten Feinde sich verbindlich zu machen: Derowegen bestrebte er sich auch aufs äußerste seine Feinde, die ihm mit allerley Widerwärtigkeiten so öffentlich als heimlich umzingelten, bey Vereitelung derer wider ihn gefasseten gefährlichen Rathschläge, mit wahrhaffter Liebe und überzeugender Vergebung zu überführen, daß er das ihm zugedachte Unrecht gar nicht an sie verdienet habe, wie von diesem allen in des Joh. Henr. Bœcleri *Dissertat. Politica in Vitam Cæsaris* ausführlich ist gehandelt worden.

Ja wahrlich! wenn man dieses Kayſers seine Thaten und Handlungen nach dem

Begriff,

Begriff, so man sich von einem löblichen Regenten machen kan, in Betrachtung stellet: so wird man vollkommen überzeuget, daß er im geringsten kein Tyrann, sondern allerdings einer der löblichsten Regenten und tugendhafftesten Fürsten seiner Zeit gewesen sey. Einen, ob zwar kurtzen, doch hinlänglichen und deutlichen Begriff von einem löblichen Regenten, so da gantz füglich einem Tyrannen gerade entgegen gesetzet wird, kan man sich machen, wenn man diejenigen Eigenschafften eines Regenten, die von dem Guevarra *in Horolog. Princip. lib. 1. cap. 10.* mit den Worten: In Imperatore, ut immortalem sui memoriam relinquat, quinque in hac vita requiruntur; nempe ut sit integer vitæ; servantissimus æqui; in bellis felix; eruditus scientiis; & subditis suis amabilis, sind bemercket worden, in Erwegung fasset. Und solchemnach ist dann ohne Zweifel derjenige ein löblicher Regent, der ein äußerlich wohlanständiges Leben führet, und Gottesfürchtig, weiß, klug, und tapffer ist; Recht und Billigkeit gleich durchgängig handhabet, und seine Unterthanen hertzlich und aufrichtig liebet; mithin deren wahre Wohlfarth nach seinem äußersten Vermögen in alle Wege und auf alle Weise befördert. Daß nun der Kayser *Cajus Julius Cæsar* ein

seinem Stande gebührendes äußerlich wohlanständiges Leben geführet habe, solches haben auch seine ärgsten Feinde, nemlich Suetonius und Cicero selbst gestehen und bezeugen müssen. Er war prächtig, doch nicht üppig in der Kleidung, er lebte mäßig, er verabscheuete die Trunckenheit und Unzucht, er liebte die Ehrbarkeit in Worten, Wercken, und Gebährden; er hielt die Götter hoch, und verehrete dieselben nach damaliger heydnischer Weise; er hielt aufs Recht, und handhabte dasselbe gleich durchgängig, und ohne Ansehen der Person, wie solches die viele in dem so genannten *Corpore Juris Romani Justinianeo* enthaltene Gesetze, so da, wie besonders in den bekandten *Pandecten*, sub titulo, *de Lege Julia Repetundarum*, *de Adulteriis*, *de Peculatu*, und andern mehr ist ausgedrucket, *Leges Juliæ*, κατ' ἐξοχήν, genennet werden, und davon Isaac Casabonus *in Animadversionibus in Jul. Cæsarem cap. 2. & cap. 43. lib. 1. de Bello Civili pag. m. 169. seqq.* seine Gedancken angeführet, der verstorbene Professor Hoffmann aber *in Historia Jur. Civil. volum. 1. pag. m. 55. & 130.* gantz ausführlich gehandelt hat, überzeugend erweisen. Und wer kan mit Bestand der Wahrheit läugnen, daß dieser Kayser *Cajus Julius Cæsar* nicht ein sehr weiser Fürst und kluger

kluger Regent gewesen, der nur anders die dem Sallustio zugeschriebene **zwey Reden** *de Republica ordinanda* gelesen, und den Plutarchum ex versione Xylandri *in Vita Cæsaris tom. 2. pag. m. 389.* eingesehen, auch aus mehreren anderen Geschicht-Büchern seine Thaten und Handlungen bemercket hat. Hat er nicht eine große Fähigkeit gehabt die Staats-Wahrheiten zu begreiffen, besonders einen Staats-Cörper heilsamlich zu regieren, das ist, der Unterthanen Bestes und Wohlfahrt, des Staats Größe und Anwachs, des Reiches Sicherheit und Ruhe zu befördern? Hat er nicht die heilsamsten Mittel den Römischen Staats-Cörper zur vollkommensten Glückseligkeit zu erheben, erfunden, erwählet, und so viel ihm möglich gewesen, angewendet? Man lese die aus seiner gelährten Feder geflossene Schrifften: Man erwege wie wohl er das der Zeit fast gäntzlich zersplitterte Römische Reich wiederum zu einem festen Cörper gemacht, und sowohl diejenigen, so des inneren Reiches Ruhe stöhren, und wie Paterculus *in Histor. Roman. lib. 2. cap. 50. seqq.* umständlich erzehlet, dem Römischen Reiche das Garaus machen wollen, gedämpffet, als auch die auswärtigen Feinde heldenmüthig bekrieget, und unter des Römischen Reichs Joch gebracht, und also

die Gräntzen des Römischen Staats erweitert hat, wie solches L. Florus *in Histor. Roman. lib. 4. cap. 2.* weitläufftig genug berichtet: Man bemercke, wie großmüthig er seinen allerärgsten Feinden vergeben, um dadurch die Ruhe in der Stadt Rom zu befördern, wie man solches aus seinem Briefe an C. Oppium und L. Cornelium Balbum, so in des M. Tullii Ciceronis *Epistolis ad Atticum lib. 9.* enthalten ist, gleichwie auch aus des Vellej. Paterculi *Histor. Roman. lib. 2. cap. 56.* mit mehrerem ersehen, und man insbesondere daraus, daß er die beyden Antagonisten, den Crassum und Pompejum, da diese beyde Triumviri ein absolutum Imperium privativè auf sich zu bringen gedachten, und dahero unter sich die gröste Feindschafft hegten, auf andere Gedancken gebracht, ausgesöhnet, und mit ihnen Freundschafft gepflogen, überzeugend abnehmen kan. Er hätte sich gegen seine Feinde in Rom, nemlich den M. Brutum und C. Cassium, und D. Brutum, der Zeit, da er die höchste Gewalt in Händen hatte, nachdrücklich rächen können; nachdemmal diese unter andern mehr, gegen ihn sich verschworen hatten: allein er verzeihete diesen ihr ihm erwiesenes Unrecht, und war ihnen ansehnliche Vortheile zu verschaffen äußerst bemühet, ja brachte es so gar dahin, daß M.

Brutus

Brutus und C. Cassius die Prætur, D. Brutus aber noch in demselben Jahre die Bürgermeister-Würde zu Rom erhielte, und belohnete seinen Feinden also das Böse mit Gnade und Wohlthaten, er zeigte mithin in Wercken, was Cicero nur mit todten Buchstaben bezeuget, da er nemlich *lib. 1. de Offic.* geschrieben: Nihil laudabilius placabilitate atque clementia, wie solches Vellejus Paterculus *in Histor. Roman. lib. 2. cap. 57. & 58.* wie auch Suetonius *in Vita Imperat. Caji Julii Cæsaris cap. 74. 75. & 83.* umständlich angezeiget hat.

Daß aber dieser Kayser *Cajus Julius Cæsar* in der seines Vattern Schwester der Juliæ zu Ehren in Rom pro Rostris gehaltenen Trauer-Rede seine Abkunfft Mütterlicher Seite von Königen, Vätterlicher Seite aber so gar von den Göttern abgeleitet: daß er damals, da er noch Quæstor war, und des Alexandri Magni Bildnüß zu Cadix in Andalusien ansahe, hertzlich seufzete und bejammerte, daß er der Zeit, da Alexander Magnus die gantze Welt bekriegen wollen, so nachläßig und träge gewesen, und nichts rühmliches hätte ausrichten mögen: daß er dazumal, als er in Rom das Bauherrn-Amt, oder Ædilitatem verwaltete, ohne seines Collegen Mitwissen viele prächtige Lustbarkeiten veranstaltete: daß er, da er Prætor war,

sich der Consulum, oder Römischen Bürgermeistern ihren Rath-Schlüssen entgegen gesetzet, und solche verworffen: daß er der Zeit, da er zum erstenmal das Bürgermeister-Amt führete, alles allein für sich, ohne Mitwissen und Einstimmung seiner Collegen, und übrigen Römischen Raths-Gliedern, gethan und verrichtet: daß er, wie er in den Provintzen die Römische Armée commandiret, auf Verlangen und Befehl des Römischen Raths die Armée nicht verlassen, weniger nach Rom zurück kommen wollen: daß er, wie aber nur allein der Römische Advocat Cicero ihn beschuldiget, den sehr gefährlichen Spruch des Euripidis: Si violandum est Jus, regnandi gratia violandum, aliis rebus pietatem colas, für seine vornehmste Staats-Regel gehalten, und beständig im Munde geführet: solches ist keines weges zu billigen, noch weniger zu loben. So wenig aber solches alles eine hinlängliche Ursache an die Hand gibt, daß man diesen Kayser *Cajum Julium Cæsarem* mit allem Rechte unter die Tyrannen zehlen könte; so wenig wird auch daher die ihm von dem Cicerone und Suetonio beschuldigte Tyranney können erwiesen werden, denn daß er die Regierungs-Form der Römischen Republic verändert, da er nemlich ein beständiges Consulat, Dictatur

datur und Prætur sich angemaßet, sich den Nahmen eines Imperatoris beygeleget hat, sich einen Vatter des Vatterlandes nennen, sein Bildnüß unter der Königen ihre errichten, und in dem Orchester sich einen Thron erbauen lassen, auch den Römischen Magistrat nach seinem Belieben und Gutdüncken verändert und gesetzet, und öffentlich angezeiget: Nihil esse Rempublicam, appellationem modo, sine corpore ac specie; Debere homines consideratius loqui secum, ac pro Legibus habere, quæ dicat; und solchemnach eine alleinige und höchste Gewalt sich angemaßet, solches alles ist, wie der bekandte Daniel. Heinsius *in Oratione 18. pag. m. 203.* überzeugend gerechtfertiget, keine Tyranney zu nennen, noch für eine Tyranney zu halten. Denn da dieser *Cajus Julius Cæsar* sein Leib und Leben für das Wohl der Römischen Republic gewaget, dieselbe von der Gewalt auswärtiger Feinde befreyet, ihren gäntzlichen Umsturtz verhindert, das um sich gefressene gefährliche Feuer der innerlichen Unruhe unter den Großen des Römischen Staats durch seine Klugheit gedämpffet, und dagegen das Römische Volck sich seiner Regierung freywillig unterworffen, und ihn zum beständigen Regenten erkohren hatte: so war es auch gerecht, daß besagter Kayser eine

solche ihm zustehende Regierungs-Macht übernahm, und sich für des Römischen Volcks Oberhaupt erklärete. Denn da er vorhin auf falsches Angeben und Betrieb seiner Feinde, von dem Römischen Rath für einen Feind des Vatterlandes war erkläret, und gantz unverschuldeter Weise aus der Stadt Rom war verjaget und verwiesen worden; er nun aber, gleichwie die Feinde der Römischen Republic, also auch die Römer selbst durch seine glückliche Waffen unter seine Bottmäßigkeit gebracht hatte: wer wolte ihm als einem fremden Ueberwinder, mächtigen Sieger, und gerechten Conqueranten, das Recht, denen Uberwundenen Gesetze zu geben, den Magistrat zu Rom ab- und einzusetzen, sich selbst für den obersten Regenten zu erklären, absprechen, geschweige ihn deßwegen, daß er sich, nach Rath und Ermahnung des Hirtii, und des Pensæ, ut Principatum armis quæsitum, armis teneret, des Römischen Reichs allein einzige Regierung angemaßet, für einen Tyrannen erklären. Und ob er wohl die durch seine Tapfferkeit und Klugheit sauer und mühsam erworbene Hoheit, Macht, und Gewalt sich hätte besser zu Nutz machen, und nach den Umständen der damals in den letzten Zügen darnieder liegenden Republic Rom, sich

ohne

ohne alles Bedencken zum souverainen Regenten hätte machen, nuthin sich für einen souverainen Römischen König hätte erkennen lassen können: so war er dennoch so bescheiden, daß er denen, die ihn schon würcklich für ihren König erkläreten, und öffentlich ausrieffen, allemal zur Antwort gab, Cæsarem se, non Regem, esse. Man wird nun also nicht den allergeringsten Beweiß aufbringen können, daß dieser Kayser *Cajus Julius Cæsar* würcklich sey ein Tyrann gewesen. Und ob ihn gleich die beyden nach Affecten zu urtheilen wohlgewöhnte Scribenten, nemlich der Römische Advocat Cicero, und der Historien-Schreiber Suetonius, für einen Tyrannen angegeben haben: so sind dennoch, außer denen in dem vorhergehenden bereits angezeigten Schrifftstellern, auch noch viele mehrere Scribenten, die meine Meynung unterstützen, und mit dieses Kayserś *Cajus Julius Cæsars* seinen Thaten, Thun und Lassen überzeugend erweisen, daß er mit nichten ein Tyrann, sondern ein weiser, kluger, und löblicher Regent gewesen sey. Es ist und bleibet nun solchem nach eine ausgemachte Sache, wie Horatius geschrieben: Laudatur ab his, culpatur ab illis.

Dixi.

Derer

Zufälligen Gedancken

Viertes Stück,

über die Frage:

Was eigentlich eine Sequestration sey, und was bey einer Sequestration fürnemlich ab Seiten des Richters zu beobachten; und in welchen Fällen, besonders in Ansehung derer Reichs-Fürsten und unmittelbaren Reichs-Stände, eine Sequestration so gerecht, als nothwendig sey?

Pomponius *in l. 2. §. 13. ff. de Orig. Jur.*

Jus diu constare non potest, nisi sit aliquis Juris-peritus, per quem possit quotidie in melius produci.

§. I.

Es ist wohl kein einziges Compendium Juris zu finden, darin nicht die Lehre von der Sequestration wäre berühret worden: und ich bin versichert, daß kein angehender Practicant,

cant, wie man diejenigen, die da anfangen, den Schulstaub abzuschütteln, und bey denen Advocaten, oder Procuratoren, das Advocaten-Handwerck, den Juristischen Schlendrian, und das Producere causas, oder Receſſe abzuhalten, erlernen, gemeiniglich zu nennen pfleget, im mindesten ein Bedencken tragen, gleichwie sich selbst, also auch andere zu überreden, oder die Meynung beyzubringen, daß er alles, was in den Rechten, besonders in dem Corpore Juris Justinianeo, & Jure Canonico, enthalten, gantz wohl und vollkömmlich wisse, folglich auch, was eine Sequestration sey, und was dabey zu beobachten, hinlänglich und gantz gründlich verstehe; Zu geschweigen, daß kein einziger, auch nur dem Nahmen nach, Rechtsgelehrter gestehen und bekennen werde, daß er die Lehre von der Sequestration nicht schon vorlängst behörig begriffen habe. Daß nun aber diese Lehre von der Sequestration, ich will nichtmal sagen, in denen gemeinen, und Methodo arbitraria geschriebenen Compendiis Juris, sondern auch so gar in denen nach den Worten des Rubri, oder Titul-Blats, vollkommen, und nach dem Mathematischen Winckelmaaß, seu Methodo Mathematica, weitläufftig abgefasseten Commentariis Juris, dahin unter andern auch des Wolffgangi

Voll-

Vollrath sein so rubricirtes *Jus Pandectarum illustratum*, sivè *Opus totius Juris Romani Analyticum* gehöret, theils mangelhafft, theils unrichtig, theils auch sehr verworren sey vorgetragen und abgehandelt worden, solches bedarff, als eine denen gründlich gelehrten Juristen sattsam bekandte, und gleich einer ausgemachten und überzeugend zu Tage liegenden Wahrheit keines ferneren Beweises. Und wer mag läugnen, daß auch diejenige Juristen, so da gleich denen Heiligen, von den Advocaten und Procuratoren, oder Sachwaltern, in ihren Schrifften und Gerichtlichen Handlungen pflegen angeruffen, und gleichsam mit dem Ora pro nobis, angeflehet zu werden, in ihren Büchern, Commentariis, Resolutionibus, Decisionibus, und Meditationibus Juris, nur den Bartolum & Baldum, und dergleichen Tröster ausgeschrieben haben, und die meisten derer heutigen Juristen sich um weiter nichts bekümmern, als nur dasjenige getrost nachzubäten, was ihnen in den vorbesagten Decisionibus, Meditationibus, und dergleichen ist vorgemahlet worden. Ja diejenigen so gar, die unter den Lehrern der Rechtsgelehrsamkeit, wie des Himmels-Glantz zu leuchten vermeynen, und dahero bald diese, bald jene Juristische Materie abhandeln, und

in

in weitläufftigen Schrifften durch den Druck vor jedermans Augen legen, bekümmern sich nicht darum, wie sie diese oder jene Materie nach denen reinen Quellen der echten Jurisprudentz abhandeln wollen, weniger geben sie sich die Mühe den richtigen Zusammenhang einer Materie darzulegen; sondern sie suchen nur dasjenige, was andere schon vorlängst gesaget, mit einer dunckeln Sprache in Verworrenheit zu setzen, und das, ἀφθὸς ἔφα auf allen Blättern ihrer Schrifften auszudrucken; daß man dahero Ursache hat zu bekennen, und, wie Fürstenerius, sive Leibnizius *in Tractat. de Suprematu cap. 9.* geschrieben, auch zu sagen: Illi, qui ad scribendum plerumque appellunt animum, miserabili ingeniorum morbo non nisi vetera crepant, quorum nostris temporibus vix vestigia, recentium incuriosi. De quibusdam vulgaribus Jurisperitis, & Advocatis prolatariis hoc non miros, illis enim omnis sapientia in uno Juris Romani Corpore inclusa videtur; experientia autem rerum humanarum, si quam habent, forensis auditorii cancellos non egreditur: unde nonnunquam de publico & gentium Jure misera sunt eorum Judicia. Und daher kommt es dann, daß auch viele unter den Gelehrten sich großdünckende Juristen diese so wichtige Materie von der Sequestration

tion nicht behörig eingesehen, noch weniger vollkommen begriffen haben, mithin, was eine Sequestration eigentlich sey, und bedeute, vornemlich aber, was dabey zu beobachten und Rechtens sey, weder hinlänglich wissen, noch erforderlich verstehen. Diesen Satz könte ich nun mit vielen der Zeit, da ich noch de pane lucrando advocirte, mir bekandt gewordenen Richtern und Advocaten, von welchen es heißet: Multi videntur, nec sunt, ihren Urtheilen, Verfahren, und nüchtern Geschwätz unwidersprechlich erweisen, wenn das, Veritas odium parit, so mir aus eigener Erfahrung, leyder! allzuviel bekandt und wissend geworden, mir nicht untersagte, einen Beweiß davon anzuführen. Ich will demnach vorjetzo nur so viel sagen, daß die Beweg-Ursachen, die mich veranlaßet meine Gedancken über diese Materie von der Sequestration zusammen zu fassen, lediglich und allein darauf beruhen, denen unwissenden, oder irrig unterrichteten so genannten Juristen, einen deutlichen, gründlichen, und zusammenhangenden Unterricht von der Sequestration in wenigen Sätzen vor Augen zu legen. Solchemnach werde ich nach des Herrn von Cocceji seinem Abrisse, so da in seiner *Dissertation de Jure Sequestrationis*, die in seinen nunmehro zusammen gedruckten

Disput-

Disputationibus mit befindlich, und zwar **im 2ten** *Tomo*, oder *Volumine*, **die 68ste** ist, enthalten, in möglichster Kürtze zeigen, **was eigentlich eine** *Sequestration* **sey, und genennet werde, ingleichen, was bey einer** *Sequestration* **fürnemlich ab Seiten des Richters zu beobachten;** hiernächst aber werde ich auch anführen, **in welchen Fällen, besonders in Ansehung derer Reichs-Fürsten, und unmittelbaren Reichs-Stände, eine** *Sequestration* **so gerecht, als nothwendig sey.**

§. 2. Ob nun zwar diese Materie von der Sequestration, nach Gezeugniß des Joh. Corrasii *in Miscellan. lib. 3. cap. 2. princ.* Matth. Coleri *in Oper. de Process. Executiv. part. 1. cap. 2. num. 156.* Jac. Menochii *in tractat. de Arbitrar. Judic. Quæst. lib. 2. cas. 457.* eine der allerwichtigsten der gantzen Rechts-Gelehrsamkeit, oder Jurisprudentz ist; und man dahero wohl Ursache hätte, nach des Ulpiani Beyspiel in *l. 1. princ. ff. de reb. credit.* eine critische Untersuchung der etymologischen Abkunfft des Worts Sequester, und Sequestratio, anzustellen, mithin ein wenig nachzuforschen, ob das Wort Sequester, nach der Meynung des Aul. Gellii *in Noct. Attic. lib. 2. cap. 20.* von Sequendo, oder nach des Curtii Lehre, *ἐνίνασθω, lib. 1. cap. 5.*

cap. 5. apud Ottonem *in Thesauro Juris Romani*, von Secando, oder aber wie Menagius *in Amœnitatibus Jur. Civil. pag. m. 347. seqq.* dafür gehalten, von dem Worte, Sequuo abstamme: so will ich dennoch für dieses= mal eine solche unnütze Untersuchung des Prisciani seinen liebwerthesten Söhnen, nem= lich den gelehrten Wortforschern, und den streitbegierigen Hethitern, Jebusitern und Moabitern, überlassen; diese mögen sich darüber zancken, und deßwegen unter sich streiten, ringen, kämpffen. Denn ich wer= de mich so jetzo, als künfftig wohl mit ge= lehrten Leuthen, über gelehrte, denen mensch= lichen Handlungen, Thun, und Lassen, und deren Gesetze betreffenden Materien, keines= weges aber mit Wortklaubern und Grillen= fängern, über leere Wörter in einen Streit einlassen. Wenn demnach auch gleich der Philister Goliath dem Israel Trotz bietet, und ein fürchterlicher Aristarchus mich zu einem Wortgefechte auffordert: so werde ich, ohne mal zu kämpfen, dennoch glück= lich siegen, da ich den critischen Kampfplatz verabscheuen, ein Wortgefecht vermeyden, und alle Arthen des Zweykampfs höflich ausschlagen und geziemend verbitten, mit= hin ob ich, oder aber ein Aristarchus recht habe, einem dritten vernünfftigen Gelehrten

zu

zu beurtheilen stillschweigend überlassen werde. Inzwischen aber kan ich nicht umgehen, allhier vorgängig zu erinnern, daß, nach der Meynung des zu Anfang gedachten de Cocceji *in Dissutat. citat. §. 3.* und wie Aul. Gellius *in Noct. Attic. lib. 20. cap. 10.* auch schon angeführet hat, ein Sequester, von unterschiedlichen alten Schrifftstellern, Sculna, oder Sequulna, Griechisch, μεσίτης, Frantzösisch, Gardien de biens ou depositaire en Justice, Italiänisch, Chi ha in deposito denari d'altri intromesso, Teutsch aber **ein Mittelmann, hinter welchen zwey Partheyen etwas geleget haben, darum ein Span oder Streit ist**, genennet werde. Es irren nun aber alldiejenigen sehr, die da meynen, daß eine Sequestration, oder ein Sequestrum, mit einem Arrest eine gleiche Bewandniß habe, und zwischen einer Sequestration, und einem Arrest kein Unterscheid sey, oder, wie Lauterbach. *in Coll gio Theoretico-Practico*, gleichwie auch Vinnius *in Commentar. ad Institut.* gantz irrig und unrichtig gelehret, der Unterscheid nur lediglich und allein in den Wörtern bestehe; da nemlich das Wort Sequestrum, Lateinisch, das Wort, Arrest, aber Frantzösisch ist. Ich aber halte hingegen dafür, daß Wesenbecius *consil. 7. num. 4. pag. m. 320.* Corrasius

in Miscellan. lib. 3. cap. 2. num. 7. Colerus *in Oper. de Proceſſ. Executiv. part. 1. cap. 2. num. 61. ſeqq.* und Joh. Bauman. *in Tract. de Sequeſtro cap. 1. num. 20.* zureichend, und mit bewehrten Gründen erwieſen, daß eine Sequeſtration von dem Arreſt, und ein Arreſt, gleichwie auch eine Sequeſtration, von der Miſſione in Poſſeſſionem, wie auch von dem Mandato de non alienando, und von einem Depoſito, ſo da von dem Lauterbach, und anderen auf Steltzen einhergegangenen Rechtsgelehrten mehr, gantz unbedachtſam vermiſchet worden, ſehr unterſchieden ſey; gleichwie auch zwiſchen einer ſo genannten Re-Credentiæ und der Datione Curatoris bonorum, und zwiſchen einer Sequeſtration, wie ſich aus den nachfolgenden §§. zu Tage legen wird, würcklich ein groſſer Unterſcheid iſt.

§. 3. Die Juriſtiſche Beſchreibung, ſo man von der Sequeſtration in dem Corpore Juris Juſtinianeo antrifft, gibt einem jeden einen deutlichen und zureichenden Begriff von dem Unterſcheid zwiſchen einer Sequeſtration und denen übrigen in dem vorhergehenden §pho. angezeigten Arthen einer Aufbewahrung oder Verwahrung. Denn in *l. 1. §. 9. l. 6. & l. 17. ff. depoſiti.* in *§. 3. Inſtitut. quib. mod. re contrah. obligat. & §. 2.*

de Jure Naturæ Gent. & Civil. atque in §. 28. *de action.* wird mit dürren Worten gelehret, daß die Sequestration sey ein Depositum rei litigiosæ, und ein aus dem Jure Gentium entspringender Contractus nominatus, realis, bonæ fidei, bilateralis, quo res litigiosa penes tertium à pluribus ita gratis deponitur, ut lite finita victori plenariè restituatur. Wenn man solchemnach eine Sequestration nach diesen berührten Kennzeichen, und zwar in abstracto, betrachtet: so kan man solche gantz füglich mit den Worten des zu Anfang gedachten Coleri *citat. Oper. part. 1. cap. 2. num. 106.* beschreiben, daß sie sey, „eine biß nach Austrag Rechtens, entweder vom Richter ex officio behörig verordnete, und nach Vorschrifft der „Rechte bestellete, oder aber von den unter „sich streitenden Partheyen selbst einem „Dritten, der die Vermuthung eines Justi „& Probi, oder mit einem Worte, boni Viri „vor sich hat, übertragene, oder auch wegen „erheblichen und zureichenden Ursachen von „einem Erbfolger übernommene Bewahrung und Verwaltung einer beweglichen „oder unbeweglichen Sache, darüber gestritten wird, um solche, nach Endschafft „des Streits dem, der ein Recht daran überkommt, wiederum völlig und behörig aus-

„und verabzuliefern: „ Und ein Sequester ist, nach den Worten des Modestini in *l. 110. ff. de verbor. significat.* ein solcher, „bey „dem von andern eine Sache, darüber ge„stritten wird, ist deponiret und übergeben „worden, um solche getreulich zu bewahren, „und zu verwalten, auch nach Austrag der „streitigen Sache, dem, der nach Ausspruch „Rechtens ein Behör und Eigenthum der „Sache überkommt, behörig wiederum zu „überliefern. „ In der Ubergabe zur getreuen Bewahrung lieget der Begriff eines Depositi, und der Begriff eines Depositi zeiget überzeugend an, daß, wie von einigen Rechts-Gelehrten unbegründet vermeynet wird, die Sequestratio, so die Eigenschafft eines Depositi hat, und dahero eine species Depositi ist, allerdings auch ein Contractus nominatus, realis, bonæ fidei, & bilateralis sey. Es ist aber eben nicht nöthig, daß wegen einer Sache, so da das Subjectum einer Sequestration ist, würcklich ein ordentlicher Proceß geführet werde; sondern es kan auch diejenige Sache, darüber einige Personen sich nicht gütlich vergleichen können, sondern auf ein Laudum eines Arbitri compromittiren, inzwischen, biß die Sache dergestalt ausgemacht und verglichen, einem Dritten zur sicheren Verwahrung und guten Verwaltung

tung übergeben werden. Und dieses hat auch der bekandte Holländische Rechts-Gelehrte Ulricus Huberus *in Prælectionibus Juris Civilis*, & quidem *ad Pandectas lib. 16. tit. 3. pag. m. 949.* angemercket. Da nun der Begriff eines Sequestri, wie in dem vorhergehenden gedacht, auch allemal den Begriff eines Depositi mit und bey sich führet; daß dahero auch Paulus in *l. 6. ff. Depositi* folgender Weise gantz richtig geurtheilet: Proprie in Sequestro est depositum, quod à pluribus in solidum certa conditione custodiendum reddendumque traditur: so ist und bleibet dennoch ein so großer Unterscheid inter Sequestrum & Depositum, als inter speciem & genus; wie davon Schneidewinus *in Commentar. ad Institut. lib. 3. tit. 15. §. 3. num. 6. & seqq. pag. m. 858.* gehandelt hat. Denn wenn eine Sache, darüber nicht gestritten wird, von dem würcklichen Eigenthümer, unter Vorbehalt des Eigenthums, und in sensu Juridico der Civil-Possession einem andern zur guten und getreuen Verwahrung übergeben wird; so ist solches ein Depositum: ein Sequestrum ist hingegen, wenn eine Sache, darüber ein Streit ist, einem andern zur guten und getreuen Verwahrung übergeben wird. Es ist demnach die von der in definitione enthaltenen diffe-

rentia specifica immediatè herrührende nota characteristica eines Sequestri vornehmlich diese, daß über eine Sache sich einige Personen nicht vergleichen können, mithin die Sache der Vorwurff eines unter gewissen Personen obwaltenden Streits ist, und dahero, damit die Sache nicht inzwischen deterioriret werde, einem andern, als der dritten Person, zur sicheren Aufsicht und getreuen Verwahrung übergeben, und keinem der streitenden Partheyen die Possession der Sache quæst. gelassen werde. Es wird nun aber sothane in vorhergehenden verhoffentlich gantz deutlich beschriebene Sequestration von denen Rechtslehrern, als nemlich Mynsingero *centur. 3. & centur. 5. observat. 35.* Schneidewino *in Commentar. ad Institut. lib. 3. tit. 15. §. 3. num. 5. pag. m. 857.* Sichardo, Duareno, Cujacio, Merillio, Zœsio, und andern mehr eingetheilet in Conventionalem, oder Voluntariam, so da eine willkürliche Sequestration genennet wird; und in necessariam Sequestrationem, die auch Contentiosa, Prætoria, oder Judicialis, eine Gerichtliche Sequestration benahmet wird. Eine willkürliche, oder Voluntaria, seu Conventionalis Sequestratio ist, wenn die streitende Partheyen eine Sache, darüber gestritten wird, aus freyem Willen einer dritten sicheren Person, zur getreuen

treuen Verwahrung, Aufsicht, und sorgfältiger Verwaltung übergeben und anvertrauen; wie hiervon in *l. 18. ff. de præscript. verbis. l. 17. ff. depositi.* und von dem Corasio *in Miscellan. lib. 3. cap. 2.* ist gedacht und gelehret worden. Und eine solche willkürliche Sequestration ist in den Rechten nicht verbotten, sondern vielmehr zugelassen und erlaubet. Denn, da ein jeder mit seinen eigenthümlichen Sachen nach selbst-eigenem Willen handeln, thun, und lassen kan, *l. 21. Cod. de Mandat.* hiernächst auch ein jeder seinen in den Gesetzen ihm verbehaltenen und bedungenen Rechten, Privilegien, und Rechts-Wohlthaten renunciiren oder entsagen mag, *l. 29. Cod. de Pactis.* so ist auch eine richtige Folge, und eine ungezweiffelte Wahrheit, daß denen Partheyen, die wegen einer beweglichen oder unbeweglichen, ihnen allesamt pro individuo zugehörenden, mithin auch quoad Possessionem ihnen beykommenden Sache streiten, allerdings erlaubet sey, sothane streitige Sache, daran zwar alle die deßwegen streiten, potentialiter, & secundùm quid, ein Recht haben, einer aber dermaleinst nach Austrag der Sache und Spruch Rechtens, actualiter ein determinirtes Recht daran überkommet; die biß dahin in sensu Juridico, ihnen allen beykommende und zu-

stehende Verwahrung und Verwaltung einem andern zu übertragen, mithin sothane streitige Sache bey einem Dritten zur getreuen Bewahrung und Verwaltung zu deponiren, und sequestriren zu lassen; wie solches auch *l. 1. §. 1. & 2. & l. 6. ff. depositi.* ergiebet, und Mynsinger. *centur. 5. observat. 35. num. 3.* Gailius *lib. 1. observat. 148. num. 7.* Bauman *in tract. de Sequestro cap. 2. num. 3.* und andere mehr wohlbegründet gelehret, und überzeugend erwiesen haben.

§. 4. Eine Sequestratio Judicialis, so auch neceſſaria, und ein Depositum Juris genennet wird, ist, wenn von dem Richter eine streitige Sache einer dritten Person, so da weder an dem Streit, weniger an der streitigen Sache, den mindesten Theil hat, übergeben, anvertrauet, oder angewiesen worden, um dieselbe, so lange als darüber gestritten wird, wohl zu bewahren, und getreulich zu verwalten, nach Endigung des Streits aber demjenigen, der in Rechten obsieget, oder ein Eigenthum, mit Ausschliessung anderer, daran überkommt, solche behörig wiederum zu überantworten, und cum fructibus & emolumentis zu überliefern. Eine solche Richterliche Handlung, oder Rechts-Geschäffte, wird deßwegen eine Gerichtliche, oder Judicialis Sequestratio genen-

genennet, alldieweil der Richter entweder auf Bitten und Anhalten eines anderen, oder aber aus eigener Bewegung und Amts-Pflicht, eine solche Verwahrung und Verwaltung verordnet, verfüget, und befiehlet. Denn alles, was auf Befehl und Verordnung, oder Verfügung, und unter Auctorität des Richters gehandelt und gethan wird, hat den Nahmen einer Rechts-Handlung, und Richterlichen Geschäfftes. Eine solche obbeschriebene Rechts-Handlung wird auch, und zwar in sensu strictiori, eine Richterliche, oder necessaria Sequestratio genennet; und letztere deßwegen, weil der Richter solche zur Abwendung und Verhütung eines sonst erwachsenden Ubels verordnet, verfüget und befiehlet. Denn necessarium, oder nothwendig ist dasjenige, so zum Neben-Begriff unter andern auch eine Unmöglichkeit in sich enthält. Eine Unmöglichkeit aber ist, wenn der vorgesetzte Zweck und die Absicht nicht kan erreichet noch befördert werden, und solcher Absicht entweder physicalische, oder aber moralische Umstände entgegen stehen, weßwegen dieselbe nicht kan erreichet werden: da dann nach Beschaffenheit derer gedachten sich hervorthuenden, und der vorgesetzten Absicht entgegen stehenden Umstände, die Unmöglichkeit entweder

eine physicalische, oder aber eine moralische Unmöglichkeit ist und genennet wird. Eine physicalische Unmöglichkeit ist demnach, wenn bey einer vorzunehmenden, oder bestimmten Handlung, die physicalische Umstände nicht zulassen noch verstatten, daß der Endzweck und die Absicht erreichet werde, daneben auch bey Unternehmen der Handlung die Sache ihre würcklich habende Condition, Quantität, und Qualität nicht kan beybehalten werden. Es ist also eine physicalische Unmöglichkeit, Trauben von den Dornen, oder Feigen von den Disteln lesen, oder von einer Hundert-Jährigen Frauens-Person einen Erben zu erziehlen, oder daß man prætendiren wolte, daß eine Jungfer, die in ihrem mannbaren Alter mit einem frischen und gesunden Junggesellen ein gantzes Jahr in einem Bette geschlafen, rebus sic stantibus, nach Ablauff eines besagten Jahres, noch würcklich die Jungferschafft haben sollte. Eine moralische Unmöglichkeit aber ist, wenn bey einer vorzunehmenden Handlung die determinirte Gesetze nicht können unverletzet beybehalten, noch die Republic in seinem wahren Wohl kan conserviret werden, und eine bestimmte Handlung daher zum Schaden und Nachtheil der gantzen Republic, oder aber einzeler Personen,

nen, als Gliedern der Republic, gereichet. Da nun alsdann, wann über einer Sache sich einige Personen, die ein gleiches Recht daran zu haben vermeynen, nicht vertragen noch vergleichen können; die streitige Sache aber, wenn dieselbe entweder in dem Besitz, Gewalt und Willkür einer derer streitenden Personen verbleibet, oder aber von allen und jeden derselben gäntzlich verlassen wird, so wenig die würcklich habende Condition und Qualität, als wie auch die genaue Beobachtung der Gesetze, Ruhe, und Wohlstand der Republic bey vorgedachten und so bewandten Umständen, nicht kan beybehalten, mithin bey Verlassung, und bey der darauf erfolgenden Vergeringerung der streitigen Sache, die darüber streitende Personen einen sehr mercklichen Schaden leyden können: so folget aus solchen Umständen die Unmöglichkeit, nemlich daß die streitige Sache, wenn dieselbe in dem Besitz und Gewalt einer der streitenden Personen verbleibet, oder von allen, gleichwie von aller Aufsicht und Verwahrung, gäntzlich verlassen wird, ohne Schaden derer darüber streitenden Personen, oder aber ohne Nachtheil der Republic, die habende und erforderliche Condition, Qualität, und Quantität unmöglich beybehalten könne, und darauf gründet sich

die

die Nothwendigkeit, daß nehmlich ein Mittel erwählet werden müße, wodurch die streitige Sache bey der würcklich habenden Condition, Quantität, und Qualität conserviret, mithin der Schade, so aus Unterlassung ein dienſames Mittel, der Sache Bestes wegen, zu erwählen und zu gebrauchen, den streitenden Personen zuwachsen würde, verhütet, als auch der Nachtheil und das Ubel, so daher die Republic empfinden, oder auch nur einzeln Personen, als Gliedern der Republic zustossen könte, abgewendet werde. Und solcher wegen wird ein solches Richterliches Rechts-Geschäffte, so da als ein heilsames Mittel, ein Ubel so wohl von der Republic, als auch von den streitenden Partheyen abzuwenden, zum Vorwurff und Endzweck hat, eine streitige Sache zu conserviren, nicht unfüglich, in dem Betracht der Sache, ein Sequestrum, in Betracht der Handlung, und des Geschäffts aber, eine Sequestratio, und hiernächst in dem Betracht dessen, der ein solches Rechts-Geschäffte verfüget, eine Sequestratio Judicialis, endlich aber auch, nach dem Vorwurff der in dem vorhergehenden Satze angeführten und erklärten Nothwendigkeit, eine Sequestratio necessaria genennet. Solchemnach wird eine Seque-

questratio Judicialis & necessaria von dem behörigen Richter bestellet und verordnet: sintemal ein jeder Richter, als ein Executor der Rechte und der Gesetze, dafür sorgen, und dahin sehen muß, daß die Handlungen der Unterthanen nicht zum Schaden des allgemeinen Wesens, noch zum Nachtheil einzeler Personen, als würcklichen Gliedern der Republic, gereichen. Ein Richter aber beobachtet seine Pflicht, und verwaltet sein richterliches Amt entweder auf Ansuchen oder Anruffen eines andern, oder aber aus einem Antrieb, so von der Nothwendigkeit herrühret, und ihme gleichsam einen seinem richterlichen Amte beykommenden Befehl gibt. Jenes wird das Mercenarium, dieses aber das Nobile Judicis Officium genennet; so wohl in dem ersten Falle, da nehmlich die unter sich wegen einer Sache streitende Personen um eine behörige Sequestration der gedachten streitigen Sache bey dem Richter sämtlich anruffen, als auch in dem letzteren Falle, da nehmlich die äußerste Nothwendigkeit das richterliche Amt rühret und auffordert, hat eine Sequestratio, die alsdann Sequestratio Judicialis genennet wird, allerdings statt, wie solches Anton. Faber *in Commentar. ad Codicem lib. 4. tit. 3. definit. 6.* Mevius *part. 2. decis. 246. num. 10. seqq.* gelehret

ret und erwiesen hat. Ausser einer solchen dringendlichen Nothwendigkeit aber hat eine solche Sequestratio Judicialis nicht statt; sondern ist allerdings in den Rechten ausdrücklich verbotten, wie solches in *l. unic. Cod. de prohibit. Sequestr.* gleichwie auch, wenn der Richter ohne der streitenden Personen Einwilligung, und da keine dringende Nothwendigkeit vorhanden ist, eine besagte Sequestration verordnet und verfüget, ein solches Verfahren, den Rechten nach unstatthafft und ungültig ist, wie solches *cap. 1. X. de prohib. Sequestr.* & *Clementin. unic.* ejusd. *l. 9. Cod. de obligat. & action.* **Sachsen-Land-Recht** *lib. 2. artic. 17.* & *lib. 3. artic. 33.* ergibt, und Gœdd. *de Sequestr. cap. 1. num. 483. seqq.* Stryk. *in Usu Modern. Pandect. lib. 16. tit. 3. §. 13.* Wernher. *in Select. Observat. Forens. part. 3. observat. 231.* & *in Supplem. nov. ad eandem Observat.* mit wichtigen Gründen erwiesen hat. Denn eine Sequestratio Judicialis ist eine Arth eines Arresti & Executionis; und dahero würde, wenn der Richter eine streitige Sache ohne höchst-nothdringendliche Ursachen, oder aber ohne Untersuchung, und der Partheyen rechtlichen Verfahren, davon in den nachfolgenden Sätzen soll gedacht werden, wolte sequestriren lassen, der Modus procedendi

von

von der Execution, und also auf eine in den Rechten ernstlich verbottene Weise, wie solches Mevius *part. 1. decis. 167.* anführet, angefangen werden, wie aus dem *l. 1. Cod. de except. rei judicat.* zu ersehen ist, und Lauterbach. *in Collegio Theoret. Practico lib. 16. tit. 3. §. 4. & 66.* Wesenbec. *consil. 7. pag. m. 331.* gelehret hat: gleichwie nicht minder die Rechte vorschreiben, daß keiner, ohne behörige Untersuchung und Erkänntnüß, in dem Besitz, oder bonæ fidei Possessione, sie sey gleich naturalis, oder aber civilis, solle noch möge gestöret werden, wie in *§. 4. Institut. de Interdictis*, enthalten ist; und um so weniger bey dem Umstand, si res est litigiosa, *l. 1. §. 4. ff. uti possidetis. Cap 7. de Privileg. in 6to.* eine eigenmächtige und ohnnothdringendliche Sequestratio Judicialis, den Rechten nach, erlaubet ist, wie man hiervon bey dem Carpzov. *part. 1. consil. 3. decis. 1. num. 11.* Schurff. *centur. 3. consil. 15. num. 1. seq.* Mynsing. *consil. 66. decad. 7. num. 14.* Gail. *lib. 1. observat. 174. num. 3.* & *observat. 148. num. 1.* Bauman. *in tractat. de Sequestro cap. 2. num. 4.* ausführlich belehret wird. Und solcher wegen haben nicht nur die Kayserе Honorius und Theodosius in dem vor schon angeführten *l. unic. Cod. de prohibit. Sequestrat.* sothane Sequestrationem Judi-

Judicialem gemißbilliget und verbotten; sondern es hat auch der Pabst Innocentius III. die von seinem Vorweser des Römischen Stuhls, dem Pabst Cœlestino, verordnete und verfügte Sequestrationes widerrufen, und gäntzlich aufgehoben, wie solches *Cap. 1. §. 1. & 2. X. de Sequestr. possess. & fructuum*, ergibet, und Schurffius *centur. 1. consil. 19.* erweiset. Solchemnach, und aus solchem Rechts-Grunde, ist auch in denen nachhero geschriebenen Provincial-Gesetzen und Gerichts-Ordnungen wohlbedächtlich verordnet, und löbliche Vorsehung gethan, daß die Sequestrationes Judiciales, wenn kein Verhör, Cognition, und rechtliches Decret vorhergegangen, sollen für ungültig und unstatthafft gehalten werden; wie solches, unter andern auch in der **Hollsteinischen Land-Gerichts-Ordnung** *part. 3. tit. 3. §. 1. & 2. pag. m. 60. seq.* mit folgenden Worten ausdrücklich ist verordnet worden: „Nachdem die Sequestration und Arresta „offtermals außerhalb der Fälle, darin sie „die Rechte zugelassen, angeleget, und also „in Mißbrauch gezogen werden, sintemal „die Sequestrationes und Arresta regulariter „in den Rechten verbotten, und allein in et„lichen Fällen zu Recht erlaubet seyn: setzen „und ordnen wir, daß hernach keine Seque-

„stra-

„strationes, noch Arresta, nachgegeben und „angeleget werden sollen, es geschehe dann „in einem solchen Falle, da die Rechte spe„cialiter einen Kummer und Hemmung „nachgeben und zulassen. Auch soll die „Sequestratio, oder Arrest, anders nicht fol„gen mögen, denn mit fürgehender schleu„niger Verhör und Cognition, und darauf „folgenden rechtlichen Decreto; sonst sollen „die Sequestrationes und Arresta unkrafftig „gehalten werden, ꝛc.

§. 5. Alldieweil nun vor einer solchen vorgedachten Judicial-Sequestration allemal eine gerichtliche Untersuchung, und ein gerichtliches Verfahren der Partheyen, vorhergehen muß: so wird daher auch eine solche Sequestratio Judicialis nicht unfüglich eine contentiosa Sequestratio genennet. Denn wozu ein gerichtliches Verfahren der Partheyen, und eine Gerichtliche, das ist, eine Richterliche Untersuchung erfordert wird, das muß eine streitige Sache seyn; eine streitige Sache aber ist diejenige, darüber einige Personen, wegen des vermeynendlich gleichviel habenden Rechts an der Sache sich einander widersprechen, und sich nicht vergleichen; und ein solches Widersprechen bestehet oder gründet sich in denen von den Partheyen an- und vorbringenden vermeynen-

den oder bejahenden Sätzen, als darin das Crinomenon cauſæ verwickelt iſt. Wenn denn ſolche verneinende, oder aber bejahende Sätze von den Partheyen vor Gericht verhandelt werden, ſo man eine gerichtliche Verhandlung nennet; ſothane Sätze aber ſich nicht è diametro entgegen ſtehen, oder widerſprechen: ſo iſt keine begründete Controverſia einer Haupt-Sache vorhanden, ſondern es wird alsdann nur de lana caprima geſtritten, und der Streit beſtehet in einem Wort-Gezänck, worüber kein Richter an einer Gerichts-Stelle ſprechen kan noch mag. Judex enim is dicitur, qui controverſiam, non verbalem ad criticos & grammaticæ Magiſtros pertinentem, ſed realem, ob rem nimirum, vel Jura in re, vel ad rem concernentem inter plures auctoritate ſibi ex lege, vel ſuperioris conceſſione competente, ſecundùm legum determinationem dirimit, conf. Vultejus *in Jurisprud. Roman. lib. 2. cap. 1. pag. m. 475.* So aber zwiſchen den Partheyen wegen einer Sache ein würcklicher Widerſpruch, mithin ein Streit obwaltet, und ein ſolcher Widerſpruch eine cörperliche Sache angehet und betrifft: ſo wird entweder von den ſtreitenden Partheyen aus freyem Willen und Willkür beliebet, ſothane Sache, biß nach Austrag Rechtens, einem

andern,

andern, der an der Partheyen Widerspruch oder Streit wegen der Sache keinen Theil hat, zur getreuen Verwahrung, und zur guten Verwaltung übergeben; so da die zu Anfangs beschriebene, und in *l. 18. ff. de præscript. verb. l. 5. & 6. Cod. ejusd. tit.* gedachte Sequestratio voluntaria ist, bey welcher des Richters Willkür und Ausspruch cessiret; sintemal wohl wegen der Sache, aber wegen der Verwahrung und Verwaltung derselbigen Sache, unter den Partheyen kein Widerspruch, mithin auch kein Streit ist: oder aber die streitende Partheyen können und wollen sich nicht vergleichen, wer diejenige Sache, darüber hauptsächlich gestritten wird, biß nach Außtrag Rechtens verwahren und verwalten soll; sondern sie verlangen, daß der Richter darüber erkennen möge; so kan und muß über solche zwischen den Partheyen streitige, und der Verwahrung und Verwaltung der streitigen Sache betreffende Sätze, die die Haupt-Sache nur accidentaliter angehen, der Richter gleicher Weise, wie über der Haupt-Sache selbst, eine behörige Untersuchung anstellen, die Partheyen darüber handeln lassen, und darauf was Recht ist erkennen, mithin nach Erkäntnüß, und auf Befinden der Nothwendigkeit, die Verwahrung und getreue Ver-

waltung der Sache, darüber von den Partheyen gestritten wird, einem Dritten pflichtmäßig zuerkennen, und behörig übertragen. Und ein solches richterliches Geschäffte wird alsdann eine Sequestratio judicialis genennet. Wenn aber die streitende Partheyen, wegen der Verwahrung und Verwaltung der streitigen Sache sich untereinander nicht vergleichen; keiner derselben auch die Verwahrung und Verwaltung der streitigen Sache begehret, noch daß solche einem Dritten übertragen werde, verlanget; inzwischen aber die streitige Partheyen unter sich zu einer der allgemeinen Sicherheit, und der Republic Wohl- und Ruhestand entgegen stehenden Gewaltthätigkeit schreiten wollen; oder aber ein allgemeines Aergernüß zu befürchten ist, oder auch die streitige Sache vergeringert werden könte, mithin demjenigen, der die streitige Sache dermaleinst, nach Erkänntnüß Rechtens, zum Eigenthum und Besitz überkommt, Lite pendente ein großer, oder wohl gar ein unersetzlicher Schade zugefüget werden möchte: so kan und muß der Richter die streitige Sache einem Dritten zur getreuen Aufsicht, Verwahrung und Verwaltung übergeben. Denn es ist eines jeden Richters Obrigkeitliche Pflicht, dahin zu sehen, und dafür zu sorgen, ut Jus suum cuique

cuique tribuatur, mithin daß auch diejenige Sache, darüber gestritten wird, nicht vergeringert, und die streitende Partheyen, besonders aber derjenige, dem die Rechte nach des Richters Erkanntnüß und Ausspruch den Eigenthum und Besitz der streitigen Sache dermaleinst zu erkennen und zugestehen werden, durch einen der streitigen Sache Lite pendente etwa möglich anwachsenden oder zufügenden Schaden, und daher durch eine die Sache quæst. vergeringernde Veränderung nicht gefährdet, auch der Processs über eine solche streitige Sache, dem dermaleinst gewinnenden Theil, in Ansehung derer der streitigen Sache wegen verwendeten Processs-Kosten, nicht mehr schädlich, als wie vortheilhafft, gleichwie auch die richterliche Urthel nicht fruchtloß und vergeblich sey; wie solches alles nach Endschafft des über einer streitigen Sache geführten Processes sich gewiß begeben würde, wenn die besagte Sache Lite pendente in der Verwahrung und Verwaltung eines Eigennützigen solte gelassen werden.

§. 6. Diese und dergleichen gedachte, dem Richter zur pflichtmäßigen Bestellung, oder Verordnung einer Sequestration, eine Veranlassung und Ursach an die Hand gebende Umstände aber können, wegen denen

damit verwickelten Neben-Umständen, sehr mißlich seyn: derowegen muß ein Richter um so mehr alle Vorsicht und Behutsamkeit dabey beobachten; mithin in Erkänntnüß und Verfügen einer Sequestration sich nicht übereilen, sondern vorhero alle Umstände so dabey vorkommen, als nemlich die Beschaffenheit der streitigen Sache, und der streitenden Personen, die Ursache des Streits, und dergleichen, wie nicht weniger die natürlichen Rechte, als auch die Bürgerlichen Gesetze, wohl erwegen. Es ist solchemnach höchst-ungerecht, wenn ein Richter so fort auf eines derer streitenden Partheyen bloßes Anbringen und Suchen, oder Imploration, unter der sonst gewöhnlichen, in diesem Fall aber gantz frivolen Clausula: Periculo petentis, eine Sequestration erkennet und verfüget, wie solches Carocius *in Tract. de Deposito part. 3. quæst. 11. num. 5.* erwiesen hat. Ja eine solche Sequestration ist an- und vor sich null und nichtig, dergestalt, daß nicht nur allein die übrigen der streitenden Partheyen sothanem Richterlichen Verfahren sich widersetzen, sondern auch, wenn der Richter eine solche erkannte Sequestration zur Würcklichkeit bringet, die besagte streitende Partheyen gegen den Richter actionem Spolii anstellen können, wie *Cap. 4. X. ut lit. pendent.* erwei-

erweiset, und Anton. Faber. *in Commentar. ad Cod. tit. Depositi definit. 2. num. 1.* Mev. *part. 5. decis. 307.* und viele andere mehr behauptet haben; und daneben muß derjenige, der eine solche widerrechtliche und nichtige Sequestration suo periculo bewürcket und ausgebracht, denen andern der streitenden Partheyen allen Schaden und Kosten ersetzen, wie Gail. *de Arrestis cap. 13.* Carpzov. *part. 1. constitut. 31. definit. 21.* Wernher. *select. Observat. Forens. in Supplem. nov. ad part. 3. observat. 231.* und andere gründlich gelährte Juristen mehr, ausführlich gelehret und erwiesen haben. Wenn demnach eine Sache, oder aber eine Person soll sequestriret werden, so muß der Richter vorhero die streitende Partheyen, als auch besonders denjenigen, der die streitige Sache in Possession hat, behörig vor sich laden lassen. Da nun, nach Anweisung der Rechte, und nach den Reguln der Proceß-Ordnungen, die Citation, oder die Richterliche Vorladung ins Gericht, ein wesentliches Stück des Processes ist, wie Brunnemann, Ludovici, Estor, Knorre, Kæstner, Seyfart, und viele andere in ihren **Einleitungen zum** *Proceß* gelehret haben; solchemnach die Folge ist, daß alsdann, wann die Citation gäntzlich unterlassen, oder aber nicht behörig geschehen, alle und jede nach-

folgende Richterliche Handlungen in der Sache richtig sind, dergestalt, daß die streitende Partheyen zu deren Befolgung nicht mögen verbindlich gemachet noch angehalten werden, wie Mevius *part. 2. decis. 246.* Anton. Faber. *in Commentar. ad Cod. lib. 4. tit. 5. definit. 2. princ.* Mynsing. *centur. 2. observat. 11.* Baumann. *de Sequestrat. cap. 5. num. 7.* und andere mehr, bezeugen. Alsdann aber, wann die streitende Partheyen, besonders auch der Besitzer der streitigen Sache, nach der behörig geschehenen Vorladung vor Gericht, wie sichs gebühret, erscheinen: so muß der Richter sothane erscheinende Personen über die Umstände der streitigen Sache, besonders von demjenigen, der etwa die Sequestration der streitigen Sachen verlanget und begehret hat, mit Zuziehung der übrigen streitenden Partheyen, besonders des Besitzers der quæstionirten Sache, vernehmen, und die Ursachen sothanen Gesuchs umständlich bemercken, und nach genauer Untersuchung, und richtiger Beurtheilung, ob eine begründete præsumptio Damni irreparabilis vorhanden sey, und sothanes Damnum irreparabile, mittelst der Sequestration gantz füglich könne abgewendet werden, endlich die gesuchte und verlangte Sequestration erkennen und verfügen; wie solches in *Cap. 1.*

X. ut

X. ut lite pendent. nihil innov. enthalten ist, auch von dem Scotano *in decis. 35. §. 12.* Gail. *lib. 1. observat. 46. num. 10.* Stryck. *in Usu Modern. Pandectar. lib. 16. tit. 3. §. 14.* und andern mehr, ist gelehret worden. Und damit bey einer solchen Richterlichen Untersuchung nicht etwa ein Verzug entstehe, und durch einen solchen Verzug die streitige Sache vergeringert, mithin die streitigen Partheyen in Schaden gesetzet werden: so muß eine solche Richterliche Untersuchung gantz summarisch seyn, wie solches in *l. final. Cod. si per vim &c.* enthalten ist, und Colerus *in Tractat. de Process. Executiv. part. 3. cap. 11. num. 69.* wie auch Mevius *part. 5. decis. 233. num. 5. 6. seqq.* gelehret hat. Bey einer solchen Untersuchung muß alsdann aber der Richter hauptsächlich darauf sehen, ob derselbe, so da die Sequestration der streitigen Sache gesuchet und verlanget hat, auch ein begründetes Recht an der quæstionirten Sache habe, mithin ob dessen angegebenes Jus ad rem fundiret sey, wie Mevius *part. 2. decis. 246. num. 5.* und Brunneman. *in Commentar. ad l. unic. Cod. de prohibit. Sequestr. num. 6.* solches ausdrucket; hiernächst muß der Richter auch, wie bereits in vorhergehenden gedacht, wohl untersuchen, ob die Ursache, warum eine Sequestration gesuchet wird,

auch zureichend und dringendlich sey, wie Mevius *citat. loc. num. 6.* erinnert; Gleichergestalt muß der Richter auch wohl erwegen, ob in Betracht des Besitzers der streitigen Sache, oder dessen, wider welchen die Sequestration gesuchet und verlanget wird, sich Umstände ergeben, daß von selbigen die streitige Sache werde vergeringert, oder den streitenden Partheyen, oder auch der Republic ein Schade alsdann zugefüget werden, wenn die Sequestration nicht erfolgete: denn wenn sich letzteres nicht überzeugend zu Tage leget, so kan oder mag der Richter die Sequestration zum Nachtheil des Besitzers der streitigen Sache nicht verfügen; sintemal keinem der Besitz und Gebrauch der Sache, daran er ein begründetes Jus quæsitum hat, mag geraubet und genommen werden, wie in *l. unic. Cod. de prohib. Sequestr.* enthalten ist. Und endlich so muß auch der Richter wohl ermessen, ob nicht auf eine andere Weise, als mittelst einer Sequestration, die streitige Sache könne conserviret, folglich der von den streitigen Partheyen befürchtete und angegebene Schade verhindert und abgewendet werden, wie Mevius *citat. loc. num. 8.* solches nicht hat unerinnert gelassen. Denn weil eine Sequestratio eine verdrießliche, und eine in Rechten verbottene Sache ist: so mag

solche

solche nicht anders, als bey den allerdringendlichsten und höchstnöthigsten Umständen zur Hand genommen, verstattet, und verfüget werden, wie Cothman. *volum. 3. responf. 35. num. 133.* und Wernher. *select. Observat. Forens. part. 3. observat. 231.* solches gelehret hat. Wenn hiernächst auch der Richter aus denen sich ergebenden Umständen etwa wahrnehmen und bemercken solte, daß einer der streitenden Partheyen, oder Implorant, aus betrüglichen und eigennützigen Absichten eine Sequestration der streitigen Sache verlange und begehre: so kan und muß der Richter einem solchen übel gesinneten Imploranten, wenn auch gleich die mitstreitende Personen solches nicht ausdrücklich begehren, dennoch ex officio den Eyd für Gefährde deferirend auferlegen und zuerkennen, wie solches Harpprecht. *in Commentar. ad Institut. lib. 3. tit. 15. §. 3.* mit wichtigen Gründen erwiesen. Und endlich, wenn es sich auch aus den Umständen untrieglich und gantz offenbar zu Tage legen solte, daß durch den allergeringsten Anstand und Verzug einer zu verfügenden Sequestration die streitige Sache gantz gewiß einen unersetzlichen Schaden nehmen, oder aber bey der vorangeführten Untersuchung der streitigen Sache wegen, unter den streitigen

Par-

Partheyen gefährliche Thätlichkeiten, oder auch solcherhalben in der Republic Tumult und Aufruhr entstehen würde: so kan und mag der Richter, ohne vorhero die streitende Partheyen vorladen zu lassen, und ohne Gerichtliche Untersuchungen, so fort, und ohne alles ferneres Bedencken die Sequestration, als ein nöthiges Mittel, wodurch die streitige Sache bey seinem vollkommenen Wesen erhalten, und das vorstehende Ubel, so von der Republic, als von den streitenden Partheyen abgewendet und verhütet werde, allerdings verfügen und erkennen; wie hiervon Mevius *part. 2. decis. 246. num. 10.* Anton. Faber. *in Cod. lib. 4. tit. 3. definit. 6.* Lancellottus *in Tract. de Attentat. quæst. 1. princ. num. 11.* Curtius *de Sequestrat. num. 33.* und andere mehr, umständlich gehandelt haben.

§. 7. Da nun ein Richter auch besonders und für allem dahin sehen und dafür sorgen muß, daß die streitige Sache, pendente lite, den streitenden Partheyen nicht zum Schaden und Nachtheil verändert, das ist, weder in quantitate noch qualitate vergeringert werde: so muß er auch fürnemlich dafür sorgen, daß die Sequestration, mithin die Verwahrung und Verwaltung der streitigen Sache, einem solchen übertragen

gen werde, bey dem keine Vermuthung des Eigennutzes obwaltet, sondern bey dem sothane Sache zum wahren Nutzen und Ersprießlichkeit der sämtlichen streitenden Partheyen, in guter und sicherer Verwahrung und Verwaltung, biß nach Austrag Rechtens, sich befinden möge. Solchemnach kan einem solchen die Sequestration der streitigen Sache füglich nicht übertragen werden, der mit den übrigen streitenden Personen an der streitigen Sache ein gleiches Recht zu haben vermeynet. Derowegen mag alsdann, wann etwa zwischen den Eltern von unterschiedener Religion, über die Erziehung ihrer Kinder, ob solche nemlich zur Catholischen, oder aber zur Evangelischen Lehre sollen angeführet werden, ein Streit und Processs entstehet, keinem von sothanen Eltern die Sequestration der Kinder, durante lite, weder übertragen noch zugestanden, oder verstattet werden. Hingegen aber, wenn zwey Personen sich wegen eines an einer Frauens-Person etwa habenden Ehe-Rechts streiten: so kan denen Eltern, besonders der Mutter, die Sequestration ihrer Tochter, als der Person, darüber gestritten wird, mit Grunde Rechtens, und ohne alles Bedencken, übertragen werden; wie diesen Rechts-Casum auch Nævius *in tractat. de*

Jure

Jure Sequestrat. §. 19. weitlaufftig ausgeführet hat. Es ist nun aber wohl zu bemercken, daß demjenigen die Sequestration einer streitigen Sache nicht könne noch möge anvertrauet werden, der etwa einem der streitenden Partheyen offenbar geneiget und wohl zugethan ist, oder mit einem solcher streitenden Personen, wegen eines Crediti, oder Debiti, in nexu stehet, und dahero partheyisch zu seyn die Vermuthung vor sich hat. Weniger mag einem solchen die Sequestration einer streitigen Sache übertragen werden, der an- und vor sich selbst kein guter Haußwirth, noch in seinen eigenen Sachen ein getreuer Haußhälter, sondern vielmehr mit dem Seinigen selbst sehr übel wirthschafftet, oder gar ein offenbarer Verschwender, Verpraßer, und Verbringer ist. Denn die Pflicht eines rechtschaffenen Sequestri bestehet fürnemlich darin, daß er die ihm anvertrauete streitige Sache dergestalt in getreue Aufsicht und kluge Verwahrung nehme, als wenn solche seine eigene wäre, mithin daß er nach Arth und Weise guter, getreuer und kluger Hauß-Vätter, dieselbe verwahre, versorge, und nicht vergeringere, mithin so gut, als er selbige empfangen, nemlich in der empfangenen, wo nicht mathematisch-physicalischen, doch gewiß morali-

ralischen Quantität, und physicalischen Qualität, cum omni emolumento, nach Ausgang der Streit-Sache, oder des Processes, wiederum zurück liefern könne, wie in *Cap. 8. & 13. X. de restitut. spolii.* enthalten ist. Und solcher wegen ist einem Sequester auch zu rathen, daß er sich von demjenigen, der ihme die streitige Sache zu sequestriren überträgt, eine genaue, umständliche, und richtige Specification der sequestrirenden Sache, und was der anhänget, geben und ertheilen lasse; und solchem nächst auch darüber eine richtige Rechnung führe, und daneben muß alsdann ein vernünfftiger Sequester alle diejenigen Mittel getreulich und klüglich anwenden, die zur Unterhaltung der ihm zur Aufsicht und Verwahrung, mithin zur Sequestration anvertraueten Sache erfordert werden. Denn die Sequestration ist, wie in dem vorhergehenden §. 3. bereits gedacht, eine species depositi, wie *l. 12. §. 2. l. 5. §. 1. & l. 6. seqq. ff. depositi.* ergiebet, und Struvius *in Syntagm. Jur. Civil. exercitat. 21. §. 95.* beweiset; und ein Sequester ist in der That ein Depositarius, folglich liegen ihm auch alldiejenigen Pflichten ob, die ein Depositarius zu beobachten hat, als davon *l. 1. §. fin. & l. 13. §. 1. ff. depositi. §. 3. Institut. quib. mod. re contrahitur obligat.* Mevius *part. 8. decis.*

decis. 164. num. 3. 4. 5. mit mehrerem handelt. Alldieweil nun von einem vernünfftigen Menschen keinem Verschwender und üblen Haußhälter eine Sache zur Aufsicht und Bewahrung wird übergeben noch anvertrauet werden: also wird und kan auch eine streitige Sache keinem Verschwender zur Aufsicht und Verwahrung übergeben werden; mithin wird auch ein Verschwender, obberührter maßen, kein Sequester seyn können. Hingegen aber kan derjenige, der ein guter Haußwirth ist, und übrigens einen guten Nahmen und gutes Gerüchte hat, gantz füglich ein Sequester seyn, ohne auf dessen Jahre, oder Vermögen zeitlicher Güther zu sehen. Derowegen kan auch einem Sohne, wenn er auch gleich in Vätterlicher Gewalt stehet, oder die vollmündige Jahre noch nicht erreichet hat, die Sequestration der streitigen Sache übertragen werden, so er anders in seinen eigenen Sachen ein guter und kluger Haußhälter ist, wie *l. 1 §. 15. & §. 42. l. 19. l. 21. ff. depositi.* und *l. 2. ff. de Fidejussor.* solches erweiset. Ja so gar ein Dieb und ein Räuber kan præstitis præstandis ein gültiger Sequester seyn, wie solches *l. 1. §. 39. & l. 3. §. 1. ff. depositi.* ergiebet. Und wann einer Kirche und Gemeinde, oder einer Zunfft, und gantzen Collegio, die

die Sequestration einer streitigen Sache soll übertragen werden: so werden die Vorsteher der Zunfft, oder Collegii, darunter verstanden, auf deren Tüchtigkeit der Richter, oder derjenige, der eine streitige Sache zur sicheren Bewahrung und guten Verwaltung besorget, zu sehen hat, wie solches *l. 20. §. 1. Cod. de agric. & cenſit.* vorschreibet, auch Matth. Colerus *in tractat. de Proceſſu Executivo part. 1. cap. 2. num. 60.* gelehret hat. Und endlich so ist auch kein Zweiffel, daß nicht auch einer Frauens-Person, unter gewissen Bedingungen, bey gewissen Umständen, und mit gewissen Unterscheid, die Verwahrung und Verwaltung einer streitigen Sache, mithin eine Sequestration könne und möge übertragen und anvertrauet werden, als davon ich in einer besonderen Abhandlung meine Gedancken eröffnen, und unumstößliche Beweiß-Gründe beybringen werde.

§. 8. Nachdemmal nun mit wenigen Worten ist berühret, und in möglichster Kürtze gezeiget worden, was eigentlich eine Sequestration, und wie vielerley dieselbe sey, gleichwie auch, was der Richter so wohl vor Übertragung einer Sequestration, als der Sequester bey und nach der übernommenen Sequestration zu beobachten habe, und welchen

chen Personen eine Sequestration könne und möge übertragen werden: So ist nur noch übrig, mit wenigen Worten zu berühren, daß, nach Anweisung der Römischen Gesetze, nur allein bewegliche, nach dem Inhalt des sogenannten Geistlichen Rechts, oder Juris Canonici, aber auch unbewegliche Sachen, wie *Cap. 2. & 3. X. de sequestrat. possess. & fruct.* ausdrücklich gelehret wird, hiernächst auch nicht nur res corporales, sondern auch gleicher maßen res incorporales, ja sogar Personen, darüber gestritten wird, können und mögen beschaffenen Umständen nach sequestriret werden, wie solches *l. 3. ff. de acquirend. possess. l. 3. §. fin. ff. de liberis exhib.* **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 21. §. 4.* (a) solches erweiset, und Duarenus *in Commentar. ad tit. Cod.*

(a) Man verstehet hier, gleichwie allemal in den nachfolgenden Sätzen, also auch in dem **Fünffzehenden Stück**, da die **Cammer-Gerichts-Ordnung** allegiret wird, das *Concept* der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *de Anno 1614.* wie solches von Herrn Winckler, Buchdruck- und Buchhändler zu Wetzlar, in dem von ihm mit vieler Mühe und großem Fleiß verlegten *Corpore Juris Cameralis fol. 1717.* sehr accurat und brauchbar ist zum Abdruck besorget worden, solcherwegen auch von mir beständig vor Augen genommen, und wie gedacht, allegiret wird.

Cod. de prohibit. sequestr. pecun. weitläufftig genug gelehret hat. Demnächst so kan auch einem Sequestro für die Aufsicht, Verwahrung und Verwaltung der streitigen Sache, zwar wohl ein gewisses Salarium bedungen werden: allein alsdann muß der Sequester auch den erweißlichen levem culpam ersetzen und præstiren, argum. *l. 5. §. 2. ff. commodati.* Struv. *in Syntagm. Jur. Civil. exercitat. 21. §. 52.* und alsdann verliehret die Sequestration seine wahre Natur und Eigenschafft, wie solches aus dem *l. 1. §. 9.* & *l. 6. ff. depositi.* zu ersehen, und Francisc. Conanus *lib. 7. Commentar. cap. 4. num. 8. seqq.* weitläufftig ausgeführet hat. Den Effect der Sequestration ergeben die daraus entspringende Actiones; nemlich die Actio sequestraria directa & respectivè contraria, *l. 5. §. 1. l. 12. §. 2. ff. depositi. l. 9. §. 3. ff. de dol. mal.* Wesenbec. *in Paratitl. Pandectar. ad citat. tit. num. 6.* Die Actio sequestraria directa wird von demjenigen angestellet, der nach dem Rechts-Spruch des Richters ein würckliches Recht und Eigenthum an der vorhin in Streit oder Processs gelegenen Sache überkommen hat. Und mittelst sothaner coram Judice competente vor- und anzubringenden Action wird von dem Eigenthümer der im Streit gewesenen Sache, die Ablieferung

sothaner sequestrirten Sache an Orth und Stelle, allwo solche der Sequester übernommen, oder wie es bey übernommener Sequestration ist bedungen, stipuliret, und verabschiedet, oder aber so deßfals nichts besonderes ausdrücklich ist stipuliret noch verabschiedet worden, dem Richter einzuliefern und zu überantworten, auch daneben den der sequestrirten Sache tempore Sequestrationis zugewachsenen Vortheil und Nutzen zu berechnen, solchen, nebst allem geflissentlich, oder aber aus Verwahrlosung und Unachtsamkeit verursachten Schaden zu ersetzen, mithin dolum & latam culpam zu vergütigen, nach Vorschrifft der Rechte gebetten und nachgesuchet, wie solches *l. 1. §. 2. l. 5. §. 1. l. 12. §. 2. & l. 32. ff. depositi. l. 3. §. 1. ff. commodati. §. 1. & §. 3. Institut. quib. mod. re contrahit. obligat.* erweiset, und Paul. Ciesius *in Manual. Action. Forens. pag. m. 124.* kurtz und deutlich lehret. Wann demnach der Sequester die sequestrirte Sache nicht behörig, und wie §. 7. gedacht, ein- und überliefern, oder aber den von der sequestrirten Sache eingehobenen Nutzen nicht erforderlich berechnen, noch solchen ersetzen und abtragen, weniger dolum & latam culpam vergüten will: so kan und muß derjenige, dem die sequestrirte Sache von Rechtswegen

wegen zustehet und gehöret, gegen sothanen gewesenen Sequester diese vorbeschriebene Actionem sequestrariam directam anstellen, und sich deren zur Erlangung seines Rechts wider den Sequester bedienen. Es meynen zwar einige Rechts-Gelährte, als wann auch derjenige, dem die sequestrirte Sache durch Urthel und Recht ist zuerkannt worden, in dem besagten Falle wider den Sequester die in den Rechten so benannte rei vindicationem, oder aber Actionem præscriptis verbis, oder auch Actionem doli mali, mit Nutzen und gutem Grunde anstellen könne: Allein die Natur und die Eigenschafft einer Sequestration gibt überzeugend an die Hand, und die Rechte lehren ausdrücklich, wie bereits in dem vorhergehenden ist gezeiget, daß diese und dergleichen besagte Actiones in solchem hier zum Vorwurff gesetzten Falle gar nicht applicabel seyn, gleichwie solches auch *l. 9. §. 1. ff. de rei vindicat. Cap. 15. X. de judic. l. 9. §. 3. ff. de dolo malo.* überzeugend ergiebet, und Gœddæus *in tract. de Sequestrat. possess. & fruct.* gründlich erwiesen hat. Wenn aber ein Sequester die ihm zur Sequestration anvertrauete und übergebene Sache getreulich und fleißig verwahret, und in sorgfältiger Obacht gehalten hat, und mit sothaner Sache dergestalt,

wie ein fleißiger und kluger Hauß-Vatter mit seiner eigenen Sache zu handlen pfleget, würcklich ist umgegangen, auch sothane sequestrirte Sache, cum omni causa an behörigen Orth restituiret, und von seinen der sequestrirten Sache betreffenden Handlungen hinlängliche Rechenschafft gibt, gleichwie von der Sache behörige Rechnung ableget; derjenige aber, der ein würckliches Eigenthum an sothaner sequestrirten Sache mittelst Spruch Rechtens, oder der mitstreitenden Partheyen Willkür überkommen, denen allen vorangeführten Umständen ohngeachtet, dennoch gegen den Sequester die vorberührte Action anstellet: so hat ein solcher Sequester alsdann gegen einer solchen von dem Eigenthümer etwa frivoler Weise anbringenden Action allemal die Rechtsbegründete exceptionem non fundatæ intentionis cum effectu an- und vorzubringen. Ja, ein solcher rechtschaffener und getreufleißiger Sequester ist nach den Rechten gar nicht mal schuldig, noch gehalten, de levi & leviſſima culpa, weniger de casu fortuito responsabel zu seyn, wo nicht gleich anfänglich bey Ubernehmung der Sequestration, wie in dem vorhergehenden bereits gedacht, solches ausdrücklich verabredet, beliebet, und stipuliret worden; In dem letzteren

Fall

Fall aber heißet es: Illud servandum, quod initio placuit, *l. 23. ff. de regul. Jur. l. 1. §. 6. ff. depositi.* Der Sequester aber hat gegen den streitigen Theil, dem die sequestrirte Sache ist zuerkannt worden, wegen denen auf die in Sequestro gehabte Sache entweder höchst nöthig, oder aber sehr nützlich verwendeten Kösten die besagte Actionem sequestr. contrariam anzustellen, so derselbe anders sothane verwendete Kösten zu Recht bestehend erweisen, oder behörig bescheinigen kan. Und in solchem Fall kan derjenige, dem die sequestrirte Sache ist zuerkannt und eingeliefert worden, der Zahlung und Wiedererstzung derer darauf gewandten Kösten, sich nicht entziehen, weniger kan oder mag der Sequester bey seinem so getreulich geleisteten Sequester-Amte den allermindesten Schaden leyden, wie *l. 5. ff. depositi. l. 14. ff. de condict. indebiti. l. 7. ff. testamenta quemadm. aper. l. 28. ff. de dolo malo.* ergiebet. Es ist hierbey auch die Frage beyläuffig zu berühren, ob einem Sequester in dem Falle, da derjenige, der finita lite den Eigenthum der sequestrirten Sache überkommen, die auf die sequestrirte Sache verwendete Kösten nicht in der Güte wieder bezahlen will, nicht das Jus retentionis zu statten komme, mithin die bis dahin in Sequestro

stro gehabte Sache, bis zur völligen Bezahlung der Kösten, inbehalten könne? Das Jus retentionis kommt bekandter maßen einem Depositario zu statten, und Ludovici *in Doctrina Pandect. lib. 15. tit. 2. §. 9. pag. m. 303.* schreibet: Alias Juri retentionis privata auctoritate exercendo semper locus est, quoties alter nobis obligatur, debitum liquidum est, & ex debitoris rebus aliquid in nostra potestate justo modo deprehenditur. Da nun die Sequestratio eine species depositi ist; und ein Depositarius, gleichwie ein jeder ob debitum liquidum die à debitore in Händen habende Sache, bis die Zahlung geschehen, retiniren kan; so machet Struvius *in Syntagm. Jur. Civil. exercitat. 21. thes. 44.* daraus den Schluß, daß auch ein Sequester propter impensas in ipsam rem depositam factas, so lange er nicht befriediget worden, inbehalten könne. Joh. Petr. Molignatus *in oper. de Retentione.* und Rebuff. *in Commentar. ad l. 117. ff. de verbor. significat.* und viele mehrere Rechts-Gelährte urtheilen aber gantz anders, und halten dafür, daß einem Sequestro das Jus retentionis propter expensas gar nicht beykomme: anerwogen das Jus retentionis eine Hypothec, oder Pignus legale, wie auch consensum Domini proprietarii, und Possessionem supponiret, wie Anton.

ton. Negusant. *in tractat. de Pignor. & Hypothec. part. 2. membr. 4. in princ.* und Coler. *de Process. Executiv. part. 2. cap. 1. num. 219.* angeführet haben. Da nun ein Sequester in der ihm zur Sequestration anvertrauten Sache keine Hypothecam, noch ein Pignus legale, weniger Possessionem überkommen: so könne und möge er sich auch propter impensas des Juris retentionis nicht bedienen, sondern müße die sequestrirte Sache vorgedachter maßen extradiren, und propter expensas, die vorgeschriebene Action anstellen. Es ist auch in Rechten ausgemachet, daß ein Sequester sich die Possession, um so weniger die Retention, der ihm zu sequestriren anvertraueten Sache nicht anmaßen, noch sich zueignen könne, wo ihm nicht solche von den streitenden Partheyen ist zugestanden worden, *l. 39. ff. de acquirend. possess. l. 6. & l. 17. §. 1. ff. depositi.* Gœddæ. *citat. tractat. cap. 1. num. 155.* Coler. *part. 1. cap. 12. num. 6.* Duaren. *in Commentar. ad tit. Cod. depositi. lib. 3. cap. 1.* Corras. *in Miscellan. lib. 3. cap. 2. num. 14.* Berger. *in Oeconom. Jur. lib. 3. tit. 2. thes. 10. not. 1. pag. m. 591.* Gleicher Weise ist auch die Frage zu erörtern, ob ein Sequester, da ihm die Possession der in Sequestro stehenden Sache nicht beykommet, dennoch das Jus Patronatus, wenn solches der

sequestrirenden Sache anhänget, exerciren könne? Ich beantworte diese Frage mit einem in Rechten begründeten Ja! Denn, ob gleich ein Sequester die Possession der sequestrirenden Sache regulariter nicht hat: so ist er dennoch ein Administrator sothaner streitigen und zur Sequestration ihm anvertraueten Sache, *Clementin. unic. de Sequestr. possess. & fruct.* Da nun dergleichen ad Jus Patronatus gehörende Geschäffte gemeiniglich keinen Verzug leiden, wie solches *Cap. 12. X. de elect. & elect. potestat.* und *l. 17. §. ult. ff. d. posit.* ergiebet; und weder die streitende Partheyen, noch sonst jemand anders, sothanes ad Jus Patronatus gehörendes Geschäfft verwalten und beobachten mag: so ist eine unstreitige Folge, daß der Sequester, als zeitiger Administrator der streitigen Sache, sothanes Geschäfft besorgen, mithin das Jus Patronatus exerciren müsse, damit auch in hac parte & in tali casu der streitigen Sache keine Verminderung oder Vergeringerung, noch den streitenden Personen, besonders demjenigen, der nach Ausgang des Streits oder Processs die streitige Sache überkommt, kein Præjudicium oder Schade zuwachsen möge.

§. 9. Es ist nun endlich auch zu erwegen, auf welche Arth und Weise die ausdrin-

dringendlichen Ursachen einem Dritten zu übertragende Sequestration könne vermieden und verhindert, oder aber wie und welcher gestalt die einer dritten Person, so da an der streitigen Sache keinen Antheil hat, schon würcklich übertragene Sequestration könne und möge wiederum aufgehoben werden? Bey richtiger Endscheidung dieser angeführten Fragen muß man zum voraus setzen, daß alsdann, wenn eine begründete Vermuthung, daß der streitigen Sache kein Schade noch Nachtheil zuwachsen könne, mithin dieselbe auf keinerley Weise, vel ratione quantitatis, vel qualitatis, einer Vergeringerung werde unterworffen werden, weniger daß die Republic daher den allermindesten Schaden, Aergerniß, oder Gefahr zu besorgen habe, entweder an und vor sich, oder aber mittelst einer von den streitenden Partheyen zu beschaffenden Cautions-Leistung, gäntzlich cessiret, auch überhaupt die Nothwendigkeit einer vorbeschriebenen Sequestration allerdings cessire, und also der Regul, daß eine Sequestration nicht zuläßig, sondern in Rechten verbotten sey, müße Platz gegeben werden, wie solches Ulpianus *in l. 7. §. 2. ff. qui satisdare cog.* mit deutlichen Worten gelehret hat, und *in l. 20. Cod. de agris. & censit.* ausdrücklich enthalten

ten ist, auch von dem Mevio *part. 1. decis. 167. num. 8. part. 2. decis. 247. num. 10. part. 9. decis. 88. num. 10.* Klock. *tom. 4. Consil. 28. num. 1.* und von vielen anderen Rechts-Gelährten mehr, wohlbegründet ist behauptet worden. Welche Caution nun aber in solchem Falle für hinlänglich zu achten, und für annehmlich zu halten und zu erkennen sey, solches muß man nach den Umständen der streitigen Personen, besonders aber der streitigen Sache, in wieferne nemlich dieselbe kan vergeringert, und daher derjenige, dem dermaleinst nach Austrag Rechtens der Eigenthum und Besitz sothaner streitigen Sache eingeräumet und zugestanden wird, lite pendente könte oder mögte in Schaden gesetzet, oder aber der Republic gefährdet werden, nach vernünfftiger Uberlegung beurtheilen. Denn es können in Ansehung der streitigen Sache sich Umstände ergeben, die veranlassen, daß die Caution mit zureichenden und den Werth der streitigen Sache weit übertreffenden Pfändern muß bestellet werden: Es können auch Umstände obhanden seyn, die nur eine fidejussorische Caution erfordern, und endlich so können auch wohl die Umstände erheischen, daß der mit Pfändern bestelleten Caution, noch eine juratorische Caution muß hinzugefüget werden; wie man

man solches aus denen und solchen Rechts-Gründen, die von den Rechts-Lehrern, nach Anleitung des *tit. Pandect. qui satisdar. cog.* sind angezeiget und an die Hand gegeben worden, herzuleiten und zu beurtheilen hat. Es wird nun aber eine Sequestration alsdann für unnöthig erkannt, wenn die streitige Sache nicht kan vergeringert werden, und weder unter den streitenden Partheyen ein gefährlicher Zwietracht, Gefahr, und Schaden zu besorgen, noch der streitigen Sache wegen in der Republic Tumult und Aufruhr zu befürchten ist. Eine wegen wichtiger, und vorberührter Umständen für nöthig zu seyn erkannte und würcklich bestellte Sequestration aber, wird alsdann wiederum aufgehoben und cassiret, wenn von einem derer unter sich der Sache Eigenthum wegen gerichtlich streitenden Personen eine hinlängliche Caution, nicht nur allein de Judicio sisti, wie Gail. *de Arrest. cap. 1. num. 12.* gantz irrig gelehret hat, sondern auch besonders de Judicato solvendo, wie Stryck. *in Usu Modern. Pandect. lib. 16. tit. 3. §. 14.* behauptet, mithin daß die Sache, darüber gestritten wird, weder in qualitate noch quantitate soll vergeringert, und eine solche Vergeringerung vollkömmlich ersetzet werden, behörig geleistet wird,

l. 7.

l. 7. §. fin. ff. qui satisdar. cog. l. 16. ff. de Offic. Præsid. l. 7. Cod. de ordin. cognit. Corras. *in Miscellan. lib. 3. cap. 2. in fine.* Mynsing. *centur. 5. observat. 35. num. 7.* Gail. *lib. 1. observat. 148. num. 5.* Solchemnach ist die Bestellung und Leistung einer hinlänglichen Caution dasjenige allervornehmste und sicherlichste Mittel, wodurch eine, obzwar aus vorberührten Ursachen sehr nöthige und heilsame, außer solchen aber sehr gehäßige und mehr nachtheilige als vortheilhaffte Sequestration verhindert, oder respectivè wiederum aufgehoben wird; und solcher wegen wird auch eine solche hinlängliche Caution eine Medicina Sequestri genennet, quæ non tantum impedit Sequestrationem, sed eandem etiam relaxat, Francisc. Curt. *in tractat. de Sequestro num. 55.* Mev. *part. 1. decis. 167. num. 8.* & *part. 9. decis. 88. num. 7. 10. seqq.* Wernher. *select. Observat. Forens. part. 3. observat. 231.* wie dann auch so gar gegen einen solchen Richter, der auf Anerbietung hinlänglicher Caution die verfügte Sequestration nicht wiederum aufheben will, von dem obersten Richter Mandata, jedoch nur cum Clausula, erkannt werden, wie Gail. *lib. 1. observat. 26. num. 1.* & *lib. 2. observat. 44. num. 9.* ingleichen Struv. *in Decis. Sabbathin. cap. 6. decis. 24.* behauptet hat.

Denn,

Denn, falls die Ursache, weßwegen die Sequestration, als ein nöthiges Mittel, ist zur Hand genommen und verfüget worden, bey oder durch eine Cautions-Leistung nicht mag gehoben und aus dem Wege geräumet werden: so kan der Richter eine solche Caution, wenn dieselbe gleich dem Anschein nach, und bey andern Umständen, hinlänglich genug wäre, dennoch wegen obgedachter Ursache gantz füglich und mit Bestand Rechtens verwerffen; veluti, si ob scandalum publicum avertendum Sequestratio facta fuisset, wie in *Cap. 5. & Cap. 13. X. de restitut. spoliator.* enthalten ist, und Cludius *in tractat. de Sequestr. cap. 10. num. 4.* gelehret hat. Eine hinlängliche Caution aber ist in dem Fall, da eine Sequestration cessiret, oder die schon würcklich verfügte wiederum aufgehoben und cassiret werden mag, eigentlich diejenige, die durch vollgültige Bürgschafft, oder mit werthhafften Unterpfande bestellet wird, *l. 59. §. 5. ff. de Mandat. l. 4. §. 3. ff. de fideicommiss. libert.* Es ist aber auch eine eydliche Caution hinlänglich, wenn derjenige, der die Caution zu stellen sich verpflichtet befindet, keine Pfänder noch Bürgschafft aufbringen kan, dennoch aber ehrlich, redlich ist, und einen guten und untadelichen Lebens-Wandel führet; gleichwie diese

diese Meynung auch bey dem Höchstpreißlich = Kayserlichen Reichs = Cammer = Gericht obwaltet, Mynsing. *centur. 3. observat. 11.* Gail. *lib. 1. observat. 148. num. 6.* Coler. *de Proceſſ. Executiv. part. 3. cap. 2. & 11. num. 95.* Und endlich so wird auch eine Sequeſtration fürnemlich alsdann wiederum aufgehoben und caſſiret, wenn die streitige Partheyen wegen der streitigen Sache mittelst einer Definitiv - oder End = Urthel sind auseinander gesetzet worden, und der Proceſs, wegen der streitigen Sache, seine völlige Endschafft erreichet hat, oder aber die streitige Partheyen unter sich selbst über die streitige und sequeſtrirte Sache sich gütlich vergleichen und einig werden, *l. 9. §. 3. ff. de dolo malo. l. fin. Cod. de ordin. cognition.* Gleichwie auch wenn der Sequeſter der ihm übertragenen Sequeſtration renunciiret, in Betracht eines solchen Sequeſtri zwar, aber dennoch nicht gäntzlich, die Sequeſtration ein Ende hat und aufgehoben wird, *l. 5. §. 2. ff. depoſiti.* In dem letzteren Falle aber wird ein richterliches Decret, oder gerichtlicher Bescheid erfordert: denn einem Sequeſtro ist nicht erlaubet, wie *allegat. text.* erweiſet, sein Amt und Sequeſtrations-Pflicht, das er einmal über sich genommen, und zu dessen Beobachtung er sich ver-

verpflichtet hat, nach selbst eigenem Willen und Willkür niederzulegen; wo nicht eine gerechte Ursache, so von dem Richter behörig untersuchet, und für hinlänglich erkannt, erkläret, und ausgesprochen worden, ist vorhergegangen. Allein dieses wird nur von der in dem vorhergehenden §. 4. beschriebenen Sequestratione necessaria, oder gerichtlichen Sequestration verstanden. Denn eine willkürliche, oder voluntaria Sequestratio, die in dem §. 3. beschrieben worden, wird mit Bewilligung der streitenden, und ein an sothaner streitigen Sache in individuo ein Recht habenden Partheyen, gleichwie auch, wenn die von den streitenden Partheyen bestimmte Zeit oder Condition existiret, und zwar mutuo consensu wiederum aufgehoben, *l. 35. ff. de diverf. regul. Jur.* Auf eine gleiche Weise verhält es sich auch mit einer von dem Richter bis auf eine determinirte und sich begebende Condition, oder aber bis auf einer gewissen bestimmten Zeit erkannten und verordneten Sequestration; welche alsdann, da die Condition sich ergeben hat, und in Erfüllung getretten, oder aber die bestimmte Zeit würcklich verflossen ist, wie nach Inhalt des §. 4. *Institut. quib. mod. tollit. obligat.* zu schließen, wiederum aufgehoben wird. Und endlich

so wird auch eine von dem Richter verordnete und verfügte Sequestration wiederum cassiret und aufgehoben, wenn der Richter deßfals ist behörig imploriret, und eine solche Imploration mit wichtigen Gründen ist begleitet und befestiget worden. Es schreibet aber der Herr von Cocceji in der zu Anfang ausdrücklich gedachten *Disputation thes. 52.* gantz recht und richtig: Hæc verò imploratio non adversus Sequestrem, sed adversus eum, qui Sequestrationem petiit, & impetravit, instituenda & proponenda est.

§. 10. Was nun auch noch den andern Theil der zur Erörterung vorgesetzten Frage, nemlich, **in welchen Fällen, und aus welchen Ursachen eine** *Sequestration*, **besonders derer von einem Reichs-Fürsten und Regenten zur Regierung überkommene Lande im Heiligen Römisch-Teutschen Reich so gerecht als nothwendig sey**, fürnemlich anbetrifft: so sind sothane Ursachen und Fälle in denen so genannten **Reichs-Grund-Gesetzen** des Heiligen Teutschen Reichs nicht ausdrücklich bestimmet, noch solche allesamt dispositivè determiniret worden. Es ist nun aber in sothanen **Reichs-Grund-Gesetzen**, als besonders in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 1. tit. 57.*

tit. 57. Reichs-Hof-Raths-Ordnung *tit.* 1. §. 15. & *tit.* 7. §. 21. und Reichs-Abschied *de Anno* 1654. §. 105. ausdrücklich enthalten, daß in Ermangelung derer Teutschen Reichs-Gesetze, und Reichs-Herkommen, die Endscheidung streitiger und zweifelhaffter Rechts-Sachen, nach denen gemeinen geschriebenen Kayserlichen Justinianeischen Rechten, im Reiche, nemlich bey den höchsten Kayserlichen Reichs-Gerichten, soll angestellet werden. Und solcher wegen wird man auch den Endscheidungs-Grund der obangeführten Frage, alldieweil von dem Vorwurffe sothaner Frage in den Reichs-Grund-Gesetzen nichts dispositives und ausführliches enthalten oder bestimmet ist, nach den gemeinen Kayserlichen Justinianeischen Rechten und Gesetzen untersuchen und endscheiden müssen. Wenn man nun sothane Justinianeische Rechte über diesen obbesagten Vorwurff zu Rathe ziehet: so ergiebet sich, daß darin besonders zweyerley, oder zwey Ursachen, daraus alle andere von selbst fließen, zum Grunde einer zu verordnenden, oder zu verfügenden Sequestration sind bestimmet und deutlich angezeiget worden. Die erste Ursache ist Salus Reipublicæ, wenn nemlich das allgemeine Wohl, und das wahre Beste der gantzen Republic

wegen einer streitigen Sache einen Schaden zu nehmen, die Umstände an Tag geben; und die andere ist, Damnum privatorum irreparabile, wenn nemlich die Umstände überzeugend ergeben, daß einzeln Gliedern in der Republic ein unersetzlicher Schade zuwachsen werde. Und diese Umstände zu beurtheilen, ob solche würcklich von der Beschaffenheit sind, daß daraus sich ergebe, daß wegen einer streitigen Sache, Salus Reipublicæ leyden, oder ein Damnum irreparabile einigen Personen gantz gewiß zuwachsen werde, mithin daß eine Sequestration der streitigen Sache könne und müße verordnet und verfüget werden, ist ein Werck, so von dem Richterlichen Amte abhänget, wovon in dem nachfolgenden **Fünfften Stück dieser Sammlung** weitläufftiger gehandelt wird. Ich will daher hier nur so viel sagen, daß über solche und dergleichen vorberührte Umstände der Richter erkennen und sprechen muß; wie auch solches Wesenbec. *part. 1. cap. 7. pag. m. 433.* ausdrücklich gelehret hat. Aus solchen und denen Umständen, die überzeugend an Tag geben, daß entweder die allgemeine Wohlfarth der Republic in Gefahr gesetzet, oder aber einzelen Personen in der Republic ein unersetzlicher Schade zuwachsen möchte,

ent-

entspringen die Ursachen, weßwegen auch eine Sequestration derer von einem Fürsten, oder Regenten im Heiligen Römisch-Teutschen Reiche überkommene Lande so gerecht, als nothwendig ist. Unter solchen Umständen ist die allervornehmste und wichtigste, wenn wegen der Besitznehmung, oder aber wegen würcklichem Besitz einiger Lande und Güther ein Tumult und Aufruhr, mithin metus armorum vorstehet, und vernünfftiger Weise vermuthet und besorget wird. Si lis enim super momentanea possessione inter partes orta fuerit, & præsens periculum Armorum subsit, tunc non tantum ad instantiam unius vel alterius partis, verum etiam motu proprio, & ex officio Judex rem controversam sequestrare, & deinde cognoscere debet, cuinam momentanea Possessio sit adjudicanda, argum. *l. 13. §. 1. 3. ff. de usur.* & *Cap. à liter. X. de restitut. spol.* conf. Mynsing. *centur. 2. observat. 12.* Gail. *lib. 2. observat. 5.* Berger. *Oeconom. Jur. Civil. lib. 3. tit. 8. thes. 10. num. 2. pag. m. 591.* Und dieser Umstand, als die allervornehmste und nothdringendlichste Sequestrationis causa ist nur einzig und alleine in des Heiligen Teutschen Reichs Grund-Gesetzen ausdrücklich bestimmet; nemlich in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 21. §. ult. sub*

verb. **Wo auch zwischen Partheyen, die mit Mittel dem Reich unterworffen**, &c. Allwo nach Anleitung des so rubricirten **Land-Friedens**, mit gantz dürren Worten ist verordnet worden, daß, wenn zwischen denen Partheyen, die da unmittelbar dem Reiche unterworffen sind, die Gewähre, Possession, vel quasi Possessio, aus redlichen Anzeigungen ist zweifflich gemacht worden, und, NB. gefährliche Empörung, Weiterung, oder Aufruhr daraus zu besorgen, sollen Cammer-Richter und Beysitzer Gewalt und Macht haben, auf Anruffen der Partheyen, oder für sich selbst, ex officio, die Possession zu sequestriren. Und aus sothanen dringendlichen Ursachen ist auch ehedem die Sequestration der Sachsen-Lauenburgischen Lande von dem Durchlauchtigsten Herrn Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, wie in des Levini, oder Ambeer Tractat unter der Aufschrifft: **Sachsen-Lauenburgischer Stamm-Fall**, *part. 2. pag. m. 7. & 16. 17. seqq.* behörig und gründlich ist deduciret worden, gerechtester maßen übernommen; Gleichwie nicht minder die Sequestration des Fürstenthums Nassau-Siegen, der in dem Hertzogthum Holstein gelegenen Grafschafft Barmstädt, so denen auf dem Reichs-Tag bey dem Reichs-Con-

vent

vent Sitz und Stimm habenden Grafen von Ranzau der Zeit competirete, ingleichen der Grafschafft Mannsfeld, der Grafschafft Riedberg, der Lande Hadeln, und vieler anderen Fürstenthümer und Grafschafften mehr, vermöge derer von dem respectivè Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht ausgesprochenen Erkänntnüßen, für begründet und gerecht erkläret, mithin auch ohne einigen Anstand behörig verfüget worden.

§. 11. Gleichwie nun in den gemeinen oder geschriebenen Justinianeischen Rechten enthalten ist, daß inter Privatos eine Sequestration der streitigen Güther alsdann Platz habe, ja nothwendig und gerecht sey, wenn ein Debitor, oder ein Beklagter, wegen Verschwendung, und einer liederlichen Lebens-Arth, in Rückstand und Abnahme seines Vermögens geräth, und seine Mittel, Güther, und Vermögen liederlich verthut, mithin seine Creditores nicht nach Schuldigkeit befriedigen kan, *l. 22. §. 8. ff. solut. matrimon.* denn da ein Debitor Fisci ob debitum Fiscale kan und mag zur Verhafft gebracht, und incarceriret werden, wie in *l. 2. & 3. Cod. de exact. Tribut.* enthalten; wie vielmehr können dann nicht auch eines Debitoris Güther, wegen vorgedachter Umständen sequestriret

werden; wie solches Suendendörffer ad Fibig. *pag. m. 9-9.* Coler. *de Proceſſ. Executiv. part. 1. cap. 2. num. 138.* Stryck. *in Uſu Modern. Pandectar. lib. 16. tit. 3. §. 15.* und viele andere mehr gelehret haben. Also und dergestalt können aus solchen Rechts-Gründen demnach auch eines Landes-Fürsten und Regenten, der die alte Land-Schulden Tagtäglich mit neuen Schulden häuffet, ein verschwenderisches Leben führet, und auf nichts weniger bedacht ist, als auf die Befriedigung derer Creditorum, seine Länder und Güther ſequeſtriret werden; da jedoch in solchem Falle das gehäßige Wort einer Sequeſtration, mit dem gelindern und annehmlicheren Worte einer Commiſſion ausgedrucket wird, wie das Exempel mit Solms-Braunfels ergiebet, conf. Coler. *in Proceſſ. Executiv. part. 1. cap. 2. num. 123.* Brunneman. *in Commentar. ad Cod. l. 20. Cod. de agric. & cenſit. num. 2.* Eine gleiche Bewandnüß hat es auch, wenn der Landes-Fürst und Regent von einer solchen sehr schwachen Gemüths-Beschaffenheit ist, daß er weder die Regierung seiner Unterthanen, noch die Adminiſtration seiner Länder, Güther, und Vermögens behörig verwalten, noch weniger mal seiner eigenen Oeconomie erforderlich vorstehen kan. Denn in solchen Fällen, und

bey

bey dergleichen Umständ, so da jedoch ab allegante zureichend und zu Recht bestehend müssen dargethan und erwiesen werden, wie *Cap. 25. X. de Rescript. Cap. 2. X. de dolo & contumac.* erweiset, hat nicht nur die Sequestration der Landes-Fürstlichen Gefälle, und Landes-Revenüen allein statt, wie Gail. *lib. 1. observat. 147. num. 4.* gelehret hat; sondern es muß alßdann auch ins besondere und für allen über das von des regierenden Fürsten seiner Hochfürstlichen Gemahlin zu- und eingebrachtes Heyraths-Guth, eine Sequestration verordnet und verfüget werden, ut Mulier seu Uxor Principis ex bonis illatis Dotalibus sustentari possit, wie in *l. 21. §. 1.* & *l. 22. §. 3. ff. de Appellat. l. 29. Cod. de Jure dotium. l. 10. Cod. Mandati vel contra. l. 12. §. ult. Institut. de Curat.* gantz deutlich ist vorgeschrieben. Solcher gestalt ist dann allerdings den Rechten gemäß, daß über ein Land, Fürstenthum, oder Grafschafft, eine Sequestration verordnet und verfüget werde, wenn der Fürst, Graf, oder Landes-Regent würcklich von einer solchen schwachen Gemüths-Beschaffenheit ist, daß er die Regierung seiner Lande nicht klüglich, recht, und behörig verwalten kan, mithin den Unterthanen so wohl, als auch seinen Nachkommen in der Regierung, und seinen Agnaten,

ein unersetzlicher Schade aus eines solchen Landes-Regenten seiner schlechten Regierung zuwachsen würde: gleicher Weise auch, wenn ex anteactis & factis antecedentibus seu præteritis gantz überführend zu Tage lieget, daß der Fürst, Regent und Landes-Herr von einer moraliter grund-bösen Gemüths-Arth ist, und dahero zu befürchten, daß er seine Länder und Lehen-Stücke, nach der Arth seines übeln Gemüths, geflissentlich vergeringern, ruiniren, versetzen, verpfänden, oder wohl gar gäntzlich veräußern möchte, und dahero denen nachkommenden Erben und Successoribus in der Regierung ein unüberwindlicher Schade würde können zugefüget werden, argum. *Cap. 2. & Cap. 3. X. de Sequestr. l. 6. ff. de dolo. l. 22. §. 8. ff. de solut. matrimon.* Gloss. *in l. 7. §. ult. ff. qui satisdar. cog.* conf. Mynsing. *centur. 5. observat. 35. num. 4.* Gail. *lib. 1. observat. 148. num. 2. & 3.* & *lib. 2. observat. 83. num. 11.* Und um so mehr hat auch eine Sequestration statt, wenn in einem Testament, Fideicommiss, Lehen-Brüder-Erb-Verein, oder dergleichen der Landes-Regierung betreffenden Dispositionibus dem Landes-Herrn und Regenten eine gewisse Maaße seiner Landes-Regierung ist gegeben und vorgeschrieben, auch besonders wegen der Veräußerung seiner

ner Länder, und contrahirender Landes-Schulden demselben gewisse Schrancken sind gesetzet worden. Einen unvergleichlichen Beweiß gibt die **Nassau-Catzenellenbogische Erb-Vereinigung vom Jahr** *1607.* hiervon an die Hand: sintemal in derselben, und zwar §. 23. so sich mit den Worten: **Und dieweil diese unsere Erb-Verein, ꝛc.** anfangt, ist verfüget, daß nicht nur alle Veräußerung, so von einem Landes-Herrn und Regenten der Catzenellenbogischen Lande, ohne Einstimmung und Consens der sämtlichen Agnaten will vorgenommen werden, oder auch schon würcklich ist vorgenommen worden, null und nichtig seyn soll; sondern daß auch, wenn gegen und wider einen solchen Nassau-Catzenellenbogischen Landes-Herrn und Regenten, von dem Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht, auf behörige Imploration, und gebührliches Ansuchen der Agnaten, ein Mandatum inhibitoriale, seu de non alienando, ergangen, er aber einem solchen Mandat keine Parition leistet, alsdann die übrige Agnaten und Erben berechtiget seyn sollen, des angemaßeten Alienanten seine Land und Leuthe einzunehmen, und NB. in Sequestro zu behalten, ihm aber ein gewisses Deputat, nach Gelegenheit seines Vermögens, und obliegender

gender Beschwehrung, zu machen, und von dem übrigen die Creditores zu befriedigen, auch eher nicht zu seinen Land und Leuthen wieder kommen zu lassen, biß so lang er den übrigen Agnaten und Erben genugsame Satisfaction gegeben hat. Geschehe aber ein solches von ihm über Zuversicht nicht: so soll es bey gemeldtem Sequestro die Zeit seines Lebens verbleiben, seinen ehelichen männlichen Erben und Kindern aber, oder da er deren keine hätte, der nächsten Linie nach ihm, sein Land und Leuthe alsobald vom Anfang des Sequesters zu Gutem gefolget; auch seiner Gemahlin dasjenige, so ihr Wittums-Weise verschrieben, der Gebühr nach gehandreichet und gefolget werden; Wie die Worte dieser besagten Erb-Verein mit mehrerem ausdrücklich anzeigen.

§. 12. Gleicher Weise ist auch, nach Inhalt der Justinianeischen Gesetze, eine hinlängliche Ursache der Sequestration, wenn zwey, oder mehr, zugleich einen Anspruch und Rechts-Forderung an einer Sache machen, und dahero einen solchen Anspruch, nach den Rechten, gerichtlich verfolgen; solchemnach wenn inzwischen, und durante lite, seu lite pendente, oder fals auch schon executivè verfahren wird, eine Deterioration, oder wohl gar totalis interitus rei quæstionis, wie man

in

in Cathedra JCtorum zu reden pfleget, sich handgreiflich und gantz überzeugend äußert, argum. *l. 16. ff. de Offic. Præsid.* Berger. *lib. 2. relat. 3. num. 4.* Stryck. *Usu Modern. Pandect. lib. 16. tit. 3. §. 15.* Hahn. ad Wesenbec. *lib. 16. tit. 3. num. 5.* Und solcher wegen wird dann auch eine Sequestratio bonorum Sac. Roman. German. Imperii Principum, wenn nemlich ein Princeps, cui legitima spes succedendi in bonis sub lite versantibus revelata, ac aperta & explicata, seu serena, fronte arrideat, ac tempore litigio, vel etiam executioni destinato, præjudicium, seu damnum irreparabile, respectu nimirum futuræ hæreditatis metuat, sothane Sequestration behörig nachsuchet, und gebührend urgiret, alsdann allerdings legaliter verfüget, wie solches Wernher. *in select. Observat. Jur. Forens. part. 3. observat. 231.* Mynsing. *centur. 3. observat. 35.* und viele andere mehr, gelehret und erwiesen haben. Unter andern Beyspielen ist hiervon auch insbesondere die von **Weyland Allerhöchst-Römisch-Teutsch-Kayserlichen Majestät Carl dem Sechsten, allerglorwürdigsten Andenckens,** über das Fürstenthum **Zweybrücken** allergnädigst verfügte Sequestration zu bemercken. Denn als das besagte Fürstenthum **Zweybrücken** mit dem höchstseeligen Ableben des

Wey-

Weyland Durchlauchtigst-regierenden Fürsten Gustav Samuel Leopold im Jahr 1731. am 17ten Septembris ausgestorben, und derowegen von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz, zugleich aber auch von dem in Frantzösischen Diensten gestandenen Printzen von Birckenfeld *Christiano III.* Durchlaucht, des jetzt preißwürdigst-regierenden Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Vatter, höchstseeligsten Andenckens, auf solches Fürstenthum ein Rechts-Anspruch gemacht, daneben auch gleich anfänglich um die Sequestration des Fürstenthums, bis nach Austrag Rechtens, von Höchstdemselben bey Allerhöchst Ihro Kayserlichen Majestät gebührend nachgesuchet ward: so wurde von Allerhöchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät über sothane Fürstliche Lande eine Sequestration erkannt, und behörig verfüget; solchem nach eine solche Sequestration dem Durchlauchtigsten Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, und Seiner Hochwürdigsten Gnaden, dem Gefürsteten Abt zu Fulda, per modum delegatæ Commissionis Cæsareæ übertragen. Und eine solche Sequestration wärete auch biß ins Jahr 1733. da nemlich Höchstgedachter Herr Pfaltzgraf

zu Birckenfeld, *Christianus III.* jetzt höchstseeligen Andenckens, vermöge eines mit Chur-Pfaltz getroffenen Vergleichs, zum Besitz des gantzen Fürstenthums Zweybrücken, nur ein einziges darin gelegenes Amt ausgenommen, gelangete, und dadurch also sothane Sequestration wiederum aufgehoben und cassiret ward. Und gleicher massen ist auch in dem Fall eine Sequestration, so in den Rechten begründet, als höchst-nothwendig, wenn wegen der Possession, oder aber wegen der Jurisdiction inter Partes ein Streit und Process entstanden, und keiner von diesen, wegen eines Præjudice, oder daraus erwachsenden Nachtheils, die prætendirende Possession behaupten, noch die streitige Jurisdiction exerciren mag, oder kan, wie solches Gylman. *in Symphorem. tom. 3. voce: Sequestratio.* bemercket hat, und in der unvergleichlich geschriebenen *Deduction* in Sachen Nassau-Hadamar *contra* Nassau-Weilburg, sub rubro: Unterthänigstes *Memorial* an eine von Ihro Kayserlichen Majestät höchstverordnete *Commission*, und hochlöbliche *Visitations-Deputation, &c.* streitige *Jurisdiction* betreffend, so im Jahr 1711. durch den öffentlichen Druck bekandt gemacht, wohl begründet ist behauptet worden.

§. 13.

§. 13. Hiernächst ist auch eine in den besagten Justinianeischen Gesetzen begründete Ursache der Sequestration, wenn der Beklagte contumaciter absens ist; ac quidem vel physice, vel moraliter. In Betracht des letzteren Falls, wenn der prætens. Possessor eines streitigen Guths, oder streitigen Sache, als angegebener- und behörig eincitirter Reus, ohne den allermindesten Grund Rechtens vor sich zu haben, den Judicem recusiren, sothanen Judicem, cui causæ cognitio omninò competit, pro Judice nicht erkennen, und dahero auch auf die wider ihn, als contra Possessorem des streitigen Guths oder streitigen Sache, in Foro competente, seu coram Judice ordinario, an- und vorgebrachte Klage, in despectum Judicis, gar nicht mal antworten, weniger des Judicis competentis Ausspruch, Verordnungen, und Erkänntniße, so da allemal præsumptionem Justitiæ, seu legalitatis fundatam vor sich haben, sich gebührend unterwerffen will, wie davon *Cap. ex literis. 2. X. de dolo & contumacia.* ausdrücklich handelt, und Mynsinger. *centur. 3. observat. 35.* ausführlich gelehret hat. Gleicher maßen ist auch eine in den Rechten begründete Sequestrationis causa, wenn der Beklagte die ihm vom Richter per Sententiam zugetheilte Caution, wegen

eines

eines besitzenden streitigen Guths, oder streitigen Sache, nicht leisten will, oder aber nicht leisten kan, und solcherwegen dem Gegentheil von dem Besitzer könte oder möchte gefährdet werden. Si enim, v c. controversia sit inter Dominum & Colonum. Colonus verò noluerit, vel non potuerit cavere de ipsius rei controversæ fructibus percipiendis, seu de reditibus, tunc fructus, seu reditus sequestrari debent, *l. 20. §. 1. Cod. de agric. & censit. Cap. 1. & 2. X. de Sequestr. possess. & fruct.* Wesenbec. *consil. 7. num. 4.* Coler. *cap. 7. num. 84.* Cludius *de Sequestro cap. 5. cas. 15. num. 75. & cap. 8. cas. 21. num. 90.* Und ich bin auch der Meynung, daß alsdann, wenn wegen der Execution einer in rem judicatam erwachsenen und ergangenen Urthel, im Fall davon, oder dagegen, die Appellation zuläßig und zu verstatten, eine Appellation behörig interponiret worden, und der Appellant mit Bestand Rechtens, und nach Anweisung des *l. 5. Cod. quorum appellat. non recip. Cap. 15. in fin. X. de sentent. & rei judicat. appellat.* gegen besagte Sententz, oder wegen der Execution zu gravaminiren, mithin darzuthun und zu erweisen vermag, daß der Executor, in der Arth und Weise der Execution nicht behörig, sondern widerrechtlich verfahren und gehandelt hat,

so wohl das Guth quæstionis, als auch dessen Fructus, darin die Execution ist verhänget worden, oder schon würcklich ergangen, könne und müße sequestriret werden; ob gleich kein Argwohn oder Verdacht obwaltet, daß der Reus und respectivè Appellant weichhafft werden, oder seine Güther in fraudem executionis, seu ex dolo, von Händen schlagen und veräußern wolle; argum. *l. 21. §. fin. ff. de Appellat.* conf. Gail. *lib. 1. observat. 147. num. 8.* Coler. *part. 1. cap. 2. num. 118.* & *part. 3. cap. 11. num. 18.* Clud. *de Sequestr. cap. 5. cas. 11. num. 59.* Struv *Syntagm. Jur. Civil. exercitat. 21. §. 1.* Wenn aber der Reus, gleichwie auch ein Debitor, davon Stryck. *in Usu Modern. Pandectar. lib. 16. tit. 3. §. 15. & seqq.* ausführlich gelehret hat, etwa de Fuga suspectus ist, und keine sufficientia Bona immobilia besitzet; mithin einem andern, als nemlich dem Creditori, oder einem Actori, der wider ihn eine obsiegende Urthel erhalten, zum Schaden und Nachtheil, seine Bona mobilia veräußern, oder sich und sein Haab und Guth, dem Gerichts-Zwang seiner bißherigen Obrigkeit entziehen möchte: so ist um so weniger ein Zweifel, daß auch in einem solchen Falle eine Sequestration derer, dem respectivè Debitori oder Reo zugehörenden beweglichen Güther,

könne

könne und müsse verfüget werden; damit ein solcher, wider welchen die Urthel ausgefallen, und etwa die Execution ist erkannt worden, seine Bona mobilia nicht veräußern, und den Creditorem in Schaden setzen, und den Richter, in Ansehung und Betracht dessen Richterlichen Amts und gethanen Richterlichen Ausspruchs oder Erkänntnüß, nicht illudiren könne, wie *l. 7. §. final ff. qui satisdar. cogant.* ausdrücket, und Mynsing. *centur. 5. observat. 35. num. 4.* Gail. *lib. 1. observat. 147. num. 3. seqq.* Leyser. *in Meditat. ad Pandect. specim. 475. meditat. 1. & seqq.* anmercket.

§. 14. Es sind auch noch mehrere Umstände und Fälle, als hinlängliche und begründete Ursachen, weßwegen eine, theils die Güther, theils die Person betreffende Sequestration könne und müsse verfüget werden, in den geschriebenen Justinianeischen Gesetzen bestimmet; so aber, gleichwie der in dem vorhergehenden §. 13. in fin. angeführte Casus, nur allein inter Privatos, aber nicht inter Principes Platz findet. Und obwohl solche allhier zu erörtern, oder anzuführen, eigentlich nicht zu dem Vorwurff der vorgesetzten Frage, directè gehören: so will ich dennoch auch solche und dergleichen Ursachen, als einen Anhang zu dieser Frage, deßwegen

wegen auch kürtzlich berühren, damit nichts, was zur Materie, auch nur einiger maßen und indirectè gehöret, etwa möge übergangen, und von denen, die nur zu tadlen, aber gründlich und nach Recht zu urtheilen nicht gewohnet sind, nicht möge gesaget werden, daß ich die Materie der vorgesetzten Frage nicht völlig erschöpffet, noch alles, was dazu gehöret, beygebracht, oder angeführet hätte. Unter solchen vorgedachten Ursachen gehöret demnach auch fürnemlich, wenn an denen Orthen, allwo die Knechtschafft, und das so genannte Eigenthums-Recht noch obwaltet, als nemlich in dem Hertzogthum **Holstein**, **Mecklenburg**, **Pommern**, und anderen Ländern; einem Unterthanen von dem Guth-Herrn eine Quæstio ſtatus moviret wird; ein solcher Unterthan aber dagegen ad Libertatem provociret, oder exceptionem incompetentis Actionis, & non fundatæ intentionis, opponiret, mithin daß er kein Knecht, sondern ein freygebohrner, oder aber ein freygelassener Mensch sey, an- und vorgibt, daß dahero der Zweiffel entstehet, ob eines solchen Unterthanen sein Haab und Guth dem Unterthan, oder aber dem Guth-Herrn eigen sey, und eigenthümlich zugehöre; der Guth-Herr aber inzwischen in poſſeſſione Servitutis, vel quaſi, ist und bleibet:

bet: so kan und muß bey solchen und dergleichen zweiffelhafften Umständen eines solchen ad Libertatem provocirten Unterthan sein Peculium, oder Haab und Guth so lange ad Sequestrum genommen werden, biß sothane, den Unterthan und seinen Statum concernirende Quæstio præjudicialis, seu Status, an nimirum servus, vel liber homo sit, ist ausgemacht und Rechtlich entschieden worden, *l. final. Cod. quib. ad libertat. provocar. non licet.* Coler. *part. 3. cap. 11. num. 134.* Gleicher maßen ist auch eine in den Rechten begründete, und inter Privatos obwaltende Sequestrationis causa, wenn eine Ehefrau, propter Mariti nimiam sævitiam & asturitatem, seu odium capitale & radicatum, sich von ihrem Ehemann abzuwenden genöthiget wird, wovon in des Pichlers und Engels, auch anderer Canonisten ihren Compendiis ausführlich ist gehandelt worden, und nicht eher sich wieder zu ihm kehren will, biß er, der gedachte Ehemann, ihr, als seiner Ehefrauen, hinlängliche Bürgschafft oder Caution de non lædendo seu offendendo gestellet hat; ein solcher Ehemann aber sothane Bürgschafft oder Caution, entweder nicht aufbringen kan, oder aber solche aufzubringen, und behörig zu leisten, versaget. Denn in diesem besagten Falle mag eine solche

Ehefrau, nach Richterlicher Erkäntnüß, an einen sicheren Orth zur Aufsicht gethan, und ehrlichen, auch wohlberüchtigten Leuthen zur Sequestration übergeben worden; damit dieselbe vor der Gewaltthätigkeit ihres Ehemanns gesichert, und ihres Lebens wegen außer aller Gefahr sey, *Cap. ex transmissa. 8. X. de restitut. spolii.* & *Cap. lites. 19. §. final.* ibi: *Si tanta sit Viri sævitia, ut Mulier trepidanti non possit sufficiens securitas præstari, &c.*

§. 15. Gleichwie nun in allen denen Fällen, da nicht nur der gantzen Republic, sondern auch, da einem oder dem andern in der Bürgerlichen Gesellschafft, oder Republic, wegen einer streitigen Sache, ein Præjudiz, Nachtheil, Schaden, oder Aergerniß, zuwachsen könne, die Sequestration der streitigen Sache, vorgedachter maßen, so gerecht, als nothwendig ist: also ist auch besonders in dem Falle, wenn in puncto puncti Matrimonii einer Frauens-Person, als Braut, gestritten wird, so gerecht, als nothwendig, daß eine solche Frauens-Person, biß nach Austrag der Sache sequestriret, das ist, wie in *Cap. 14. X. de Sponsal.* ist vorgeschrieben, bey ehrlichen und züchtigen Weibern in Aufsicht gethan, und wohl bewahret werde; auf daß nicht einer, oder der ander von denen Liebhabern, als streitenden

tenden Partheyen, eine solche Frauens-Person, darüber gestritten, oder die bestritten wird, durch Liebkosen, Geschencke, oder dergleichen annehmliche und verführische Mittel berücken, und sich auf eine solche Weise in Possession der streitigen Sache setzen, und solche vel vi, vel clam, vel precario occupiren könne, sondern vielmehr die streitige Sache, oder eine solche Frauens-Person, biß nach Austrag Rechtens, res integra verbleiben möge: anerwogen post vulneratam causam der Richter sothane streitige Sache nicht in integrum restituiren, weniger das, aus der vorberührten Occupation, oder Possession erwachsende Præjudicium, so klein und geringe auch dasselbe gleich seyn möchte, durch irgend einen Spruch Rechtens remediren kan, wie diese Ursache auch in des Cocceji *Dissertat. de Sequestratione Fœminarum* ist angeführet worden. Wenn demnach eine Frauens-Person zweyen Manns-Personen zugleich die Ehe zugesaget, und sich mit beyden verlobet hat, mithin unter diesen beyden Liebhabern die Streit-Frage entstehet, wer unter ihnen an der Braut ein näheres Recht habe: so muß einer solchen Frauens-Person nicht nur allein die Vollziehung der Ehe, biß nach ausgemachten Rechte der Streit-Frage, untersaget und

verbotten werden; sondern sie ist auch, der vorangezeigten Ursachen wegen schuldig, und den Rechten nach gehalten, sich lite pendente der Sequestration zu unterziehen, wie *Cap. 2. & Cap. 4. X. de Sponsa. duor.* und Gailius *lib. 1. observat. 112. num. 16.* solches lehret und erweiset. Ingleichen, wenn eine Braut von ihren Eltern, oder denen, die an Eltern statt sind, ist gezwungen worden, einer Manns-Person ihr Ja-Wort zu geben, und ihm also die Ehe zuzusagen, sie dennoch aber sich weigert, mit derselben Manns-Person die Ehe zu vollziehen, solchemnach auf des besagten Bräutigams gerichtliche Imploration ad implendum Matrimonium, etwa exceptionem metus, oder dergleichen opponiret, wie hiervon Stryck. *in Usu Modern. Pandectar. lib. 16. tit. 3. §. 15. 16. seqq.* umständlich gehandelt hat; oder aber, wenn eine Tochter wider ihrer Eltern, besonders wider des Vatters seinen Willen und Consens, sich mit einer Manns-Person verlobet hat, und der Vatter gegen den anmaßlichen Bräutigam justas dissentiendi causas zu haben vermeynet, und dahero sothane Ehe-Sache dem competirenden Richter und Gericht zur Entscheidung vorgeleget worden: so ist in solchen berührten beyden Fällen so nöthig, als gerecht, daß die Braut quæst.

einer

einer ehrlichen, züchtigen, und in einem guten Ruff stehenden Frau zur Sequestration übergeben werde, argum. *l. 3. §. 6. ff. de liber. exhibend. Cap. 14. X. de Sponsal. & Matrimon. Cap. 3. circa fin. X. de Sentent. & re judicat. C. sive. 2. 33. quæst. 2.* conf. Gail. *lib. 1. observat. 112. num. 15.* Und endlich so ist auch eine in den Rechten begründete, mithin justa Sequestrationis causa, wenn etwa nach Absterben eines Mannes die im Leben nachgebliebene Ehefrau, als Wittib, contra Mariti defuncti Hæredes, in favorem quasi Posthumi vorgibt und anzeiget, daß sie schwanger sey. In einem solchen Falle ist die sonst gewöhnliche nuda ventris inspectio nicht hinlänglich; sondern eine solche angeblich schwangere Wittib muß auch bey andern ihrem Stand gemäßen Frauens-Personen zur getreuen Aufsicht und guten Bewahrung übergeben, mithin behörig sequestriret werden: damit nicht eine zwar angebliche, aber etwa nicht würckliche Schwangerschafft, post obitum Mariti, in præjudicium Hæredum & Successorum, könne oder möge befördert werden. Von einer solchen, wegen dieser und solcher vorberührten Ursache erkannten Sequestration hat man viele Beyspiele, oder Exempel. Besonders kan man hiervon das Exempel

mit der verwittibten **Durchlauchtigsten Hertzogin zu Parma** bemercken. Denn als der **Hertzog zu Parma**, *Antonius Farnesius*, als der letztere des Hertzoglichen Geschlechts aus dem **Durchlauchtigsten Hauße Parma**, im Jahr 1731. am 20. Januarii verstorben war, und seine hinterlassene **Durchlauchtigste Gemahlin** *Henrietta*, eine **Printzeßin** aus dem **Hauße Modena**, sich vor schwanger ausgab, solches aber einiger maßen wolte in Zweiffel gezogen werden: so haben nicht nur fünff kluge Hebammen von allerley Nationen, in Gegenwart zweyer verständigen und wohlerfahrnen Hof-Medicorum, und eines unerschrockenen Chirurgi, inspectionem ventris angestellet, und diese besagte **Hertzogin zu Parma** genau besichtiget; sondern obgleich diese Visitatores & Inspectores ventris der Zeit einmüthig, und zwar eydlich bezeuget, daß höchst-besagte Hertzogin sich würcklich schwanger befinde, hat selbige sich dennoch einer Sequestration unterwerffen, und der genauen Aufsicht und Verwahrung einiger deßfals in Eyd genommenen Dames sich übergeben müssen. Und ein gleiches Beyspiel geben die Geschichte der verwittibten **Durchlauchtigsten Fürstin zu Nassau-Siegen**, *Leopoldinæ Erne-*

Ernestinæ, gebohrnen Gräffin von Hohenloh-Bartenstein, an die Hand. Denn da Ihr Hochfürstlicher Gemahl, *Franciscus Hugo*, Weyland Königlich-Spanischer Feld-*Marchall*, am 12ten Martii 1735. mit Tode abgieng, und sie sich, der Zeit für schwanger ausgab, ward von dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien am 5. Septembris des besagten 1735ten Jahres, so wohl die inspectio Ventris, als auch die behörige Sequestration dieser Durchlauchtigst-verwittibten Fürstin erkannt, wie man solches in den Beyträgen zum 2ten Theil der Durchlauchtigen Welt *pag. m. 135. & 136.* angemercket findet. Daß die Sequestration derer Frauens-Personen in anderen und mehreren, als hier von mir kürtzlich angeführten Fällen, so gerecht als nothwendig sey, könte man mit vielen lebendigen Exempeln erweisen, wenn nur das Sprüchwort nicht wahr wäre, so mir ein Stillschweigen auferleget, und heißet: Exempla sunt odiosa.

Derer

Derer

Zufälligen Gedancken

Fünfftes Stück,

über die Frage:

Wie weit des Höchstpreißlichen Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Jurisdiction in Sequestrations-Sachen sich erstrecke?

Dionys. Gothofredus *in Notis sub lit. C. ad l. 1. ff. de extraordinar. cognition.*

Quum recte procedunt Judicia & Dicasteria, delubra sunt æquitatis. *Cetera textus habet.*

§. 1.

Nachdemmal in dem vorhergehenden **Vierten Stücke dieser Sammlung meiner zufälligen Gedancken** in möglichster Kürtze ist erörtert worden, **was, und wie vielerley überhaupt eine** *Sequestration* **sey, insbesondere aber in welchen Fällen eigentlich eine** *Sequestration* **derer, von einem Reichs-Fürsten und Regenten**

genten zur Regierung überkommene Lande im Heiligen Römisch-Teutschen Reiche so gerecht, als nothwendig sey: so will ich auch meine zufällige Gedancken über die Frage: **wie weit des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs Cammer-Gerichts** *Jurisdiction* **in dergleichen** *S. quæstrations*-**Sachen sich erstrecke**, hiermit eröffnen. Das besagte allerhöchst-Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht, so da, wie Cothman. *volum. 3. respons. 21. num. 179.* & *volum. 1. respons. 7. num. 115.* Joh. Just. Oldekop. *in tract. de Jure jurand. num. 284.* und andere vernünfftige Juristen mehr, mit Grunde der Wahrheit geurtheilet haben, der herrlichste Thron der allervollkommensten Gerechtigkeit, und eine gantz unbewegliche Säule des richtigsten Rechts, ja eine heilsame Freystadt und sichere Zuflucht aller armen, verlassenen, und Unrecht oder Gewalt leydenden Reichs-Unterthanen in Teutschland ist; sintemal dieses allerhöchste Gericht mit den erlauchtesten, gewissenhafftesten, und Christlich-gesinneten Personen, die so wohl von Allerhöchst-Kayserlicher Majestät und denen hohen Churfürsten, Fürsten, und übrigen Reichs-Ständen für tüchtige, tapffere und würdige Glieder eines allerhöchsten Gerichts sind angepriesen

und

und erkläret worden, als die auch durch ihre eigene Tugend-Eigenschafften, und gründliche Rechts-Erfahrnüß sich eine schuldige und wohlverdiente Hochachtung im Reich erworben, jederzeit besetzet, und dann von sothanen hohen Gliedern dieses allerhöchsten Reichs-Gerichts würcklich einem jeden gleich durchgängig und gantz unpartheyisch Recht ertheilet, mithin auch einem jeden Noth- und Unrecht-leydenden wider die von einem Mächtigern etwa zufügende Gewalt unverzügliche und mächtige Hülffe, GOtt höchstgefälligster maßen geleistet wird, ist eigentlich im Jahr Christi 1495. auf dem damaligen **Reichs-Tag zu Worms** von dem Römisch-Teutschen Kayser Maximiliano I. allerglorwürdigsten Andenckens, mit Zuziehung der sämtlichen hohen Reichs-Stände, insonderheit aber auf Zurathen des damaligen Churfürsten zu Sachsen Friderici III. preißwürdigen Gedächtnüßes, aufgerichtet und verordnet, zugleich auch die heilsame *Constitution* **vom Königlichen Land-Frieden** gemacht, und folglich dadurch ein Tempel des Friedens, der Ruhe, und der Sicherheit im Heiligen Römisch-Teutschen Reiche errichtet, hingegen das bis dahin im Zwang gegangene Faustrecht, und alle gefährliche Befehdungen, und schädliche

Verge-

Vergewaltigungen, bey Strafe des Bannes, und der Acht, gäntzlich untersaget, auf einmal niedergeleget, und abgeschaffet worden; wie von sothaner heilsamen Verordnung des Land-Friedens, so mit einem Worte, Pax publica genannt, und in profanam & religiosam eingetheilet wird, in dem **Reichs-Abschied** *ac Anno 1555.* und *1654. §. 157.* in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 8. & tit. 10.* in *Instrum. Pac. Osnabrug. artic. 17. §. 4.* und unter andern so genannten Publicisten auch von dem einem jeden Gelährten sattsam bekandten Bilderbeck in seinem rubricirten **Teutschen Reichs-Staat** *part. 8. cap. 2. pag. m. 1487.* & *part. 9. cap. 4. pag. m. 1538. seqq.* ist ausführlich gehandelt worden. Dieses allerhöchste Gericht im Heiligen Römisch-Teutschen Reich hat demnach sein Ansehen, Auctorität, und Gewalt, gleichwie den Nahmen eines Kayserlichen Reichs-Gerichts, von dem allerhöchsten Oberhaupte der gantzen Christenheit, besonders des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs, und von den Churfürsten, Fürsten und Ständen, als des Heiligen Teutschen Reichs vornehmsten Gliedern, überkommen; und dahero ertheilet auch dieses allerhöchste Reichs-Gericht das Recht im Nahmen des Kayserß, und unter Auctorität des Kayserß und des Reichs. §. 2.

§. 2. Alldieweil nun Allerhöchstgedachte **Römisch-Teutsch-Kayserliche Majestät** der wahre Brunn und die allerpreißwürdigste Quelle alles Rechts und der allerhöchsten Jurisdiction im Heiligen Römisch-Teutschen Reiche ist, wie solches der gelährte Deckher. in seinen so betitulten *Vindiciis* ad Blumium, *tit. 25. num. 1. seqq.* und der ungenannte Author des so rubricirten *Quinquertii Cameral. quæst. 1. num. 19.* auch alle andere richtig urtheilende Publicisten gelehret und behauptet haben: und hiernächst sothanem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 1. tit. 5. §. 17.* der Nahme der höchsten Justitz im Reich, und in der besagten **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 1. tit. 10. §. 1. & tit. 56. §. 1.* der Kayserlichen Justitz, wie auch in eben dieser **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 1. tit. 3. princ.* des oberst und letzten Gerichts im Reich, ist beygeleget worden, und die hohe Glieder, oder Besitzere dieses Höchstpreißlichen Cammer-Gerichts, darunter Tit. **Cammer-Richter**, *Præsidenten*, und *Assessores*, verstanden und begriffen werden, **die allerhöchste Majestät des Römisch-Teutschen Kaysers**, und der hohen Churfürsten, Fürsten und Stände des Heili-

Heiligen Römisch-Teutschen Reichs, nicht nur repræsentiren, wie in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 1. tit. 9. princ.* mit den Worten: „Es sollen auch insonderheit die Beysitzer, in Betrachtung daß sie „von Uns, als Römischen Kayser, auch „Churfürsten, Fürsten und Ständen des „Heiligen Reichs an solche hohe Justitzien „verordnet, und an Unser und Ihrer Statt „sitzen, Uns, und dieselben dieß Orths, „tanquam perpetui togati Senatores in Senatu Imperii repræsentiren, &c. bestimmet, und nicht minder in dem so rubricirten *Visitations-Receß* **vom Jahr** *1531. §. 29.* in der **Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr** *1555. part. 1. tit. 8. §. 1.* in dem **Speyerischen** *Deputations-Receß* **vom Jahr** *1557. §. 20. seqq.* und in dem letztern **Reichs-Abschied zu Regenspurg vom Jahr** *1654. §. 165.* mit dürren Worten ausgedrucket, und von dem verlarveten Hypolit. à Lapide *in Dissertat. de Ratione Status part. 1. cap. 10. sect. 5. pag. m. 197. seqq.* überzeugend erwiesen worden, sondern auch, wie der hochgelahrte Herr Geheime Rath und Professor zu Halle Just. Henning. Böhmer. *in Dissertat. de Majestate Magistratuum majorum cap. 2. §. 6. ad fin.* und Mynsing. *centur. 4. observat. 5.* gründlich gelehret hat, in Ansehung

hung der Jurisdiction in Rechts-Sachen, das allerhöchste Majestät-Recht ausüben können: so folget aus solchen untrieglichen Sätzen gantz Sonnenklar, daß auch dem besagten Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht, nach Vorschrifft derer Reichs-Grund-Gesetze, die oberste Aufsicht und Verwaltung der Justitz, und deren Execution im gantzen Heiligen Römisch-Teutschen Reiche beykomme und allerdings gebühre; folglich daß denen von diesem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht ergehenden Endscheidungen, Erkänntnißen, und Verfügungen, eben diejenige Auctorität beykomme, und dergestalt müßen befolget werden, als wenn selbige von **Allerhöchst-Kayserlicher Majestät** unmittelbar wären erkannt, ausgesprochen, und verfüget worden. Und daß sothane allerhöchste Jurisdiction, oder Gerichtsbarkeit, als ein wesentliches Stück des allerhöchsten Majestät-Rechts, diesem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht unwidersprechlich beykomme, erhellet unter andern auch insbesondere daraus, daß von dessen Rechts-Sprüchen, Erkänntnißen, und Verfügungen nicht kan noch mag appelliret, weniger die von dem höchstbesagten Cammer-Gericht verhängte und verfügte Execution auf irgend einigerley

Weise

Weise verhindert, noch von jemanden irgendwo hintertrieben werden; wie ersteres in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 37.* in dem vorangeführten **Reichs-Abschied vom Jahr** *1654. §. 165. & 166.* in des Kayſers Caroli VI. wie auch Caroli VII. allerglorwürdigſten Andenckens, **Wahl-Capitulation**, und jetzt allerhöchſt- und preißwürdigſt-regierenden **Kayſerlichen Majeſtät** *Franciſci I.* **Wahl-Capitulation** *artic. 16. §. 6. 7.* ausdrücklich iſt beſtimmet worden; letzteres aber der ſich ſo genannte Cæſarinus Fürſtenerius in der **Abhandlung von des Kayſerlichen Cammer-Gerichts** *Jurisdiction*, ausführlich gelehret hat, gleichwie ſolches auch mit ſo vielen Beyſpielen, da nemlich einige gegen die vom Höchſtpreißlichen Cammer-Gericht verfügte Executiones an der hohen Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg genommene Recurſus dem höchſtgedachten Cammer-Gericht die habende Macht und Gewalt zu entkräfften vermeynet, aber nichts als nur eine vergebliche Hoffnung, und den gröſten Schaden davon erfahren, wie ſolches der hochberühmte und unvergleichliche Publiciſt, Herr Geheime Rath Moſer von Filſeck, in ſeiner ſo rubricirten **Hiſtoriſch- und Rechtlichen Betrach-**

tung des *Recursus* von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-*Convent*, angemercket hat, überzeugend kan erwiesen werden.

§. 3. Da nun solchemnach dem Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht die allerhöchste Jurisdiction, oder Gerichtsbarkeit, in so ferne nemlich dieselbe in den Reichs-Grund-Gesetzen nicht ist eingeschräncket worden, allerdings beykommt; diese und eine solche allerhöchste Jurisdiction aber nach dem Unterscheid der Personen und der Rechts-Sachen auch auf gantz unterschiedene Weise begründet ist, wie solches in des Blumii, auch in des Herrn Assessoris von Ludolf, und anderen so genannten Cameralisten ihren Schrifften, so da von dem Reichs-Cammer-Gerichts-Proceß handeln, ist ausführlich gelehret worden: so muß man zuforderst auch allhier bemercken, daß das besagte allerhöchst-Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht solcherwegen auf verschiedene Weise, und aus gantz unterschiedenen Ursachen, oder diversen Absichten, sothane allerhöchste Gerichtsbarkeit ausübe. Denn, das höchstgedachte Cammer-Gericht übet und verrichtet die würcklich habende Gerichtsbarkeit entweder nach, und vermittelst einer der allerhöchsten Majestät bey-

beykommenden Ober-Richterlichen Macht und Gewalt, oder aber nach der einem jeden Richter beykommenden Befugniß in denen vor seinem Gericht gehörenden Streit-Sachen das behörige, als Citation, Mandat, Inhibition, und dergleichen, zu erkennen, und sothane Streit-Sachen, nach Vorschrifft der Rechte zu entscheiden, auch die Entscheidung, oder den Spruch Rechtens behörig zur Execution zu bringen. In dem ersten Fall, da nemlich das Höchstpreißliche Cammer-Gericht die habende Gerichtsbarkeit, nach und vermittelst einer der allerhöchsten Majestät beykommenden Ober-Richterlichen Macht und Gewalt, ausübet und verrichtet, bestehet sothane Macht und Gewalt darin, daß höchstbesagtes Cammer-Gericht, 1.) Commissiones ad futuram rei memoriam erkennen und verfügen kan, wie hiervon die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 3. tit. 20. §. 14. 16. & 17.* und Kulant. *tractat. de Commissionibus part. 2. lib. 1.* zeuget: So auch, 2.) die von denen so dem Reich unmittelbar unterworffen, errichtete Contracte, und getroffene Vergleiche, zu unumstößlichen Bestandnehmen und unauflößlicher Verbindlichkeit, wie hiervon Blumius *in Proceſſ. Camer. tit. 42. num. 18. ſeqq.* de Ludolf *in Commentat. Syſte-*

mat. de Jure Camer. sect. 1. §. 12. num. 3. ausführlich gehandelt hat; Gleichwie auch, 3.) Adoptiones und Emancipationes derer zum Reich unmittelbar gehörenden Personen zu confirmiren vermag; Ferner, 4.) denen Unmündigen und Minderjährigen- auch Frauens-Personen, so dieselben dem Reich unmittelbar unterworffen sind, Tutores und respectivè Curatores constituiren, oder die constituirte confirmiren kan; und wenn zwischen zweyen unmittelbaren des Heiligen Reichs Herrschafften die Jurisdiction streitig, und eine jede derselben einem Pupillo, oder Minderjährigen, Vormünder zu ordnen berechtiget seyn will, einem solchen Minderjährigen, so derselbe gleich nicht dem Reich unmittelbar unterworffen ist, einen Vormünder geben kan, wie die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 1. §. 3.* solches ergiebt, und Blum. *in Proceff. Camer. tit. 42. num. 11.* bezeuget: Und, 5.) die von einem andern Richter in Krafft Rechtens getrettene Urtheile, dahin auch die von einem Schied-Richter zwischen unmittelbaren Ständen, gefällete Lauda, und die von dem Austrægal-Gericht gesprochene Sententzen gehören, so der respectivè Richter oder Arbiter die Execution nicht beschaffen will, oder aber nicht beschaffen kan, per

Man-

Mandatum de Exequendo zur Execution zu befördern, wie Gail. *in Observat. Camer. lib. 1. observat. 1. num. 50. & 52.* und besonders der Herr Assessor von Ludolf *in Commentat. Systemat. de Jure Camer. sect. 1. §. 12. num. 5.* gleichwie auch der hochbelobte Herr Geheime Rath Moser *in Compend. Jur. Publ. lib. 7. cap. 2. §. 11. in fine.* gelehret hat; Nicht minder, 6.) einem jeden aus hinlänglichen und mit den Rechten bestehenden Ursachen ein sicher Geleit, oder Salvum Conductum ertheilen kan, wovon hochgedachter Herr Assessor von Ludolf *loc. citat. §. 12. num. 7.* gleichermaßen ausführlich gehandelt hat. Welchen berührten vornehmsten Stücken der allerhöchsten Jurisdiction des Höchstpreißlichen Cammer-Gerichts, man noch mehrere hinzufügen könte, wenn diese nicht zur Erläuterung meines Satzes schon hinlänglich genug wären. (a) In dem letz-

(a) Die Rechts-Lehrer distinguiren, nach Inhalt der Justinianeischen Gesetze, inter actus voluntariæ Jurisdictionis, dahin gehören die Emancipationes, Adoptiones, &c. & actus ex sublimi Magistratus Jure proficiscentes. so von der judiciaria Jurisdictione, strictè sic dicta, als welche nur circa res mere contentiosas beschäfftiget ist, wohl muß unterschieden werden. Die Ertheilung eines Salvi Conductus, oder sicheren

tern Fall, da nemlich das Höchstpreißlich-Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht die würcklich habende Gerichtsbarkeit nach der Obrigkeitlichen, das ist, einem jeden Richter, und einer jeden Obrigkeit in seinem gerichtbarlichen Umfange zukommenden Gewalt und Macht, als das allerhöchste Gericht in denen Rechts-Sachen handelt, erkennet, und verfähret, hat das höchstbesagte Cammer-Gericht das Recht und die Befugniß der ersten, oder aber der andern Instantz. Das Recht der ersten Instantz des Höchst-

ren Geleits, gehöret, gedachter maßen, unter andern Stücken mehr, ad actus ex sublimi Magistratus Jure proficiscentes. Ob nun wohl das Höchstpreißlich-Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht, auf behörige Imploration dessen, der etwa von einem Reichs-Stand vergewaltiget zu werden befürchtet, einen Salvum Conductum zu ertheilen, nicht entstehet: so erkennet doch das höchstbesagte Cammer-Gericht nicht in der Haupt-Sache, wo solche nicht, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung, zur Dijudicatur des Höchstpreißlichen Cammer-Gerichts gehöret; sondern ein solcher Impetrant wird, nachdem er einen besagten Salvum Conductum erhalten, wegen der Haupt-Sache von da, nemlich dem Höchstpreißlichen Cammer Gericht, ab, und hingegen dahin angewiesen, die Haupt-Sache, nach den Rechten, in Foro competente behörig zu afterfolgen.

Höchstpreißlichen Cammer-Gerichts ist begründet wegen des respectivè Klägers und Beklagten seiner Person, oder wegen Beschaffenheit und Qualität der zur Klage veranlaßeten Sache, oder aber auch beyder wegen zugleich.

§. 4. In Ansehung derer Personen, vorgedachter maßen, so ist die Cammer-Gerichts-Jurisdiction zur ersten Instantz begründet, wenn die Personen, oder aber auch nur allein der Beklagte, unmittelbar unter das Cammer-Gericht gehöret, und nicht das Privilegium Austrægarum vor sich hat, darunter vor allen die so genannte Cameral-Personen, gerechnet werden, als welche so wohl in Criminalibus, als auch Civilibus, immediatè unter des Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction stehen, und kein anderes Forum fortiren können; wie hiervon Blumius *in Proceſſ. Camer. tit. 22.* Roding *in Pandect. Jur. Cam. lib. 1. tit. 4. cap. 7. §. 16. 17. ſeqq.* und Herr Assessor von Ludolf *in Commentat. Syſtemat. ſect. 1. §. 1. &c.* ausführlich gehandelt hat. Unmittelbar unter das Cammer-Gericht gehören, heißt auch, wenn eine Person keiner andern, als nur allein des Kayſers und des Reichs Jurisdiction unterwürffig ist; und werden demnach nur diejenigen Personen für immediat

gehalten, die, wie das Rubrum in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 1. tit. 30.* solches ausdrücket, der Kayserlichen Jurisdiction ohne Mittel, das ist, unmittelbar, unterworffen sind. Und sothane unmittelbare Reichs-Standschafft und Unterwürffigkeit ist begründet entweder in Ansehung der Person, dazu auch die Kayserliche Freye Reichs-Städte, als welche, nach dem moralischen Verstande, für unmittelbare Personen gehalten werden, gehören. Fürnemlich aber haben alle regierende Reichs-Fürsten, Grafen, Baronen, und Herren, wie auch die von den regierenden Häußern abstammende und apanagirte Fürsten, Grafen, Baronen, und Herren, wenn selbige gleich keine unmittelbare Güther und Landschafften besitzen, des Heiligen Reichs unmittelbare Standschafft, und gehören daher in Ansehung ihrer Personen zur ersten Instantz, allein unter des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction, in so ferne solcher Jurisdiction nicht ein Jus oder Beneficium Austrægarum, oder ein anderes Privilegium entgegen stehet; so von dem allegirenden Theile pro fundanda exceptione fori declinatoriæ seu incompetentiæ muß behörig beygebracht und erwiesen werden. Die unmittelbare Reichs-Standschafft und Unterwürffigkeit

ist

ist auch wegen denen besitzenden, und unmittelbar unter den Kayser und das Reich gehörende Landschafften und Güthern begründet. Und dahero sind auch so gar diejenigen Geistliche Personen, die einige zu dem Reich unmittelbar gehörende Güther und Landschafften besitzen, dahin zu rechnen: als welche in personalibus zwar unter ihrem Geistlichen Gericht stehen; in realibus aber, das ist, wegen solcher zum Reich unmittelbar gehörenden = und von ihnen besitzenden Güther, so solche anders keine Feuda regalia sind, unmittelbar unter des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction gehören. Und endlich werden auch all diejenige für unmittelbar unter des Höchstpreißlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction gehörende Personen gehalten, die so wohl wegen und in Betracht ihrer Person, als auch ihrer Landschafften und Güther, unmittelbar unter dem Kayser und dem Reich stehen, als nemlich alle Weltliche Fürsten, Grafen, Baronen, und Herren, die unmittelbare, oder Reichs-freye Güther und Reichs-Landschafften besitzen. Diese und solche gehören demnach zur unmittelbaren Reichs-Standschafft; mithin stehen diese solcherwegen unmittelbar unter des Kayserś und des Reichs Jurisdiction, und müssen dahero

hero regulariter entweder bey dem respective Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath, oder aber bey dem Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht, als der ersten Instantz, jedoch salva exceptione, so dieselben, nemlich, entweder das Jus, oder Privilegium Austrægarum, oder aber ein anderes Reichs-Herkommen nicht vor sich haben, nöthigen Falls belanget werden, wie solches die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit 30. §. unic.* vorschreibet. (b)

§. 5.

(b) Es hat nicht ein jeder unmittelbarer Reichs-Stand das Jus oder Beneficium Austrægarum vor sich, wie einige irrig unterrichtete Publicisten haben behaupten wollen. Denn da die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 2. 3. 4. & 5.* gantz eigentlich bestimmet, welchen ein solches Jus, oder aber Beneficium Austrægarum beykomme: so können keine andere, als nur die darin gedachte, sich eines solchen Juris, oder Beneficii getrösten, noch dasselbe sich anmaßen. Es ist auch hiernächst wohl zu distinguiren inter immediatos Sac. Roman. Germanici Imperii ordinis primi, seu superioris, & secundi, seu inferioris ordinis. Unter die immediatos primi ordinis werden nur allein die Hohen Churfürsten, Land- und Marggrafen, auch die Regierende Herren der Alt-Fürstlichen Häußer, und diejenige, so diesen an Würden und Standschafft, als nemlich die Gefürstete Aebte,

§. 5. Die Jurisdiction des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs Cammer-Gerichts zur ersten Instantz, ist auch in Ansehung der streitigen Sache, als wegen dem Vorwurff des zu erhebenden und anzufangenden Processes, vorgedachter massen begründet, in so ferne nemlich sothane streitige Sachen als ein Vorwurff des Processes, und der Cammer-Gerichts Jurisdiction, Aebte, und Aebtißinnen, begriffen. Und diese, und solche, haben nur allein, wie in dem *Visitations*-**Abschied** *de Anno 1713. §. 9.* mit dürren Worten enthalten, ein Jus Austrægarum: anerwogen nur selbige ex more Germanorum antiquo das Recht vor sich haben, vor die Austräge, als der ersten Instantz, nach Vorschrifft der vorangeführten **Cammer-Gerichts-Ordnung**, belanget zu werden. Einige derer unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren aber haben, gleichwie auch einige unmittelbare Reichs-Städte, nur erst in neueren Zeiten erlanget, für die Austräge, als der ersten Instantz, belanget zu werden: und in Ansehung dieser letzteren wird sothane erlangte Vergünstigung nur das Beneficium, oder Privilegium, nicht aber Jus Austrægarum genennet; mithin wird gantz wohlbedächtlich inter Jus, & Beneficium seu Privilegium Austrægarum distinguiret, wie dieses auch der Hochgelahrte Reichs-Hof-Rath Herr von Senckenberg *in Flor. Sparſ. ad Jus Austregar. §. 33. & §. 39. ſeqq. pag. m. 59.* angemercket hat.

ction, in den Reichs-Grund-Gesetzen, und besonders in der Cammer-Gerichts-Ordnung, sind bestimmet worden, ohne darauf zu sehen, ob einer der streitigen Partheyen, der Person, oder der besitzenden Güther wegen, der höchstbesagten Cammer-Gerichts-Jurisdiction unterworffen sey. Dahin gehören nun, 1.) alle causæ fractæ Pacis Publicæ, & Spolii qualificati, nach Anweisung der *Executions*-**Ordnung** *de Anno 1555. §. 96.* **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 8. & tit. 10. Instrum. Pac. Osnabrug. artic. 17. §. 4.* (c) So auch, 2.) alle

(c) Wenn demnach ein Reichs-Fürst, oder Hertzog, einem, der eine gerechte Schuld-Forderung an ihn hat, und um die Bezahlung sothaner Schuld nothdringendlich ansuchet, arrestiren, und ihm die bey sich habende Effecten, und Briefschafften hinwegnehmen läst, und darauf den Creditorem zwar wiederum aus dem Arrest gehen läst, demselben aber so wenig die schuldige Zahlung leistet, als weniger das dem Creditori hinweg genommene und beraubte wieder restituiret: so ist in einer solchen qualificirten Spolien-Sache des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction allerdings hinlänglich fundiret und begründet, dem Kläger, als Spoliato, nemlich gegen einen solchen ungerechten Reichs-Fürsten, oder Hertzog, als offenbaren Spoliatorem, zum Rechten,

alle und jede so genannte Fiscalische Sachen, **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 21.* Blum. *in Proceſſ. Camer. tit. 30.* de Ludolf *in Commentat. ſyſtemat. de Jur. Camer. ſect. 1. §. 6. num. 33.* Bonn *in Diſſertat. de Jure & Officio Fiſci Cæſar. & Procurat. Advocat. Fiſci.* Und, 3.) alle Sachen, die ob continen-

Rechten, das ist, zur Restitution des Spolii, und zur vollkommenen Satisfaction zu verhelffen. Es hat sich alsdann auch ein solcher Spoliatus mit dem gedachten Spoliatore nicht eher in dem allergeringsten weiter, als quoad Spolium, einzulassen, biß zuforderst das Spolium vollkommen wiederum restituiret, auch quoad damna & expensas völlig Abtrag gethan. Tenetur enim Spoliator ipso Spoliato, antequam respondere cogatur, ablata, cum integritate restituere, damna Spoliato illata, plenarie resarcire, de illatis injuriis competenter satisfacere, & interesse cessans solvere, ut docet Nicol. Everhard. Jun. *volum. 2. consil. 1. num. 138.* & Berlich. *part. 1. conclus. 21. num. 35.* Nec audiendus est Spoliator volens allegare, cur debitum solvere non teneatur: quia illa disputatio non ad Possessorium, seu Summarissimum Processum, sed ad Petitorium pertinet. Spoliatus enim ante omnia restituendus est, etiam si prædo sit, *cap. conquerente. 7. & tot. tit. X. de restitut. spol.* Lauterbach. *in Colleg. Theoret. Pract. tit. de vi, & vi armata §. 24.* Gail. *lib. 2. observat. 75. num. 1.* Wesenbec. *part. 5. consil. 213. num. 32.* Carpzov. *in Respons. Electoral. lib. 1. respons. 2. num. 1. seqq.*

nentiam mit einander verknüpffet sind, wie die Cammer-Gerichts-Ordnung *part. 2. tit. 9.* ergiebet. (d) Ferner, 4.) alle Sachen,

(d) Daß ob causarum continentiam die Ober-Richterliche Jurisdiction auch schon zu der klugen Römer ihren Zeiten ist begründet gewesen, solches kan man mit dem *l. 10. Cod. de Judic.* unumstößlich erweißen. Sothane continentia causarum ist aber zweyerley, und rühret entweder ex connexitate plurium personarum her, da nemlich verschiedene in Rechten zu belangende Personen unter verschiedenen Richterlichen Jurisdictionen stehen; z. E. wenn verschiedene Erben wegen einer aus überkommener Erbschafft entspringenden Rechts-Sache sollen und müßen gerichtlich belanget werden; oder wenn ein Debitor seine unter verschiedenen Herrschafften liegende Güther verschuldet hat, und daher ein Concursus Creditorum entstehet, oder auch wenn ein Pupill nach erlangter Mündigkeit seine unter verschiedenen Gerichten gehörende Tutores, oder respective Curatores, gerichtlich belangen, und wider dieselben Actionem Tutelæ anstellen muß: so gehören solche und dergleichen Rechts-Sachen, nach den bekandten Rechten, zu des obersten Richters Erkänntniß und Ausspruch. Oder aber die continentia causarum rühret von der Verknüpffung und Zusammenhang unterschiedlicher Rechts-Sachen, und deren Actionum her, dergestalt, daß deren eine, und zwar die vornehmste zu des obersten Richters

chen, die nach Anweisung *l. 1. Cod. quando Imperator inter pupillos, vel viduas, vel alias miserabiles personas, &c.* solche und dergleichen

ters Erkänntniß und Endscheidung gehöret: so ist überhaupt, wegen allen denen, obwohl an sich gantz diversen Actionen, des obersten Richters Jurisdiction gleicher maßen begründet; sintemal die causa principalis & actio primaria, weßwegen vornemlich der oberste Richter erkennen und Recht sprechen muß, causam accidentalem & actionem secundariam zugleich mit zu des obersten Richters Jurisdiction, mithin zu dessen Erkänntniß und Ausspruch ziehet. Als z. E. es hält einer bey einem unmittelbaren Reichs-Fürsten und regierenden Landes-Herrn, der etwa das Jus Austrægarum vor sich hat, um die Bezahlung der an dem verstorbenen Fürsten, oder Vorwesern in der Regierung, gehabten Schuld-Forderung, nachdemmal der regierende Fürst seines Antecessoris Schulden zu bezahlen verbunden ist, gebührend an; der regierende Fürst aber, um sich von der Schuld-Forderung, vermeynentlich brevi manu & summarissime loßzuwickeln, läst auf Anrathen und Anstifften seiner Geheimen Regierungs- und anderer Räthe, oder Hamansbrüder, den ehrlichen Creditorem, der eine lange Zeit auf die Zahlung vergeblich gehoffet, und daher an dem Orte sich in Schulden gesetzet, ohne rechtliche, begründete, und erhebliche Ursachen arrestiren, und ihm alle Documenta, damit die Schuld-Forderung soll und kan justificiret werden, wie auch alle andere, dem Creditori

zuge-

chen Personen concerniren, so da inter miserabiles gerechnet werden, und etwa einer von solchen streitenden Partheyen dem Reich unmittelbar unterworffen ist: als, ex. gr. ein armer Bedienter, oder eine Wittwe, und dergleichen, inter miserabiles, den Rechten zugehörende Pretiosa und Effecten, und alles was er bey sich hat, hinwegnehmen, und darauf in dem Arrest durch allerhand Bedrohungen, dem Creditori einen Revers, daß er nichts zu fordern habe, noch jemals fordern und prætendiren wolle, gewaltthätig abzwingen, auch endlich, ohne einiges Verhör, ohne einer Urthel, und ohne alles Recht, ja nicht mal eine Urphede von dem Creditore zu fordern noch zu verlangen, zwar wiederum aus dem Arrest, aber auch nacket und bloß öffentlich von dannen ziehen: so kan ein solcher billig pro persona miserabili zu haltender Kläger bey einem derer Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Gerichten, als bey dem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath, oder aber auch bey dem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht nicht nur allein die wohlbegründete actionem Spolii, sondern auch mit selbiger ob continentiam causæ, zugleich actionem debiti, & ob injuriam ratione iniqui Arresti illatam & damnum datum, satisdationis, seu satisfactionis, anstellen, und die gerechte Erkänntniß von einem, dieser höchstbesagten Gerichte, gewiß impetriren; sintemal in solchen und dergleichen Fällen die Jurisdiction dieser höchsten

ten nach, gehörende Person, hat an einem Reichs-Fürsten eine Schuld-Forderung, so ist des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs Cammer-Gerichts Jurisdiction, als erstere Instantz, allerdings fundiret, in einer solchen Schuld-Sache nemlich zu erkennen, und mag auf des Reichs-Fürsten sein sonst statt

 haben-

höchsten Reichs-Gerichte, nach Inhalt derer Reichs-Grund-Gesetze, besonders der **Cammer-Gerichts-Ordnung**, nicht kan noch mag recusiret werden. Ja in sothanen Gesetzen ist ausdrücklich enthalten, daß das höchstgedachte Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht, auf Imploration eines solchen Klägers und Imploranten, contra Beklagten und Imploraten, Mandata sine Clausula de solvendo Debito cum omni causa, præsertim verò de restituendo ablato & satisdando ratione damni dati, lucri cessantis & injuriarum, in so ferne solches alles von dem Kläger und Imploranten behörig erwiesen, oder auch nur bey Ermangelung eines behörigen Beweißes juramento erhärtet wird, allerdings erkennen könne und müße, wie in dem nachfolgenden §. 9. eine nähere Nachricht gegeben wird; als davon auch die viele Præjudicata, so in solchen Fällen von dem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht, als wie auch von dem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath sind abgefasset worden, und einem jeden der sich in dem Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Proceß umgesehen, sattsam bekandt seyn werden, überzeugende Beweißthümer abgeben.

habendes Jus Austrægarum nicht reflectiret werden; wie dieses der Herr Assessor von Ludolf *in Commentat. systemat. de Jur. Camer. sect. 1. §. 2. num. 25.* gegen des Gailii seiner in *lib. 1. observat. 1. num. 40.* irrig angegebenen Meynung, mit Bestand Rechtens, behauptet hat.

§. 6. Es sind auch Fälle, da des Höchstpreißlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction zur ersten Instantz, ob utramque causam, nimirum ob personarum conditionem, & rerum qualitatem simul, fundiret ist. Dahin gehören (1.) alle Rechts-Sachen, die einer streitigen Possession zwischen den Partheyen, so dem Reich ohne Mittel, das ist, unmittelbar unterworffen sind, betreffen; wie solches die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 22.* erweiset. So auch (2.) da einer, der dem Reich unmittelbar unterworffen, einen andern, der dem Reich gleicher Weise unmittelbar unterworffen, durch sich selbst, oder die seine pfändet, oder fähet, wie solches in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 23.* ist ausgedrucket worden. Und (3.) da ein Fürst und Stand des Reichs einen andern wider Recht, oder ohne hinlängliche Ursachen mit Arrest bestricket; wovon in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 24.* ausführlich gehandelt

handelt wird. Solche und dergleichen, auch andere und mehrere, als hier angeführte Fälle, begründen des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction zur ersten Instantz, da nemlich, ohne daß vorher bey einem andern Richter die Sache Rechts-hängig gemacht, oder eingeklaget worden, das besagte Höchstpreißliche Cammer-Gericht die vorberührte Sachen untersuchet, darin den Rechten nach erkennet, und den Ausspruch, oder die rechtliche Erkäntniß behörig, das ist, nach Vorschrifft der gemeinen Rechte und Reichs-Grund-Gesetze, besonders der Cammer-Gerichts-Ordnung zur würcklichen Execution bringet, wie davon in des Rodingi *Pandect. Jur. Camer. lib. 1. tit. 6. & seqq.* gründlich ist gehandelt worden.

§. 7. Hiernächst ist des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction, wie bereits in dem vorhergehenden §. 3. ist angemercket, auch zur andern, oder zweyten Instantz fundiret, wenn nemlich Rechts-Sachen à prima seu proxima Instantia daselbst per Appellationem angebracht und rechtshängig gemacht; solchemnach denen auch ratione Sententiæ Judicis à quo, und nach Begründung derer pro justificatione Appellationis an- und vorgebrachten Gravaminum, erkannt und ge-

sprochen wird. Hierbey aber ist kürtzlich zu erinnern, daß die per Appellationem daselbst, als in secunda Instantia, anhängig machende Rechts-Sachen, nach Inhalt der Reichs-Gesetze, nicht inappellabel seyn müßen, das ist, es muß keine causa Ecclesiastica, Matrimonialis, Feudalis, noch Criminalis, weniger eine Appellatio ab interlocutoria Sententia per definitivam reparabili seyn, und der Judex à quo, oder der Richter von dessen Sententz appelliret wird, muß kein Privilegium de non appellando haben, davon Pfeffinger. ad Vitriar. *lib. 3. tit. 17. §. 29.* und Blum. *de Proceſſ. Camer. tit. 46. num. 31. ſeqq.* einen ausführlichen Unterricht ertheilet; gleicher maßen muß keine der gebührenden niedrigen Instantzen übergangen; daneben auch die Solennia und Fatalia Appellationis genau beobachtet worden seyn; und endlich muß der Kläger, oder vielmehr Appellant, durch die vorige Urthel, oder Sententia à qua, entweder wenigstens um 600. Gulden, das sind 400. Reichsthaler Capital, wie in dem **Reichs-Abschied vom Jahr** *1654. §. 112.* ist bestimmet worden, oder wenn es Zinßen und Nutzungen betrifft, um eine Jährliche Erhebung von 16. Reichsthalern verkürtzet worden seyn; oder aber es muß Gerechtigkeiten, auch wohl andere Dinge, welche keine

gewisse

gewisse Schätzung haben, betreffen, wie hiervon in des Ludovici, Brunnemanni, Pufendorf, von Ludolf, Seyfart, Estor, Knorren, Barth, Thönnicker, und aller anderer Authorum, ihren Einleitungen, und Anweisungen zum Processs, ausführlich ist gehandelt, besonders aber in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 31. seqq.* eine deutliche Vorschrifft und Belehrung ist ertheilet worden.

§. 8. Es ist nun aber auch noch mit wenigen Worten anzuführen, daß, wie in dem vorhergehenden §. 3. ist bemercket worden, das Höchstpreißlich-Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht nach der würcklich habenden Gerichtsbarkeit, als in ersterer Instantz, handeln, erkennen, und verfahren könne, nicht minder in mehreren und unterschiedlichen Rechts-Sachen, die einen unmittelbaren Beklagten betreffen, oder da der Beklagte ein in dem Reich unmittelbarer Stand ist; jedoch aber theils von dem Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, theils auch von den Ständen des Heiligen Teutschen Reichs, das Höchstpreißlich-Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht, wegen der deßfals habenden Jurisdiction großen Widerspruch erfahren müssen. Hierunter werden diejenigen Sachen begriffen, die ad causas

Feudales minores gerechnet werden. In Sachen aber, die ad Cæsarea Reservata, & Feuda Regalia gehören, ist in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 7.* verordnet, daß das Höchstpreißlich-Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht in dergleichen Sachen nicht erkennen solle noch möge: sintemal Ihro Kayserliche Majestät sich die Erkäntniß in Sachen Fürstenthümer, Hertzogthümer, Grafschafften, &c. belangend, da solche sind feuda Regalia, so vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, und einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden solten, vorbehalten; mithin gehöret in solchen Fällen die Untersuchung und Endscheidung allein vor den Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als erster Instantz, und mögen nicht an das Höchstpreißlich-Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht gebracht werden. Es haben aber auch hiergegen unterschiedliche Fürsten und Grafen, als z. E. Graf zur Lippe-Detmold contra Graf zur Lippe-Schaumburg, Graf von Manderscheid contra den Fürsten zu Schwartzenberg Durchlaucht, die Sayn-Hachenburgische Regierung nomine Grafens zu Kirchberg contra den Fürsten zu Solms Durchlaucht, Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels, Mecklenburg-

burg-Schwerin contra Mecklenburgische Ritterschafft und Stände, principaliter contra den Reichs-Hof-Rath, und andere mehr, die der hochbelobte Herr Geheime Rath Moser *in Compendio Juris Publici lib. 7. cap. 2. §. 18. in not. pag. m. 659.* angeführet hat, denen diese vorangezeigte Verordnung dunckel und sehr undeutlich, auch der Kayserlichen Wahl-Capitulation, und dem Westphälischen Frieden entgegen lauffend, vorgekommen, sich per viam Recursus ad Comitia Imperii, nemlich an des Heiligen Teutschen Reichs Convent zu Regenspurg gewendet, und daselbst pro authentica interpretatione der obgedachten Verordnung nachgesuchet, wie in dem **Monathlichen Staats-Spiegel vom Jahr** *1703. Mense Majo*, und **vom Jahr** *1709. Mense Junio*, solches ist angeführet worden. Man kan auch hiervon einen weitläufftigern Unterricht finden in des Chur-Mayntzischen Herrn Assessoris Schultheisen seinem im Jahr 1743. ans Licht gebrachten *Tractat. de Foro competente Sacr. Roman. German. Imperii Principum & Statuum in causis Feudalibus Regalibus*, besonders aber in des hochbelobten Herrn Geheimen Rath Mosers seiner **Historisch- und rechtlichen Betrachtung des** *Recursus* **von denen höchsten Reichs-Gerich-**

ten an den Reichs-*Convent*, wie auch in des Bechmanni *tractat. de Commissario Imperiali in causis Justitiæ §. 11. pag. m. 39. & 47. seqq.*

§. 9. Es ist auch des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction, erster Instantz, in unterschiedlichen Rechts-Sachen begründet, welcher wegen der Höchstpreißl. Kayserliche Reichs-Hof-Rath mit dem besagten Höchstpreißlichen Cammer-Gericht, wie die Praxis bezeuget, und Deckher. *in Vindic.* ad Blum. *tit. 15. num. 46. seqq.* beweiset, concurrentem Jurisdictionem hat, das ist, daß die Rechts-Sachen in einem von den beyden höchstbesagten Gerichten, als in erster Instantz, nach Belieben und Willkür des Klägers, können rechtshängig gemacht und entschieden werden, dergestalt, daß die Præventio statt hat, und die causa, seu lis, quæ jam præventa est, nicht kan noch mag avoeiret werden; wovon man einen obwohl kurtzen, dennoch aber sehr deutlichen Unterricht findet in des Hochfürstlich-Anhaltischen Raths Herrn Dr. Gerhards **Unterricht wie die** *Processe* **an beyden höchsten Kayserlichen Reichs-Gerichten wohl ein- und auszuführen**, im Ersten *Discurs cap. 1. pag. m. 23. seqq.* dessen Mey-

Meynung aber des verlarveten Hypolit. à Lapide in seiner *Dissertat. de Ratione Status part. 1. cap. 10. sect. 7. pag. m. 208. seqq.* befindlichen Meynung gerade entgegen zu stehen scheinet. Zu denen Sachen die zu eines dieser besagten höchsten Reichs-Gerichten, mithin wenn solche zuerst bey dem Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht angebracht werden, nur allein zu dessen Jurisdiction gehören, werden nun ins besondere gerechnet, 1.) alle diejenige Sachen, so sich auf Mandata qualificiren, und der Beklagte ein unmittelbarer Reichs-Stand ist, mithin alle so genannte Mandat-Sachen, wie der hochbelobte Herr Geheime Rath Moser in seiner **Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-***Proceßtom. 1. part. 1. seqq.* und in seinem *Compendio Juris Publici lib. 7. cap. 3. pag. m. 651.* gelehret hat. Mandat-Sachen sind aber überhaupt diejenigen Rechts-Sachen, wo der Richter sofort durch eine Urthel, darin ein Præceptum, oder Mandatum enthalten, die Sache definitivè endscheiden kan, und nicht nöthig hat, vorhero causæ cognitionem anzustellen, noch die Formalia Processus ordinarii zu beobachten. Die Ursache und der Bewegungs-Grund solcher Mandatorum ist allemal die evidentia causæ, da nemlich der Richter ex

Docu-

Documentis, seu etiam ex circumstantiis so fort erkennet, daß die Sache nach des Imploranten seiner eingebrachten Vorstellung, an- und vor sich so klar und begründet sey, daß, wenn der Reus, oder Implorat, auch gleich würde citiret werden, er dennoch zu seiner Entschuldigung etwas dagegen an- und vorzubringen, weniger eine statthabende und begründete Exceptionem Juris der Action entgegen zu stellen, nicht im Stande seyn würde. Es sind nun aber zweyerley Arthen solcher Mandatorum. Denn so werden, wie einem jeden neuangehenden Practicanten bekandt ist, einige Mandata sine Clausula, andere aber cum Clausula erkannt. In welchen Fällen Mandata sine Clausula, oder aber cum Clausula erkannt werden müssen, davon hat man noch biß diese Stunde keine gewisse Regel, noch ein fest stehendes Gesetz; und solcherwegen sind auch die Juristen noch darüber uneinig und in Ungewißheit. Es kommt also auf der Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Gerichte Ermessen und Dijudicatur solches an: sintemal diese höchstbesagte Gerichte in solchen und dergleichen Fällen ihre Erkänntniße nach den bewandten Umständen der klagbaren Sache, & secundùm ἐπιείκειαν, seu regulas evidentissimæ æquitatis einrichten. In

der

der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 25. princ. & §. 2.* sind zwar vier Fälle bestimmet, welcher wegen dergleichen Mandata zu erkennen; als nemlich 1mò. si factum sit nullo jure justificabile; 2dò. si periculum sit in mora; 3tiò. si damnum futurum immineat; 4tò. si causa concernat Rempublicam, seu Statum Provinciæ, dahin gehöret die eigenmächtige Anlegung neuer Zölle. Allein die Praxis ergiebet, gleich wie die vorangeführte **Cammer-Gerichts-Ordnung** *loc. citat.* bezeuget, daß auch in anderen und mehreren als in diesen bestimmten vier Fällen, solche Mandata von den besagten Höchstpreißlichen Reichs-Gerichten können und mögen erkannt werden. Ins besondere aber ist zu bemercken, daß die Mandata sine Clausula scil. justificatoria, das ist, solche Mandata, denen die Clausula justificatoria nicht ist angehangen, allemal gegen einen unmittelbaren Reichs-Stand, non attento Austrægarum Privilegio, alsdann und fürnemlich statt haben, und den Rechten nach erkannt werden, wenn das Objectum Libelli cum petito, à parte Implorantis exhibiti, in resarcitione læsionis injustificabilis beruhet und begründet ist, und sothane Læsion erwiesen, oder aber auch nur aliquo modo zu Recht

beste-

bestehend ist bescheiniget worden. Hierbey aber ist auch zu bemercken, daß alsdann, wenn ein Vasall, oder Unterthan, gegen einen unmittelbaren Reichs-Stand, als seinen respectivè Landes- und Lehen-Herrn, um ein solches Mandatum sine Clausula bey einem derer Höchstpreißlichen Reichs-Gerichte gebührend nachsuchet, alsdann nach Vorschrifft der voraliegirten **Cammer-Gerichts-Ordnung** §. 3. von sothanem Höchstpreißlichen Reichs-Gericht vorher an den beklagten Reichs-Stand, als Imploraten, ein Schreiben um Bericht abgelassen werde; welches aber nicht geschehen mag, wenn der Implorant des beklagten unmittelbaren Reichs-Standes Vasall, oder Unterthan nicht ist. Wenn demnach ein Fremder von einem unmittelbaren Reichs-Fürsten, an welchen er eine gerechte Schuld-Forderung hat, wäre vergewaltiget, in Arrest gesetzet, seiner Documenten und bey sich gehabten Effecten spoliiret, und im Arrest unter allerhand Bedrohungen gezwungen worden, der Schuld-Forderung schrifftlich zu entsagen, und endlich darauf ohne einziges Verhör, Urthel, oder rechtlichen Verfahren, nacket und bloß von dannen gelassen, und dergestalt ohne einziges Verschulden an den Bettelstab gebracht worden:

so

so kan einem solchen Imploranten, auf gebührendes Ansuchen, von dem Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder aber von dem Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht, wo zuerst imploriret wird, gegen einen solchen Reichs-Fürsten, ohne vorhero ergehendes Schreiben um Bericht, so fort ein Mandatum sine Clausula de solvendo debito & resarciendo damno, ut & respectivè de restituendo & extradendo aller spoliirten Sachen, Effecten und Documenten, sub refusione expensarum, nach Vorschrifft und Inhalt der Rechte, nicht entstehen noch abgeschlagen werden. Die Mandata cum Clausula werden demnach alsdann auf behörige und gebührende Imploration gegen einen unmittelbaren Reichs-Stand erkannt, wenn das von dem Imploranten angebrachte Factum zwar an- und vor sich injustificabel zu seyn scheinet; jedoch aber bey sothanem Facto sich einige Umstände befinden, wodurch das eingeklagte Factum abseiten des Implorati, einiger maßen möchte justificiret, oder aber die exceptio fori, seu primæ Instantiæ coram Austrægis begründet werden können; wie dann auch ex hac ratione in causa des Closters zum Alten-Münster in Mayntz contra Pfaltz-Zweybrücken, von dem Höchstpreiß-

preißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht ein Mandatum cum Clausula de solvendo ist erkannt. Da aber letztere, als Beklagte, und Imploraten, dagegen exceptionem primæ Instantiæ, seu Austrægarum, vorschützten; sothane Exceptio aber für unbegründet und unstatthafft erkannt ward: so ist endlich die 31. Octobris 1736. eine Paritoria publiciret, mithin besagte Exceptio verworffen, hingegen besagtes Mandatum de solvendo sub pœna, purificiret worden. Und ob zwar auch in den Mandatis sine Clausula die Formula: **Es seye dann, daß Beklagter und** *Implorat* **einige erhebliche Ursachen vorzubringen wisse, warum die Erklärung,** *seu declaratio pœnæ*, **nicht statt haben möge,** enthalten zu seyn pfleget: so sind die Mandata sine Clausula dennoch von den Mandatis cum Clausula besonders darin unterschieden, daß in den Mandatis cum Clausula, so wohl dem Verstande, als den Worten nach, enthalten, daß der Beklagte oder Implorat einbringen und behörig dociren solle, warum das Mandatum nicht statt haben könne; und daher haben in diesem Falle die Exceptiones Juris dagegen statt; in dem ersten Falle aber, da nemlich ein Mandatum sine Clausula erkannt, haben keine Exceptiones Juris statt, auſſer

ausser daß nur allein die Exceptio sub- & obreptionis, so dieselbe anders in continenti behörig dociret und zu Recht bestehend erwiesen wird, dagegen Platz findet, wie solches der Hochgelahrte Herr Dr. Seyfart zu Halle in seinem **Teutschen Reichs-***Proceß*, in dem **Vorbericht** §. *s.* gelehret hat, von mir auch in meinen so rubricirten **unvorgreiffl. Gedancken von der Einrichtung eines Policey-***Collegii cap. 3. §. 4. in Notis*, ist angemercket worden.

§. 10. Zu denen Fällen, da das Höchstpreißlich-Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht, als erstere Instantz, mit dem Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, concurrentem Jurisdictionem hat, gehöret auch noch ferner 2do) wenn um Erlassung und Cassation eines Eydes, ad effectum agendi, muß gebetten und angesuchet werden; nemlich da einer von einem anderen Richter im Reiche, oder von einem unmittelbaren Reichs-Stand zu Ablegung eines Eydes, oder der Urfehde widerrechtlich gezwungen, oder wie in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 26.* ist ausgedrucket, widerrechtlich verurfehdet worden: da dann aber vorhero von dem besagten Höchstpreißlichen Cammer-Gericht, wie *loc. citat.* enthalten, an solche Obrigkeit ein Schreiben um

Bericht muß abgelassen werden. Ferner gehöret auch zur selbigen vorangezeigten Classe, 3tiò.) wenn um Citation in causa Provocationis ex *Lege Diffamari, &c.* gebetten wird, und der Diffamirte ein unmittelbarer Stand des Reichs ist; wie solches die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 27.* vorschreibet, und auch der Herr Cammer-Gerichts-Assessor von Ludolf in seinen *Observationibus Forensibus tom. 2. observat. 196.* weitläufftig gezeiget und gründlich behauptet hat. Und gleicher maßen gehöret auch zu dieser besagten Classe, wenn 4tò.) einem von dem Richter, als unmittelbaren Reichs-Stand, das Recht ist versaget, oder kündlich verzögert worden; als wovon die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 28.* und nach solcher Gail. *lib. 1. observat. 28. num. 3.* ausführlich handelt. Und wenn auch in solchen Fällen und dergleichen Sachen, die nach Anweisung der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 1. §. 3.* zu des besagten Höchstpreißlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction, erster Instantz, eigentlich sonst nicht gehören, als da sind Criminal- oder aber Matrimonial- und dergleichen einem andern Richter zur ersten Instantz allein beykommende, und auf Ehre, Leib, und Leben gehende Sachen, die Umstände und Beschaf-

schaffenheit solcher Sachen ergeben, daß der Richter ungerecht, und wider die Gesetze, verfahren, mithin daß gegen einen solchen Richter ex capite Nullitatis, oder aber ex capite protractæ vel denegatæ Justitiæ, mit Bestand Rechtens könne und müsse gravaminiret werden: so ist gleichfals des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs Cammer-Gerichts, oder aber auch des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Jurisdiction, wohin nemlich der Gravirte, als Kläger, sich am ersten wendet, fundiret, mithin auch in dergleichen Sachen zu erkennen und zu sprechen allerdings berechtiget; wie dieses die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 31. §. 14.* mit mehrerem ergiebet. Zu denen Sachen, die ob concurrentem Jurisdictionem entweder zu des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, oder aber zu des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction, erster Instantz gehören, werden auch 5tò.) alle, einen unmittelbaren Reichs-Stand betreffende Commissions Administrations- und Sequestrations-Sachen gerechnet. Da ich nun nach diesem von dergleichen Commissions- und Administrations-Sachen, und deren Processs, ausführlich handlen werde: so will ich solche Materie jetzo allhier unberühret vor-

beylassen; hingegen nunmehro, da ich vorgängig gezeiget, was es mit der Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Jurisdiction eigentlich für eine Bewandniß habe, und welche Sachen dahin gehören, auch den eigentlichen Vorwurff dieser meiner Abhandlung, nemlich, wie weit des höchstbesagten Cammer-Gerichts Jurisdiction, besonders in Sequestrations-Sachen sich erstrecke, und was es damit für eine Bewandniß habe, mit wenigen Worten, und in möglichster Kürtze erörtern.

§. 11. Alles dasjenige, was hier noch mehr zum voraus, und ins besondere, von der Sequestration anzuführen nöthig seyn möchte, ist bereits in dem **vorhergehenden Stücke dieser Sammlung** meiner **zufälligen Gedancken** enthalten: solcher wegen will ich mich, der vorgesetzten Kürtze wegen, nur lediglich und allein darauf beziehen; und hiernächst die generale Regel zum voraus setzen, daß, in so ferne des Höchstpreißlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction überhaupt begründet ist, und im Fall ein unersetzlicher Schade entweder einer Sache oder einer Person, derentwegen ein Streit entstehet, oder schon würcklich gestritten wird, denen anscheinenden Umständen nach, ohnfehlbar zuwachsen, oder

oder auch in der Republic oder Provintz ein schädlicher Aufruhr, Zwietracht, und Blutvergießen erwachsen möchte, das Höchstpreißlich-Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht allemal eine Sequestration erkennen und verfügen könne und müße. Unter dieser vorausgesetzten General-Regel sind nun aber, nach den sich so vielfältig verändernden Umständen auch sehr viele gantz unterschiedene und besondere Fälle begriffen, die dem besagten Höchstpreißlichen Cammer-Gericht eine Veranlassung geben, eine Sequestration gerechtester maßen zu erkennen und zu verfügen; welche allesamt anzuführen aber vorjetzo nicht meine Sache ist. Ich will jedennoch die allermercklichsten Fälle, so da nach der vorberührten General-Regel, dem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht eine gerechte Veranlassung geben, eine den Rechten gemäße Sequestration zu erkennen und zu verfügen, allhier mit wenigen Worten anführen. Dahin gehöret dann nun ins besondere, in Betracht derer so genannten Cameral- oder auch solcher Personen, die unmittelbar unter des höchstbesagten Cammer-Gerichts Jurisdiction, als erster Instantz, stehen, wenn nemlich zwischen solchen aus einem Kauff- und Verkauff-Contract ein Streit entstehet, oder

gegen einen solcher Personen, aus dem berührten Contract von einem andern, der nicht unmittelbar unter des Cammer-Gerichts Jurisdiction stehet, eine Klage erhoben wird, und der eine Theil, als nemlich der Verkäuffer, das verkauffte Guth, oder die verkauffte Waare, ehe und bevor die völlige Zahlung des stipulirten Pretii geschehen, nicht übergeben, der andere Theil, nemlich der Käuffer, auch das stipulirte Pretium, oder den Kauffschilling, vor Uberlieferung des gekaufften Guths, oder der gekauffte Waare quæstionis nicht völlig bezahlen will, sothanes Guth, oder Waare quæstionis aber inzwischen den sich augenscheinlich ergebenden Umständen nach deterioriret wird; oder aber, wenn der Käuffer wegen einigen in Rechten begründeten Ursachen, als da nemlich der Verkäuffer pro Prodigo ist erkläret worden, oder in dessen Güther ein Concursus Creditorum entstanden, und dergleichen, an den besagten Verkäuffer den Kauffschilling nicht auszahlen will, der Verkäuffer, oder moto Concursu, an dessen Statt, der constituirte Curator Bonorum, nach den Umständen sicherlich glaubet, und einiger maßen bescheiniget, daß auch gleicher Weise des Käuffers sein Status Bonorum sich dergestalt Tag-täglich verschlimmere, daß

der

der Verkäuffer bey dem Käuffer werde zu kurtz kommen, oder die von dem Verkäuffer herrührende Massa Concursus, zum Schaden und Nachtheil derer sich profitirten Creditorum, darunter leyden möchte: alsdann kan und muß in solchen beyden sich etwa begebenden Fällen, das Höchstpreißliche Cammer-Gericht wegen sothaner streitigen Sache, als nemlich respectivè des verkaufften und unbezahlten Guths, und der verkaufften und unbezahlten Waaren, gleichwie ratione des Kauff-Pretii, eine ordentliche Sequestration, erkennen und verfügen; wie den ersten Casum auch der bekandte Cludius *in tractat. de Sequestro cap. 5.* den letztern aber Gailius *lib. 1. observat. 148. num. 3.* angeführet hat.

§. 12. Gleichwie nun in solchen berührten, und eigentlich nur die so genannte Cameral-Personen betreffenden und allein angehenden Fällen das Hochpreißliche Cammer-Gericht eine behörige Sequestration zu verordnen und zu verfügen berechtiget, auch nach Anweisung der Rechten allerdings schuldig ist: so erstrecket sich des höchstbesagten Cammer-Gerichts Jurisdiction und Auctorität, in Erkänntniß und Verfügung einer Sequestration, auch in Ansehung derer jenigen Personen, die unter die unmittel-

bare Stände des Reichs, wie in dem vorhergehenden §. 4. gedacht, gerechnet werden, und des Höchstpreißlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction ersterer Instantz, nach Vorschrifft derer in vorhergehenden angeführten Reichs-Gesetzen, agnosciren müssen, gleicher maßen auf alle dergleichen vorgedachte Fälle; und insonderheit, wenn ein damnum irreparabile sich äußern, oder aber einem Theil ein unersetzliches Præjudicium zuwachsen mögte. Dahin gehöret vor allen, wenn metus armorum præsentissimus vorstehet; als nemlich, wenn wegen der Possession eines Guths, oder einer Sache, gestritten wird, und die Umstände ergeben, daß sothane streitende Partheyen zu den Waffen greiffen wollen, und dergestalt einer vor dem andern die quæstionirte Possession mit Gewalt zu behaupten suchet, mithin daß daraus gefährliche Empörung, Weiterung, und Aufruhr zu besorgen wäre. In einem solchen Fall sollen, wie die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 22. §. 4.* vorschreibet, Cammer-Richter und Beysitzer Gewalt und Macht haben, auf Anruffen der Partheyen, oder NB. für sich selbst, ex officio die Possession zu sequestriren; wie dann auch hiervon in des Gylmanni *Symphoremat. tom. 3. pag. m. 322.* unterschieds-

schiedliche, mit Præjudicatis bestärckte Beyspiele enthalten sind. Wenn aber noch keiner derer streitenden Partheyen sich in einer würcklichen Possession der streitigen Sache befindet; oder aber, wenn einer der streitenden Partheyen nur in possessione naturali, der andere aber in possessione civili ordinaria ist, und metus armorum dabey nicht obwaltet noch zu beförchten stehet: so hat in solchen und dergleichen Fällen die besagte Sequestration nicht statt; sondern alsdann werden nur Mandata Inhibitoria, und andere dergleichen in den Rechten vorgeschriebene Mittel, vermöge welcher die streitende Partheyen aus einander zu setzen, und aller Gewaltthätigkeit, daraus ein damnum irreparabile, oder aber etwa eine turbatio Reipublicæ entstehen könte, vorzubeugen, sorgsam zur Hand genommen; wie solches gleichfals der vorangeführte Gylman. *tom. 1. pag. m. 436.* bemercket hat. Und da etwa auch schon würcklich einem Theile der streitenden Partheyen von dem andern ein der streitigen Sache betreffender Schade wäre zugefüget worden: so hat alsdann gleichermaßen die Sequestration nicht mehr statt; sondern der Processus Sequestrationis wird, nach solchen Umständen, von einer notherforderlichen Action absorbiret: mithin

muß alsdann der Kläger ein anderes, der Sachen Beschaffenheit erforderliches Remedium Juris erwählen und zur Hand nehmen, wenn das Höchstpreißliche Cammer-Gericht die Gerechtsame beobachten soll. Und hierauf hat auch die ratio decidendi des am 16ten Januarii 1588. abgeschlagenen Sequestrations-Gesuchs, abseiten und in Sachen Stollberg contra Braunschweig, lediglich und allein beruhet: sintemal Braunschweig, der Zeit Beklagter, die gefällete Bäume quæstionis de facto davon gefahren, und schon verbrauchet, mithin die Sache sich ad causam Spolii qualificiret hatte, und solchem nach nicht mehr res integra war, der Sache quæstionis wegen, eine Sequestration zu erkennen und zu verfügen.

§. 13. Hiernächst kommen nun auch in civili Judicio, wie die Practici zu reden pflegen, unterschiedliche Fälle vor, da das besagte Höchstpreißliche Cammer-Gericht, wegen der von einem Theil der streitenden Partheyen beständig und beharrlich bezeigenden Widerspenstigkeit und Ungehorsam, oder wie es in Rechten ist ausgedrücket, ob contumaciam, eine Sequestration der streitigen Sache, oder auch wohl so gar derer dem contumacirten Theile zugehörigen Güther erkennen kan. Denn, da ein Richter, ob con-

contumaciam, wie in *l. 15. ff. de damno infecto. l. 7. ff. quib. ex caus. in possess. eat. Cap. 1. & 2. X. de Sequestr. possess. & fruct.* enthalten, die Immission, ex primo, vel secundo Decreto, erkennen und verfügen mag: als kan solcherwegen und in solchem Fall, um so mehr, nach der Regel: Qui potest majus, idem poterit & minus, auch das Höchstpreißlich-Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht eine Sequestration der besagten streitigen Sache, oder aber derer dem contumacirten Theile zugehörenden Güter erkennen und verfügen; wie dann auch davon in des Mynsingeri *Observat. Imper. Camer. centur. 3. observat. 48.* unterschiedliche Casus, da nemlich das höchstgedachte Cammer-Gericht in dergleichen Fällen, besonders ob contumaciam partis, eine Sequestration erkannt und verfüget hat, sind angeführet worden. Nachdemmal nun in dem jüngeren **Reichs-Abschied**, nemlich **vom Jahr** *1654.* und zwar *§. 36.* die Missio in possessionem ob contumaciam ausdrücklich aufgehoben und verbotten, hingegen aber, nach Vorschrifft der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 3. tit. 43.* zu verfahren, ist bestimmet worden; daneben auch zwischen einer Sequestration, und der besagten Immission, ein sehr großer Unterscheid ist, wie solches Cludius *in tractat.*

de

de Sequestro cap. 2. & cap. 11. num. 15. weitläufftig gezeiget und gelehret hat: so wird solchemnach auch vom Höchstpreißlichen Cammer-Gericht keine Sequestration, weniger eine vorbesagte Immission, ob contumaciam, mehr erkannt noch verfüget, wo nicht mit sothaner Contumacia andere dringende Umstände, dererwegen eine Sequestration unumgänglich nöthig und höchst erforderlich ist, sich verknüpffet befindet, mithin sothane Umstände eine nöthige Sequestration gantz deutlich und überzeugend justificiren.

§. 14. Wenn auch in solchen Sachen, die per Appellationem an das Höchstpreißlich-Kayserliche Reichs Cammer-Gericht erwachsen, und dahero, wie bereits in dem vorhergehenden §. 7. ist angeführet, des höchstbesagten Cammer-Gerichts Jurisdiction zur zweyten, oder andern und letztern Instantz fundiret ist, sich ergiebet, daß währender Appellation einem oder dem andern derer streitenden Partheyen, wegen der streitigen Sache ein unersetzlicher Schade zuwachsen werde: so kan und mag das Höchstpreißliche Cammer-Gericht, wegen sothaner Sache, nach Vorschrifft derer Rechte, eine Sequestration erkennen und verordnen. Wenn demnach zwischen einigen Erben, sie mögen mittelbar, oder unmittelbar dem

Reich

Reich unterworffen seyn, wegen einer Erbschafft, oder wegen eines Testaments ein Streit entstanden, und sothane unter sich habende Rechts-Sache per Appellationem bey dem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht ist anhängig gemacht worden; inzwischen aber einer derer streitenden Partheyen, ohne des höchstbesagten Cammer-Gerichts Erkänntniß und Spruch Rechtens abzuwarten, die quæstionirte, und annoch in lite befangene bona hæreditaria de facto, und zwar zum Præjudiz derer übrigen Mit-Erben, und streitenden Partheyen, in Besitz zu nehmen sich unterstehet: so kan und mag das höchstbelobte Cammer-Gericht sothane streitige Erbschafft, pendente Appellatione & durante lite sequestriren lassen; wie solches aus dem gerechten Verfahren in Sachen Friesenhausen contra von Bubenheim zu ersehen, und der Seel. Herr Assessor von Ludolf *in Observation. Forens. tom. 3. fascicul. Sententiar. Camer. Num. 23. pag. 42. seqq.* davon unterschiedliche Beyspiele angeführet hat. Es sind auch noch mehrere Fälle, welcher wegen durante Appellatione ab Archi-Dicasterio Roman. Germanici Imperii eine Sequestration de Jure zu erkennen und zu verfügen, in *Collegio Juris Civil. Argentorat. tit. Nihil innovand. pendent. Appellat. thes. 4.*

thes. 4. angezeiget worden; die man aber, brevitatis studio, allhier übergehet, und dahin gestellet seyn läst. Dieses aber ist allhier zu bemercken, daß alsdann, wenn ab executione rei judicatæ, seu sententiæ, an das Höchstpreißliche Cammer-Gericht ist appelliret worden, auch höchstgedachtes Cammer-Gericht pendente lite die fructus rei litigiosæ, nach Anzeige des *l. 5. Cod. quor. appellat. non recip.* könne und müße sequestriren laßen; gleichwie solches auch von dem Gailio *lib. 1. observat. 147. num. 8.* Colero *in tractat. de Processu Executivo part. 1. cap. 2. num. 118.* & *part. 3. cap. 11. num. 18.* und vielen anderen mehr ist angeführet, und mit wohlbegründeten Rechts-Sprüchen erwiesen worden. Da nun etwa einem oder andern vorkommen möchte, als wenn dieser vorangezeigte Fall kein casus dabilis wäre; sintemal von einer End-Urthel, die schon würcklich in Rechts-Krafft getretten, oder, wie die Practici reden, rechtskräfftig geworden, und dahero zur Execution stehet, den Rechten nach nicht kan noch mag appelliret werden: so ist dagegen zu beobachten, daß allhier die Rede sey von dem Fall, wenn der Richter in der Execution excediret, und bey der Execution den Weeg Rechtens verfehlet, oder wie in dem vorangeführten *l. 5.*

Cod.

Cod. und *l. 4. princ. ff. de appellat. & relat.* ist ausgedrucket worden, si fortè executor sententiæ modum judicationis excedat, alsdann nemlich allerdings die vorgedachte Appellation, und pendente Appellatione, auch die Sequestration vorgedachter massen, Platz findet, und in Rechten begründet ist. Wenn aber von einer solchen Bey-Urthel, oder Sententia interlocutoria, die, wie in des Ludovici **Einleitung zum** *Civil-Proceß cap. 33. §. 4.* deutlich ist gelehret worden, kein Gravamen irreparabile, wie in *l. 2. ff. de appellat. recip. vel non*, ist ausgedrucket, oder wie die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 32. §. 3.* enthält, die von der End-Urthel nicht mag wiederbracht werden, nicht in Schrifften, auch nicht mit Anzeigung der Beschwehrden, oder Gravaminum, mithin gantz unfüglicher und unförmlicher Weise ist appelliret worden: so wird, wie bereits in dem vorhergehenden §. 7. ist gedacht, sothane interponirte Appellation, nach Vorschrifft der vorangeführten **Cammer-Gerichts-Ordnung** *loc. citat.* von dem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht verworffen, und für nichtig und unstatthafft erkläret; folglich fällt alsdann auch die bey Bestand habender Appellation vom höchstgedachten Cammer-Gericht, als der Appella-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81420029X/phys_0309
DFG

pellations-Instantz, sonst zu verfügende Sequestratio fructuum, und was der anhängig, von selbst hinweg, und der Judex à quo fähret alsdann in seinem rechtlichen Procedere, usque ad Definitivam getrost fort, und derselbe hat, so solches nöthig, aus Richterlicher Pflicht die Sequestrationem fructuum rei litigiosæ zu besorgen, wie man hiervon in Mynsingeri *Observationibus centur. 3. observat. 32.* mit mehrerem unterrichtet wird.

§. 15. Es kan sich auch zutragen, daß, nachdem vom Höchstpreißlichen Cammer-Gericht, als der zweyten Instantz, die à Sententia primæ Instantiæ interponirte und behörig introducirte Appellation ist angenommen, und also daselbst die streitige Sache ist rechtshängig geworden, derjenige, der in der Possession des streitigen Guths, oder im Besitz der streitigen Sache sich befindet, de fuga suspectus ist, das ist, daß bey einem solchen Besitzer die begründete Vermuthung, nach den von dem Cludio *in tractat. de Sequestro cap. 5. pag. 131.* und Mynsingero *in Observat. centur. 5. observat. 35. num. 4.* angeführten Umständen, sich äußert, als wenn besagter Possessor rei litigiosæ, die im Besitz habende streitige Sache, zusamt seinen eigenthümlichen Haabschafften, vergeringern, oder wohl gar veräußern, und darauf

auf flüchtig und unsichtbar werden wolle: so ist nach solchen und dergleichen Umständen, und in solchem Falle, allerdings auch das höchstbesagte Cammer-Gericht gleicher maßen befugt, eine Sequestration derer vorberührten streitigen Sache und Güther zu verfügen; damit von den streitenden Partheyen der Proces nicht fruchtloß geführet, und dermaleinst der gewinnende Theil bey Ausgang der Sache, nicht das leere Nachsehen habe, oder in großen und unüberwindlichen Schaden gesetzet werde: gleichwie dann auch sich viele Præjudicata befinden, die überführend erweisen, daß solcher vorangeführten Ursach wegen, das Höchstpreißliche Cammer-Gericht eine Sequestration derer dem de fuga suspecto zugehörigen Güther so wohl, als auch der streitigen und in lite befangenen Güther, verfüget habe, wie Gylman. *in Symphorem. tom. 1. pag. 436.* bezeuget. Gleicher Weise verhält es sich auch mit einem solchen, bey dem tempore litigii seu Appellationis sich die untriegliche Vermuthung äußert, daß er so wohl seine eigene, als die in Besitz habende streitige Güther, durch Verschwendung vergeringern, oder wohl gar veräußern, und liederlich herdurch bringen werde, ohne de fuga suspect zu seyn. In einem solchen Fall kan und muß das

höchstgedachte Cammer-Gericht, als Judex ad quem, seu secundæ & appellationis Instantiæ, über eines solchen Verschwenders Güther, insbesondere aber über die streitige und in lite annoch schwebende Sache eine Sequestration erkennen und verfügen; damit das Höchstpreißliche Cammer-Gericht nicht illudiret, oder wie Gailius *lib. 1. observat. 148. num. 2.* es ausdrücket, ne Judicium reddatur eluſorium; besonders aber auf daß die übrige streitende Partheyen, bey Ausgang der Rechts-Sache, sich nicht mögen gefährdet, und in einen unersetzlichen Schaden gesetzet sehen. Es ist bey dem allen auch, wenn nemlich in dem besagten Appellatorio um eine Sequestration behörig und gebührend nachgesuchet wird, gar nicht darauf zu reflectiren, ob der Dilapidator solvendus sey, und sich in den Umständen befinde, die eingeklagte und rechtshängende streitige Sache, nach Außgang des Appellations-Proceſs, restituiren oder ersetzen zu können; sondern es ist nur lediglich und alleine darauf zu sehen, ob der Poſſeſſor und beklagte Theil ein guter Haußhalter, oder aber würcklich ein Verschwender sey, wie Rulant. *in tractat. de Commiſſionibus part. 4. lib. 4. cap. 4. num. 17.* behauptet hat. Wenn demnach hinlänglich erwiesen, und unumstößlich

stößlich dargethan wird, daß der Possessor rei litigiosæ würcklich ein Verschwender sey: so kan oder mag sich auch das Höchstpreißliche Cammer-Gericht, nach Inhalt derer Reichs-Grund-Gesetze, nicht entlegen, noch sich entziehen, tempore Processus appellationis eine Sequestration der quæstionirten Güther und streitigen Sache, behöriger maßen zu erkennen und zu verfügen. Kan aber die à Litigatoribus angegebene Dilapidation des Possessoris der besagten streitigen Güther und Sachen, nicht behörig erwiesen, und von denen gedachten respectivè Appellanten, oder Appellaten, nicht mit Bestand der Wahrheit dargethan werden: so wird auch alsdann von dem höchstgedachten Cammer-Gericht sothanes Sequestrations-Gesuch mit großem Fug Rechtens abgeschlagen, wie vom höchstbesagten Cammer-Gericht in Appellations-Sachen Drolshagen contra Curatores derer Vehresdorffischen minderjährigen Kinder & Consorten, auch würcklich geschehen, davon Gailius *lib. 1. observat. 147. num. 5.* weitläufftig gehandelt hat.

§. 16. Ob nun wohl des Höchstpreißlich-Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Jurisdiction, wie bereits in den vorhergehenden Sätzen ist angeführet worden, ad Ecclesiasticas, Matrimoniales, Feu-

dales majores, & Criminales causas, in Ansehung derer Personen, die nicht immediatè unter des höchstbesagten Cammer-Gerichts Jurisdiction stehen, sich nicht erstrecket: so ist es dennoch eine in den Rechten gantz deutlich ausgemachte Sache, daß alsdann, wenn über den Besitz, oder Possession eines geistlichen Guths, oder dazu gehörende Sache, als nemlich wegen den Zinßen und Zehenden, seu Decimarum, ein Streit entstehet, oder aber eine, sothane Geistliche Güther, cum Pertinentiis, betreffende Quæstio Facti auszumachen ist, des höchstgedachten Cammer-Gerichts Jurisdiction allerdings fundiret sey, wie solches Blumius *tit. 42. num. 20. seqq.* unumstößlich erwiesen und ausführlich gelehret hat; mithin kan und muß auch in solchen und dergleichen die geistliche Güther betreffenden Fällen, das Höchstpreißliche Cammer-Gericht, nach der erforderlichen Nothwendigkeit, eine Sequestration erkennen, und behörig verfügen. Und ob nun gleich in dem so rubricirten Jure Canonico, *Cap. 2. X. de dolo & contumacia.* enthalten und bestimmet ist, daß keiner, als nur allein der ordentliche Richter in denen den geistlichen Sachen, oder auch denen geistlichen Personen, angehenden Fällen, eine Sequestration solle und

möge

möge erkennen können; der Bischoff, oder Ertz-Bischoff einer Diœces aber nur allein in rebus Ecclesiasticis, als Kirchen, Clöstern, und andern zur Geistlichkeit gehörenden Sachen seiner Diœces, Judex competens, oder ordentlicher Richter ist: so ist dennoch hierin die Exceptio à regula statthafft und begründet, daß nemlich das Höchstpreißliche Cammer-Gericht alsdann allerdings eine Sequestration erkennen und verfügen könne und müße, wenn einem oder dem andern derer streitenden Partheyen ratione der streitigen Sache, binnen der Zeit, da die hauptsächliche Sache gerichtlich, das ist, in foro competente Ecclesiastico, untersuchet und endschieden wird, ein Præjudicium, oder ein damnum irreparabile zuwachsen, oder auch über die streitige Sache ein Tumult, Aufruhr, und Blutvergiessen entstehen mögte. Solchem nach kan und muß das höchstgedachte Cammer-Gericht wegen einer solchen Person, die, wie im **vorhergehenden Vierten Stücke dieser Sammlung**, und zwar §. 14. gedacht, von zweyen Bräutigams zugleich bey dem Consistorial- oder Geistlichen Gerichte, ad implendum per Sponsalia promissum Matrimonium besprochen und belanget wird, eine Sequestration erkennen und ver-

fügen, bis die Haupt-Sache, nemlich in puncto Matrimonii, coram Consistorio, seu Judicio Ecclesiastico, tanquam foro ordinario, ist ausgemacht, und behörig entschieden. Gailius hat davon in *lib. 1. observat. 112. num. 16.* ein überzeugendes Beyspiel angeführet; da er nemlich das am 20ten Decembris 1535. in Sachen Georg Gantzhorn contra Hansen Meyer, vom Höchstpreißlichen Cammer-Gericht ausgesprochene und publicirte Urtheil, des Inhalts, daß die quæstionirte Braut, des gemeldten Meyers Tochter, Sabina genannt, Lite pendente, einer ehrbaren Matron in Verwahrung solte übergeben, und solcher gestalt sequestriret werden, wiederholet, und mit Rationibus decidendi gerechtfertiget hat. Gleicher Weise verhält es sich auch in mehreren sonst zur Geistlichen- oder einer andern, als Feudal- Criminal- und dergleichen Jurisdiction etwa ordentlich gehörenden Fällen, da nemlich de nullitate commissa, de Possessione, vel de nudo facto die hauptsächliche Frage ist, und darüber unter den Partheyen gestritten wird, oder wenn lite pendente, metus armorum inter partes, oder auch eine Dilapidation, und so ferner, wie in den vorhergehenden §§. bereits ist gedacht worden, aus ersichtlichen Umständen zu vermuthen,

und

und daß einer oder der andere unter den streitenden Partheyen von einem Dritten in Schaden, oder auch die Republic in Unruhe und Gefahr möchte gesetzet werden, mit Bestand richtiger Gründe zu befürchten ist, wie hiervon Klock *in Votis Cameral. relat. 60. pag. m. 515.* einen weitläufftigen Unterricht, und eine überzeugende Belehrung ertheilet hat.

§. 17. Gleichwie nun auch besonders in Criminalibus alsdann des Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs Cammer-Gerichts Jurisdiction fundiret ist, wenn unter einigen derer unmittelbaren Ständen die Criminal-Jurisdiction streitig ist, und ein unmittelbarer Stand dem andern, in dem Fall, da etwa ein Corpus delicti würcklich existiret, die Criminal-Jurisdiction nicht zugestehen noch einräumen will, sondern denselben solche streitig machet, wie davon Gylman. *tom. 3. voce: Jurisdictio. pag. m. 170.* unterschiedliche Casus anführet; oder aber, wenn ratione Fori, nimirum delicti commissi, & deprehensionis, zwischen zweyen unmittelbaren Territorial-Herrschafften ein Streit entstehet, da nemlich derjenige Landes-Herr, in dessen Gebiete die Criminel That ist verübet, gegen einen andern Landes-Herrn, in dessen Gebiete der Thäter, oder Delinquent ergriffen, und zur Hafft gebracht worden, die In-

quisition und Criminal-Execution des Delinquenten zu verrichten, prætendiret, mithin einer dem andern sothane Criminal-Jurisdiction streitig machet: also kan auch alsdann das höchstbesagte Cammer-Gericht inzwischen und so lange, bis ein solcher vorgedachter Streit nach den Rechten erörtert und entschieden wird, die Sequestration eines solchen Delinquenten allerdings erkennen und verfügen; wie solches das im Jahr 1665. am 4ten Decembris bekandt gemachte Præjudicatum in causa Löwenstein-Wertheim contra Löwenstein-Wertheim nicht nur ergiebet, sondern auch die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 22. §. 1.* mit dürren Worten gantz deutlich anzeiget, da von der streitigen Possession eines Guths, oder NB. Gerechtigkeit die Rede ist. Gleichergestalt kan auch das besagte Höchstpreißliche Cammer-Gericht in dem Criminal-Fall, wenn ein unmittelbarer Reichs-Stand dem vom Höchstpreißlichen Cammer-Gericht erhaltenen Mandato de administranda Justitia & de procedendo juxta Constitutionem Criminalem, keine Folge leistet, oder aber auch bey dem Inquisitions-Proceß sich augenscheinliche Nullitäten hervorthun, und inzwischen der Inquisit in Gefahr der Ehre, oder des Lebens, mithin in einen unersetzlichen Schaden gese-

gesetzet wird, die Sequestration eines solchen Inquisiten allerdings erkennen und verfügen; wie hiervon Klock. *in Votis Cameral. relat. 140.* weitläufftig gehandelt hat. Es wird aber, wenn gleich die vorberührte Umstände an sich überzeugend wahr sind, folglich die Sache dergestalt qualificiret ist, daß das Höchstpreißliche Cammer-Gericht gantz füglich so fort und ohne ferneren Anstand eine Sequestration erkennen und verordnen könte, dennoch vorhero, ehe die Sequestration würcklich verfüget wird, an einen solchen unmittelbaren Reichs-Stand, nach Beschaffenheit der Sache, und deren Umstände, entweder ein Inhibitorium, oder ein Decretum provisionale, oder aber auch wohl ein Mandatum pœnale de relaxando Arresto vom höchstgedachten Cammergericht abgelassen; und so solchen und deren keine Parition, oder andere erforderliche Befolgens-Leistung geschiehet, so erfolget alsdann, ohne ferneres Bedencken und Aufschub, die behörige Sequestration: wie solches ein gantz neues Exempel in Sachen derer Eheleuthe von Gleichen, wider den Herrn Hertzog zu Sachsen-Meiningen, Anton Ulrich, Durchlaucht, erweiset. Denn da der Hertzogliche Ober-Jägermeister Herr von Gleichen, und besonders dessen Frau Gemahlin, die des

Herrn Hofraths Pfaffenrath, der, seiner Geburth nach, nicht von Adel, Frau Gemahlin, einer gebohrnen Gräfin von Hohen-Solms, den Rang disputirte, von dem höchstgenanten Herrn Hertzog arrestiret, und in ein Gefängniß gebracht ward, darauf aber derselbe sofort an das Höchstpreißliche Cammer-Gericht provocirte: so ward, da der höchstgedachte Herr Herzog dem, nach Vorschrifft der **Cammer-Gerichts-Ordnung**, und der **Kayserlichen Wahl-Capitulation**, mit dem grösten Glimpff und Bescheidenheit, an ihn abgefertigten Mandato keine schuldige Parition leistete, sofort, nach Maaßgebung derer, in einer dieser Sache betreffenden, und durch den Druck öffentlich ans Licht getrettenen Deduction gründlich angeführten Rechte und unumstößlichen Gesetze, von dem Höchstpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die Sequestration derer besagten Gleichischen Eheleuthe erkannt, und mit Nachdruck verfüget. Ich könte nun von dieser Materie noch weitläufftiger handeln, und viel mehreres anführen, wenn ich die enge Schrancken, in welche ich meine Gedancken einzuschließen den Fürsatz gefasset, überschreiten möchte. Man mag derowegen nun für diesesmal hiermit vorlieb nehmen, und gedencken:

Sat prata biberunt.

Derer

Derer

Zufälligen Gedancken

Sechstes Stück,

über die Frage:

Ob ein Fürst und Regent seines Vorfahren, oder Vorwesers in der Regierung, gemachte Schulden zu bezahlen, von Rechtswegen verpflichtet und verbunden sey?

Quid verum atque decens curo & rogo: omnis in hoc sum,
Condo & compono, quæ mox depromere possim.
Ac ne forte roges, quo me duce, quo lare tuter:
Quo-me-cunque rapit tempestas, deferor hospes,
Et mihi res, non me rebus, submittere conor.

Horat. *Epistolar. lib. 1. epist. 1. vers. 11. seqq.*

§. 1.

DJe gründliche Beantwortung dieser zur Erörterung voraus gesetzten sehr wichtigen Frage: **ob** nemlich **ein Fürst und Regent seines Vorfahren, oder Vorwesers in der**

der Regierung, gemachte Schulden zu bezahlen von Rechts wegen verpflichtet und verbunden sey? beruhet vornemlich auf der Materie von der Verpflichtung der Nachfolger in Ansehung der Handlungen der Vorfahren bey der Regierung; so da, wahrlich, eine der allerschwersten und intricatesten im gantzen Jure Publico ist, wie solches auch Hugo Grotius schon zu seiner Zeit erkannt, und *in Oper. de Jure Belli & Pacis lib. 2. cap. 14. §. 5. & §. 11.* mit ausdrücklichen Worten angezeiget hat. Es wird demnach der zur Erörterung vorgesetzten Frage, ihrer Wichtigkeit wegen, allerdings erforderlich, und zur Beobachtung der Gründlichkeit in Beantwortung sothaner Frage, unumgänglich nöthig seyn, daß man zuforderst die Materie von der Verpflichtung der Nachfolger, in Ansehung und Betracht der Handlungen der Vorfahren bey der Regierung, in möglichster Kürtze erwege. Es haben sich zwar vor dem schon verschiedene Gelährte äußerst bemühet, diese besagte Materie auseinander zu wickeln, und auf richtige Principia fest zu setzen: und es hat auch der denen Gelährten sattsam bekandte Herr Georg. Beyer *in Dissertat. de Obligatione Successoris Illustris §. 11. seqq.* die von andern über diese Materie der gelehrten Welt mitge-

mitgetheilte Meynungen mehrentheils angeführet und recensiret; gleichwie auch in der kurtzen doch gründlichen Reflexion über ein Helmstädtisches sehr nüchtern und seltsam abgefassetes Responsum Juris, darinnen zwey Fragen, validitatem Pacti Domus Illustris, libertatem circa matrimonia constringentis, betreffende, sind erörtert, und dem so rubricirten Tractat: **Die bestättigte Hoheit der Fürsten, Grafen und Herren des Teutschen Reichs, gegen die eingebildeten *Prærogativen* des gemeinen Adels**, beygefüget worden; diese Materie ist berühret, man derowegen sich nur darauf beziehen, und also mit Übergehen dieser Materie, so fort zur Beantwortung der hier vorgesetzten Frage schreiten könte. Da nun aber nach genauer Prüfung die allermeisten solcher gedachten Gelährten diese besagte Materie mehr verwickelt und verworren, als deutlich und auseinander gesetzet, vorgetragen haben: so finde ich um so weniger das mindeste Bedencken über einer solchen sehr wichtigen Materie, ehe und bevor ich die zur Erörterung vorgesetzte Frage behörig beantworte, meine Gedancken, obwohl mit wenigen Worten, dennoch aber zureichend und ordentlich vorzutragen.

§. 2.

§. 2. Wenn man nun also diese Materie ordentlich auseinander wickeln und deutlich vorstellen will, so muß man zuforderst bemercken, daß ein jeder Landes-Fürst und Regent, in Absicht seiner Handlungen duplicem personam moralem habe; indem er, 1.) als das Haupt der Republic, und, 2.) ohne solcher Relation, als ein Mitglied der Republic zu betrachten ist. Die Handlungen selbst, welche ein Fürst, Landes-Herr, und Regent vornimmt, und deren ihre Beschaffenheit und Endzweck, zeigen so gleich, und veroffenbaren gantz deutlich, welcher Qualität von diesen beyden, da nemlich der Fürst und Regent, als das Haupt, oder aber als ein Mitglied der Republic betrachtet wird, solche zuzuschreiben, und wornach folglich eine solche Handlung jedesmal muß beurtheilet werden. Diejenigen Handlungen und Geschäffte eines Fürsten und Regenten, so des Landes Angelegenheiten, Aufnahme und Beste betreffen, oder doch wenigstens ihre Absicht auf der Republic ihre gegenwärtige, oder aber künfftige Wohlfahrt richten, sind solche, welche der Fürst und Regent in der Qualität als Oberhaupt des Landes verrichtet. Die übrigen Handlungen aber, welche ein Fürst und Regent mit den andern Gliedern der Bürgerlichen Gesell-

Gesellschafft, oder Republic, gemein hat, sind für Privat-Handlungen des Fürsten, Landes-Herrn, und Regenten zu halten. Die Handlungen der ersten Arth haben keine andere Richtschnur, als das Natur- und Völcker-Recht; wofern der Fürst. Landes-Herr, und Regent sich nicht durch Verträge zu etwas gewisses verbindet, wozu er nach ermeldtem Natur- und Völcker-Recht sonst und eigentlich nicht verbunden wäre. Die Handlungen der zweyten Arth aber sind schlechterdings denen Bürgerlichen Rechten unterworffen, dafern sie davon nicht ausdrücklich ausgenommen, und pro exceptione à regula zu halten sind, conf. Hug. Grotius *de Jure Belli & Pacis lib. 2. cap. 14. §. 5.* Sind nun die Handlungen eines Fürsten, Landes-Herrn, und Regenten, welche er als Oberhaupt der Republic verrichtet, nach der Richtschnur des Natur- und Völcker-Rechts, oder in denjenigen Staaten, wo die Verträge, Pacta conventa, und die Provincial-Grund-Gesetze, oder der Landes-Gebrauch ein anderes erweisen, nach der Ordnung und Vorschrifft solcher besagten Verträge, Pacten, &c. eingerichtet; so stehet es gantz unbeweglich feste, daß ein Nachfolger in der Regierung an dergleichen Handlungen seiner Vorfahren verpflichtet und

ver-

verbunden sey. Zwar nimmt die Verpflichtung gemeiniglich ihren Ursprung ex facto proprio, und scheinet ein Personel-Werck zu seyn: Allein, es kommt dieselbe auch ex facto alieno so dann her, wenn jemand des andern Verbindlichkeit, in so weit es die Gesetze zulassen und verstatten, über sich nimmt, oder eine Handlung verrichtet, oder etwas auf sich verfällen lässet, woraus nach einer richtigen Folge die Verbindlichkeit fließet. Dieses hat auch der Seel. Gundling *in Jure Naturæ ac Gentium cap. 23. §. fin. pag. m. 309.* mit den Worten anzeigen wollen, da er nemlich folgender Weise geschrieben: Quod verò hæredes defuncti, è contractibus defunctorum obstringantur, è consensu novo est, utut sæpe tacito. Qui enim res defuncti accipit, is in ejus sese locum succedere facto demonstrat suo, nec intercessio facto contraria tantillum operatur. Ein Nachfolger in der Regierung machet sich stillschweigend alles dessen, was dem Volck in Corpore, so sich in capite suo obligiret, wie Gundling **im dritten Theile der** *Philosophischen Discurse* **über** Kulpisii *Colleg. Grotian. exercitat. 7. libr. 2. cap. 14. §. 4. pag. m. 896.* gelehret hat, oblieget, und nach den Gesetzen von dem vorigen Regenten eingerichtet ist, theilhafftig, und folglich redundiret die

Ver-

Verbindlichkeit auch auf den Nachfolger in der Regierung, darin sich die gantze Republic repræsentiret, wie vorgedachter Gundling in seinem ausführlichen *Discurs* über das Natur- und Völcker-Recht *cap. 23. §. 69. pag. m. 342. & seq.* bezeuget; daher auch alle dergleichen facta antecessoris, quia, usque dum Respublica stat, atque manet, eadem manere videtur persona moralis, bey solcher Bewandniß, in Betracht des Successoris, pro propriis gehalten werden. Titius erkläret dieses mit deutlichen Worten, da er nemlich *in Jure Publico lib. 4. cap. 5. §. 7. 8. 9. 14.* schreibet: Quæ defunctus ita egit, illa non suo tantum, sed Reipublicæ nomine suscepit, seu hæc per caput suum ita voluit. Licet igitur Princeps moriatur, attamen ipsa Respublica, velut persona moralis & immortalis adhuc durat; quare Successor ea, quæ illa per caput suum antea voluit, & nunc etiam adhuc vult, evertere non potest. Nec oberit nunc, quod Successor causam successionis ab Antecessore non habeat, habet tamen ab ipsa civitate: hinc hujus facta per defunctum suscepta evertere nequit; sed Contractus implere, ac impletos in suo statu relinquere debet conf. Bœcleri *Dissertat. de eo, quod Civitas agit.* & Tabor *in Dissertat. de obligat. Success.* Es ist

demnach eine gantz richtige und völlig ausgemachte Sache, daß der Nachfolger in der Regierung alles dasjenige halten und erfüllen müsse, was von seinem Vorfahren, oder Vorweser in der Regierung, als Haupt der Republic, und in Absicht das allgemeine Beste zu befördern, ist gehandelt, gethan, oder gelassen worden. Und diesen Satz bekräfftiget auch Hugo Grotius, da er nemlich *in opere de Jure Belli & Pacis lib. 2. cap. 14. §. 11.* schreibet: Ad servanda pacta ab Antecessoribus inita, successores per interpositam civitatem obligantur, si probabilem habuerunt rationem, se obligandi, quod in dubio propter Regentium authoritatem præsumi debet, conf. Samuel. de Pufendorf *in opere major. de Jure Naturæ & Gent. lib. 8. cap. 10.* Andr. Adam. Hochstetteri *Colleg. Pufendorf. exercitat. 11. §. 35. pag. m. 548.* Ziegleri *tractat. de Jure Majestat. lib. 1. cap. 4.* Itter. *de Feudis Imperii cap. 18.* Strykii *Disputat. de Salute publica cap. 2.* Es hat zwar der Herr Hof-Rath von Gœbel, in seinen **Abhandlungen aus dem Staats-Rechte, oder Helmstädtischen Neben-Stunden** *part. 3. pag. 109.* vermeynet, daß der Antecessor den Successorem, obschon die Land-Stände in die Handlungen ausdrücklich gewilliget, nicht verbindlich machen

könne,

könne, wenn solche nicht mit des Successoris seinem à Majoribus überkommenen Rechte übereinstimme. Allein, da er *loc. citat.* hievon den Fall, wenn solches Salus publica erfordert, ausnimmt; dieses aber ohnfehlbar denen Nachfolgern die Beobachtung und Festhaltung derer Handlungen, Pacten, und Vergleiche, die von den Vorfahren in der Regierung, nach Vorschrifft des Natur- und Völcker- oder Staatsrechts sind festgestellet und geschlossen, auflegt, weil sonst nothwendig die gröste Confusion entstehen müste, welche keinen andern Umstand, als den Untergang des Landes nach sich ziehen kan: so behält nach der Wichtigkeit vorangeführter Gründe dieser mein Grund-Satz allerdings seine gute Richtigkeit, conf. Griebneri *Delin. Jurisprud. privatæ Illustr. lib. 3. cap. 4. §. 3.*

§. 3. Die Handlungen, welche zwischen einem Fürsten, und Privat-Personen vorgehen, betreffen entweder Negotia bilateralia, da von beyden, nemlich so wohl von des Fürsten, als auch der Privat-Personen, Seiten etwas præstiret wird; oder aber unilateralia, da nur von einer Seite etwas geleistet wird. Die Unilateralia sind entweder simplicia, als da sind die eigentliche Beneficia und Privilegia gratuita, oder onerosa, wobey von dem, der die Gnade erlan-

get, etwas geleistet werden, oder eine Gegenleistung nacherfolgen soll; welches letztere aber in dubio nicht vermuthet wird, und solchemnach als eine nuda præsumptio, ab allegante muß behörig erwiesen werden. Wenn demnach solche vorgedachte Handlungen, von dem in der Regierung vorhergegangenen Fürsten, nach den Grund-Gesetzen des Landes sind eingerichtet, und die nöthige Requisita dabey beobachtet worden: so ist der Nachfolger in der Regierung ohnfehlbar solche als bündigst geschlossene Pacta zu halten schlechterdings verbunden. Denn da der Successor oder Nachfolger in der Regierung in des Antecessoris, oder Vorwesers Stelle tritt, und desselben Person repræsentiret; auch dadurch, daß er in die Stelle seines Antecessoris tritt, alle dessen mit dem Natur- und Völcker-Recht bestehende Handlungen approbiret, und gleichsam tacitè seinen Consens darzu gibt: so wird er auch dasjenige præstiren müssen, was der Antecessor würde bey längerem Leben würcklich præstiret haben, oder wozu er wenigstens ist verpflichtet gewesen. Der Antecessor oder Vorweser in der Regierung, ist nach Anweisung der Natur-Gesetze, oder des Natur- und Völcker-Rechts allerdings verpflichtet gewesen, diejenigen Pacta zu

halten,

halten, und alle solche Promissa zu erfüllen, die er nach den Regeln der Klugheit, ohne Verletzung der Rechte, von sich geben können, auch würcklich von sich gegeben hat. Diesen Satz bezeuget auch Bodinus *in tract. de Republica lib. 1. cap. 8. §. 99.* mit den Worten: Principem summum pactis conventis, æque ac privatos, obligari, sive cum exteris, sive cum civibus, subditisque contraxerit, non potest in dubium vocari. Principem quoque civilibus pactis arctius obligari, quam privatos, atque ita obligari, ut ne quidem summa potestate, quam habet, iis derogare possit, Jus Naturæ, & ratio ipsa dictitat. Quid mirum, quum Deus ipse suis promissis teneatur. Der Vorwand, daß zuweilen salus populi, tanquam suprema lex, eine Abweichung von solchen Verbindlichkeiten erfordere, ist nicht hinlänglich eine solche Abweichung zu rechtfertigen. Es ist zwar wahr, ein Fürst, Landes-Herr, und Regent, muß salutem publicam, seu felicitatem subditorum suorum befördern; aber wie? Ich meyne nicht, contra datam fidem, sondern nach Inhalt der Pactorum, mittelst welcher er sich und seine Nachkommen, oder Nachfolger in der Regierung, verbindlich gemachet hat, und durch deren Festhaltung besonders auch salus publica macht genom-

men und fürnemlich subditorum felicitas befördert wird. Denn, wann ein Fürst und Regent unter dem Vorwand des allgemeinen Nutzens in einem Stücke von der abgegebenen Verbindlichkeit abweichen könte: so könte er auch alsdann, wenn es ihn gelüstete, sub salutis publicæ prætextu allemal die mit seinen Unterthanen geschlossene, und die Regierung betreffende Pacta, zu deren Beobachtung und Festhaltung er sich vel tacitè, vel expresè verbindlich gemacht, hindansetzen, und die Regierungs-Form nach willkürlichem Belieben, und nach eigenen Gemüths-Trieben Tag-täglich verändern. Der Seel. Herr Hof-Rath Treuer hat daher *in Dissertat. de Studiis Imperii Roman. German. ruinam procurantibus cap. 2. §. 6. lit. h. pag. m. 59.* gantz recht geschrieben: Si sola utilitas & major salus nos liberaret à servandis pactis, actum esset de pactorum omnium fide & securitate, actum esset de securitate Rerum publicarum omnium, quæ Jura sua pactis publicis superstruxerunt. Quid enim facilius est, quam utilitatis salutisque majoris nomen invenire? Und der Seel. Herr Geheime-Rath von Böhmer hat dieses *in Jure Publico Universali part. Special. lib. 2. cap. 2. in notis sub q. pag. m. 362. & seqq.* gleicher maßen mit folgenden Worten

ten behauptet: Sunt qui instant, imperantem ejusmodi legibus fundamentalibus Reipublicæ adversis stringi non posse, quippe cui antiquior esse debeat salus totius corporis, quæ in facili expeditione negotiorum publicorum & tranquillitate interna mutuaque harmonia consistit. Ast regero, pacta hujusmodi non esse absolutè iniqua, sed aliquatenus Reipublicæ incommoda, interim nihilòminus obligatoria. Utilius est præsenti statui Reipublicæ, pacta talia Antecessorum servare, quam rescissis pactis novum velle introducere statum; quod certè non in publicam utilitatem, sed contra eam vergeret, quum inde prima occasio ad bella civilia, renitentiam, seditionem, & tandem ἀναρχίαν nasci solet. Aliud dicendum arbitror, (§. XIII.) de illis promissionibus & pactis, quæ evidenter Juri Naturæ repugnant, & sic nullam producere possunt obligationem. Solchemnach muß ein Fürst, Landes-Herr, und Regent, Pacta und Promissa halten und erfüllen, in so ferne solche den Göttlichen-Natürlichen-und Reichs-auch Provincial-Grund-Gesetzen nicht entgegen sind: und ein jeder Successor in der Regierung übernimmt sothane Verbindlichkeit seines Vorwesers, oder Antecessoris, wo nicht expresse, doch tacitè, da er in dessen Stelle

tritt, dessen Person repræsentiret, und ohne die rechtlichen Mittel, dadurch des Vorfahren oder Antecessoris seine auf sich geladene Verbindlichkeit entschlagen, und solcher renunciiret wird, öffentlich zur Hand zu nehmen, commodum & incommodum zugleich übernimmt.

§. 4. Es ist demnach also eine begründete Wahrheit, daß der Successor, oder Nachfolger in der Regierung, schuldig und verbunden sey, seines Antecessoris Handlungen und Verpflichtungen zu übernehmen; in so ferne nemlich sein Antecessor oder Vorweser in der Regierung, als das Haupt der Republic, zu deren Erfüllung und Genugthuung ist verpflichtet gewesen, oder aber in so weit er, als ein Mitglied der Republic, sich hat verpflichten können: sintemal der Successor in des Antecessoris Stelle und Fußstapffen tritt, dessen Facta tacitè approbiret, und daher auch des Antecessoris Verbindlichkeit auf sich nimmt; dieselbe, nemlich in so ferne zu erfüllen, als die Göttliche und Natürliche Rechte, auch alle andere, salutem publicam abzielende Reichs- und Provincial-Grund-Gesetze solches verstatten. Aus solchen ohne Zweiffel von allen und jeden recht und gründlich denckenden Menschen für gantz richtig zu erklärenden Sätzen folget von

selbst,

selbst, daß der Successor auch die von dem Antecessore, oder Vorweser in der Regierung gemachte Schulden zu bezahlen allerdings verpflichtet sey: anerwogen der Successor die Pacta & Promissa seines Antecessoris oder Vorwesers in der Regierung zu erfüllen verpflichtet ist; wie solches auch Samuel von Pufendorf *in Oper. de Jure Naturæ & Gentium lib. 4. cap. 11. §. 19.* mit folgenden Worten bezeuget: Illud autem, tam qui ex Testamento, quam qui ex intestato hæreditatem adeunt, commune habent, quod defuncti æs alienum dissolvere debeant. Idque non tam quod ipsi ad hoc tacitè sese obligaverint, cui rationi nititur dispositio antiqui Juris Romani, *l. 8. ff. de acquirenda vel omittenda hæreditat.* quam quia istud onus bona defuncti, tanquam hypothecam tacitam sequitur. Patrimonii enim in alium transituri ea ratio est, ut primum credito satisfiat, Quintilian. *Declamat. 273.* Et iste est cujusque census, quantum debitis solutis supereſt, conf. Valer Maxim. *lib. 7. cap. 2. §. 11. seq.* Den richtigen Zusammenhang dieser von mir angegebenen Sätze wird man um so mehr bemercken, wenn man zu erwegen beliebet, daß kein debitum sine pacto, vel sine promissione, deren Unterscheid der offtgedachte Samuel. von Pufendorf *in tra-*

Bat. de officio Hominis & Civis lib. 1. cap. 9. §. 4. 5. 6. seq. deutlich genug erkläret hat, könne oder möge contrahiret werden; mithin auch die obligatio, ratione solutionis debiti, vel à pacto, vel à promissione herrühre. Daß also ein Erbe seines Erblassers Schulden von Rechts wegen bezahlen muß, hat seinen Grund in dem Pacto; da nemlich der Erbe darinnen consentiret, die von dem Defuncto zu ihm kommende Erbschafft, und mit selbiger auch des Erblassers Verbindlichkeiten zu übernehmen. Solcher gestalt hat die einem jeden Successori, oder Nachfolger in der Regierung, obliegende Verpflichtung, des Antecessoris oder Vorwesers in der Regierung seine Schulden zu bezahlen, auch ein Pactum, vermöge dessen der Successor, mittelst Ubernehmen und Antretten der Regierung in seines Antecessoris Handlungen consentiret, gantz offenbar und überzeugend zum Grunde, und wird also dadurch gleichsam ein Selbstschuldner von des Antecessoris seinen Creditoribus, daß er das inter Antecessorem & ejus Creditores ratione debiti obgewaltete Pactum, mittelst Antritt der Regierung, und Ubernehmung derer von dem Defuncto nachgelassenen Länder und Unterthanen, tacitè agnosciret. Es schreibet dahero auch Hugo Grotius *de Jure Belli & Pa-*

& Pacis lib. 3. cap. 2. §. 1. folgender Weise gantz recht: Mero naturæ jure ex facto alieno nemo tenetur, nisi qui bonorum successor est: ut enim cum oneribus bona transirent simul, cum dominiis rerum introductum; wie er dann auch diese richtige Gedancken *lib. 2. cap. 9. §. 12.* und *cap. 21. §. 19.* ausführlicher wiederholet. Und dieser vorangezeigte Grund des natürlichen Rechts ist, dann auch ohne Zweiffel die allervornehmste Ursache, warum in den Bürgerlichen Rechten und Gesetzen enthalten, und verordnet worden, daß ein Erbe seines Erblassers Schulden zu bezahlen verpflichtet und gehalten seyn solle, so bald als er die Erbschafft agnoscirt und antritt; wie hiervon unter vielen andern gelehrten Rechts-Lehrern, auch besonders der Hochgelahrte Herr Hof-Rath Reinhard in seinen so rubricirten *Juristisch- und Historischen Ausführungen*, und zwar im **Zweyten Theile, vierzehenten Ausführung** *pag. 359. seqq.* gründlich gelehret und wohl geschrieben hat. Es ist hierbey aber wohl zu bemercken, daß nach dem Natur- und Völcker-Recht kein Unterscheid derer Personen die eine Erbschafft übernehmen, und in der Regierung succediren, ob sie nemlich ex Sanguine, oder ex Testamento, oder aber ex Pacto & Providentia

dentia Majorum solches Recht zur Succession und Erbschafft überkommen, noch ein Unterscheid derer Erbschaffts-Stücke, ob solche Allodia, oder aber Feudalia sind, und daher auch absonderliche Rechte haben, könne behauptet werden; sondern solche und dergleichen in den nachfolgenden Sätzen anzuführende Distinctiones nur in dem so genannten Jure civili, seu humano, einen Grund haben, und nur allein daraus können und müssen hergeleitet werden. Da ich nun bis hieher die Verbindlichkeit, so dem Successori in der Regierung oblieget, des Antecessoris Handlungen zu erkennen, und zu übernehmen, mithin auch des Antecessoris Schulden zu bezahlen, nach dem Begriff der gesunden Vernunfft, und nach den Grund-Sätzen des Natur- und Völcker-Rechts, in möglichster Kürtze erwogen habe: so werde ich nunmehro auch auf solche vorangeführte Sätze meine Meynung, daß nemlich ein Landes-Herr, Fürst, und Regent, allerdings verpflichtet sey, seines Antecessoris oder Vorwesers in der Regierung Schulden zu bezahlen, begründen, und eine solche wohlbegründete Meynung mit den vielfältigen Urtheilen und Aussprüchen gründlicher Rechts-Gelährten unterstützen. Hierbey aber bedinge ich mir dieses zum voraus, daß ich meine

zufäl-

zufällige Gedancken, als würcklich zufällige Gedancken, das ist, so wie mir von dieser Materie dasjenige, was ich vor dem etwa gelesen, und aus den geschriebenen Rechten und Gesetzen bemercket, wiederum beygefallen, ohne etwa eine nach den Schul-Regeln eingerichtete Ordnung dabey zu beobachten, vortragen und vorstellig machen, mithin mehr auf die richtige Gründe, zureichende Beweißthümer, und vorwaltende Aussprüche gründlicher Rechts-Gelährten, als auf eine zierliche Zusammenfügung meiner Sätze, sehen und acht haben möge.

§. 5. Ich erinnere mich demnach, daß unter andern Gelährten, auch besonders der sehr belesene Herr Gotthard Nunrood *in Dissertat. An Successor Primogenitus teneatur de solvendis debitis Antecessorum*, so da im Jahr 1710. zu **Wetzlar** aus Licht gekommen, diese Frage: **Ob ein Fürst, Landes-Herr, und Regent in Teutschland, seines *Antecessoris* oder Vorwesers Schulden zu bezahlen verpflichtet sey?** untersuchet, und nicht nur Argumenta, sondern auch Consilia & Responsa Juris, pro & contra angeführet; allein, die Frage anlangend, nichts gewisses decidiret hat: dieserwegen ich sothane Dissertation zwar hier anführen, aber als eine Schrifft, daraus man eine richtige

Ent-

Entscheidung dieser wichtigen Frage schöpfen könte, nicht anpreißen kan. Der berühmt verstorbene Herr Cantzler zu Halle, Baron von Ludewig hingegen hat in einer *Dissertation de Obligat. Succeff. in Principat. & Client. Imper.* so da in seinen im Jahr 1720. in fol. edirten *Opusc. Miscell. part. 1. pag. 539.* befindlich ist, und einem gewissen Reichs-Fürsten, der seinem Durchlauchtigsten Herrn Bruder, als Succeſſor particularis, nach den gemeinen Lehen-Rechten zu reden, in der Regierung gefolget, das Land aber voller Schulden vorgefunden, zu Gefallen geschrieben, diese Sache genauer einzusehen, und derselben ein volles Gewicht und einen richtigen Ausschlag zu geben vermeynet. Allein so scheinbar er auch seine Gründe vorgestellet; so halten sie dennoch nicht den behörigen Stoff, wenn man dieselbe ad trutinam sanæ rationis & Juris moderni ponderiret. Er hat nemlich aus denen Teutschen Rechten und Geschichten mittler Zeiten darzuthun und zu erweisen sich bemühet, daß ein Nachfolger in der Regierung die von seinen Vorfahren gemachte Schulden nicht bezahlen dürffe, es sey gleich der defunctus Princeps & Anteceſſor der Vatter, oder auch nur der Vetter des besagten Succeſſoris gewesen. Der besagte Herr von Ludewig hat vermeynet, und in der angeführ-

führten Dissertation zum Grunde geleget, daß 1.) die Principatus Germaniæ Feuda ex Pacto & Providentia Majorum wären, darin nemlich, die Successores, es möchten Söhne, oder Töchter seyn, ihr Recht nicht von dem Vatter, sondern à primo Acquirente hätten, folglich auch nicht Jure Paterno, sed Jure proprio succedirten. Da sie nun also Jure proprio succedirten: so wäre deßfals ratione Successionis kein Unterscheid inter Descendentes & Agnatos. Ferner führet er an, 2.) daß die Principatus Germaniæ mehrentheils Fideicommissis subjecti wären: Hæredes Fideicommissarii aber succedirten Jure proprio. So auch 3.) wäre Pacto, und nicht Jure Recessuum das Recht der Erstgebuhrt eingeführet; daß also diesemnach solches Successions-Recht ein Jus proprium sey. Und 4.) würde zu denen Pactis Antecessorum, als darauf sich die quæstionirte Schulden allemal gründeten, Consensus Ordinum & Statuum Provinciæ erfordert; wo dieser fehlete, würde der Successor, es möchte gleich Sohn oder Agnat seyn, ad facta Antecessorum præstanda nicht obligiret. Gleichwie auch 5.) viele Damna in Republica daraus entstehen würden, wann ein Successor, seu Filius, seu Agnatus, ad facta Antecessoris, mithin auch zur Bezahlung dessen Schulden,

den, gebunden seyn solte. Und endlich 6.) führet er, seiner, allen gelährten Publicisten sattsam bekandten, und von dem hochbelobten Herrn Geheimen-Rath Moser *in Bibliotheca Juris Publici*, überzeugend erwiesenen Weise nach, verschiedene Diplomata und Contractus an, aus denen er seiner Meynung und seinem behaupteten Satze, quod nimirum Successores nec universales, nec particulares, teneantur ad facta Defuncti præstanda, ein Licht anzuzünden, und einen Schwäbischen Spiegel vorzustellen geglaubet hat. Allein, wenn man diese des Herrn von Ludewig seine beygebrachte Argumenta genauer erweget: so wird man vollkömmlich überzeuget, daß dieselbige dasjenige sehr schlecht erweisen, was sie erweisen sollen. Uberhaupt aber ist bey Betrachtung dieser angeführten Dissertation des Herrn von Ludewigs auszusetzen, daß der Herr Auctor darin keinen Unterscheid inter facta à Successore præstanda, & obligationem, quæ Successori incumbit ad solvenda debita; noch inter Successorem universalem & particularem, inter feudalia & allodialia Bona gemacht; weniger das Allodium in suas species, nemlich in bona mobilia & immobilia distinguiret hat. Denn was das erstere anbetrifft, so ist allerdings ein großer Unterscheid

scheid inter nuda facta Anteceſſoris, & facta quæ involvunt obligationem ſolvendi debita. Denn ein Sohn kan mit Beſtand Rechtens die facta Patris, die in damnum Reipublicæ & Familiæ gereichen, caſſiren, wie Pfeffinger. ad Vitriar. *tom. 3. pag. m. 1244.* gelehret, und man ein Beyſpiel hat an Ludwig dem XIIIten König in Franckreich, der ſeines Herrn Vatters Majeſtät Henrich des IVten Königs in Franckreich mit der Mademoiſelle Henriette de Balzac d'Entragues, der ſchönen Marie Tuchet Tochter, der Zeit, da ſie die erſte Nachtwache in des Königs Schlaf-Cabinet gehalten, errichteten Contract, der zu des Königlichen Throns, und derer Königlichen Cron-Erben gröſten Nachtheil war, nicht nur caſſiret, und für null und nichtig erkläret, ſondern dieſer ſchönen Leibdienerin auch alle von allerhöchſtgedachter Königlichen Majeſtät empfangene, und über Dreymal Hundert Tauſend Livres betragene Geſchencke wieder abgenommen hat, und zwar von Rechtswegen, andere bekandte Exempel zu geſchweigen. Allein, der Sohn, oder Succeſſor, kan die Obligation, in Betracht der Schulden ſeines Vatters, oder Anteceſſoris, wie in nachfolgenden Sätzen wird erwieſen werden, mit Beſtandhaben der Rechte und der Billigkeit, nicht aufheben. Ferner iſt

auch, insonderheit wenn man die Lehen-Gesetze und Consuetudines moresque Germaniæ ansiehet, allerdings ein groſser Unterscheid inter Successorem universalem & particularem anzutreffen. Sub priori enim intelligitur Hæres in Linea descendente, ex. gr. Söhne, Enckeln, ꝛc. Diese werden daher Hæredes universales genennet, weil sie in universitatem, so da universa Bona à Defuncto relicta in sich begreifft, mithin nicht nur allein in Feudis, sondern auch in Bonis allodialibus succediren. Hæredes und Successores particulares aber werden diejenigen genennet, so Agnati sind, und ex Jure Agnationis succediren; quia in partem hæreditatis succedunt, nempe in hæreditate Feudali, non Allodiali. Und diese Distinction ist wohl zu beobachten, zumal da dieselbe auf die Longobardische Lehens-Gewohnheiten beruhet; in welchen, und zwar *2. Feud. 45. & 2. Feud. 51.* folgender Weise disponiret ist: **Der Sohn kan** *NB.* **das Erbe von dem Lehen nicht** *separiren*; **sondern muß in beyden** *succediren*, **und alle des Vatters Schulden bezahlen. Der Lehens-Vetter hingegen kan solche Absonderung verrichten, und darff keine Schulden, als nur die, welche auf dem Lehen hafften, abführen:** Gleichwie dann auch

ohn-

ohnstrittig ist, daß diese Distinction gleicher maßen in Teutschland, und zwar nur allein in denen gemeinen = nicht aber Fürsten-Lehen, die nicht von der Allodial-Erbschafft können separiret werden, per Praxin beybehalten und beobachtet wird, welches Illustris Dnus. ab Eyben *in Elect. Feudal. in oper. pag. m. 577.* de Ludolf *in tractat. de Jur Primogenitur. pag. 53.* Gail. *lib. 2 observat. 154.* Stuckius *part. 1. consil. 26. num. 89. seq. num. 153. seq. & num. 393.* Itter. *de Feudis Imperii cap. 18. §. 5. seqq.* und besonders zu jetziger Zeit der sich unsterblich gemachte Herr Geheime-Rath Moser in seinem **Teutschen** *Jure Publico part. 2. lib. 1. cap. 32. §. 11. seqq.* und andere mehr, mit wichtigen Gründen, und ausnehmenden Præjudiciis erwiesen. Dieses nun zum Beweiß, daß der Herr Cantzler von Ludewig vieles übersehen, und bey seinem vermeynentlich angezündeten Lichte sehr geirret, vorausgesetzet, will ich nunmehro auch die vorangeführte Ludewigische Meynung, und die zu derer vermeynentlichen Begründung angeführte Argumenta, nach der in besagter Dissertation enthaltenen, und von mir in vorhergehender wiederholten Ordnung beleuchten, solchemnach deren Unstatthafftigkeit überzeugend zeigen; daneben aber auch meine Meynung, daß nemlich einem

jeden Landes-Herrn, Fürstens, und Regenten, er mag gleich ein Successor particularis, oder aber universalis, ich meyne ein Filius oder Agnatus seyn, dennoch nach allen Rechten, Gesetzen, und Gewohnheiten obliege, und schlechterdings gebühre, des Antecessoris, oder Vorwesers in der Regierung seine Schulden zu bezahlen, mit unumstößlichen Gründen und richtigen Beweißthümern darthun und erhärten.

§. 6. Was nun den ersten in dem vorhergehenden §. 5. angeführten *Ludewigischen* Beweiß-Satz anlanget, so ist zwar wahr, daß die Principatus Germaniæ mehrentheils Feuda ex Pacto & Providentia Majorum sind. Es ist auch wahr, daß die Descendentes in denen Principatibus Germaniæ ihr Regierungs- und Successions-Recht à primo Acquirente, nec ab Antecessore, nec per Antecessorem, haben. Es ist aber dagegen auch wahr, daß Filii ihr Successions-Recht per Patrem, obgleich nicht à Patre, haben. Zudem ist auch der Unterscheid inter Filios & Descendentes, & Agnatos, in reverentia naturali gegründet; daher daß ein Sohn, ex reverentia naturali allerdings obligiret ist ad facta Parentum præstanda; in so ferne eine solche Verbindlichkeit durch kein Gesetz aufgehoben worden.

Es

Es hebet nun aber kein einziges Gesetz, weniger die ex Jure proprio competirende Successio, die Verbindlichkeit auf, des Antecessoris Schulden zu bezahlen; sondern die Göttliche-Natürliche- und Weltliche Rechte gebieten vielmehr solches, und weisen einen Erben und Successorem dazu an. Denn, wenn der Successor ein Sohn des Antecessoris ist: so verbindet ihn die Kindliche Pflicht, von dem Vatter den Schand-Nahmen eines Betrügers, mittelst Bezahlung der Vätterlichen Schulden abzuwenden, und sich solchergestalt schuldigst danckbar zu bezeigen, und das vom Vatter genoßene Gute zu erkennen. Hiernächst ist auch ein in dem allgemeinen Natur-Rechte begründetes Gesetz, daß derjenige, der ein Commodum überkommet, auch das Incommodum tragen müsse. Da nun der Sohn, als Successor, mittelst der ihm zu Theil gewordenen Erbschafft und Succession ein Commodum erhalten hat: so folget allerdings, daß er auch das Incommodum übernehmen; nemlich die Schulden seines Vatters, als Antecessoris, bezahlen müsse. Betrachtet man nun hiernächst die Weltlichen Gesetze, so wird man überzeuget, daß auch nach derer Vorschrifft der Sohn, als Successor, verpflichtet sey, des Vatters, als Antecessoris, Schul-

den zu bezahlen. Denn, sind die Güther, welche ihm mittelst des Erb-Rechts und der Succession zu Theil werden, Allodial-Güther: so ist im mindesten kein Zweiffel, daß er auch die Schulden, welche sein Erblasser zu zahlen schuldig gewesen, übernehmen und abtragen müsse, *l. 8. ff. de acquirenda vel omittenda hæreditat. l. 49. ff. de obligat. & action. l. 14. Cod. de rei vindicat. l. 10. Cod. de solution. l. 24. Cod. de donat. l. 1. Cod. si certum petat. l. fin. Cod. de obligat. & action. l. 2. Cod. de hæred. petit. Novell. 48. cap. 1.* Wesenbec. *part. 5. consil. 237. num. 10. & 11.* Wenn aber der Sohn, als Successor des Defuncti, mittelst der Erbschafft von seinem Vatter Lehen-Güther überkommet: so determiniren gleicher maßen die weltlichen Rechte und geschriebene Gesetze, daß er die Schulden seines Antecessoris bezahlen müße, *2. Feud. 45. per tot.* conf. Mevius *de levam. debitor. inop. cap. 7. num. 109.* Brunneman. *centur. 2. decis. 64. num. 5.* Struv. *Syntagm. Jur. Feudal. cap. 14. aphorism. 30. num. 12.* Kohl. *in tractat. de Feud. Exercitat. 1. num. 22.* Carpzov. *Jur. Prud. Feud. part. 2. cap. 3. & 5.* Es hat demnach der Herr von Beust *in Commentar. Jur. Feudal. cap. 1. §. 9. pag. m. 293.* gantz richtig geurtheilet, da er folgender Weise geschrieben: Pietas etenim, honor-

que

que quem filii patribus debent, hoc non permittit (repudiare hæreditatem paternam, atque sic ab exsolutione debitorum se liberare) dum mediante patris persona filius pervenit ad feudum, & cum patre una eademque persona esse censetur. Quantam ergo ignominiam, & quam gravem admodum injuriam filius inferret suo genitori, si hæreditatem damnosam repudiaret, & retineret tantum feudum; merito proinde gnatus pro patre omnia debita sustinet, ne ille, nemine ipsi hærede existente vel omnibus ejusdem debitis non extinctis, injuria afficiatur, manesque patris ulla ratione graventur, conf. Mynsinger. *centur. 3. observat. 67. in fine.* Kohl. *de Feud. exercitat. 1. num. 18.* Kopp. *decis. 39. num. 20.* Bitsch. *ad text. 2. Feud. 45. per tot.* L. B. de Lyncker *responsa. 91. num. 72.* Richter. *decis. 79.* Es ist also eine gantz richtige, und den Rechten nach, völlig ausgemachte Sache, daß der Sohn, er mag sich als hæres in bonis feudalibus, oder aber nur allein in allodialibus regiren, in beyden Fällen, und allemal gehalten und verpflichtet sey, seines Vatters, als Defuncti & Antecessoris, sämtliche Schulden zu übernehmen, und zu bezahlen. Eine gantz andere, und zwar schwerere Frage ist aber: Ob ein Successor, der ex Jure Agnationis,

mithin ex Pacto & Providentia Majorum erbet, und in Fürsten-Lehen, so Feuda Regalia genennet werden, succediret, schuldig und gehalten sey, des Defuncti, seu Antecessoris, Schulden zu bezahlen? Wenn man den Vorwurff dieser Frage nach Vorschrifft und Inhalt der gemeinen Lehen-Rechte beurtheilet: so findet des Seel. Herrn Cantzlers von Ludewig seine, von mir in dem hier vorhergehenden §. 5. angeführte Meynung allerdings einen Beyfall; mithin müste man nach deren Inhalt diese Frage mit Nein beantworten, und bekennen, daß ein solcher Successor des Antecessoris Schulden zu bezahlen gar nicht verpflichtet sey: Sintemal nach den Longobardischen und gemeinen Lehen-Rechten, ein Agnatus non ex persona defuncti, sed jure proprio, ex prima investitura quæsito, succediret, folglich auch, & per consequens, quum ex persona defuncti nullum sentiat commodum, ac inde etiam nullum sentire debeat onus, wie Roth *in Pandect. Feudal. cap. 21. quæst. 2. pag. m. 622.* geschrieben, nicht verpflichtet, noch gehalten ist, des Antecessoris Schulden, in so ferne solche nicht mit Consens des Domini directi & Agnatorum, aufs Lehen-Guth gebracht, zu bezahlen. Allein, man muß die Feuda Regalia & Principatus,

davon

davon hier nur die Frage ist, von den Feudis vulgaribus, die nur allein nach den gemeinen Lehen-Rechten beurtheilet werden, wohl unterscheiden, und beyde Arthen der Lehen-Güther nicht über einen Leist schlagen. Denn ein Erbe, oder Successor, kan nach den gemeinen Lehen-Rechten das Feudum von dem Allodio separiren, die Erbschafft der Allodial-Güther repudiiren, und hingegen quoad bona feudalia sich pro hærede declariren; da er dann in solchem Fall pro hærede particulari zu halten, und des Antecessoris Schulden, in so ferne solche nicht in emolumentum & utilitatem feudi, atque cum Domini directi & Agnatorum consensu, gemacht sind, zu übernehmen und zu bezahlen nicht verpflichtet ist. Solches gehet aber in Feudis Regalibus nicht an; sondern der Agnatus, als Successor in Feudo Regali & Principatu, muß in beyde zugleich, nemlich in des defuncti Principis so wohl Allodial- als auch Feudal-Güther, mithin in toto Principatu succediren. Da nun kein einziges Fürstenthum in Teutschland anzutreffen, so nicht mit allodialibus & feudalibus bonis vermischet, und von beyden combiniret, ich meyne, ex variis ditionibus, das ist, nicht allein aus Lehen- und alten Stamm-Güthern, sondern auch aus freyen-

Erb- und Patrimonial-Güthern, coagmentiret ist, und insgesamt per modum complexi auf deren Lehenfolger, folglich auch solcher gestalt auf den Vorweser in der Regierung mit eins und zugleich gekommen und verfallen wären; wie solches Tornhoff *in tractat. de Feudis Mecklenburgicis cap. 3. sect. 1. & seqq. pag. m. 391. usque ad pag. 542.* weitläufftig erwiesen hat: So ist solchemnach eine gantz richtige Folge, daß Princeps, als Successor agnatus pro hærede universali, totius nimirum Principatus, zu halten, mithin auch nicht, wie etwa ein hæres particularis, von welchem nur in Jure Feudali Longobardico die Rede ist, sich der Bezahlung seines Antecessoris Schulden entziehen könne noch möge; sondern vielmehr als ein hæres universalis die Schulden des defuncti Principis, seu Antecessoris übernehmen und bezahlen müsse. Dieses hat auch der große Rechtsgelährte Sam. Stryk. *in dissertat. de Obligatione Feud. consensu munita cap. 2. num. 9.* behauptet; und *in tractat. de Successione ab Intestato dissertat. 8. cap. 7. §. 44. 45. & 46.* hat er mit folgenden Worten diese meine vorangeführte Meynung ausgedrucket, und geschrieben: Nihil obest, quod vulgò dicitur, successionem feudalem esse singularem, & successorem talem, factum defuncti, quia

non

non illius beneficio, sed proprio jure succedit, præstare non teneri. Quod communi quidem Feudorum Jure, ubi allodialis successio à feudali distincta est, & separari potest, juxta enunciatum *2. Feud. 45.* bene se habet. Sed ad successores territorii, quod uti dictum, universitatis quædam est, & allodialia bona fere semper admixta habet, nec talis separatio bonorum locum ibi invenit, omninò accommodari non poterit; præsertim, quod Juris feudalis nexus in iis saltem, quoad modum habendi, non verò possidendi, aut exercendi obtineat: sicut successio hæc in Principatu & feudo regali, quoad modum habendi quidem singularis, quoad effectum verò universalis sit. Solchemnach begründet und befestiget die Combination derer Stamm- und eigentlichen Lehen-Güther, mit denen so genannten Allodial- und anderen Güthern eines Fürstenthums, die Successionem universalem; als welche dann auch, nach dem richtigen Urtheil des berühmten Rhetii *in Institut. Juris Publici lib. 2 tit. 27. §. 2. 3. & seqq.* den Successorem allerdings verbindet und verpflichtet ad exsolutionem omnis æris alieni, etiam non intuitu dignitatis suæ, vel utilitatis, contracti, wie der vorbesagte Rhetius *citat. loc.* geschrieben. Es hat auch nicht weni-

weniger der hochbelobte L. B. de Lyncker *in Decisionibus centur. 3. decis. 235.* diese meine vorangezeigte Meynung behauptet, und überzeugend gezeiget, daß auch nicht mal diejenigen Principes Imperii, die nur etwa lediglich und allein ex Pacto & Providentia Majorum in Feudis succedirten, die Hæreditatem derer Fürstlichen Allodial-Güther repudiiren könten, folglich auch als Universal-Erben, schlechterdings des Antecessoris Principis Schulden übernehmen und bezahlen müsten. Solchergestalt wird die angezeigte Meynung des Herrn Cantzlers von Ludewig um so mehr von schlechtem Gewichte, ja gantz unstatthafft erkläret werden, da er die Schuldigkeit der Reichs-Fürsten, in Betracht der Bezahlung derer Vorfahren in der Regierung ihrer Schulden, nach den gemeinen und Longobardischen Lehen-Rechten beurtheilet: anerwogen sothane Dispositio Juris Feudalis communis & Longobardici bey Endscheidung derer den Reichs-Fürstlichen Lehen-Rechten in Teutschland in neueren Zeiten, nicht den allermindesten Platz findet. Und dieses hat auch der richtig urtheilende Pfaltz-Sultzbachische Rath und Professor Juris zu Altorf, Herr Dr. Linck erkannt, da er *in Consil. sive Respons. Altorf. volum. 2. respons. 15. num.*

num. 19. & 20. folgender Weise geschrieben: „Und erscheinet nunmehro aus diesen Allegatis, daß die vormahls angezogene Dispositio Juris Feudalis, nach gemeinem „Schluß derer Rechts-Gelahrten, welcher „nicht aus den Augen zu setzen ist, in Feudis „regalem dignitatem annexam habentibus, „bißhero nicht admittiret worden, weßwegen auch das vermittelst derselben movirte „Dubium hinweg fället. Ja eben dieser gründlich denckende Herr Auctor lässet sich ferner *in dictis Respons.* und zwar *respons. 16. num. 33. & 34.* folgender maßen vernehmen: „Zu dem allen giebet die gemeine Praxis des „Heiligen Römisch-Teutschen Reichs, daß „Fürsten und andere hohe Stände des „Reichs, bey Aufnehmung gewißer Summen auf ihre Aemter, wann sie gleich derselben Possession auf die Creditores transferiren, bey der Kayserlichen Majestät, „wie doch sonst die gemeine Lehen-Rechte „vorschreiben, auszubringen nicht vonnöthen haben: Dieserwegen dann diese Assertion, daß man bey Beurtheilung der „Fürsten-Lehen das gemeine Lehen-Recht „nicht zu einer Richtschnur brauchen könne, „um so viel mehr statt hat, wann nicht in „dem gantzen Principatu, sondern nur in einem Partial-Guth, die Hypotheca consti-

„tui-

„tuiret worden. Und hat solche Gewohn-
„heit ihre sonderbare Rationabilität, inde-
„me daß des Heiligen Römisch-Teutschen
„Reichs Chur-Fürsten und Ständen, vor
„andern Vasallis anderer Orthen, ihre son-
„derbare Præeminentien zustehen, dahero sie
„die Electoratus, Ducatus, & Comitatus,
„Jure quodam αὐτοκρατορίας, cum sublimi
„Territorii Jure besitzen, aus welchen diese
„und andere hohe Jura fließen, daneben aber
„auch die Verbindlichkeit, des Antecessoris
„Schulden zu bezahlen, von selbst folget, ꝛc.
Alles dasjenige, was ich nun bis hierhin ge-
gen des Seeligen Herrn Cantzlers von Lude-
wig seiner irrigen Meynung aus dem Rechte
der Natur, aus den geschriebenen Gesetzen,
und aus so vieler berühmten Rechts-Ge-
lährten ihren Schrifften angeführet, da ich
nemlich erwiesen, daß auch ein solcher Suc-
cessor in Principatu, der ex Pacto & Provi-
dentia Majorum ein solches Feudum Regale
überkommet, und in universo Principatu, als
in einem solchen Teutschen Reichs-Lehen, da-
mit Allodial-Stamm-Güther verknüpffet
sind, succediret, des Antecessoris, als regie-
renden Landes-Fürsten Schulden bezahlen
müsse, wird auch durch des auf der Univer-
sität zu Leipzig ehemals gestandenen Pro-
fessoris Titii Urtheil, so er in seinem Teut-
schen

schen Lehen-Recht *cap. 18. §. 67. 68. seqq.* der Welt vor Augen geleget, überzeugend unterstützet: Gleichwie auch dieser gelährte Rechts-Lehrer, der in allen seinen Schrifften mehr auf die richtige Schlüße der gesunden Vernunfft, und auf das würckliche Verhalten der Sachen, besonders auf die gegenwärtige Beschaffenheit des Heiligen Teutschen Reichs, und auf die bey den Fürsten und Regenten in Teutschland obwaltende Rechte und Gewohnheiten, als auf das Idolum der gemeinen Meynungen der Gelährten, oder auf die Worte der schon längst veralteten Gesetze, oder in Stecken gerathenen Rechte, und auf den Inhalt längst verlegener Urkunden, seine Lehren und Meynungen gebauet, gleicher Weise in seinem so rubricirten *Specimine Juris Publici lib. 4. cap. 5. §. 7. 8. seqq.* die Verbindlichkeit eines Successoris, der ex Pacto & Providentia Majorum die Regierung des defuncti Principis überkommet, eines solchen Antecessoris Schulden zu übernehmen und zu bezahlen, stattlich behauptet hat. Und noch mehrerer gründlich gelährter Rechts-Lehrer Meynungen hat der hochberühmte Herr Rath und Cantzley-Director Johann Ludwig Wiederholdt in seiner im Jahr 1726. zu Wetzlar durch den Druck bekandt gemachten, und so betitulten *Information*

tion und respective Deaction, in welcher gründlich ausgeführet und erwiesen worden, welcher gestalt nach dem in Anno 1724. erfolgten Absterben des Weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Wilhelms, Fürsten zu Nassau-Dillenburg, ꝛc. die von demselben verlassene Passiv-Schulden, niemand anderst, als dessen in der Regierung ihme nachgefolgter Herr Bruder, der Durchlauchtigste Fürst und Herr Christian, Fürst zu Nassau-Dillenburg, denen Rechten und Reichs-üblichen Praxi nach zu bezahlen und abzuführen allerdings schuldig und gehalten seye, angeführet, und in sothaner sehr gründlich und geläbrt abgefasseten Deduction unter andern Sätzen auch dieses sehr bedenckliche Raisonnement geführet: „Daß aber die Creditores, „und andere ehrliche Leuthe, Räthe, und „Bediente, die bey einem Landes-Fürsten „auf Treu und Glauben gehandelt, und ihr „Vermögen zu dessen Diensten bona fide sa„crificiret, und das sonst etwa vorhin er„sparte, oder mühsam erworbene, dadurch „daß ihnen das von dem Fürsten in seinem „Leben bey dem Engagement und mit Eyd„und Pflicht-Uebertragung der Bedienung

„ver-

„versprochene und behörig stipulirte Sala-
„rium, oder die bedungene Gage, nicht be-
„hörig gegeben worden, in des Fürsten Dien-
„sten zu setzen, hingeben, und zur Aufrecht-
„haltung des Fürsten und Herrn seiner Ho-
„heit und Ehre vorschießen müssen, das Ih-
„rige nach des Fürsten Tod von dem Succes-
„sore in der Fürstlichen Regierung nicht
„wieder bezahlt erhalten; sondern vielmehr,
„wann sie solches fordern, ihnen ungnädige
„Minen gemacht, und mit scheelen Augen
„angesehen, ja wohl gar mittelst Gefäng-
„nüß und harten Bedrohungen gezwungen
„werden, sich zu erklären, und schrifftlich zu
„reversiren, daß sie nichts fordern wollen,
„und auf allerley Arth und mehrere Weise
„verfolget und vergewaltiget werden; sol-
„ches ist kein Beweiß, als ob es dergleichen
„unglückseligen Creditoren an gutem Recht
„fehle ihre Schuld zu fordern, weniger ist
„solches ein Argument, daß ein Successor in
„der Fürstlichen Regierung nicht schuldig
„und gehalten wäre, des Antecessoris Schul-
„den zu bezahlen, und die Räthe und Be-
„diente seines Vorfahren in der Regierung,
„mittelst richtiger Bezahlung deren Schuld-
„Forderung, zu befriedigen; wie Titius in
„seinem **Teutschen Lehen-Recht** *cap. 18.*
„§. 75. eine solche Schuldigkeit unumstöß-

„lich erwiesen hat. „ Conf. Bilderbecks **Teutschen Reichs-Staat** *part. 3. sect. 1. cap. 13. §. 5. in notis sub (***) pag. m. 523. seqq.*

§. 7. Was den **zweyten** *Ludewigi*-**schen Satz**, in dem vorhergehenden §. 5. angeführter maßen anbetrifft, da nemlich dieser Herr Auctor aus dem Grunde, quod Principatus Germanici Fideicommissis sint subjecti, den Successorem von der Verpflichtung des Antecessoris Schulden zu bezahlen, frey und loßzusprechen vermeynet: so lehret die überzeugende Erfahrung, daß in den allerwenigsten Principatibus Germaniæ eine solche dispositio Fideicommissaria, wodurch dem Landes-Fürsten und Regenten ein Regulativum bey Aufnehmung der Schulden wäre vorgeschrieben worden, angetroffen werde. Wo aber etwa ein Fürstenthum in Teutschland mit einem Fideicommisso versehen: so ist solches keines weges als eine Causa universalis & interna anzugeben, warum ein Successor in Principatu an des Antecessoris Handlungen nicht verbunden, mithin des Antecessoris Schulden zu bezahlen nicht verpflichtet seyn solte. Denn die Fideicommissarische Dispositiones setzen vielmehr intuitu des Antecessoris Schulden, einen Sohn und einen Vetter, der respective in der Regierung folget, in eine gleiche Verbind-

bindlichkeit, wovon sich der Vetter, oder Antecessoris Bruder, so wenig, als der Sohn des Antecessoris, loßzuwickeln vermögend ist; daß man dahero vielmehr statuiren, sagen, und bekennen muß: Hæres, cujus fideicommittitur Principatus, tenetur ad facta Antecessoris præstanda, & per consequens etiam Antecessoris debita exsolvenda: weil die natura Fideicommissorum wohl dem regierenden Landes-Fürsten untersaget und verbietet, nach eigenem Belieben und Willkür auf die Lande des Fürstenthums unnöthige Schulden zu contrahiren, und die Land-Stücke des Fürstenthums zu zerreissen, zu verpfänden, oder gar zu veräußern; aber des Landes-Fürsten, als zeitigen Possessoris, seinem Erben und Successorem in der Regierung, der mag ein Sohn, oder aber ein Agnat und Bruder des regierenden Fürstens seyn, von der Verbindlichkeit, die würcklich existirende Schulden zu bezahlen, nicht eximiret noch frey spricht. Uberhaupt aber ist zu bemercken, daß es bey diesem Satze mehr auf die Betrachtung derer dispositionum recentiorum Pactorum eines Hochfürstlichen Hauses, und auf die vorwaltende Umstände der neuesten Zeiten, als auf die Fideicommissarische Institution derer Vorfahren, die nur auf der damaligen Zeiten Umstände, da man

nur zehen Knöpffe am Rocke getragen, und keine kostbare Perruque, goldene Taschen-Uhr, und dergleichen, nöthig gehabt, das ist, mit wenigeren Kosten einen Staat führen können, aber nicht auf die sich so sehr verändernde Umstände und Vorfallenheit künfftiger, als jetziger Zeit, weniger auf die von solcher Zeiten Umstände abhangenden Nothwendigkeiten gesehen haben, ankomme; wie ich solches dem Herrn Cantzler von Ludewig überzeugend erweisen würde, wenn ich mit ihm im Reiche der Lebendigen, und nicht wie jetzo, im Reiche der Todten, disputiren mögte: sintemal er selbst diese meine Meynung *in Opusc. Miscell. lib. 1. opusc. 8. cap. 4. §. 1. seqq.* ausdrücklich gelehret und behauptet hat. Und solchemnach kan noch muß eines Successoris in Principatu Verbindlichkeit, quoad substratam materiam, nicht ex Jure communi Fideicommissi simplicis & feudi vulgaris doctrina seu Longobardorum fabulis, beurtheilet, sondern ein regierender Landes-Fürst muß als ein Successor universalis in dignitate & feudo regali constitutus angesehen, und dessen Verpflichtung nach dem heutigen Staats-Recht, besonders in Ermangelung neuer Hauß-Erb- und Successions-Vergleiche, nach den Teutschen Reichs-Gesetzen und Reichs-Gewohnheiten betrachtet

tet und erwogen werden: Quia Principes Germanici in suis Territoriis iisdem Juribus fruuntur, quam Imperator in Imperio; præsertim verò, quia Princeps & Successor territorii, seu Principatus est, uti jam à me in §. 6. demonstratum, non particularis, sed universalis Successor in Feudo Regali: adeoque cum omni causa, qualitatibus & utilibus & onerosis in suo Territorio, seu Principatu, tanquam Imperator in Imperio Romano-Germanico succedit, ut Lampadius *in tractat. de Republica Roman. German. part. 3. cap. 3. §. 1. seqq.* pluribus probavit; conf. Myler. ab Ehrenbach. *Nomolog. Ordin. Imperial. cap. 14. §. 5.* Klock. *tom. 2. consil. 38. num. 42.* Schrader. *de Feudis part. 7. cap. 7. num. 56.* Vultej. *Consil. Marpurg. volum. 3. consil. 35. num. 116.* Linck *ressons. 113. num. 13.* Es ist also ein sehr schlechter Schluß, daß, wenn per dispositionem Fideicommissariam antiquatam & jam dudum inveteratam, à Majoribus & primis Possessoribus Principatus etwa die Veräußerung einiger zu dem Fürstenthum gehörenden Landschafften, oder Fürstlicher Landes-Stücke, mithin die Zerreissung und Vergeringerung der Fürstlichen Lande und Leuthe, von denen und solchen gedachten vorsichtigen Vorfahren hat wollen verhindert und untersaget werden, auch zugleich

gleich damit derer und solcher Majorum Intention und Meynung solle und müsse gewesen seyn, daß die nachfolgende Regenten und Successores, als Hæredes universales, gar keine Schulden, und zwar auch nicht mal die höchst nöthige Schulden ihres Antecessoris, die derselbe zum Nutz der Fürstlichen Lande und Leuthe, oder zur Aufrechthaltung der Fürstlichen Hoheit und Würde gemacht, und nothwendig machen müssen, wieder bezahlen, sondern vielmehr den zu Fürsten und großen Herren tragenden guten Glauben verdächtig machen, und diejenigen, welche auf des defuncti Principis & Antecessoris Hoheit, und auf den damit verknüpfften Credit, bona fide ihr Vermögen hergegeben, oder ihre Mittel verwendet haben, verkürtzen und in Schaden setzen, ich will nicht sagen, betriegen solten. Absit hoc à Viri boni, nedum Principis, intentione! Und wenn auch gleich in einer Fideicommissarischen Dispositon eine Veräußerung, oder Verpfändung eines Stücks des Fürstenthums und derer damit verknüpfften Länder etwa dem regierenden Fürsten und Landes-Herrn, als zeitigem Besitzer, ist untersaget und verbotten worden: so ist democh keines weges darunter begriffen oder verstanden, daß der Landes-Fürst und Regent aus dringenden und noth-

nothwendigen Ursachen keine Schulden machen solle, könne, oder möge: Anerwogen nicht mal diejenigen Alienationes & Oppignorationes, welche eine justam, & probabilem necessitatis causam pro fundamento haben, wie in den nachfolgenden Sätzen wird überzeugend erwiesen werden, in Rechten verbotten sind: *l. final. Cod. de Litigios.* Brunneman. *in Commentar. ad l. 13. ff. famil. erciscund.* Tuschus *lib. 11. conclus. 19. num. 1.* Seraphinus *de Privileg. Juramentor. privileg. 59. num. 6.* Weniger ist auch unter einem solchen Fideicommissarischen Verbott und Untersagung enthalten oder begriffen, daß der Successor die von einem solchen Possessore eines Fürstenthums, und respectivè von dem Antecessore gemachte probabiliter nöthige Schulden nicht bezahlen solle; sintemal die Nothwendigkeit zu borgen und Gelder aufzunehmen eine Exceptionem à regula machet; mithin dergleichen Fideicommissariæ Dispositiones, so da nur auf die Veräußerung und Vergeringerung derer Fürsten-Lehne, oder gantzer Fürstenthümer abzielen, stricti Juris sind, ac itaque etiam tales fideicommissariæ dispositiones de uno casu ad alium diversum, & expressè non nominatum, trahi non possunt; conf. Mev. *part. 6. decis. 149.* & *part. 9. decis. 136.* Treutler. *volum. 1. consil. 7. num.*

36. seqq. Und folglich ist dann auch einem solchen Landes-Fürsten und Regenten, mittelst sothaner Fideicommissarischen Dispositon das Recht und die Macht gar nicht benommen, aus höchst nöthigen und dringenden Ursachen Schulden zu machen; so wenig denen Creditoribus die Befugniß dem regierenden Fürsten und Landes-Herrn zu fidiren, noch dem Successori, die Schuldigkeit des Antecessoris Schulden zu bezahlen, ist untersaget, oder verbotten worden. Quamvis enim omnis etiam partis cujusdam Territorii alienatio, vel æris alieni acceptio per Fideicommissariam dispositionem interdicta & prohibita sit: illam tamen quæ fit ex causa aliqua necessaria, vel alias prægnante ratione, licitam & permissam esse, Jura docent, *l. 13. ff. famil. erciscund.* conf. Carpzov. *in Jurisprud. Forens. part. 3. constitut. 8. definit. 34.* Knipschild. *de Fideicommiss. Nobil. cap. 2. num. 453.* Borchold. *de Feudis cap. 8. num. 70.* Gesetzt demnach, daß auch in einer solchen Altvätterischen Fideicommissarischen Disposition ausdrücklich und mit dürren Worten enthalten wäre, daß der regierende Landes-Fürst nicht solle, könne, oder möge Gelder aufnehmen, oder Schulden machen, und das Fürstenthum mit Schulden beschwehren; dennoch aber der regierende Landes-Fürst

mehr

mehr aufborget, und unbezahlet lässet, als er bey seiner Lebens-Zeit etwa aus seinen Landen erheben und wieder bezahlen kan: so ist ein Creditor tertius, der bona fide contrahiret, und die genaue Umstände eines solchen Possessoris Principatus & Principis regnantis nicht hat wissen, noch diviniren können, hierunter zu leyden, und des Seinigen verlustig zu gehen, mithin das Factum contravenientis Agnati, seu Antecessoris in Principatu zu büßen, nicht gehalten, noch verbunden. Da nun der succedens Agnatus, welcher causam Successionis allerdings à Prædefuncto hat, schuldig und verbunden ist, des Antecessoris Versprechen zu erfüllen, so ist er auch verpflichtet, dessen Schulden zu bezahlen. Secularis Princeps, aut Comes Imperii Romano-Germanici, si propter dignitatem, ac ex natura officii æs alienum contraxerit, Successorem in Principatu aut Comitatu æque obligat, quam semet ipsum. Sin verò Princeps aut Comes Imperii in Bonis Feudalibus ac titulatis Imperii ditionibus succedat, quamvis Jure Feudali bona Feudalia æris alieni solutioni obnoxia non sint, ac Vasallus, qui defuncti hæres non existit, feudum tantum retinere, debita autem hæreditaria solvere non teneatur: Hoc tamen locum minime habere censeo in ære alieno,

propter dignitatem feudi regalis & titulati contracto, aut quod ex natura feudi, vel propter utilitatem initum, aut propter dignitatem, honoremque conflatum est. Hæc enim debita realia censenda sunt; quamvis contra prohibitionem Fideicommissariæ Dispositionis, & contra Jura communia Feudorum à possessore feudi titulati contracta sint, adeoque ipsum feudi Successorem, sive ille Filius, sive Agnatus fuerit, obstringunt; Myler. ab Ehrenbach. *in Nomolog. Ordin. Imperial. cap. 14. §. 3. & 5.* Auf welchem Rechts-Grund dann auch die Kauff- und Handelsleuthe zu Franckfurth am Mayn, Campoigne und Consorten, ihre Klage, und nachherige Replicarum loco, in puncto debiti contra den Herrn Grafen zu Erbach, bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar Anno 1731. übergebenen Deduction befestiget, und die auf den Ludewigischen Grundsatz gebauete, mithin im Hochgräflichen Erbachischen Hauße zwar obwaltende, aber einem Creditori keine Abweisung der gerechten Schuld-Forderung gebende Fideicommissarische Disposition zum Grund gehabte Exceptions-Schrifft wohl und gründlich widerleget; auch darauf ein gerechtes Mandatum sine Clausula de solvendo bey dem höchstgedachten

ten Cammer-Gericht gebetten, und auch würcklich erhalten haben.

§. 8. Den dritten *Ludewigi*schen Satz, wie in dem vorhergehenden §. 5. ist angezeiget worden, anlangend, da nemlich der Seel. Herr Cantzler von Ludewig in der vorallegirten Dissertation gelehret und zu behaupten gesuchet hat, daß in den Fürstlichen Häußern Teutschlandes das Recht der Erstgebuhrt Pacto, und nicht Jure Recessuum, introduciret, mithin solches ein Jus proprium wäre, vermöge dessen der Successor in Principatu von der Verbindlichkeit seines Antecessoris, folglich auch von der Obligation seines Antecessoris Schulden zu bezahlen, entlastet und frey gesprochen werden müste: so ist dagegen zu bemercken, daß nicht in allen und jeden Hochfürstlichen Häußern Teutschlandes das Jus Primogenituræ per Pacta introduciret ist. Und wo solches auch etwa ist introduciret worden: so ist eine solche Disposition Juris Primogenituræ, jedoch nur deßwegen eingeführet, damit ein solches Fürstenthum nicht möge zertheilet und zersplittert werden; welche Dispositio aber so wenig den Primogenitum, als den succedirenden Agnatum von der Obligation die er ex facto Parentis & respectivè Agnati defuncti, seu Antecessoris auf sich hat, befreyet

freyet und loßspricht, weniger den Creditorem im mindesten præjudiciret. Hiernächst so hat auch in denen wohl abgefasseten Dispositionibus Juris Primogenituræ, in denen Erb-Verein, oder Erb-Verbrüderungen, und anderen dergleichen Hochfürstlichen Hauß-Successions-Pacten, als solche Verträge, wodurch nur die zum Hochfürstlichen oder Gräflichen Hauße gehörende Erben sind verpflichtet, nicht ein Tertius, qui ab Celsissima seu Illustrissima Domo alienus est, noch niemals sollen, können, oder mögen verpflichtet werden, bona fide zu creditiren, und das Seinige hinzugeben, nachhero aber solches nicht wieder zu fordern, sondern das Seinige fahren zu lassen und zu verliehren. Es erweisen vielmehr dergleichen wohleingerichtete Erb-Dispositiones, daß dadurch hat sollen Vorsehung gethan werden, daß der Possessor eines Fürstenthums, oder Grafschafft im Heiligen Römisch-Teutschen Reiche keine unnöthige Schulden auf das Land verhängen solle noch möge; hingegen aber daß die nöthige Schulden mögen behörig bezahlet, und die Creditores gebührend befriediget werden. Unter vielen andern dergleichen Erb-Dispositionen mag man nur die **Nassau-Catzenellenbogische Erb-Vereinigung vom Jahr 1607.**

1607. (a) zum Muster vor Augen nehmen und betrachten: so wird man überzeuget werden, daß die vorsichtige Vorfahren dieses Durch-

(a) Was ich hier angeführet, erweisen besonders die Worte in der allegirten Erb-Vereinigung §. 23. „Würde aber einiges Amt, Land oder „Leuthe, ohne Noth, oder da gleich Noth wäre, doch ohne Ersuchung vorgezeigter angeregter Mittel und Wegen in fremde Hände verwendet, und dieser wohlgemeynten Erb-Verein zuwider lauffender Weiß, veräußert werden: So soll solches nicht allein, wie obgemeldt, vor sich selbsten allerdings von Ohnwürden und Unkräfften seyn und bleiben: gestalt Wir dann ein solches nochmals jetzt als dann, und dann als jetzt cassiren, tödten, und nichtigen, und obangeregte Verordnung anhero erwiedern; sondern auch, Wir und Unsere Erben, in Krafft dieses berechtiget seyn, alle solche unrechtmäßige, unbillig vorgenommene Veräußerung, da einige Tradition derenthalben noch nicht erfolget, auf vorhergehendes Mandatum inhibitoriale, welches das Hochlöblich-Kayserliche Cammer-Gericht, in Krafft dieser Erb-Verein, demnächsten zu erkennen, Uns auch auf nicht erfolgende Parition, die Occupation und Einnahme zu erlauben, bemächtiget seyn soll, de facto zu behindern, dem angemaßeten Alienanten seine Land und Leuthe einzunehmen und in Sequestro zu behalten, ihm aber ein gewisses Deputat, nach Gelegenheit seines Vermögens, „und

Durchlauchtigst-Hochfürstlichen Haußes, gleich aller übrigen, nichts anders damit intendiret, als die Zerreißung und Alienation der Länder und Stücke eines Fürstenthums

„und obliegender Beschwehrung, nach billiger „Erkänntniß derer Freunden zu machen, und „von dem übrigen die *Creditores*, da deren „vorhanden, zu befriedigen, auch eher nicht „zu seinen Land und Leuthen wieder kommen „zu lassen, biß so lang Er genugsame Satisfa„ction mit Uns, und Unseren Ehelichen Männ„lichen Erben gemacht hätte. Im Fall aber „die Sachen dermaßen heimlich und ohne Un„sern, oder Unserer Erben Vorwissen allbe„reits dahin getrieben, daß die würckliche Tra„dition derer veräußerten Stücken erfolget: „so soll das Hochlöblich-Kayserliche Cammer„Gericht abermals in Krafft dieses berechtiget „seyn, alle solche, diesem Unserm Pacto reali „zuwider vorgenommene Veräußerungen zu „cassiren, und den Inhabern per Mandata pœ„nalia, die Possession Uns, oder Unseren In„teressenten, gegen Empfang der darauf „haffenden Schuld-Summe, Nb. abzu„tretten, anzuweisen, sein des unbilligen Alie„nants aber übrige Land und Leuthe, nicht al„lein in Unsere oder Unserer Erben Hände Se„questres-Weise zu stellen, sondern ihm auch „mit einer ansehnlichen Pœn, benanntlich „Vierzig Marck Löthigen Golds, halb dem „Kayserlichen Cammer-Gericht, und halb un„ter

thums zu verhindern, und das NB. unnöthige Schulden-machen dem regierenden Fürsten und Landes-Herrn zu verwehren; hingegen aber auch daneben Vorsehung zu thun, daß die Creditores befriediget werden, und

„ter Uns, oder Unsere gehorsame Erben zu ver-
„theilen, zu wohlverdienter Straf zu belegen,
„und dieselbige aus seiner übrigen Haab zu neh-
„men; ja auch, da es die Größe und Beschaf-
„fenheit der Verwürckung also unumgänglich
„erheischen würde, seine des Alienanten Per-
„son selbsten, Uns oder Unseren Erben nicht
„reichliche, und seinem Stand gemäße Custo-
„die und Verwahrung zuzuweisen, biß Er sei-
„nen Unfug erkennet, und sich mit Uns, oder
„gemeldten Unseren Erben dergestalt abgefun-
„den hätte, daß ein gutes Genügen daran zu
„haben. Geschehe aber ein solches von ihm
„über Zuversicht nicht, so soll es bey gemeldtem
„Sequestro und Custodie die Zeit seines Lebens
„verbleiben, seinen Ehelichen Männlichen Er-
„ben und Kindern aber, oder da Er deren keine
„hätte, der nächsten Linie nach ihm, seine Land
„und Leuthe, alsobald vom Anfang des Seque-
„sters, zu gutem gefolget, und in alle Wege
„die *Creditores*, wie gemeldet, von denen
„Renthen, oder, da dieselbige nicht rei-
„chen würden, aus seiner Haab und Gü-
„thern befriediget, auch seiner Gemahlin
„dasjenige, so Ihr Wittums-Weise verschrie-
„ben, der Gebühr gehandreichet und gefolget
„werden, ꝛc.

und das Ihrige wieder bezahlet erhalten mögen. Wenn nun aber ein Landes-Fürst und Regent dennoch denen Hauß-Erb- und anderen denen Erben und Agnaten angehenden Vergleichen gerade entgegen und zuwider, nicht nur neue Schulden contrahiret, und einige Länder, als Stücke des Fürstenthums, verpfändet, oder wohl gar veräussert; sondern auch seinen Räthen, Miniſtern, und Bedienten, oder anderen, das Schuldige nicht giebet: hierauf aber verstirbt, und mit Tode abgehet; so kan der Succeſſor sich mittelst solcher vorgedachten Pacten, oder Vergleiche nicht von der schuldigen Zahlung loßwickeln: anerwogen der Succeſſor durch eine gute und fleißige Aufſicht das Schulden-machen seines Anteceſſoris verhindern, und durch rechtliche Mittel und Wege solches hätte zeitig hemmen sollen. Denn es ist der Caſus Prohibitionis, mit dem Caſu Contraventionis nicht zu confundiren: sintemal auch so gar aus denen generaliſſimis Juris Principiis überzeugend zu Tage lieget, quod multa ab initio quidem fieri prohibeantur, quæ tamen, si nihilominus facta sunt, non statim & in totum retractantur, vel annullantur, sed potius certo modo tolerantur; argum. *cap. 16. X. de regular. & transeunt. ad Religion.* Wenn demnach in einer Succeſſions-Diſpoſition, als

Teſta-

Testament, Erb-Verein, oder dergleichen, etwa enthalten ist, und die Verfügung gemacht worden, daß niemand ex numero Agnatorum seine Lande und Leuthe mit überflüßigen und ohnnöthigen, oder auch gar keinen Schulden beschwehren solle, welches der Casus Prohibitionis ist; dennoch aber und nichts desto weniger ein regierender Landes-Herr seine Land und Leuthe mit Aufnahm vieler Gelder beschwehret, oder sonsten ohnnöthige Schulden machet, welches der Casus Contraventionis ist: so will eine solche Erb- und Successions-Disposition, als Testament, Jus Primogenituræ, Erb-Verein, oder wie sonst dergleichen von dem Herrn Cantzler von Ludewig angeführten Pacten und Verträgen genannt werden, im mindesten nicht, daß ein solcher Casus Contraventionis, da nemlich der regierende Fürst solchen dem Hochfürstlichen Hauße allein angehenden Pacten entgegen Schulden contrahiret, einem Creditori, der dem Fürsten die Hände zu binden nicht ist vermögend noch berechtiget gewesen, hingegen aber demselben bona fide creditiret, oder sonst an denselben ex alio quodam titulo & ex justa causa eine gerechte Schuld-Forderung hat, imputiret und beygemessen werden solle. Sondern sothane Erb- und Successions-Dispositiones, oder Hauß-Pacta er-

fordern vielmehr, daß die Hochfürstliche Herren Stamms-Agnaten in einem solchen Contraventions-Falle zeitig zugreiffen, dem Possessori, als regierenden Fürsten und Landes-Herrn das unnöthige Schulden-machen behörig wehren und hindern, das ist, eine Commission, Sequestration, oder dergleichen in den Rechten vorgeschriebene Mittel gebrauchen, und aus denen sequestrirten Landes-Revenüen die Creditores, welche, wenn sie den Modum legitimarum Usurarum nicht überschritten, in alle Wege forderſamst und gebührend befriedigen sollen. Wenn aber die Hochfürstliche, oder Gräfliche Herren Stamms-Agnaten unterlassen, zeitige Vorsorge zu thun, daß dem regierenden Landes-Fürsten und regierenden Herrn unnöthige Schulden zu machen verwehret wird, und sich um dessen Actiones wenig oder nichts bekümmern, mithin, nach dem bekandten Rechts-Ausspruch: Qui tacet, consentire videtur, in dessen Handlungen, Thun und Lassen tacitè consentiret haben, und also per neglectum officii, & sic per concursum moralem, in omittendo consistentem, eine Ursache gewesen, daß die von dem regierenden Landes-Herrn gemachte ohnnöthige Schulden, bey seinem Leben, aus dessen Landes-Revenüen entweder gar nicht, oder nur zum Theil, sind abge-

abgetragen worden: so kan Agnatus, & in casu aperturæ, Successor deßwegen nicht frey ausgehen; sondern ist um so mehr ex culpa & negligentia verbunden, die Schulden des Antecessoris & Defuncti zu bezahlen. Nam, unicuique sua mora nocet, *l. 173. §. 2. ff. de Regul. Jur.* Et quemadmodum etiam alias curatoris factum imputatur collegæ, si potuit & debuit suspectum facere, & non fecit, *l. 14. ff. de administrat. & pericul. tutor.* sic quoque non immerito factum Antecessoris & Agnati imputabitur Agnato & Successori: concurrit enim hoc in casu omittendo, & non prohibendo ad factum alienum moraliter; conf. Stryck. *Dissertat. de Imputat. facti alieni cap. 1. num. 68.* & *cap. 5. num. 68. seqq.* Qui itaque, quum ex Jure, propriè dicto teneantur vetare, non vetant, qui non dissuadent, cum dissuadere debeant, hi omnes eo nomine obligantur; conf. Hugo Grotius *de Jure Belli & Pacis lib. 2. cap. 21. §. 1. num. 2.* Und dahero wird dann auch nach den Rechten das Factum contravenientis Agnati, post obitum Principis regnantis denen um Leben nachgebliebenen Agnaten, folglich und für allen dem in der Regierung succedirenden Landes-Fürsten selbst imputiret; ita ut, juxta vulgare Proverbium, tandem excedere cogatur, quo alter intrivit, ut Stryckius loquutus est

in Dissertat. de Civilitate nociva cap. 2. §. 40. num. 52. Folglich muß ein solcher Successor, ohnangesehen derer Hauß-Erb- und Successions-Pactorum, des Antecessoris in der Regierung gemachte Schulden übernehmen und bezahlen, und muß, solchen bewandten und vorangeführten Umständen nach, urtheilen und gedencken: Quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur damnum sentire, *l. 203. ff. de Regul. Jur.*

§. 9. Der 4te **Grund**, den der offtgedachte Herr Cantzler von *Ludewig* in seiner von mir §. 5. angeführten Dissertation angegeben, ist berührter maßen, dieser, daß zu den Pactis Antecessorum allemal Consensus Ordinum seu Procerum Principatus, erfordert würde; und wo dieser Consensus fehlete, wäre der Successor, es mögte gleich Sohn, oder Agnat seyn, nicht obligiret ad facta Antecessorum præstanda, mithin auch nicht des Antecessoris Schulden zu bezahlen verpflichtet. Allein nach genauer und richtiger Untersuchung hält ein solcher Ludewigischer Grund sowenig Bestand, als alle übrige und andere, darauf der Herr Cantzler von Ludewig, nach der Regul: Interest & Refert nehmen zu sich, ꝛc. seine angegebene Meynung zu befestigen sich bemühet hat. Denn des besagten Herrn von Ludewigs Argument,

ment, so da à consensu Ordinum, seu Statuum Principatus hergenommen, operiret zwar so viel, daß ein factum Regnantis Principis alsdann desto bündiger wird, und mehrere Krafft gewinnet, wann die Landes-Stände darin consentiret haben. Darneben aber ist hieraus noch nicht die Folge zu machen, daß, wenn die Landes-Stände, quoad Principis Regnantis factum nicht consentiren können, da nemlich deren Consens der Princeps Regnans nicht verlanget noch begehret hat, oder aber die Landes-Stände nicht consentiren wollen, alsdann der Successor ab omni Antecessoris obligatione eximiret wäre, folglich auch seines Antecessoris Schulden zu bezahlen nicht nöthig hätte! Denn man muß wohl distinguiren zwischen solchen Handlungen, die ein Landes-Fürst und Regent, als das Haupt der Republic, in Betracht und Absicht des allgemeinen Bestes und des gantzen Landes Nutzens oder Nothwendigkeit vornimmt; und dergleichen Handlungen, die der Landes-Fürst und Regent in Absicht und wegen seiner Hochfürstlichen Person, und seiner Hoheit und Hochfürstlichen Würde, verrichtet, daraus eine Verbindlichkeit entspringet. Was nun die erstere Arth der Handlungen betrifft, da nemlich der Landes-Fürst

und Regent, vi officii, und als Haupt der Republic, in Absicht und Betracht des gemeinen Bestens und des gantzen Landes Nutzens und Nothwendigkeit eine Handlung unternimmt und sich verpflichtet: so ist gewiß und eine unwidersprechliche Wahrheit, daß ein Fürst und Regent eines solchen Fürstenthums, dem mittelst denen Provincial-Grund-Gesetzen, als Reversalen, Pacten, und dergleichen Verträge, wodurch die Regierungs-Macht ist eingeschräncket worden, die Verpflichtung oblieget, in allen denen, des gantzen Landes, und der Landes-Regierung betreffenden Sachen und Handlungen der Landes-Stände Consens zu requiriren; aber ohne der Landes-Stände ihren Consens und vor sich alleine in solchen vorberührten Dingen nichts thun noch handeln könne, mithin auch in dem Falle, wenn der Landes-Fürst in dergleichen Dingen für sich alleine, und also denen Provincial-Grund-Gesetzen entgegen, etwas gethan und geschlossen, der Successor solches zu halten, nicht obligiret sey. Quod enim ab initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere, *l. 29. & 210. ff. de Regul. Jur.* Wo aber in einem Fürstenthum und Lande dem Fürsten die Regierungs-Macht durch vorgedachte Provincial-Grund-

Gesetze

Gesetze nicht ist eingeschräncket worden; sondern der Landes-Fürst und Regent alles was er zu seines Fürstenthums und Landes Besten, Nutzen und Nothwendigkeit zu seyn erachtet, für sich alleine handlen und schließen kan: so muß der Successor eines solchen Antecessoris Verbindlichkeit in allen Stücken auf sich nehmen und erfüllen; mithin auch dessen Schulden, zu deren Wiederbezahlung der Antecessor sich allerdings hat verpflichtet und verpflichten können, übernehmen und bezahlen. Was der letzteren Arth der Handlungen, vorgedachter maßen, anbetrifft, die nemlich der Fürst und Landes-Herr in Absicht und wegen seiner Hochfürstlichen Person, Hoheit, und Würde vornimmt; so cessiret hierbey die Nothwendigkeit und die Erfordernisse der Landes-Stände ihren Consens darüber einzuziehen, wenn auch gleich in denen Provincial-Grund-Gesetzen ausdrücklich enthalten und vorgeschrieben, daß der Regierende Landes-Herr allemal der Löblichen Landes-Stände ihr Gutachten und Consens einziehen, fordern und gebrauchen wolle und solle: Anerwogen die Landes-Stände, gleich wie die durch diese sich repræsentirende sämtliche Unterthanen eines solchen Fürstenthums oder Landes, in solchen und dergleichen der

Hochfürstlichen Person, Hochfürstlichen Würde und Hoheit angehenden Handlungen ein für allemal und überhaupt, da sie ihn zum Regenten und ihrem Landes-Fürsten erkannt und angenommen, auch tacitè & præsumptivè consentiret haben; mithin muß auch der Successor solche und dergleichen Handlungen des Antecessoris erkennen, und deren Verbindlichkeit sich zuziehen, und folglich diejenige Schulden, die der Antecessor in Absicht und wegen seiner Hochfürstlichen Person, Hoheit und Würde, auch ohne Consens derer Landes-Stände, contrahiret hat, allerdings übernehmen und bezahlen. Es mögen auch sogar die Lehen-Güther, in denen und solchen vorberührten Fällen verpfändet, und ex consuetudine Germaniæ veräußert werden, & quidem etiam absque Domini feudi, multo potius absque Procerum Provinciæ, seu Principatus Statuum & Ordinum, consensu. conf. Frommanni *Dissertat. de Oppignoratione particulari Feudorum Regalium licita §. 31. & 32. in Syntagmate Dissertat. Selectar. Jus Publ. illustrant. pag. 82. seqq.* Inde etiam tradit Gylman. *in Symphoremat. sive Supplicat. Camer. Imper. tom. 4. part. 1. volum. 3. num. 90. & 91.* Considerandum in Imperio Romano-Germanico nunquam ita observatum esse,

esse, ut Electores, Principes, & qui habent feuda in Imperio Germanico pro receptis pecuniis, maxime in necessitatis casibus nonnulla ex eis feudis, etiam transferendo obligant, opus habeant specificum Imperatoris consensum exigere; idque ex consuetudine & usu recepto. Hinc in Germania nostra *Friderici* constitutio & prohibitio male servatur. Nam feuda sine consensu Domini, immo etiam quasdam Principatus partes sine Statuum Provinciæ consensu, non tantum hypothecari, sed & alienari, quod plus est, ex consuetudine possunt, & quod consuetudo illa jure subsistat, parum ambigitur. Mit den Worten: maxime in necessitatis casibus hat der vorbelobte Author deutlich angezeiget, daß nach der heutigen Reichs-Observantz auch so gar diejenigen Schulden, welche der Regierende Fürst, extra necessitatis casum, & sine Procerum Principatus seu Status Provincialis consensu gemacht hat, bezahlen müße, wenn die solcher Schulden wegen versetzte Aemter oder Länder sollen wieder eingelöset und an das Fürstenthum gebracht werden. Der ehemalige Kayserliche Reichs-Hof-Rath Herr Francisc. Frider. ab Andler hat gleicher Weise in seiner *Jurisprud. publ. & privat. lib. 1. tit. 10. part. 5. num. 17.*

& *lib. 2. tit. 9. num. 90.* überzeugend gelehret, daß heutiges Tages des *Friderici* Constitution, nach welcher die alienatio feudorum, & in hypotheçam datio sine Domini feudi consensu, bey denen Fürsten-Lehen nichts mehr gelte; sondern daß vielmehr der Successor in Principatu omne factum, ad quod obligatus fuit Anteceſſor præstiren, und ad obſervandos & implendos contractus & obligationes, quibus feudum ab Anteceſſore obnoxium factum, verbunden sey. Woraus dann auch von selbst fließet, daß der Successor nicht nur die Schulden, welche in utilitatem feudi verwendet worden, als von welchen die Jura feudalia erkennen, und solches ohne Streit und Zweiffel setzen; sondern alle und jede von dem Anteceſſore, cum & sine consensu Domini feudi, & Procerum Provinciæ, gemachte Schulden allerdings bezahlen müsse. Welches auch um so mehr seine vernünfftige Ursachen hat: Quia ad anguſtas negotiorum geſtorum regulas Reipublicæ Princeps, sine periculo Reipublicæ redigi non poteſt, ut dum demum contractus ratus sit habendus, si vel à Provinciæ Proceribus & subditis confirmatus, vel utiliter geſtus sit; sed potius in re dubia valebit semper Principis contractus; alias enim miſerrima foret conditio

Prin-

Principum, si vel omninò non contraherent, vel id cum metu rescissionis semper facerent, conf. Schützii *Colleg. Jur. Publ. exercitat. 3. thes. 8. lit. I.*

§. 10. Endlich so wird auch kein vernünfftiger Mensch absehen können, wie, nach des Herrn Cantzlers von Ludewig in seiner §. 5. angezeigten Dissertation pro argumento 5to. angeführten Meynung, viele damna in Republica daraus entstehen würden, wann ein Successor, seu Filius, seu Agnatus, ceu Hæres ad facta Antecessoris, mithin auch zu Bezahlung dessen Schulden gebunden und verpflichtet seyn solte, und solchemnach der Successor des Antecessoris Schulden würcklich bezahlete. Es wird vielmehr mit Bestand der Wahrheit, und aus der Erfahrung behauptet, daß die grösten Damna in einer Republic daraus entstehen, wenn die von den Antecessoribus in der Regierung abgegebene Obligationes hintenangesetzet, und dessen Versprechungen die schuldige Erfüllung nicht geleistet werde. Denn alsdann cessirete aller Credit, und Treu und Glauben würde dadurch aus der Republic verbannet werden, und der Successor würde dadurch, daß er seines Antecessoris Verbindlichkeiten nicht erfüllet, selbst am meisten mit darunter leiden; indem

dem kein Mensch ihm trauen, weniger mit ihm im mindesten contrahiren würde. Successor enim, Decessoris suo facto contraveniens, non tam Decessori suo, quam sibi ipsi, contraveniret, conf. Ernest. Cothman. *Respons. Jur. volum. 2. respons. 52. num. 231. seqq.* Nam sicut Princeps cupit, acta sua à Successoribus observari; ita æquum est, ut suorum Prædecessorum venerationem præstet, & custodiat. Et si Successor non observet gesta Prædecessoris, materiam dat similiter Successoribus, jus dissolvendi, quæ à se gesta sunt. Et certè si hujusmodi variatio Principibus concedenda esset, quis tuto illorum fidem sequi posset? ut judicat Frantzk. *variar. Resolut. lib. 3. resolut. 1. num. 153. & 154. seq.* Quod si verò Princeps immunis esse velit ab istiusmodi obligationibus Prædecessoris, debuisset regnum hæreditarium potius deserere, quam cum læsione innocentissimorum hominum illud adire. Atque hæc omnia procedunt, sive Princeps ex linea descendenti, sive ex collaterali & proxima consanguinitate ad imperium pervenerit. Honestatis enim, & fidei datæ ratio æque ubique obligat, neque quemquam ex contractibus cum defuncto Principe sanctis, lædi posse permittit, prout scripsit Strauchius *in Dissertat. de Contract. Princip. cap. 3. num. 2.*

num. 2. & cap. 5. num. 5. Nam his, qui in dignitate sunt, turpius est fidem fallere, aut speciem juris fraudi & fallaciis imponere, vel fraude honesta circumvenire, aut lædere, quam vi aperta agere, Livius *lib. 9. cap. 11.* Thucydid. *lib. 4. cap. 17.* conf. Arnisæus *in tractat. de Jure Majestat. lib. 2. cap. 3. num. 13.* Ziegler. *de Jure Majestat. lib. 1. cap. 31. §. 21.* Utpote quibus præcipue incumbit cuncta ad famæ gloriam dirigere, Tacit. *Annal. lib. 4. cap. 40. num. 2.* wie ich bereits im Dritten Stücke dieser meiner zufälligen Gedancken *pag. 118.* angeführet habe. Ob eandem etiam rationem, legata, sub conditione relicta, quæ alias morte legatarii ante existentem conditionem intercidebant, apud Romanos, Principis morte non extinguebantur, *l. 36. ff. de Legat. 2.* Der hochberühmte Herr August. Hofmann. führet auch gleiche ex ipsius juris ac rationis naturalis & æquitatis fontibus hergeleitete Causas und unumstößliche Gründe an, warum ein Princeps Imperii, als Successor, alle des Antecessoris facta, ob bonum publicum præstiren, mithin auch dessen hinterlassene Schulden indistinctè bezahlen müsse; und urtheilet in seinen *Consiliis illustr. tom. 1. consil. 11. num. 9.* auf nachfolgende Weise gantz begründet: „So ist doch hier nicht

„die

„ die Quæstio de Succeſſore in feudo vulga-
„ ri, ſondern in feudo regali. In welchem
„ letzteren Fall in terris Imperii heutiges
„ Tages, von etlichen Seculis her Obſervan-
„ tiæ, und bey denen allermeiſten bewähr-
„ teſten, zumal Reichs-erfahrnen Rechts-
„ Gelährten auſſer allem Streit iſt, daß
„ der Succeſſor, ad exſolvendum Anteceſſo-
„ ris æs alienum indiſtinctè, er mag vorhe-
„ ro darin conſentiret haben, oder nicht, ge-
„ halten ſey. Und ferner ſchreibet auch die-
ſer Hochgelahrte Hofman. *loc. citat.* „ Da-
„ her dann fürs Achte, ex Praxi nicht unbe-
„ kandt iſt, daß in dergleichen Fällen, con-
„ tra Succeſſores in Principatu, Ducatu, vel
„ Comitatu, von dem Höchſtlöblich-Kay-
„ ſerlichen Reichs-Cammer-Gericht, ob
„ debita ab Anteceſſoribus contracta, con-
„ ſtitutasque ab iis hypothecas ad deoccu-
„ pandum, ſive dimittendum bona hypo-
„ thecata nicht allein Mandata ſine Clauſula
„ gewührig erkannt worden; ſondern auch
„ dabenebſt ex Deciſionibus & Præjudiciis
„ Cameralibus erweißlich, daß, wann allda
„ ex parte Succeſſorum in Principatu aut
„ Comitatu excipiendo obmoviret worden,
„ ſe non eſſe hæredes defuncti, ſed ſaltem
„ ex Pacto & Providentia Majorum in Prin-
„ cipatu ſucceſſiſſe, daß ſolche und dergle-
„ chen

„ chen Exceptiones verworffen, und denen „ Successoribus ihrer Prædecessorum Ver„ pflichten zu leben und nachzusetzen, per „ Sententiam auferleget und zuerkannt wor„ den ist. Und diese wohlbegründete Mey„nung ist auch von diesem hochbelobten Rechts-Gelährten mit vielen illustribus Cameræ Imperialis Præjudiciis bestärcket worden: als ex. gr. in Sachen Brandenburgische Creditoren contra Brandenburg ꝛc. Hans Delphin und Consorten contra Brandenburg-Onoltzbach, und andern mehr, die man bey dem Klockio *volum. 3. consil. 154. num. 48. seq.* & *consil. 155. num. 113. seqq.* Gylman. *volum. 3. tom. 4. Symphorem. part. 1. Num. 90.* Deckher. *Relat. Camer. relat. 8. num. 97.* Struv. *Syntagm. Jur. Feudal. cap. 14. thes. 29. num. 5.* allegiret findet. Gleicher Weise hat auch der sehr bekandte Meichsner solches bekräfftiget, da er *in Decis. Camer. tom. 2. decis. 51. num. 23.* geschrieben; Argumentum illorum, qui dicunt, Successorem in Principatu non teneri ex facto & contractibus, nugatorium est, & nullius momenti. Welchem Urtheil er die Gedancken des gründlichen Rechtsgelährten Frantzkii, aus dessen seinem nachgelassenen MSto. hinzufüget, da nemlich derselbige folgender Weise soll geschrieben haben: „ Und wann dieses

„ itt

„ in solchen Stücken, daß nemlich die Successores ihrer Antecessorum Schulden zu „ bezahlen nicht nöthig hätten, also genau „ von denen Fürstlichen Successoribus wolte „ betrachtet und disputiret werden: so würden dergestalt in dem Heiligen Römisch-„ Teutschen Reiche über alle Maaß viele „ und große Irrungen entstehen, es würde „ mancher ehrlicher Mann, der seinem Landes-Fürsten und Herrn getrauet, gewaltig zu kurtz kommen, und es würde alsdann kein Reichs-Fürst den allergeringsten Credit, noch Glauben behalten, conf. Hertii *Dissertat. de modo constituendi Civitat. sect. 1. §. 11. seqq.* Wenn es nun nicht gerecht, nöthig, und einem jeden Fürstenthum, Grafschafft, und Lande nützlich und heilsam, sondern unrecht, unnöthig, und dem Lande schädlich wäre, daß der darinnen succedirende Regent und Landes-Herr seines Antecessoris Schulden bezahlen müste: so würden wahrlich! nicht so viele Reichs-Fürsten zu einer solchen Bezahlung des Antecessoris Schulden, von den höchsten Reichs-Dicasteriis in Teutschland, als nemlich dem **Kayserlichen Reichs-Hof-Rath**, und dem **Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht**, woselbst dasjenige, was Recht und Gerechtigkeit erfordert, auch

auch denen Provintzen in Teutschland heilsam und ersprießlich ist, richtig erkannt und ausgesprochen wird, sind verwiesen und angehalten worden. (b)

(b) Man könte, wenn es der Raum verstattete, auch viele Kayserliche Reichs-Hof-Raths-Conclusa anführen, die erweisen, daß der Successor des Antecessoris in der Regierung seine Schulden zu bezahlen, allerdings verpflichtet sey. Solchen, von anderen Gelährten bereits durch den Druck bekandt gemachten Documenten, will ich nur noch das am 21. Novembris 1720. von dem höchstbesagten Reichs-Hof-Rath publicirte Conclusum, so biß hieher durch den Druck noch nicht mitgetheilet, mir aber im Jahr 1734. da ich, die Reichs-Hof-Raths-Praxin zu erlernen, mich in Wien aufhielte, zusamt denen dazu gehörigen completen Acten, communiciret worden, allhier beyfügen. Sothanes Conclusum ist folgenden Inhalts: *P. p. d. Jovis* den *21. Novembris 1720.* „Nassau-Hadamarische Succession betreffend, in specie die „Creditores, Procuratores, Notarios, Bediente, Kauff- und Handwercks-Leuthe contra die Fürstliche Frau Wittib, und Fürstliche Herren Lehenfolgere, in puncto debiti:

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Cum inclusione Exhibitorum vom 18. Martii, & Protocolli Commissionalis vom 9. Maji 1718. rescribatur der Fürstlich-Nassau-Hadamarischen Vormundschafft, bey

§. 11. Was nun endlich auch noch den 6ten *Ludewigi*schen Grund-Satz, darauf er seine Meynung und Lehre, daß nemlich der Successor nicht schuldig und gehalten sey, des Antecessoris in der Regierung seine Schulden zu bezahlen, gebauet hat, anbelanget, beruhet solcher auf die von ihm angeführte Diplomata und Contractus einiger Hochfürstlichen Häußer, so die Hochfürstliche Stamms-Agnaten unter sich gemacht, und mittelst solchen ratione der künfftigen Succession, als auch derer Schulden, Verse-

bey so gestalten Sachen die Verfügung zu thun, womit über die eingeklagte Forderungen mit denen guten Theils in Noth und Armuth lebenden Creditoribus behörige Richtigkeit gepflogen, und ihnen nach so viel-jährigem Warten, dermalen billige Befriedigung geschaffet werde, fort, wie es geschehen, in Zeit zweyer Monathen zu berichten; immaßen dann ihr der Vormundschafftliche Regreß wider die Fürstliche Herren Agnaten deßfals vorbehalten wird.

Ja der Herr Cantzler von Ludewig hat selbst seiner in der von mir in dem §. 5. angeführten Dissertation enthaltenen Meynung gerade entgegen, so viele Decisiones und Præjudicata, ex. gr. adversus Duces Holsatiæ, Saxoniæ, Bojariæ, Brunsuicenses, Principes Anhal-

Versehung gethan und disponiret worden. Da nun bereits schon in dem vorhergehenden §. 8. hiervon gehandelt worden: so wird es gantz überflüßig und unnöthig seyn weitläufftiger etwas davon zu gedencken, geschweige zu schreiben. Denn man wird aus dem vorhergehenden schon vollkommen überführet worden seyn, daß dergleichen Documenta, in præjudicium tertii nicht können zu Beweißthümern angeführet noch produciret werden. Denn 1.) ist einem Landes-Fürsten und Regenten von denen Vorfahren durch dergleichen angeführte Documenta, die Macht, Gelder aufzunehmen,

Anhaltinos, Duces Sabaudiæ, Archi-Duces Austriæ, Comites Hanovienses, Schaumburgenses, und andere mehr, pro stabilienda sententia, quod scilicet Princeps Imperii obligatus sit ex facto & ære alieno Antecessoris, angeführet, ja so gar, welches wohl zu remarquiren, den Heiligen Vatter Pabst, mit den Haaren gleichsam herbey gezogen, und angezeiget, daß Ihro Päbstliche Heiligkeiten selbsten zu Bezahlung derer von denen Vorfahren in der Päbstlichen Dignität, davon aber St. Petrus ausgenommen, gemachten Schulden sind condemniret worden: nec dubitaverunt Juriconsulti Italici ei ostendere, quod sine nota iniquitatis à facto Antecessorum se nequeat liberare, sind die Worte des Herrn Cantzlers von Ludewig *in Opuscul. Miscell. lib. 1. opusc. 8. cap. 7. §. 4.*

und in Nothfällen Schulden zu machen, nicht benommen. Denn es hebet die Nothwendigkeit sogar die Gesetze auf, argum. *l. 27. ff. de manumiss. testam.* wie vielmehr hebet nicht die Nothwendigkeit derer Vorfahren ihre gemachte = die Landes = Regierung betreffende Dispositiones auf: Zumal da die stärckste Verbindlichkeit aller Pacten und Reversalen derer Vorfahren alsdann hinwegfällt, und sich von selbst auflöset, wenn der Zustand der Republic, und deren Gestalt sich ändert, wie Coccejus *in Dissertat. de Rebus sic stantibus cap. 2. §. 3.* Leyser. *in Meditat. ad Pandect. specim. 40. meditat. 4.* und andere mehr gelehret haben; oder aber, wenn die Vorfahren ex errore & pia ignorantia etwas in dergleichen von dem Herrn von Ludewig angeführten Diplomatibus gesetzet und disponiret haben, das dem regierenden Landes = Fürsten und Regenten, nach derer Zeiten veränderten Umständen höchstnachtheilig ist. Conf. Grot. *de Jur. Bell. & Pacis lib. 2. cap. 11. §. 6. num. 2.* Glafey **Vernunfft = und Völcker = Recht** *part. 1. pag. 440.* de Ponikau *in Dissertat. de Conditione privata Statuum Imperii §. 6.* Pfeffinger. ad Vitriar. *tom. 3. pag. 1239. lit. k.* Gribner. *in Jure Naturæ pag. 237.* Thomasius *in Jurisprud. Divin. lib. 2. cap. 7. §. 78. & 94.*

§ 94. Und 2.) ist auch kein Creditor verbunden, um dergleichen denen Hochfürstlichen Erben und Agnaten allein angehende Diplomata, noch ob der regierende Landes-Herr, als Debitor, bezahlen könne oder nicht, weniger ob der Landes-Fürst nöthige, oder unnöthige Schulden mache, sich zu bekümmern. Denn es würde einem Creditori für eine große und strafbare Vermessenheit, und sehr verargenden Vorwitz ausgeleget werden, wenn derselbe ex nimia aliqua curiositate in die Actiones Principis inquiriren, und darnach fragen würde, wozu der Fürst die Landes-Revenüen, und die erborgete Gelder verwendete; oder die Cammer- und Chatulle-Rechnungen, Bücher, Protocolla, und in dem geheimen Archiv, die Diplomata und alle andere geheime Urkunden und Schrifften nachzusehen und zu untersuchen prætendiren wolte: zumalen Fürsten und Regenten ex rationibus politicis ac status öffters gar hoch daran gelegen, daß niemand ex gente vulgari in Erfahrung bringe, wozu dergleichen Gelder und Landes-Einkünffte verwendet werden; und die gemeine Rechts-Regul, quod scilicet quilibet ad contrahendum habilis esse præsumatur, dem Creditori vor Augen stehet, und so lange bey Fürstlichen Personen Platz hat,

bis ein Lex prohibitiva publiciret worden, so da denen Creditoribus die facultatem mit solchen Fürstlichen, oder Gräflichen Personen zu contrahiren, entziehet oder beschrencket: sintemal eine böse verschwenderische Aufführung von einem Reichs-Fürsten gar nicht zu vermuthen. Semper enim præsumitur Principem, tanquam bonum Virum, omnia, quæ facit in emolumentum subditorum suorum, seu totius Reipublicæ facere, & populum siniſtrè & petulanter de Superiorum actionibus, propter nimiam Philautiam, & sapientiæ defectum judicare; conf. Strauch. *in tractat. de Contract. Princip. cap. 5. §. 14.* Und solcher wegen wird dann auch um so weniger der Successor in Principatu, vel in Comitatu Bedencken noch Anstand nehmen, oder sich im mindesten entgegen legen, seines Antecessoris Schulden zu bezahlen, und die Creditores wegen ihrer rechtmäßigen Schuld-Forderungen behörig zu befriedigen; Gleichwie auch bey den Höchsten Reichs-Dicasteriis solches allerdings von denen Reichs-Fürsten und Reichs-Grafen zu thun vermuthet wird, wie das mit dem hierunten in der Anmerckung sub (c) wörtlich enthaltenen *Extract* eines Reichs-

(c) Extract des Kayserlichen und Reichs-Hof-

Reichs-Hof-Raths-*Protocolli* erwiesen wird.

§. 12. Da nun solchem nach nicht nur des Seel. Herrn Cantzlers von Ludewig seine Meynung, daß der Successor in Principatu

Hof-Raths-Protocolli, d. d. Martis den 20ten Junii 1702. Hertzogs Gustav Adolph zu Mecklenburg-Güstrow hinterlassene Schulden betreffend.

Martis den 30ten *Junii* 1702.

„Mecklenburg-Güstrow, in specie die bey dies„sem Hertzogthum befindliche große Schul„den-Last betreffend, livè Fürstlich-Mecklenbur„gischer Anwald Johann Adam Dieterich, sub præs. „21. Februar. nuperi, zeigt allerunterthänigst an, „daß der Successor im besagten Hertzogthum nicht „mehr, denn 300000. Rthlr. zu bezahlen schuldig, „die darauf haffende jetzige Schulden aber solches „Quantum übersteigeten; mit gehorsamster Bitte, „ihm allergnädigst zuvor bescheiden, wie er solche „Schulden abführen solle; so dann an das Kay„serliche Cammer-Gericht zu rescribiren, daß „dasselbe in hac materia keine Klage annehme, „sondern wenn dort einige angebracht würden, „anhero zum Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ver„wiese. Appon. Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 7.

Resol. Wird des Supplicanten Principal, der Herr Hertzog selbsten, denen Creditoren, denen Rechten gemäß, die Justitz administriren, und die rechtmäßige Schulden abzutragen wissen.

Frantz Wilderich von Menshengen.

nicht gehaltē, und den Rechten nach verpflichtet sey, seines Antecessoris Schulden zu bezahlen, von mir ist weitläufftig widerleget; sondern auch zugleich das Gegentheil von der angeführten Ludewigischen Meynung unumstößlich erwiesen, und daneben gezeiget worden, daß der Successor allerdings verpflichtet sey, die rechtmäßige Schulden seines Antecessoris abzutragen: so wird nun auch nöthig und erforderlich seyn, daß ich noch kürzlich anzeige, welche für rechtmäßige Schulden zu halten, die der Successor, seines Antecessoris wegen, zu übernehmen und zu bezahlen verpflichtet ist. Sothane für rechtmäßig zu haltende Schulden können demnach gantz füglich in **drey** *Classen*, oder *Rubriquen*, eingetheilet werden. Zur **ersten** *Classe*, oder *Rubrique*, gehören also die Vätterliche und Vor- Alt- und Groß-Vätterliche Schulden; und wenn wegen Tilgung sothaner alten Schulden neue Schulden sind gemacht worden: denn sothane debita surrogata nehmen ebenfals die Natur derer Alt- oder Vor-Vätterlichen Schulden in so weit an sich, daß solche, gleichwie diese, von dem Hærede und respectivè Successore in Principatu allerdings müssen bezahlet werden, argum. *l. 18. ff. quod metus causa. l. 32. ff. de jure dot. l. 3. Cod. de his, qui in prior. creditor. loco succed.* Zur zweyten

ten *Classe*, oder *Rubrique* gehören, als species derer von dem Successore zu übernehmenden und zu bezahlende Schulden fürnemlich die consentirte Schulden; zu deren Aufnehmung entweder die Landes-Stände, oder nach Beschaffenheit der Umstände, die Agnaten und der Successor selbst, vel tacitè, vel expresè, consentiret hat; argum. *l. 13. Cod. de non numerat pecun.* conf. Nicell. *Disputat. Feud. 6. aphorism. 9.* Anton. *Disputat. Feud. 10. thes. 6. lit. b.* Mevius *part. 7. decis. 105.* Stryck. *Disputat. Halens. tom. 7. disputat. 28. de Jure Success. in revocand. bon. famil. §. 37.* Ausser diesen beyden vorgedachten Speciebus ist noch eine, und zwar die dritte *Classe* oder *Rubrique* ausmachende Gattung von Schulden, welche nicht angeerbet, auch nicht consentiret seyn; sondern welche der letztverstorbene Fürst und Regent vor dessen Person, in qualitate Principis regentis ac intuitu & ratione dignitatis, theils zu dessen Fürstlichen Staat, und Unterhalt, theils wegen anderer zugestoßenen Zufällen, auch des Fürstlichen Hauses, und des Fürstenthums Hoheit, Aufnahme und Nutzen zu befördern, contrahiret, und darüber entweder Obligationes hat ausgestellet, oder aber sein Hochfürstliches Wort und Versprechung mündlich, oder schrifftlich, von sich

gegeben hat. Und zu dieser dritten, als letzteren Classe, oder Rubrique werden wiederum sechs besondere Species derer Schulden gerechnet, die der Successor denen Rechten nach, unwidersprechlich übernehmen und bezahlen muß: Als da sind 1.) die noch rückständige Besoldungen derer Fürstlichen Minister und Räthe, auch aller anderen so wohl Fürstlichen Civil- und Hof- als Militair-Bedienten; Und 2.) alles was Handwercks-Leuthe, als Schuster, Schneider, Tischler, Maurer, Schmiede, und andere dergleichen an Lohn und Rechnungen zu fordern haben; So auch 3.) was denen auf Rechnung gesessenen Dienern und Beamten, nach ihren abgehörten Rechnungen annoch restiret und zukommt; besonders wenn dergleichen Diener und Beamte zur Bestreitung derer Deputaten, Wittums- und Alimentations-Gelder, Reichs- und Creyß-Præstandorum, auch anderer ohnvermeydlich gewesenen Ausgaben, erweißlicher maßen, im Vorschuße seyn, oder aber bey entstandenen Nothfällen haben Credit machen müssen; Nicht minder 4.) alles, was denenjenigen erweißlicher und bescheinender maßen annoch zukommt, die zur Unterhaltung der Fürstlichen Küche und Keller, an Wein, Bier, Fleisch, Gewürtz, und andern Victualien mehr, geliefert;

Gleich-

Gleichwie auch 5.) was diejenigen Kauffleuthe, welche die Hof-Livrée angeschaffet, auch die Trauer-Waaren bey denen, dem Hochfürstlichen Hauße zugestoßenen Sterb-Fällen geliefert haben; und endlich 6.) was diejenigen, die zum Fürstlichen Staat, an Silber, Gold, Seiden, Sammet, Leinwand, und dergleichen creditiret, annoch zu fordern haben. Was nun die zur **dritten**, als letztern *Classe* gehörende rückständige Ministeri, Räthe, und Diener-Besoldung, ingleichen der Tagelöhner und Handwercksleuthe ihr Lohn anbetrifft: so gehören solche und dergleichen Gelder ad Classem Alimentorum, und sind in jure, & divino, & humano, zum höchsten privilegiret, conf. Carpzov. *Jurisprud. Forens. part. 1. constitut. 28. definit. 24. seqq.* Richter. *de Privileg. Creditor. cap. 2. membr. 3. num. 1. seqq.* Myler. ab Ehrenbach. *in Hyparcholog. cap. 13. §. 3.* Zahn. *in Polit. Municipal. lib. 2. cap. 51. num. 14.* Und sollen, noch mögen auch deßwegen, tam de jure divino, quam humano, mit unverletzten Gewissen von dem Successore denen Creditoribus nicht vorenthalten werden, vid. *cap. 16. X. de præbend. & dignit.* Stamm. *de Servitut. personal. lib. 2. cap. 8. §. 1. seqq.* Absonderlich da dergleichen Ministern, Räthen, Dienern, und Mercenariis auch nicht das aller-

allergeringste, ratione moræ, mag imputiret werden: Anerwogen solche und dergleichen respectivè Personen lieber alle Quartal, oder alle Monath, und alle Tage, oder letztere so fort nach verfertigter Arbeit ihre Besoldung und den Arbeits-Lohn empfangen möchten, als daß sie deßhalben lange warten müssen. Und was können, oder vermögen die Minister, Räthe, und Diener eines regierenden Fürsten darzu, wann die ihnen versprochene Besoldung und das veraccordirte Tractament nicht richtig ist eingegangen und behörig abgetragen worden, oder daß der Fürst mehr und größere Schulden gemacht, als seine Landes-Revenües betragen? Denn diese haben ihrem Fürsten und Herrn das Schulden-machen nicht verbieten, noch das schuldige Salarium ihrem Fürsten abzwingen können, folglich sind sie auch außer aller Schuld, daß der Fürst und Landes-Herr sie nicht richtig bezahlet hat, argum. *l. 50. ff. de Regul. Jur.* Solten nun dergleichen Fürstliche Ministres, Räthe, und Bediente solche ihre gerechte Schuld-Forderung bey dem nicht verhofften Sterb-Fall ihres Fürsten und Herrn verlieren; das wäre, wahrlich! wider alle Rechte, und wider die, so gar auch von den grausamsten Barbaren beobachtende Billigkeit. Man hält vielmehr dafür,

weilen

weilen die Fürstliche Ministres, Räthe, und Diener, theils Dignitatis causa, um nemlich eines Fürsten seinen Staat mit formiren zu helffen, theils aber auch necessitatis intuitu, so wohl in Staats-Geschäfften, wie nemlich im Cabinet, bey der Regierung, auch in Verschickungen und Gesandschafften, als nicht minder in Justitz- und Finantz-Geschäfften, die auf der Cantzley und Renth-Cammer vorfallen, gebrauchet werden müssen, und ohnentbehrlich sind, alldieweil ohne deren Beyhülffe Länder und Leuthe nicht können regieret werden, in einer wohlbestellten und guteingerichteten Republic nothwendig müssen beybehalten werden, und eben diese diejenigen Instrumenta seyn, durch welche der Antecessor sein Land und Leuthe conserviret, die Fürstliche Hoheit und Würde aufrecht gehalten, und solche, nach seinem Absterben, auf den Successorem in der Regierung gebracht hat: daß dahero auch ein solcher Successor GOttes, Rechts, und Gewissens-wegen, ja ex multiplici capite schuldig und gehalten ist, sothanen Ministern, Räthen, und Bedienten das denenselben von dem Antecessore in der Regierung noch zukommende und zu bescheinigende, oder in Ermangelung einer behörigen Bescheinigung, eydlich zu bestärckende Debitum, wo nicht von denen hinter-

terständigen, und etwa nicht zureichenden Landes-Gefällen, so da Pensiones cessæ sind, und, secundùm Jus Feudale commune, unter die mitgeerbten Mobilia gerechnet werden, wie Gail. *lib. 2. observat. 10. num. 3.* und andere mehr lehren, democh gewiß aus seinen eigenen Mitteln, und von denen nachhero zu erhebenden Landes-Revenüen für allen andern Creditoren, zu befriedigen und zu bezahlen. Und gewiß ein Fürst und Herr, der seines Antecessoris Regierung mit Ruhm und Glück zu übernehmen gedencket, und die Regulas prudentiæ, man will nicht mal sagen justitiæ & æquitatis, zu beobachten vermeynet, der wird vor allen andern, besonders diejenigen bey seinem Antecessore und verstorbenen Landes-Fürsten in Diensten gestandene Räthe, und Bediente, die von denen Arcanis Domus Celsissimæ eine genaue Nachricht und Wissenschafft überkommen haben, um so mehr richtig bezahlen und reichlich befriedigen; Anerwogen sothane Räthe dem regierenden Landes-Fürsten, als Debitorem, bey andern Höfen, und überall nicht nur klein, gering, und verächtlich machen, und des Hofes Beste in alle Wege, und bey aller Gelegenheit, mit Mund und Feder entgegen stehen, hinderlich und schädlich seyn; sondern auch, ob patientiam nimis læsam, so da

gemei-

gemeiniglich liberam veritatis professionem würcket und verursachet, gar leicht die occulta domus & arcana regiminis Celsissimi Principis verrathen und propaliren können. Dannenhero auch solche Fürsten und Herren sich wohl erinnern mögen, was von dem Maximil. Fredro *in Monit. Politic. Moral. part. 30. monit. 1.* folgender Weise ihnen ist angerathen: Conscios secretorum non habebis acerbius, ne irati prodant secreta, & res misceant. Gleicher maßen verhält es sich auch damit, wenn der Landes-Fürst sich in Nöthen und Mangel befunden, und denen auf Rechnung gesessenen Dienern und Beamten aufs hefftigste zugesetzet, oder selbige angelegen, daß sie zur Rettung seiner Fürstlichen Ehre, Hoheit, und Würde, oder zur Haltung Treu und Glauben, oder zur Abwendung schimpfflicher Executionen, und dergleichen, ihr Vermögen hergeben, und aus ihrem eigenen Beutel einen Vorschuß thun, oder aber anderwärtig Credit machen, und dafür hafften müssen, wenn diese und dergleichen Gelder sage ich, per subsecutam Principis mortem solchē Creditoren solten verlohren gehen, und aberkannt werden, mithin ein armer Diener und getreuer Creditor, wegen solchen nicht vermutheten Sterbfall, das Seinige bey dem Successore verlieren solte:

so

so würde weder Recht noch Billigkeit mehr auf Erden gelten; und denen Fürsten und Landes-Herren müste gewiß aller Credit versaget, und Glauben und Treu aufgekündiget werden. Das sey ferne! Man hält vielmehr davor, daß dasjenige, was ein Diener auf solche Weise seinem Fürsten und Herrn hat avanciren und vorschießen müssen, wofern solches nicht mit Vorbewust des Bedienten ad inconsultam prodigalitatem, sondern zu solchen Ausgaben, die ad genus permissorum gehören, sind verwendet worden, allerdings als ein Debitum respectivè dignitatis, utilitatis, seu necessitatis betrachtet, folglich auch von dem Successore, ohne einzige Widerrede, Ausflucht, und Entgegenlegung wieder bezahlet und entrichtet werden müsse. Diejenigen Summen, welche zu Bestreitung derer Deputaten, Wittums- und Alimentations-Gelder, wie auch derer Reichs- und Creyß-Præstandorum, Bezahlung derer Gesandten, Agenten, Advocaten, und Procuratoren, Abtilgung Alt-Vätterlicher Schulden, und dergleichen, zuweilen aufgenommen und entlehnet werden müssen, sind als debita feudalia zu consideriren, und müssen von einem jeden Successore in feudo, ohne einigen Zweiffel bezahlet werden; wie davon überzeugend lehret, Carpzov. *in Jurisprud. Forens.*

Forens. part. 2. constitut. 46. definit. 7. 25. 26. 29. & 30. & *in tract. de Onerib. Vasalli Feud. posit. 5.* Brunneman. *consil. 39. num. 46. & 47.* & *consil. 75. num. 9. seqq.* Struv. *in Syntagm. Jur. Feudal. cap. 14. aphorism. 3. seq.* Hartman. Pistor. *lib. 1. quæst. 4.* Petr. Heig. *lib. 2. cap. 20. num. 45.* Berlich. *conclus. 55.* Vultejus *de Feudis lib. 1. cap. 9. num. 240.* Und also müssen sothane vorbesagte Schulden auch vielmehr von einem Successore in Principatu, cujus conditio, quemadmodum in multis aliis, est longe eminentior ac lautior, ita quoque in ferendis ejusmodi oneribus Principatui inhærentibus, magis adstructa, übernommen und richtig bezahlet werden, conf. Itter. *de Feudis Imperii cap. 18. §. 8.* Gleicher maßen erfordert auch die selbst redende Billigkeit, daß diejenigen, welche, wie vorher gedacht, zur Unterhaltung der Fürstlichen Küche und Keller, an Wein, Bier, Fleisch, Brod, Gewürtz, und andern dergleichen Victualien eine Lieferung gethan, ebenmäßig ihre Befriedigung von dem Successore in Principatu richtig erhalten. Denn, was würde dieses in dem Lande, besonders aber bey auswärtigen und angräntzenden Fürsten und Herren nicht vor ein Aufsehen machen, wann diejenigen Schulden, welche zu Fournirung eines Reichs-Fürsten und

Landes-Regenten seiner Taffel, und zu dessen, und derer Seinigen ohnentbehrlichen Lebens-Unterhalt gemacht werden müssen, nicht solten wiederbezahlet, sondern die Creditores hierunter um das Ihrige würden verkürtzet werden? Diese sind, warlich, solche Schulden, die theils ad dignitatem Principis gehörig, indem ein Fürst und Landes-Regent mit den Seinigen, allerdings seinen behörigen Unterhalt haben muß, und nicht infra dignitatis suæ sortem leben kan; theils aber auch ad summam necessitatem zu rechnen sind, da nemlich ohne dergleichen Lieferung es zum öfftern an denen summi necessariis bey Hofe mangeln, und der hungerige Wolff gewiß die Bratwürste machen müste: daß dahero diese und solche Debita um so viel weniger mit dem allermindesten Fuge Rechtens von dem Successore denen und solchen Creditoribus können oder mögen versaget, noch abgestritten werden. Und warum solten nun endlich auch diejenigen Creditores, welche die Livrée, so wohl ordinairement, als auch extraordinair, als nemlich, in Sterb- und Trauer- oder aber in Ehren- und Freuden-Fällen für den Hof-Staat des regierenden Fürsten und Landes-Herrn angeschaffet und geliefert haben, mit ihrem Rückstand und Forderung zurückgesetzet, oder gar abgewie-

wiesen werden? Man muß ja diese und dergleichen Debita, so da das Decorum & Dignitas des Fürstlichen Haußes erfordert hat, gantz füglich mit unter diejenigen zehlen, welche intuitu inevitabilis necessitatis sind gemacht und contrahiret worden; mithin würde auch gantz unbillig und ungerecht seyn, wenn sothane Creditores, nach Absterben des Fürsten und Regenten, dem sie bona fide Credit gegeben, um das Ihrige solten gebracht werden. Und eben darum hat auch der oben bereits angeführte Itterus *loc. citat.* nicht unbillig dafür gehalten, daß die Obligatio Successoris, quoad facta & debita Antecessoris, sich sehr weit erstrecke, und sothane Obligatio gar vielerley Gattungen von Schulden, so derselbe zu bezahlen habe, unter sich begreiffe.

§. 13. Ob nun wohl allhier jemand einstreuen und sagen möchte, es habe gleichwohl der verstorbene Landes-Fürst und Regent alle Revenües und Einkünffte des Landes erhoben, und hätte derowegen auch die jährlich vorgefallene Ausgaben davon bezahlen und bestreiten sollen: so kan jedoch ein solcher Einwurff gegen die Creditores, in Ansehung ihrer habenden Schuld-Forderung, nichts erwinden, noch den allermindesten Grund fassen. Denn, gleichwie die

Gesandten, Ministri, Räthe, und Bediente, sich um die Cassa ihres Fürsten nicht bekümmern dörffen, noch können; sondern mit den leeren Vertröstungen, und mit der zusagenden Hochfürstlichen Gnade wohl zufrieden seyn, und sich abspeißen lassen müssen: also haben gleicher Weise auch die übrigen Creditores die angenehme Zeit der Zahlung von einer Stunde zur andern erwarten, und inzwischen mit guten Worten und Gnaden-Vertröstungen wohl zufrieden seyn müssen. Und es wäre so wohl den Räthen und Bedienten, als auch den übrigen Creditoren, sehr übel seyn ausgeleget worden, wenn sie sich um die Beschaffenheit derer Landes-Revenüen, oder warum der Landes-Fürst die seinen Ministern, Räthen und Bedienten accordirte Salaria nicht von den Landes-Revenüen bezahle, und die Creditores befriedige; oder aber, wozu der Landes-Fürst die Landes-Revenüen verwendete, sich genau bekümmern, und darüber eine genaue Untersuchung anstellen wolten: Sintemal solche Dinge, wie und wozu nemlich ein Landes-Fürst und Regent die Landes-Revenüen verwendet, mit ad arcana Dominationis & Philosophiam Principum occultam gehören, und nicht einem jeden Minister, Rath, und Bedien-

dienten des Fürsten und Landes-Regenten bekandt, weniger einem jeden Privato wissend gemacht wird. Da nun übrigens auch dem Successori in der Regierung eben diejenigen Umstände, die den Antecessorem veranlaßet und genöthiget, von seinen Ministern, Räthen, und Bedienten, mittelst Zuruckhaltung des ihnen veraccordirten, und stipulirten Salarii ein Debitor zu werden, oder bey andern Credit zu nehmen, gleicher Weise überkommen können, und der Successor nicht wissen, noch vorher bescheiden mag, wie lange der Tod ihme die Landes-Regierung lassen, oder ob er in seinem Leben, und vor seinem Tode seinen Ministern, Räthen, Bedienten, und Creditoren die schuldige Zahlung werde leisten können, oder nicht: so muß ein solcher Regent und Landes-Fürst aus solchen Ursachen, und bey dergleichen Erwegung entweder das gleichmäßige Zutrauen zu dem schuldigen Verhalten und Bezeigen seines Successoris in der Regierung fassen, daß nemlich derselbe Recht und Billigkeit alsdann beobachten, und solchem nach die behörige Veranstaltung derer mit der Regierung von ihm zugleich mit überkommenden Schulden wegen machen, mithin seinen Räthen, Ministern, und Bedienten, auch

allen übrigen Creditoren, die behörige Zahlung und richtige Befriedigung genießen lassen werde; oder aber, es muß ein solcher Landes-Regent, Fürst, und Herr, der seines Anteceſſoris Schulden nicht bezahlet, keine ernstliche Willens-Meynung hegen, daß seine Creditores, Miniſtri, Räthe, und Bediente, nach seinem Tode das schuldige und rückständig gebliebene jemals sollen bezahlt erhalten; sondern er muß vielmehr den Fürsatz hegen, und dafür halten, daß nach seinem tödlichen Hintritt, alldiejenige, welche von ihm etwas zu fordern haben, sollen und mögen sich betrogen sehen: welches aber von einem gewissenhafften und Gerechtigkeit-liebenden Regenten nicht kan oder mag geglaubet, weniger gehoffet, oder gesaget werden. Werden nun solchem nach des defuncti Principis seine Miniſter, Räthe, Bediente, und übrige Creditores befriediget, und erhalten dieselbe ihre Schuld-Forderungen: so wird Treu und Glauben beybehalten, fides publica bleibet in seinem Vigore, und der ſtatus Commerciorum, wie Mevius *in Diſcuſſ. Levam. inop. Debitor. cap. 9. num. 5.* geurtheilet, wird dadurch unterstützet: und dadurch leidet auch der Succeſſor defuncti Principis, re bene perſpecta, nicht den allergeringsten Mangel an

seinem

seinem Fürstlichen und Standes-mäßigen Unterhalt; sondern der Landes-Fürst und Regent entrathet nur noch auf einige Zeit einen geringen Theil derer vor dem Antritt der Regierung nicht genossenen und fast überschiessenden Fürstlichen Landes-Revenüen. Wann aber die offtgedachte Ministri, Räthe, Bediente, und Creditores ohne Zahlung zurückstehen, und das von dem Successore zu bezahlen schuldige, vorangezeigter maßen, etwa nachsehen, und die zu fordern habende Gelder entbehren müssen: so wird Treu und Glauben eines solchen Fürstlichen Haußes schändlich gebrochen, es wird dadurch fides publica bey Standes-Personen zernichtiget, und eines solchen Fürsten und Regenten, der denen Creditoren Recht und Billigkeit versaget, ein ewig daurendes Schandmahl dadurch aufgerichtet, daß er seines Anteceſſoris Räthe, Bediente, und Creditores an den Bettelstab bringet, und Himmel-schreyend ruiniret, wie diese Worte der in dem vorhergehenden angeführte Herr Cantzley-Director Wiederholdt in der allegirten *Deduction pag. 165.* ausdrücklich geschrieben, und mit großen Buchstaben hinzugesetzet, daß eben durch Vorenthaltung solcher und dergleichen privilegirten Schulden der status & cursus Com-

merciorum sufflaminiret und gehemmet, auch der regierende Landes-Fürst dadurch gar nicht gebessert würde; sondern ladete sich vielmehr vor GOtt eine sehr schwehre Verantwortung, und bey der Welt eine gar widrige und zur ewigen Schande gereichende Blame auf: sintemal zu allen und jeden Zeiten, auch so gar bey Privat-Leuthen denen Erben für sehr disreputirlich, verkleinerlich, und schimpfflich gehalten wird, wenn dieselben des Defuncti Creditores verkürtzen, und nicht in der Güte bezahlen wollen, sondern sich deßwegen actioniren und vor Gericht die Wahrheit sagen lassen, und endlich mit Kosten, Schimpff und Schaden gezwungen bezahlen müssen. Wenn aber des Antecessoris Schulden von dem Successore in der Regierung behörig bezahlet werden: so geschiehet den Rechten und der Billichkeit ein schuldiges Genügen, der Successor entlastet sich des bösen, und in der letzten Lebens-Stunde am meisten beunruhigenden Gewißens, er unterhält bey der Welt den rühmlichen Credit, er erwirbet sich Lob und Ruhm, und hat bey seinem Absterben sich zu getrösten, daß auch seine Räthe, Minister, Bediente, und alle übrige Creditores, von seinem Successore in der Regierung, wegen des alsdann etwa zu fordern haben-

habenden Rückstandes auf gleiche Weise werden befriediget, bezahlet, und soulagiret werden. Und dieses alles hat auch der im Jahr 1713. Höchstseeligst verstorbene **Herr Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin Friederich Wilhelm** preißwürdigsten Andenckens, bey dem Antritt der von dem **Herrn Hertzog Adolph Friederich** Höchstseeligsten Gedächtnüßes, erblich überkommenen Regierung höchstrühmlichst erwogen; dannenhero er den überflüßigen Hof-Staat eingeschrencket, unnöthige Depenses vermieden, hingegen seinen Hochfürstlichen Nachkommen in der Regierung zu einem preißwürdigen Beyspiel alle und jede seines Antecessoris oder Vorwesers in der Regierung vorgefundene Schulden reichlich und richtig bezahlet, und solcher gestalt sich ein ruhiges Gewissen, einen ewig daurenden Nachruhm, und die herrlichste Belohnung in Zeit und Ewigkeit von GOtt erworben. Ja dieser theureste Landes-Fürst hat so gar selbst in höchster Person seinen zur Untersuchung der Schulden committirten Räthen einen Plan der Classification, nach welchem auch die Creditores würcklich sind collociret worden, vorgeschrieben. Ich glaube demnach daß ich keinen Undanck verdienen werde, wann ich sothanen Plan so

wohl, als auch derer Herren committirten Räthe ihr darnach eingerichtetes Gutachten, als ein wohlgerathenes Muster in Beylage *sub Lit. A. & B.* communicire, und damit anzeige, daß es heiße:

Opus coronat
FINIS.

Lit. A.

Hertzogs Friederich Wilhelm, zu Mecklenburg, Instruction an seine vier committirte Räthe, Ul. A. Schäffer, H. Konow, H. Schuckmann, und H. G. Scheffel, um die Fürstlich-Mecklenburgisch-Güstrowische Schulden zu classificiren, d. d. Rostock d. 1. May, Anno 1703.

VOn GOttes Gnaden Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Ehren-Veste und Hochgelahrte, Liebe Getreue! Nachdem durch ein allergnädigstes Responsum Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät, vermöge hierbey liegenden Extractus Protocolli des Hochlöblichen Reichs-Hof-Raths vom 20. Junii 1702. Uns allergnädigst anheim gegeben worden, selbst denen Creditoribus, so aus dem Uns angefallenen Hertzogthum Güstrow, etwa rechtlich zu fordern haben, denen Rechten gemäß, die Justitz zu administriren, und die rechtmäßige Schulden abzutragen, Wir auch, solchem allergnädigsten Rescripto zur Folge, bereits d. 5. Septembr. Anni præteriti per Edictum rechtlicher Arth nach, kund gemachet, daß

daß alle dieselbe, so rechtmäßig zu fordern haben, sich mit ihren Prætensionen in dem darin gesetzten Termino præclusivo angeben, und solche rechtlich liquidiren sollen, solcher Terminus auch, als welcher denen im Lande befindlichen zu 3. Monathen, denen Auswärtigen aber zu 6. Monathen præfigiret worden, nunmehro vollenkommen abgelauffen ist, als haben in hac causa, per Commissionem zu verfahren, Wir für nöthig erachtet, und euch samt und sonders zu Commissarien gnädigst ernennet, wie Wir denn solches hiedurch wissent- und wohlbedächtlich thun, und euch insgesamt zu Commissariis hierin nochmalen gnädigst benennen und authorisiren, mithin aber specialiter auf folgende Puncta bey forderſamſt vorzunehmender Commission zu attendiren, hiermit instruiret haben wollen:

Erstlich, soll der Locus Conventionis, zu jetzt bedeuteter Commission, allhier zu Rostock seyn, desfals ihr über einen bequemen Orth eurer Zusammenkunfft euch vereinbaren, und alsdann nochmal eine Citation, unter eurer, als authorisirter und bestättigter Commissarien, Hand und Unterschrifft, ausfertigen, und denen Creditoribus so im Lande sich befinden, einen Terminum von 6., denen Ausländischen aber von 12. Wochen setzen könnet, in welcher Frist sie vor euch erscheinen, und ihre Prætensiones angeben, justificiren und liquidiren sollen.

Vors Andere, habt ihr so dann alle angegebene Forderungen genau nachzusehen, selbige in ein gewisses Quantum von Capital und Interesse zu bringen, und darnächst darüber eine gewisse Classifica-

sification zu machen, in welche eben so wohl diejenigen zu bringen seyn, die ihre Hypothequen in denen Stargardischen Districten haben, folglich auch Unsers Vetters Herrn Hertzogs Adolph Friederichs Liebden selber mit seiner Forderung, wofür er gewisse Aemter in Besitz hat, dann auch diejenige, die zwar sich nicht angeben, obgleich man doch ex Archivis genugsame Nachricht von ihnen hat, daß sie rechtmäßige und liquide Prætensiones haben.

Drittens, habet ihr insonderheit acht zu geben, ob die Forderungen, so angegeben werden, durch eingebrachte Documenta und Beweißthümer rechtlich erwiesen und genugsam liquidiret worden, daneben ihr bey der Classification, auf das in diesem Lande hergebrachte Jus Separationis und andere dergleichen zur Classification gehörige, in diesen Landen geltende Gesetze und Statuta wohl zu reflectiren habt.

Viertens, werdet ihr von einem jedweden Post einen richtigen Calculum zu formiren haben, wie hoch sich solcher an Capital und Interesse belauffe, in fine aber die General-Summe auszurechnen, indem bekandt, daß, secundùm Pacta Familiæ, Wir weiter nicht als Dreymal Hundert Tausend Reichsthaler der Solution der Schulden halber obligiret oder gehalten seyn.

Zum Fünfften, muß in der Classification specificè hinzugethan werden, ob die Creditores, so sich angegeben, Hypothecarii, oder nudi Chirographarii, oder sonst privilegirte Creditores, in specie, der restirenden Salarien-Gelder halber, oder sonst nur Donatarii seyn, item über welche Forderungen entweder die Kayserliche Confirmationes,

tiones, oder Fürstliche Agnatorum Consensus, oder auch Unsere eigene Consense vorhanden seyn.

Ferner und zum Sechsten, habt ihr auch bey diesem Wercke mit zugleich ad notam zu nehmen, bey welcher Hypothequen Reluirung der mehrer Vortheil für Uns etwa seyn, und welche sodann am ersten wieder an Uns zu bringen seyn möchten.

Schließlich und zum Siebenten, habt ihr dieses Werck, so viel als immer möglich, zu beschleunigen, und so dann nach dessen Vollenziehung eine ausführliche Relation, cum Voto, mittelst Beylegung der von denen Creditoribus eingebrachten Urkunden und gehaltenen Protocollen, auch der Classification, samt denen Rationibus, so wie selbige denen gemeinen und dieser Lande *Particular*-Rechten gemäß, an Uns abzustatten, damit nach deren Revidirung die Publication sothaner Classification erfolgen könne. An dem geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock, d. 1. May Anno 1703.

Lit. B.

Der Fürstlich-Mecklenburgischen Räthe und Commissarien, U. A. Schäffer, H. Konow, H. Schuckmann, und H. G. Scheffel, unterthänigste Relation und Gutachten, cum Rationibus decidendi, wegen der Güstrowischen Classificatur-Urtheil, d. d. Rostock 1703. den 19. Novembris.

Durch-

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

BEy der uns gnädigst übertragenen Commission, die Güstrowische Schulden betreffend, dieselbe zu classificiren, und, der uns hierunter ertheilten Instruction gemäß, in eine gewisse Ordnung zu bringen, erachten wir dazu verordnete Commissarien, wie, vor allen Dingen, vorab zu bezahlen sey,

1mò. Was bey dieser Commission an Noth-Spesen erfordert und dazu verwandt werden müssen. Quod enim pro utilitate omnium Creditorum geritur, communibus sumtibus debet experiri, *L. 4. §. fin. ff. fin. regundor.* Gail. *lib. 1. observat. 99. num. fin.* Carpzov. *part. 1. decis. 55. num. 9.* In specie huc spectant expensæ, quæ durante vel pendente Commissione ac concursu omnium Creditorum gratia necessario factæ sunt, Anton. à Mara *de Concurs. Creditor. lib. 2. tit. 1. §. 5.* Uti de expensis in Processum concursus creditorum factis, quod scilicet omne æs alienum antecedant, quia in omnium Creditorum utilitatem factæ, in terminis docet, Brunneman. *centur. 5. decis. 12. num. fin.* Mev. *part. 8. decis. 348.* & *part. 5. decis. 314.*

Was aber die Schulden an sich selbsten betrifft; so haben

2dò. Wir billig einen Unterscheid machen müssen unter denen Creditoren, welche annoch ein Eigenthums-Recht in denen sub concursu befindlichen Güthern sich vorbehalten, also bey dem übrigen, oder was ihnen deßfalls so lange in Hän-

den

den gegeben, biß sie, ihres ruckständigen Kauffschillings halber, völlig befriediget, gelassen werden müssen; und denen übrigen Creditoren, welche sonsten nur ein besonderes Vorzugs-Recht haben, und dahero unter sich selbsten entweder præferiret oder postponiret werden, allerdings solchen Unterscheid der Creditoren setzet, und selbigen, unter andern, mit mehrerem erhärtet, Struv. *Syntagm. Jur. Civil. exercitat. 44. aphorism. 46. in fin.* Lauterbach. *Compend. Jur. Civil. tit. de Privileg. Creditor. pag. m. 456.* Brunneman. *de Concurs. Creditor. cap. 5. §. 5.* Ubi dicunt, præferri Creditores inter sese, vel ratione peculiaris in re, apud debitorem existente proprio jure, vel speciali prioritatis seu prælationis jure.

Diese, wie sie billig inter Creditores ihre Bezahlung bekommen, so gehören jene eigentlich ad Concursum nicht, sondern, wie durch Ankauffung unbezahlter Güther die Massa bonorum vergrößert, und Camera dadurch reicher gemachet worden; So werden auch dieselbe billig, extra Concursum, wieder zu dem ihrigen verholfen, also, daß sie indistinctè allen übrigen Creditoren, auch denen, so ex Jure Separationis, vor andern ein Vorrecht haben, præferiret werden; Ubi enim Creditores ex jure separationis concurrunt, cum Creditoribus ex jure dominii suum vindicantibus, illi, qui jure separationis veniunt, his postponendi; allerdings solches mit mehreren erhärtet, Brunneman. *loc. citat. cap. 5. §. 5. & 17.* Chemniz *de Jure Prælationis §. 40.* Moto enim inter Creditores concursu, res in bonis debitoris inventæ extra concursum aut dominio vindicanti

dicanti sunt restituendæ, Lauterbach *dict. loc. ibi: extra concursum.* Martin. *Commentat. Forens. tit. 42. §. 1. ibique allegat.* Carpzov, Richter, Gailius, Köppen, &c. nec ulla justior potest esse petitio, quam si dominus rem suam vindicat, *L. 31. §. 1. ff. depositi.* ut & rei vindicatio sit supra omnes actiones personales & reales, latè id approbante Petr. Müller. *in Not.* ad Struv. *dict. aphorism. 46. tit. 10.* aut quod pretii loco ipsis datum relinquendum, ut habeant ejus rei retentionem, donec pretium integre solutum, aut res vendita & tradita restituta, *L. 13. §. 8. ff. de action. empt.* Mev. *part. 9. decis. 4. & decis. 75.* & *part. 6. decis. 35.* Valde enim iniquum est, simul rem & pretium velle retinere; und hieher gehören nun nicht allein diejenigen,

1.) Welche bey Verkauffung und Ablieferung ihrer Güther sibi in re vendita & tradita expressè, vel dominium reservarunt, Faber. *in Cod. lib. 7. tit. 32. definit. 12.* Struv. *dict. exercitat. 44. aphorism. 46. lit. k.* vel ante rei traditionem sibi de hypotheca specialiter prospexerunt, Mev. *part. 5. decis. 59.* & *part. 6. decis. 193.* & *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 4. artic. 1. num. 12.* Richter. *de Privileg. Creditor. cap. 2. membr. 1. num. 38. seqq.* quo spectant Creditores in ipsa prioritatis sententia sub Num. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8.; sondern auch

2.) Diejenigen, welche das ihrige zwar verkaufft, und abgeliefert, dennoch aber fidem de pretio nicht gegeben, sondern also ihr Eigenthums-Recht in denen verkauffte und abgegebenen Güthern tacitè reserviret und vorbehalten haben: argum. à sensu contrario in jure admodum usitato in §. 32. *Institut. de rer. divis. L. 19. ff. de contrahend.*

hend. empt. vendit. prælaudatus Struv. *ibi: fide de pretio non habita.* Carpzov. *part. 1. constitut. 28. definit. 17.* Müller. ad Struv. *dict. loc. Lit. k.* Fidem aber de pretio nicht gegeben zu haben, mögen nicht allein gesagt werden diejenigen, welche sich deßfals ausdrücklich bedungen, cum nemo in dubio fidem de pretio habere præsumatur, Stryk. *in dissertat. de fide habita cap. 4. num. 16.* præsertim si alia concurrant adminicula, quæ hanc præsumptionem de fide non habita confirment, Brunnem. *ad L. 19. ff. de contrahend. empt. num. fin.* sondern auch diejenigen, welche solche Personen sind, die da fidem de pretio zu geben nicht bemächtiget, quales sunt inter alios curatores & administratores Ecclesiæ, ut docet prædict. Stryk. *dict. cap. 4. num 38.* per textum expressum in *Authent. hoc jus porrect. Cod. de SS. Eccles.* Denn, weilen die Vorsteher der Kirchen und anderer Hospitalien, als piorum corporum bona, ohne baare Bezahlung, nicht veräussern, noch derselben Eigenthum an andere transferiren können: so bleibet denen piis corporibus um so vielmehr ihr Eigenthums-Recht daran vorbehalten, als dieselbigen dieselbe nicht mit Privat-Leuthen, sondern cum Episcopo selbsten contrahiren müssen, und offt wider ihren Willen dazu genöthiget worden seyn; Qui verò cogitur ad contrahendum, fidem de pretio habere non tenetur; Barbos. *ad L. 10. ff. solut. matrimon. num. 73. seqq.* Bertazoll. *de Clausul. Instrument. d. 37. gloss. 1. num. 12.* Stryk. *citat. loc. num. 42.* Und hieher gehören die in prioritatis Sententia locirte Creditores sub Num. 9. 10. 11. 12. 13. & 14. Ad illam Classem gehören endlich auch,

3.) Ipsa æquitate dictante, diejenigen, die zwar das verkauffte Guth in emptorem transferiret, auch de pretio so weit fidem gegeben haben, daß sie ihren Kauffschilling durch die, deßfals ihnen ertheilte Assignation und Assecuration erhalten und würcklich überkommen; widrigens bleiben sie billig bey denen, ihnen deßfals gegebenen Versicherungen, biß ihnen das Ihrige wiederum zurück gegeben und verschaffet worden: ut fides de pretio sit habita indeque dominium in alium translatum dicatur, non sufficit assignationem, pignora aut fidejussores dare aut accipere, nisi & inde expresè constet, id ideo factum, ut fides de pretio habita, indeque dominium in alium translatum dicatur, Schnobel. *exercitat. 11. aphorism. 16.* Mev. *part. 6. decis. 193. num. 1.* Nam hoc uti in dubio non præsumitur, per tradita jam suprà, ita hoc asserens emptor probare debet; Christinæus *volum. 1. decis. 75. num. 4.* Gail. *lib. 2. observat. 15. num. 6.* Græv. ad Gail. *lib. 2. conclus. 15. considerat. 1.* Maxime si assignationes, pignora ac fidejussores postea inanes ac inidonei fuerint reperti. Ad hoc enim, ut per pignora ac fidejussores fides de pretio habita censeatur, necesse omninò est, idonea ut data sint pignora, idonei fidejussores; Berlich. *part. 1. conclus. 64. num. 44.* Richter. *de Privileg. Creditor. cap. 2. membr. 1. num. 52.* Petr. Müller. *in Not.* ad Struv. *dict. aphorism. 46. lit. k. num. 4. ibi: idoneus.* Pignora data, quæ non durant, data uti data non censentur, ita paria sunt, fidejussorem non habere & habere fidejussorem seu pignora inidonea; Menoch. *consil. 184. num. 12.* per *L. 4. ff. de Prætor. stipu-*

stipulation. L. 20. §. Etsi. ff. de nov. oper. nunciat. Hierzu kommt die, nach gemeinen Schluß aller Rechts-Gelährten, einhellige Rechts-Regul: traditionem rei venditæ esse ac præsumi conditionalem, donec pro re empta & tradita invicem solutum sit integrum pretium; Lauterbach. *in Compend. Jur. Civil. tit. de action. empt. pag. m. 277. ibi: nam sub conditione res data videtur.* Mev. *part. 6. decis. 193.* Stryk. *dissertat. de fide habita cap. 4. num. 13. seqq.* Uti enim emptioni venditioni semper naturaliter ista inest tacita conditio, ut dominium non aliter transferatur, nisi pretio integre soluto, vel aliter eo nomine satisfacto; *L. 19. ff. de contrahend. empt. vendit. L. 5. §. penult. ff. tributor. action.* Ita non verosimile venditorem simpliciter voluisse prius transferre dominium, quam emtor ex sua parte adimpleverit contractum, pretiumque integre solverit: Fabr. de Monte *tractat. de emption. vendit. quæst. 5. num. 37. seqq.* Fran k. *ad tit. de action. empt. num. 8.* Zœs. *ad tit. ff. de acquirend. rer. domin. num. 93.* Nec facile quis ita resupinus reperitur, ut rem suam jactet, aut sine causa in alium transferat, argum. *L. 25. ff. de probation.* Welches denn auch unwidersprechlich wahr, in dubio non præsumi ex nuda traditione fidem de pretio habitam dici; Moller. *Semestr. lib. 4. cap. 28. num. 5.* Lauterbach. *volum. 1. dissertat. de Jure in curia Mercat. thes. 130.* Zœs. *ad tit ff. de action. empt. num. 8.* nec dominium in emptorem translatum, licet subsecuta traditione, cum sub conditione res saltem data habeatur, per *Jura & Dd. suprà allegat.* daß wir geschweigen, wie die selbstredende Billigkeit es erfordere, quæ nulla ratione

sinit, ut quis simul rem & pretium habeat; utpote quod non expressa conditione fieri posse, JCti censent, *L. Emptorem. 12. §. 18. L. bona fide. 50. ff. de action. empt. L. curabit. 5. Cod. eod.* Surd. *consil. 101. num. 9.* Mev. *Discuss. Levam. Debitor. cap. 6. num. 45. seqq.* was nun expressè nicht geschehen kan, solches mag noch vielweniger tacitè geschehen zu seyn gesaget werden, und hindert nicht, wann eingestreuet werden wolte, communiter esse ac dici id probatum, venditorem rem simpliciter tradentem, sequendo fidem emptoris, nullum regressum habere ad rem venditam, sed collocandum Creditorem esse duntaxat inter alios Creditores chirographarios, sine ullo privilegio ac prærogativa, uti, post Gailium, Carpzov, & alios, docet Stryk. *dict. dissertat. de fide habita cap. 5. num. 47. seqq.* Denn einmahl so reden solche Jura ausdrücklich de casu, ubi fides de pretio expressè habita est, davon hieselbsten die Rede gar nicht, indem theils Creditores sich das dominium expressè reserviret haben, theils aber sich in ipso limine contractus vel in traditione vel ante eam eine Hypothec constituiren lassen, *L. 7. Cod. qui potior. in pign. hab.* Gail. *lib. 2. observat. 15. num. 106. & observat. 42. num. 4.* Covarruv. *lib. 1. variar. Resolut. cap. 6.* theils aber fidem de pretio nicht geben können, noch gegeben zu haben præsumiret werden mögen; daß also obige Jura hieher gar nicht gehören. Dann so sind auch

2dò. Solche Jura dahin zu deuten, ubi non modo fides de pretio expressè habita, sed etiam ubi res pure ac simpliciter non sub conditione tradita; sub conditione ubi translatio facta, con-

conditione deficiente ubi ipse actus deficit, *L. qui hæredes. §. fin. ff. de condit. & demonstrat. L. item quia. §. 3. ff. de pactis.* Marian. Socin. Jun. *volum. 3. consil. 122. num. 14.* Rivin. *volum. 2. consil. 180. num. 4.* ita perinde habetur, ac si actus à principio non fuisset gestus; Marian. Nepos *volum. 2. consil. 4. num. 16. & consil. 180. num. 40.* Et hoc adeo verum est, út non modo venditor habeat retentionem in ipsa re sibi pro pretio pignoris loco data, donec integrum pretium solutum, aut aliter venditori satisfactum: *L. 13. §. 8. ff. de action. empt.* Mev. *part. 6. decis. 35. & part. 9. decis. 4. & 75. num. 5.* sed & Creditores opus habent persecutionem, Mev. *part. 9. dict. decis. 75.* Faber *in Cod. lib. 4. tit. 33. definit. 6. 7. & 8.* imo possunt & illam rem in concursu vindicare. *L. 15. §. 18. ff. de tributor. action.* Gail. *lib. 2. observat. 15. num. 4.* Carpzov. *part. 1. constitut. 28. definit. 17. num. 6. & 18.* Lauterbach. *dict. loc pag. 277. in med.* Mev. *part. 6. decis. 193.*

Endlich, wenn gesaget wird, venditorem rem venditam simpliciter tradentem & fidem de pretio habentem, adversus rem nullum habere regressum, so gehöret solches nur dahin, wann das verkauffte hinwiederum ab emptore ist distrahiret worden: Nam si apud emptorem, cujus bona veniunt, res adhuc extat, humanior & benignior semper visa est Doctorum sententia, quod in mercibus adhuc apud emptorem extantibus venditor habeat præ cæteris omnibus creditoribus prælationem, uti non modo in terminis docet Bald. *in L. pro debito. Cod. de bon. auctorit. Judic. possid. & ad L. cum dotem. §. fin. ff. solut. matrimon.* Zœsius *ad L. quæsitum. §. in bonis. ff. de priv.*

vileg. creditor. Herman. Meyer. *tractat. de Præferent. Creditor. lib. 2. tit. 11. num. 20.* quam & in foro non modo interiori veram teſtatur Leonhard. Leſſius *de Juſtit. & Jur. lib. 2. obſervat. 15. dub. 2. num. 11.* Joh. Valerius *in diſſertat. utriusque Juris differentiis theſ. 20. in med.* Stryk. *in dict. diſſertat. de fide habita cap. ult. num 51.* ſed & in Camera Imperiali vocat probatam. Gail. *lib. 2. obſervat. 25. num. 26.* Daß alſo auch wir höchſt-billig erachtet haben, die hierunter ſub Num. 14. & 15. reſtirende Kauffſchillinge allen andern Creditoren vorzuziehen; da durch Verkauffung ſolcher Güther Camera ipſa erreichert, es wäre denn, daß den Verkäuffern das Jhrige zurück gegeben, oder auch ihnen gelaſſen würde, was ihnen dafür iſt eingeſetzet: Quid enim iniquius, quam rem & pretium ſimul velle retinere, *L. bona fides. 15. ff. de action. empt.* ut & ſpoliare dicatur dominum jure & poſſeſſione ſua, qui nec rem reſtituere, nec pretium ſolvere velit, quod nulla æquitas ſinet, *L. 12. ff. de vi & vi armata.* Gail. *lib. 2. obſervat. 75. num. 1.* Mantica *de tacit. & ambig. Convention. lib. 1. tit. 10. num 7.*

Nachdem nun diejenigen, welche ſich ein dominium reſerviret haben, und daher vor allen andern bezahlt werden müſſen, das Jhrige erhalten: ſo folgen in richtiger Ordnung diejenigen Creditores, welche nicht ſo wohl ab ipſo defuncto debitore, ſed potius ab ejus Patre aut Avo annoch zu fordern haben, und alſo jure ſeparationis vorzuziehen ſeyn, prout late deducit Brunneman. *tractat. de Concurſ. Creditor. cap. 5. §. 2. num. 9.* Richter. *de Privileg. Creditor. cap. 1. membr. 2.* Fleck. *Bibliothe-*

liotheca Jurid. theoret. pract. lib. 5. tit. 81. num. 1. Carpzov. lib. 4. respons. 18. Mev. part. 3. decis. 331. & Brunneman. centur. 4. decis. 42. num. 5. Und obgleich einige Doctores gefunden werden, die da wollen, daß das beneficium Separationis schon längstens ab Aula & Judiciis recusiret, uti Christin. in Cod. tit. 27. affirm. Klock. tom. 2. consil. 80. num. 76. so lehret doch der tägliche Praxis bey allen Concursen das widrige, wie nicht allein de communi testiret Lauterbach. dissertat. de separat. bonor. cap. 2. thes. 2. Martin. in Process. Forens. tit. 41. num. 4. & 5. sondern es findet sich auch deßfals ausdrücklich im Hertzogthum Mecklenburg eine besondere Landes-Constitution, die solches erlaubet, sub dato Schwerin den 29. Junii 1646. daß also auch wir um so viel weniger davon abgehen, als auch in unserer uns ertheilten Hochfürstlichen Instruction sub dato Rostock den 1. Maji 1703. uns ausdrücklich committiret, solches im Hertzogthum Mecklenburg geltendes Separations-Recht zu attendiren, und hindert nicht, wann uns vorgeworffen werden wolte, 1.) wie nach gemeinen Rechten in beneficio Separationis, das Quinquennium zu observiren, so allhier längst verstrichen, also weiter nicht zu attendiren möchte gesaget werden: Quinquennio enim elapso, uti huic quasi renunciatum habetur, ita eo amplius Creditores uti non possunt; Conf. L. 1. §. 13. ff. de separation. Merckelbach. apud Klock. tom. 3. consil. 120. num. 8. Carpzov. lib. 4. respons. 18. num. 10. Richter. de Privileg. Credit. cap. 1. membr. 1. num. 174. seqq. Fleck. dict. lib. 5. tit. 81. num. 10. not. 1. Denn solches zwar, wie gesagt,

de jure communi statt findet, allein nach besonderem Mecklenburgischen Gebrauch und Landes-Constitution nicht observiret wird: Cessat enim illa quinquennii præscriptio in Megapoli per *Constitutionem* dictam *Provincialem* expressam *de dato* Schwerin den *29. Junii 1646.* & ita de ejus praxi testatur Brunneman. *ad L. 1. ff. de separation. num. 2.* & *ad L. 2. Cod. de bon. auctorit. Judic. possid. num. 5.* & *centur. 4. decis. 79. num. 3.* & *consil. 116. num. 16.* Mev. *part. 1. decis. 254.* & *part. 5. decis. 150. per tot.* Müller. ad Struv. *dict. aphorism. 46. lit. b.* Stryk. ad Brunneman. *de Concurs. Creditor. dict. cap. 5. §. 12.* Martin. *de Proceff. Forens. tit. 41. §. 1. num. 57.*

Noch weniger hindert 2.) wann gesaget werden wolte, wie allhier nur einige Creditores sich ad illud Separationis beneficium bezogen, die meisten aber dessen gar nicht gedacht, also auch des beneficii Separationis unfähig geachtet werden müssen: Ad hoc enim ut Separationis beneficium competat necesse est, ut petat, qui illud habere vult, *L. 1. §. 16. ff. de separation.* Struv. *alleg. aphorism. 60.* Martin. *dict. tractat. tit. 41. num. 35.* non petentibus id non est indulgendum, Stryk. ad Brunneman. *dict. cap. 5. num. 12.* Richter. *dict. cap 1. membr. 2. num. 37. seqq.* etiamsi alii sint Creditores, qui separationem impetrarunt, Richter. *allegat. num. 131. seqq.* Martin. *allegat. num. 35.* nec Judex id ex officio supplere potest: Mev. *part. 5. decis. 150.* Suendendörffer. *ad Proceff.* Fibigii *part. 1. cap. 2. membr. 3. §. 24. tit. de separation.* zumahl auch solches anders in Praxi so wohl in Pommern als Mecklenburg observiret wird; Mev. *part. 1. decis. 254.* & *part. 8. decis. 351. num. 3.* Pro quo & militat

tat ratio, quod ea, quæ Juris sunt, Judex teneatur supplere. Et quod per clausulam salutarem Libellis apponi solitam separatio semper tacitè censeatur petita; Stryk. ad Brunneman. *dict. cap. 5. §. 12. in fin.* Daß also auch wir inter separatos nicht nur gebracht diejenigen, so sich ad beneficium illud bezogen, sondern auch, so als Väterliche Creditores befunden, des Beneficii aber keine Erwehnung gethan haben. Weilen aber auch inter illos Creditores, qui Separationis beneficium impetraverunt, der sonst bey allen Concursen gebräuchliche Unterscheid, certus ordo, zu observiren: So daß diejenigen, so ein Vorrecht haben, auch inter separatos andern müssen vorgezogen werden, wie unter andern solches lehret Martin. *de Proceſſ. Forenſ. dict. tit. 41. §. 1. num. 39. ſeqq.* Mev. *part. 5. deciſ. 216.* Anton. à Mara *tractat. de Concurſ. Creditor. lib. 2. tit. 3. num. 82. ſeqq.* Müller. ad Struv. *in Not. ad dict. aphoriſm. 60. lit. k. ibi: quidſi enim &c.* und nach der **Mecklenburgischen** *Conſtitution* **vom** *6. Februar. 1644.* die Geistlichen Schulden, dann auch solche Creditores, welche Confirmationem à Feudi Domino haben, allen Hypothecariis vorgezogen werden; So ist auch solche Ordnung von uns observiret, und also inter separatos voran gesetzet die Geistlichen Schulden, nach Unterscheid der Jahre à Num. 1. ad 15. inclusivè; dann diejenigen, welche Kayserliche Confirmation erhalten, nach den Jahren der ertheilten Confirmation à Num. 16. usque ad 19. inclusivè. Und 3tens diejenigen, welche nur eine schlechte Pfand-Verschreibung gehabt, à Num. 20. usque 41., alle nach Ordnung der Zeit, Tage,

und Jahre: prior enim tempore, potior semper jure. Welchen endlich denn folgen, so inter separatos kein dingliches Recht gehabt, pro nudis Chirographariis geachtet werden müssen, jedoch ohne Unterscheid der Zeit, à Num. 1. usque ad Num. 29. und zwar solches alles juxta præscriptum Imperat. Diocletiani & Maximiani in *L. 6. Cod. de bon. auctorit. Judic. possid.*

Zwar mögte 1mò.) unbillig scheinen, wie noch nachfolgende Creditores nicht allein ein dingliches Recht überkommen, sondern auch überdem dahin besondere Privilegia und Vorzugs-Gerechtigkeiten erhalten hätten, also nudis Chirographariis nicht können, bevorab auch der Zinßen wegen, postponiret werden. So ist doch solches dem beneficio Separationis zuzuschreiben; Etsi enim Separationis beneficium non tribuat pignus, nec mutet personalem actionem: Mev. *part. 5. decis. 114.* Separatos tamen facit Creditores, separataque bona: Mev. *part. 6. decis. 385. num. 4.* ut & nudi Chirographarii ex tali jure præferantur hæredis Creditoribus, non modo nudis Hypothecariis; Struv. *Syntagm. Jur. Civil. exercitat. 44. aphorism. 64. princ.* Carpzov. *part. 1. constitut. 28. definit. 10. in præjudic. 2do.* Richter. *de Concurs. Creditor. dict. cap. 1. membr. 2. num. 32.* Fleck. *dict. lib. 5. tit. 81. num. 2. & 9.* sed etiam speciale privilegium cum hypotheca habentibus ex. gr. consensu Domini munitis, uti non modo de Jure Marchico, sed etiam de Praxi Megapolensi testatur Stryk. ad Brunneman. *de Concurs. Creditor. cap. 5. §. 12. ibi: consensum.* imo nudi Chirographarii ex jure Separationis præferuntur omnibus defuncti Creditoribus,

bus, etiam onere vel maxime privilegiatis: Suendendörffer. *ad Proceſſ.* Fibigii *part. 1. cap. 2. num. 3. §. 24. tit. de ſeparation. regul. 3.* Richter. *dict. cap. 1. membr. 2. num. 32. ſeqq.* Martin. *dict. tit. 41. num. 19. & 23.* Non modo in ipſa ſorte, ſed etiam in uſuris: Wie ſolches non modo ex jure communi mit mehrerem erhärtet Carpzov. *part. 1. conſtitut. 28. definit. 160. num. 1. & 2.* Petr. Müller. *in Not.* ad Struv. *dict. aphoriſm. 64. lit. a.* Richter. *dict. cap. 1. membr. 2. num. 35.* Brunneman. *dict. cap. 5. §. 73. ibi: certum.* Martin. *dict. tit. 41. §. 1. num. 21.* ſondern es findet ſich auch ſolches expreſsè alſo befohlen in prædicta *Conſtitutione Mecklenburgica* von *Concurs-* Sachen, *de Anno 1646. §.* Demnach wollen wir ꝛc. *fin.*

So möchte auch 2dò.) geſagt werden wollen, wie hieſelbſten einige Creditores ſcheinen ſich des beneficii Separationis daher verluſtig gemacht zu haben, daß ſie fidem hæredis gefolget, und ſich theils neue Hypothequen conſtituiren laſſen. Extinctum enim habetur Separationis beneficium & denegatur illis Creditoribus, qui hæredis fidem ſecuti, novationem cum hærede fecerint ac inierint; *L. 1. §. 10. ſeqq. L. fin. ff. de ſeparation.* Richter. *dict. loc. num. 124. ſeqq.* Struv. *dict. aphoriſm. 64. in fin.* Mev. *part. 6. deciſ. 409.* Fleck. *dict. loc. num. 10.* denn ſolches nur alsdann ſtatt hat, ſi id animo novandi factum: *dict. L. 1. §. 10.* & ibi Brunneman. *num. 10.* Richter. *dict. loc. num. 124.* Carpzov. *lib. 4. reſponſ. 18. num. 8.* & *part. 1. conſtitut. 28. definit. 10. num. 6.* Martin. *dict. loc. num. 25.* Mev. *part. 6. deciſ. 3. num. 7.* & *deciſ. 409.* welches uti factum non præſumitur, *L. fin. Cod. de novation.*

Brun-

Brunneman. *dict. cap. 5. §. 27. num. 1.* Mev. *part. 6. decis. 3. num. 8.* So hat es um so viel weniger statt, wann in contrarium expresse ausbedungen, wie alles absque novatione beliebet worden sey: Pactis enim standum, *L. 1. & 6. ff. de pactis.* novum obligationis documentum ab hærede datum uti non novat, Mev. *part. 2. decis. 33.* Brunneman. *ad L. 2. num. 27. ff. de separation.* Martin. *dict. loc. num. 26. seqq.* ita nec fidejussores nec pignora in majorem obligationis securitatem impetrata priorem obligationem novant, Brunneman. *centur. 3. decis 53. & centur. 5. decis. 35.* wir also selbige allen billig præferiret haben.

Wann nun die Vätterlichen und Großvätterlichen Schulden, nach Vorschrifft der **Mecklenburgischen Landes-** *Constitutionen*, völlig abgeführet, und deren Creditores befriediget worden, alsdenn zuerst folgen Hæredis Creditores selbsten, nach Unterscheid ihrer Ordnungen; und ob zwar hierin abermal in Locir- und Setzung der Creditoren die Doctores sehr variiren, indem, nach gemeinen Kayserlichen Rechten, welchen die Kayserliche Cammer folget, hierunter keine gewiße Classes verordnet noch vorgeschrieben, indem einige acht, andere sechs, andere drey, andere gar zwey Classes machen, und darnach die Creditores lociren; So kommen sie doch darin überein, daß unter des Hæredis und defuncti debitoris Creditores, diejenigen vor allen den Vorzug haben: 1.) Die ex jure communi & statutario ein besonderes Vorrecht erhalten, und daher inter simpliciter privilegiatos gerechnet werden, wie denn unter andern solches lehret Lauterbach. *dict. tit.*

pag.

pag. m. 456. lit. l. Struv. *dict. exercitat. 44. aphorism. 47. princ.* Chemnitz §. *41.* & Anton. à Mara *de Concurs. Creditor. lib. 2. tit. 1.* Und dahin werden auch unter andern in Privat-Concursen gerechnet 2.) mercedes famulorum, oder allhier *NB.* die Salaria Consiliariorum, aliorumque officiorum Principis p. m. vid. Lauterbach. *dict. loc. num. 3.* Struv. *num. 2.* Brunneman. §. *16.* Chemnitz §. *60.* à Mara §. *17.* Fleck. *lib. 5. tit. 8. num. 8.* Per Ministros & Famulos hoc loco non intelligimus solum ministros minorum gentium, die Stall- und Küchen-Knechte; Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 1. artic. 11. num. 6.* Carpzov. *dict. constitut. 28. definit. 25. num. 4.* Richter. *allegat. cap. 2. membr. 3. num. 12.* sed etiam medii ordinis, quales sunt Pædagogi, Informatores, Actuarii, Scribæ, Gerichts-Halter-Schreiber; plur. Dd. *dict. loc.* Müller. ad Struv. *dict. aphorism. 44. lit. i. in fin.* imo & majoris dignitatis, quales sunt Officiales, Consiliarii &c. non modo Civitatum; Carpzov. *part. 3. decis. 378. num. 5. seqq.* Colerus *de Process. Executiv. part. 2. cap. 2. num. 288.* Ecclesiarum aliarumque Universitatum, Mev. *part. 2. decis. 259.* & *part. 8. decis. 16.* Brunneman. *dict. cap. 5. §. 10.* ibique Strykius. sed etiam Principum, Fürstliche Räthe und Bediente; Wie in terminis terminantibus mit mehrerem erhärtet Manzius *in Conflict. Creditor. inter se part. 1. quæst. 2. num. 23.* & *in decis. 3. quæst. 4. num. 9. seqq.* Fleck. *dict. lib. 5. tit. 83. num. 8.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 1. artic. 11. num. 71.* daß also auch wir dieselben allhier allen des defuncti Creditoren à Num. 1. usque ad 168. præferiret, und also Classem hanc primam mit dem Pförtner Ohmsen beschlossen haben. Weil

Weil aber auch, was de famulis gesaget, ad impendia necessaria Ecclesiæ extendiret wird, juxta tradita Mev. *part. 8. decis. 163.* also ist die Catharina Maria Gerekens mit ihren an der Orgel in der Kirchen verwandten Spesen auch mit hieher sub Num. 16. gesetzet worden. Doch weilen alle diese Creditores ejusdem tituli gefunden werden; haben wir den Jahren-Unterscheid bey ihnen nicht attendiren, sondern als pro rata concurrirend setzen müssen; Privilegia enim non ex tempore æstimantur, sed ex causa, unde ejusdem sunt tituli, concurrunt, licet diversitas temporis in illis fuerit, per textum expressum in *L. 32. ff. de reb. authoritat. Judic. possid.* wie dann auch solches lehret Brunneman. *ad dict. l. 32. num. 1. & 2.* Anton. Faber *in Cod. lib. 7. tit. 32. definit. 8.* Anton. à Mara *dict. lib. 2. tit. 1. §. 24.* & ibi Struv. non errans *§. 10. in fin.* ubi dicit: Negandum non esse, quod si sint ejusdem tituli Creditores, *legem illam 32.* locum habere v. gr. ut si sint duo Creditores, qui in omnium Creditorum utilitatem sumptus erogarunt, & bona non sufficiunt, pro rata concurrunt, quia sunt ejusdem tituli. Idem obtinere, si duo sint famuli, qui mercedem petunt, nam & hi concurrunt pro rata, *L. 7. §. 1. ff. qui potior. in pign. hab. L. 6. Cod. de bon. auctorit. Judic. possid.* prælaud. Struv. non errans *dict. loc.*

3.) Gebören hieher die versessene und zurück gebliebene Reichs- und Creyß-Steuren, welche, da sie onera Principatus realia seyn, wie selbige also das *Collegium Lipsiense*, teste Petr. Heigio nennet, *part. 2. quæst. 23. num. 15.* add. Christoph. Besold. *consil. 36. num. 2.* Casp. Klock. *de Contribution. cap. 18.*

cap. 18. num. 18. in fin. Ernest. Cothman. *volum. 1. consil. 11. num. 48. seqq.* auch billig allen des defuncti p. m. Creditoren vorgezogen werden. Und gehöret dahin die sub Num. 19. locirte und daher inter simpliciter privilegiatos gesetzte Nieder-Sächsische Creyß-Cassa, wegen des auf dem Creyß-Tage de Anno 1682. bewilligten Simpli; Notum enim Fiscum vel Magistratum, ratione collectarum & tributorum aliarumque publicarum exactionum, in concursu & puncto prioritatis, omnibus omninò Creditoribus, etiam expressam hypothecam anteriorem habentibus præferri, *L. 1. Cod. si propter publ. pensitat. vend. fuerit celebr. L. satis notum. 4. Cod. in quib. caus. pign. tacit. contr.* wie solches unter andern auch in terminis mit mehrerem erhärtet Roland. à Valle *lib. 4. consil. 19. num. 5.* Cacheran. *decis. 91. num. 32. vers. 1.* Statil. Pacific. *tractat. de Salviano interdicto insp. 3. cap. 4. num. 535.* und zwar nicht ohne Grund. Denn, weilen die bona subditorum pro muneribus in communi necessitate subeundis pignoris nexu sunt obstricta, latè id deducente Natta *consil. 36. num. 28.* Lancellot. *consil. 32. num. 25.* Surdus *consil. 146. num. 1.* Wesenbec. *consil. 47. num. 4.* Mantica *de tacit. & ambig. Convention. lib. 9. tit. 18. num. 15.* Gail. *lib. 1. observat. 52. num. 21.* genießen sie auch billig in communi concursu vor allen andern Creditoren den Vorzug, wie dann deßfals communiter die tributa & in classe Creditorum simpliciter privilegiatorum primo gebracht werden; Ferrar. *in Pract. Papiens. in form. action. hypothec. num. 16.* Cacheran. *decis. 15. num. 32.* Mozzius *de Contract. tit. de pignor. num. 56.* Joh. Köppen

decis.

decis. 28. num. 8. seqq. Hieron. Schurff. *consil. 83. centur. 2.* Lauterbach. *in Compend. Jur. Civil. tit. de privileg. creditor. pag. m. 457. num. 5. Fiscus quoad tributa.* Nicht als könte daher das Reich oder der Nieder-Sächsische Creyß sich deßfals an dem Durchlauchtigen Hauße Mecklenburg einiger Gerecht- oder anderen Ober-Bottmäßigkeit anmassen; da auch die Reichs- und Creyß-Steuren non ex debito, sed spontaneo & condolenti animo proficiscirten: *Recess. Imper. de Anno 1594.* §. Wir wollen nur die Churfürsten ꝛc. vid. & plur. Klock. *de Contribution. cap. 2. num. 5. & 58.* nec ulla Circuli in reliquos Ordines Circulares superioritas; *Recess. Imper. de Anno 1555.* §. Und obwohl ꝛc. Denaisius *in Jur. Camer. tit. 2. & 10.* Paurmeister. *lib. 2 de Jurisdict. cap. 2. num. 135.* Klock. *dict. tractat. cap. 2. num. 138.* Sondern nur, weilen dennoch dem Reiche daher in bonis Imperii feudalibus jus tacitæ hypothecæ competire, Krafft welchen non modo Principes Circulares vel Status Imperii actione reali & personali mögen belanget, sondern auch gar proscribiret, und ihrer Gerechtsamen unfähig erkläret werden: si Principes Imperii Collectas Imperii à subditis suis non exegerint, vel exactas non solverint; latè Klock. *dict. tractat. cap. 18. num. 141. & 142.* Denaisius *dict. tractat. tit. 99.* Und hindert nicht, wenn gesaget werden wolte, verum quidem esse, ut Fisco competat tacita hypotheca in quibuslibet bonis, *L. 2. & L. 3. Cod. de Privileg. Fisci. L. 2. ff. in quib. caus. pign. tac. contr. L. 10. de Pact. L. 27. & 37. L. 46.* §. *3. ff. de Jure Fisci.* Privilegium tamen in hoc ordine ei non concessum, *L. 8. & L. 21. ff. qui potior.*

potior. in pignor. hab. L. 22. §. 1. & L. 28. ff. de Jure Fisci. Struv. *Syntagm. Jur. Civil. exercitat. 44. aphorism. 29. vers. verum itidem &c.* Denn, wie solche Meynung der Doctorum annoch unter ihnen selbst ungewiß, da andere das contrarium wollen, per text. *in L. 28. ff. de Jure Fisci. L. 34. ff de reb. authorit. Judic. possid.* Lauterbach. *dict. tractat. pag. m. 458. num. 5.* so reden solche Jura ausdrücklich non de tributis, sed de bonis administratorum ex contractu post contractum acquisitis: vid. plur. Struv. *dict. loc.* und mögen also hieher nicht gezogen werden, da denen Tributis ausdrücklich das Privilegium Prælationis zugebilliget *in L. 1. Cod. si propt. publ. pens. vend. celebr.* Mit welchem dann abermal übereinstimmet Praxis Megapolitana, wie da mit vielen Præjudiciis könte erwiesen werden, dabey dann auch wir es lassen müssen.

Wenn nun diejenigen, so ein besonderes Vorrecht und Privilegium Prælationis specialiter erlanget, befriediget; so folgen in Classe Secunda die Hypothecarii, cum & sine privilegio: Lauterbach. *dict. loc. num. 2. & 3.* Struv. *dict. loc. aphorism. 19.* Chemnitz §. *100. seqq.* Unter denen aber, welche cum hypotheca zugleich ein Privilegium haben, werden abermal, nach besonderer **Mecklenburgischer Landes**-*Constitution Ducis Adolphi Friderici p. m. sub dato* **Schwerin den** *6. Februar. 1644.* gesetzet: 1mò. alle Geistliche Oeconomie- und Kirchen-Schulden: Nam etsi alias Ecclesia in dubio utatur saltem jure communi, Mev. *part. 7. decis. 299. num. 4.* præsertim in contractu mutui ab Ecclesia contracti, ut saltem pro temporis ratione præferatur, si sibi de hypotheca

prospexerit, Brunneman. *de Concurs. Creditor. cap. 5. §. 18.* Richter. *de Privileg. Creditor. cap. 2. membr. 5. num. 53.* vel tacitam hypothecam habeat in bonis patroni, pecuniam Ecclesiæ in suam utilitatem vertentis, ex tempore versionis, Brunneman. *centur. 1. decis. 83. num. 3.* vel personale saltem privilegium, si Chirographarium subsit debitum, Modestin. Pistor. *lib. 3. quæst. 129. num. 2.* Brunneman. *dict. decis. 83. num. 4.* secus tamen est de Jure Saxonico; vid. plur. Pistor. *dict. quæst. num. 6.* & ibi Schultz. Carpzov. *lib. 4. respons. 12. num. 33.* Richter. *dict. loc. cap. 2. membr. 5. num. 50. in fin.* Welchen allen beystimmet, der bißher in Mecklenburg geltende Gerichts-Brauch, und der deßfals übliche Praxis, Krafft welcher die Kirchen, aliaque pia loca immediatè subjiciuntur simpliciter privilegiatis, & præferuntur debito feudali consensu munito per *dict. Constitut. Serenissimi Adolphi Friderici de Anno 1644. die 6. Februarii.* teste Brunneman. *de Concursu Creditorum cap. 5. §. 60. in fin.* add. Ludovici *in tract. de Concurs. Creditor. cap. 10. §. 57.* Und hieher gehören die in prioritatis sententia, sub Num. 170. 171. usque ad 182. gesetzte Creditores.

Diesen folgen nun 2dò immediatè diejenigen, welche über ihre Forderung Kayserliche Confirmation erhalten haben, abermal nach wörtlichem Inhalt vorberührter Mecklenburgischen Landes-*Constitution* Herrn Herzogs *Adolphi Friderici sub dato* Schwerin den *6. Februarii 1644. in fin.* adeo, ut credita consensu Domini munita præferantur omnibus Creditoribus & aliis Hypothecariis cujuscunque conditionis, Pruckman. *volum. 2 consil. 17. num. 42.* Chemnitz *de Privileg. Creditor.*

ditor. §. 101. Stryk. *dissertat. de Consensu Domini cap. 4. num. 79.* etiam Hypothecariis publicis, Pruckman. *volum. 2. consil. 15. num. 89. & 209.* Scheplitz *ad Constitut. Marchicas part. 2. tit. 2. §. 5.* Stryk. *dict. loc. num. 82.* imo etiam privilegiatis scil. doti etiam anteriori, Stryk. *dict. loc. num. 82.* Wir haben aber hierunter die Zeit des impetrirten Consensus zu beobachten, und darnach die Creditores unter sich selbsten setzen und lociren müssen, nach Vorschrifft vorberührter Mecklenburgischen Landes-*Constitution de Anno 1644. ibi: ex prioritate consensus acquis.* vid. Chemnitz *dict. loc. §. 104.* Stryk. *dict. loc. num. 95.* Qui enim primum consensum Domini consecutus est, is reliquis omnibus Creditoribus præfertur: & semper in feudali creditorum concursu, primo loco habenda est ratio consensus, Pruckman. *dict. consil. 15. num. 89.* Stryk. *in dict. dissertat. de Consensu Domini cap. 4. num. 80.* Weilen aber unter den Creditoren, so allhier Kayserliche Confirmation erhalten, sich etliche finden, welche zugleich auch cum hypotheca ein Privilegium reale haben: quales sunt, qui ad refectionem fundi crediderunt; sich aber daneben dieselbige mit Kayserlicher Confirmation bestärcken lassen: So werden auch diejenigen, welche in refectionem fundi cum consensu Domini creditiret, ob vinculi duplicitatem, sub Num. 183. & 184. præferiret, denen, so nur ihre bloße Hypothec mit Kayserlichen Consens bestättigen lassen, und hieher gehören die gesetzte Creditores sub Num. 185. usque ad Num. 189.

Nach denen, welche Kayserliche Confirmation erhalten, folget hieselbsten 3tiò. der Durch-

lauchtigsten Frau Wittwen ihr in Pactis Dotalibus verschriebener und inferirter Braut-Schatz; Chemnitz *de Privileg. Creditor.* §. *128.* Lauterbach. *ad tit. ff. de privileg. creditor. pag. m. 457. claſſ. 2. num. 2.* Struv. *dict. aphoriſm. 49. num. 2.* Dotis enim privilegium in jure maximum & amplum eſt, ut notat Speculat. *in tit. de donat. inter virum & uxorem.* §. *formatis. circa fin.* maximè in hac prælationis materia, adeo, ut dos non modo præferatur omnibus Creditoribus Hypothecariis & Chirographariis prioribus & poſterioribus, tam expreſſam quam tacitam habentibus, per textum generalem *in L. aſſiduis. Cod. qui potior. in pignor. hab.* Und obgleich in dieſem Caſu, ſo wohl unter denen alten, als neuen Doctoren, auch denen Cameraliſten ſelbſten, ein harter Streit geweſen, daß auch ipſe Gailius hierinnen à Mynſingero diſſentiret: So iſt doch die Praxis Megapolitana allemal des Mynſingeri Meynung, die er hierunter nobiscum *centur. 4. obſervat. 13. num. 4.* führet, gefolget, wie mit vielen Præjudiciis erwieſen werden könte, wann es die Noth erforderte. Allerdings dann auch illam ſententiam non modo in Germania communiorem & in foro & in curiis receptiorem, ſed & juri magis conſentaneam vocat, Erneſt. Cothman. *volum. 3. conſil. 21. num. 20.* add. Brunneman. *dict. cap. 5.* §. *17.* Chemnitz §. *129.* Petr. Müller. ad Struv. *dict. exercitat. 44. aphoriſm. 44. lit. c. in fin.* Mev. *part. 4. deciſ. 178. num. 1.* und alſo auch wir kein Bedencken tragen, Dotem illam ſo fort Num. 188. denen nachzuſetzen, die Kayſerliche Confirmation über ihre Forderung erhalten.

Und

Und weilen auch diejenigen Creditores, welche durch ihre Anleihe totius pignoris causam meliorem gemacht, vor andern einen Vorzug haben; *L. 6. ff. qui potior. in pignor. hab.* Faber. *in Cod. lib. 8. tit. 7. definit. 10. num. 1.* Bachov. *tractat. de Pignoration. & Hypothec. lib. 4. cap. 11. num. 2.* so haben Doti so fort sub Num. 191. & seqq. usque ad Num. 219. nachgesetzet werden müssen, die in Feudum verwandte Meliorationes und Anbauungs-Kosten, und was dem anhängig: weilen die durch Krieg guten theils verwüstete Güther, dadurch wieder sind angebauet, und Zinß-tragend gemachet worden. Wie dann, und daß diejenigen, qui in refectionem fundi seu ædificii crediderunt, Doti so fort immediatè postponiret werden mit mehrerem per *L. 5. & 6. ff. qui potior. in pignor. hab.* & *Novell. 97. cap. 3.* erhärten, Struv. *dict. exercitat. 44. aphorism. 44. num. 3.* Lauterbach. *dict. loc. num. 3.* Petr. Müller. *in Not. ad Struv. dict. loc. lit. i.* Brunneman. *dict. cap. 5. §. 39.* Chemnitz §. *174.* ob sie gleich deßfals sich in denen meliorirten Güthern expressè keine Hypothecam constituiren lassen. *L. 5. & 6. ff. qui potior. in pignor. hab.* Jason. *in L. 25. ff. de rei vindicat. L. 1. quib. in caus. pign. tac.* & ibi Gothofredus. Lauterbach. *dict. loc. ibi: legis dispositione.* & Chemnitz *dict. §. 174.* Wir haben aber selbige allhier um so viel mehr setzen müssen, als obige Meliorationes nicht allein ausdrücklich dazu angeliehen, auch re vera dahin verwandt, sondern auch gebührend liquidiret und bescheiniget worden seyn; wie die deßfalls ertheilte Pfand-Verschreibungen, und darauf ferner erfolgte Liquidationes und Vergleiche mit mehrerem besagen.

Wann nun diejenigen, welche cum hypotheca simul ein Privilegium erlanget, befriediget: so folgen diejenigen Creditores, welche nur eine bloße Hypothec an des Defuncti Güthern überkommen, und zwar unter sich selbsten, nach Unterscheid der Jahre, Tage, und Stunden; uti enim post realiter privilegiatos Creditores sequntur nudi hypothecarii, Lauterbach. *dict. loc. pag. m. 458. class. 3.* Struv. *dict. exercitat. 44. aphorism. 52.* Brunneman. *dict. cap. 5. §. 48.* Chemnitz *dict. loc. §. 236.* ita inter hypothecarios ille præfertur, qui prior tempore, *Cap. qui prior. de Regul. Jur. in 6to.* ut & momentum horæ hic considerandum; Chemnitz *dict. loc. §. 244. seqq.* & Dd. *supra allegat.* Nec interest, Creditor utrum habeat generalem an specialem hypothecam, Chemnitz *dict. loc. §. 254. ibique alleg.* expressam sive tacitam Chemnitz *dict. loc. §. 262.* Faber *in Cod. tit. 8. lib. 8. definit. 13. num. 1.*

Und weilen ad classem hypothecariorum nicht allein gehören diejenigen, welche sich ausdrücklich ein Pfand verschreiben und constituiren lassen; sondern auch diejenigen, quibus facultas concessa propria authoritate ingrediendi aut retinendi bona defuncti debitoris; Brunneman. *dict. cap. 5. §. 4.* & *centur. 1. decis. 77. num. 3.* & *centur. 3. decis. 45. num. 2.* vel ubi conventum, ut ex rebus, earumque pretio satisfiat creditori; Mev. *part. 4. decis. 242. num. 2.* vel ut ex annuis fructibus solutio fiat, Mev. *part. 8. decis. 414.* So haben auch wir unter denen, so ein dingliches Recht erhalten, nicht allein gebracht, die sich mit dürren ausdrücklichen Worten ein Unterpfand und Hypothec

pothec haben constituiren, geben und setzen lassen; sondern auch, welchen die Macht gegeben, die Güther nicht ehe zu räumen, biß sie ihre Bezahlung erhalten, oder auch sich aus den Jährlichen Intraden bezahlet zu machen; Wie denn dahin gehören die sub Num. 220. usque ad Num. 304 inclusivè nach Ordnung der Tage und Jahre locirte Creditores.

Und weilen auch Kinder-Geld, seu Pupilli tacitam habeant hypothecam in bonis tutorum & protutorum, *L. 2. Cod. de administrat. Tutor.* Brunneman. *dict. cap. 5. §. 51. num. 2.* Struv. *exercitat. 26. aphorism. 15. num. 2.* und zwar von Zeit der angemaßten Administration; Struv. *dict. loc.* & ibi Petr. Müller. *lit. i. & k.* So haben wir des Seel. Jägermeisters Rönnen Kinder, wegen ihrer, von ihren Vormündern erhobenen Kinder-Gelder, nach Ordnung der darüber ausgestellten Quittungen sub Num. 255. & 261. inter Hypothecarios gesetzet. Denn, ob zwar Anton. à Mara, und andere, auch denen Pupillen una cum tacita hypotheca ein Privilegium Prælationis wollen zubilligen, und also diese Gelder sofort nach denen verwandten Meliorationen würden zu setzen gewesen seyn: So ist doch contraria opinio verior geachtet, als solches mit mehrerem lehret Struv. *Syntagm. Jur. Civil. exercitat. 44. aphorism. 47. num. 4.* ubi dicit: Quod etsi pupillis in bonis tutorum &c. tacita competat hypotheca, privilegium tamen illis nullibi constitutum, proindeque Pupillum inter Hypothecarios saltem collocandum, vid Struv. §. *non errans. 23. ibi ad argumenta* Anton. à Mara *respondet.* Wobey denn auch wir es haben bewenden lassen.

Nach denen Hypothecariis nun, folgen endlich diejenigen, so ein nudum personale Privilegium haben; diese, wie sie daher allen Hypothecariis postponiret werden, *L. 9. Cod. qui potior. in pign. hab.* & ibi Dd. Lauterbach. *dict. loc. pag. m. 317. in fin.* also werden sie hinwiederum deßfalls allen bloßen Chirographariis billig vorgezogen: latè Struv. *dict. loc. aphorism. 56.* Lauterbach. *dict. loc. pag. m. 458. claff. 4.* Brunneman. *dict. cap. 5. §. 60.* Chemnitz §. 271.

Unter diesen nun sind die ersten, deren Güther oder Gelder deponiret gewesen, allein nachgehends verrückt geworden seyn, also nur personali actione gefordert werden können, darunter aber billig ein Privilegium genießen: Qui enim petit ex causa depositi à debitore consumti, favorem habet, & ad classem personaliter privilegiatorum merito post hypothecarios refertur; *L. 7. §. quoties.* juncta *L. sequenti. ff. de pactis.* Beust *in L. admonendi. 16. ff. de jurejurand.* Brunneman. *dict. cap. 5. § 61.* Struv. *dict. exercitat. 44. aphorism. 56. num. 1.* Lauterbach. *claff. 5. num. 1. & ibi allegat.* Dd. Und hieher gehören die sub Num. 1. 2. 3. gesetzte Creditores.

Denen folgen 2dò. qui ad militiam crediderunt, sibi verò de hypotheca specialiter non prospexerunt. Ad hoc enim ut Creditores ad militiam credentes reale habeant privilegium prælationis, omninò requiritur, ut sibi de hypotheca specialiter prospexerint; *L. 27. Cod. de Pignoribus. L. fin. Cod. de silentiar. & decurion. Novell. 15. cap. 4.* Fleck. *in Bibliotheca Juris theoret. pract. lib. 5. tit. 83. claff. 2. artic. 1.* Lauterbach. *dict. loc. pag. m. 457.*

457. ac ut in scriptis ita contraxerint, si per publicum Instrumentum, ut casu proveniente, si ut soli; Anton. à Mara *de Concurs. Creditor. lib. 2. tit. 3. §. 12. & 13.* Chemnitz §. *117. 118. & 123.* Ergo cessante hypotheca, quia & cessat ipsa pignoris persecutio, nihil aliud supereſt, quam nudum personale privilegium, ob militiam, cum ejusmodi bona habeantur castrensia, proindeque in jure magnum favorem, *L. unic. Cod. de Castrens. omn. Palat. peculio.* und hieher gehören die Num. 4. & 5. gesetzte Creditores. Solten aber dennoch hieselbsten Liquidantes beweisen können, wie die mit ihren Geldern allhier angeworbene und beschaffte 70. Mann annoch würcklich in Fürstlich Mecklenburgischen Diensten stünden, also annoch extantes wären, würden sie annoch damit billig gehöret werden müssen. Militibus enim in rebus sua pecunia emptis, & extantibus prælationis competit privilegium, imo & habent rei vindicationem præ omnibus aliis creditoribus; Carpzov. *part. 1. constitut. 28. definit. 109. num. 2.* Chemnitz §. *14. per Jura ibi adducta.* Creditis ad militiam aber, wenn auch zugerechnet werden die expensæ reædificationis, conservationis vel custodiæ alicujus castri causa factæ; Alexand. *in Addition.* ad Bartol. *in L. 5. princ. tit. Cod. in quib. caus. pign. &c.* So sind auch hieher billig gesetzet die Num. 6. 7. & 8. verwandte Fortifications- Mundirungs- und Artzungs-Kosten, so alle ad militiam gehören, und dazu erfordert, also auch hier billig bezahlet werden, wie sie dann auch guten theils bezahlet seyn.

Letztlichen so gehören auch hieher die sub Num. 9 10 11. & 12. angeführte Lehr- und Correspondentz-Gelder, weilen selbige gleichsam Salaria Præceptorum & Procuratorum seyn, doch derer, die sich in ædibus debitoris selbsten nicht aufgehalten, noch de ejus pane gelebet haben, also nicht ein reales, sondern nur bloß ein personales Recht prætendiren mögen. Personaliter enim saltem privilegiata habentur salaria Præceptorum & Procuratorum, qui non morantur in ædibus debitoris, nec pane ejus vivunt; wie allerdings solches unter andern mit mehreren erhärtet Hartman. Pistor. *lib. 1. quæst. 8. num. 12.* Struv. *dict. exercitat. 44. aphorism 56. num. 3.* Brunneman. *dict. cap. 5. §. 64.* Uti enim per Præceptores non solum intelligimus eos, qui artem liberalem docent, sed & magistros artium, so weit das Lehr-Geld betrifft, so mit den Handwerckern verdungen; Richter. *dict. tit 5. num. 33. & 36.* Petr. Müller. ad Struv. *dict. aphorism. 56. lit. e.* Ita per Procuratores intelligimus Negotiorum Gestores, Institores, Notarios, Nuncios, quatenus absentium negotia procurant, gestaque nota faciunt: Hahn. *ad tit. ff. de reb. authoritat. Judic. possid. num. 2.* Beuther. *de Privileg Creditor. lib. 1. cap. 28. 31. & 45.* Müller. *dict. loc.*

Was aber de horum concursu unter sich selbsten betrifft, so findet sich hac de re diversa Doctorum sententia; indem andere den Unterscheid machen, utrum hi personaliter privilegiati sint ejusdem, an diversi tituli, & quod illi concurrant, secundùm proportionem geometricam,

cam, hi verò ex causa favorabiliori collocentur; Lauterbach. *dict. loc. pag. m. 458. class. 4. in fin.* Chemnitz *dict. loc.* §. *294.* Verior tamen eorum sententia visa, qui hic nullam differentiam admittunt, & personaliter privilegiatos omnes pro rata concurrere docent; Struv. *dict. exercitat. 44. aphorism. 56.* ibique Petr. Müller. sive Creditores personales diversum prætendunt titulum, diversamque debendi causam, diversaque foveant privilegia, per ea, quæ copiosius deducunt Berlich. *conclus. 70. num. 27.* Carpzov. *part. 1. constitut. 28. definit. 149.* Richter. *dict. cap. 5. num. 9.* Brunneman. *dict. cap. 5.* §. *60.* ubi dicit *L. 32. ff. de reb. authorit. judic. possid.* de privilegiis realibus esse intelligendam.

Nachdem nun auch die personaliter privilegiati abgefertiget worden: So folgen in richtiger und schließlicher Ordnung nudi Chirographarii, Lauterbach. *dict. loc. pag. m. 458. class. 5.* Struv. *dict. loc. aphorism. 57.* Brunneman. *dict. cap. 5.* §. *66.* Chemnitz *dict.* § *295.* und zwar ohne einigen Unterscheid der Zeit oder causæ debendi. Nudi enim Chirographarii, sive personales Creditores, postquam hypothecariis satisfactum & privilegiatis omnibus, pro rata concurrunt, nulla habita temporis diversitatis ratione; *L. 6.* & ibi Bald. *Cod. de bon. auctorit. Judic. possid.* Und obgleich fast wahrscheinlich, was communis omnium Præceptor Wesenbec. *ad tit. ff. de privileg. creditor. num. 9.* schon zu seiner Zeit wahr befunden, quod in tali concursu creditorum aliquid residui raro ad hos pervenire soleat: So wäre doch zu wünschen, daß

daß auch hieselbsten die Hochfürstliche Clement erſetzete, was ſonſten zu erreichen unmöglich ſcheinet; doch haben wir, ſecundùm acta, nicht allein pro nudis Chirographariis achten müſſen, diejenigen, qui nulla hypotheca, nec privilegio nituntur, ſed etiam qui habuerunt hypothecam ſpecialem, ſed ab aliis jam præoccupatam aut extinctam; Richter. *dict. loc. cap. 6. num. 11.* Brunneman. *dict. cap. 5. §. 59. & 66. & centur. 2. deciſ. 31. num. fin.* Müller. ad Struv. *dict. aphoriſm. 57. lit. a. ibi: imo pertineat huc.* imo qui nullum chirographum habent, debitum tamen probant vel per teſtes, vel nuda debitoris confeſſione, ſubſcriptione, vel libri rationum productione; vid. Carpzov. *part. 1. conſtitut. 28. definit. 159.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 1. artic. 12. num. 67.* imo pertinent huc omnes mercenarii, qui in ædibus defuncti non morantur, aut ejus pane fruuntur; ut ſunt ſartores, ſutores &c. qui calendariis ſuis debitum probare ſatagunt; *L. 1. §. familiæ. ff. de vi & vi armata.* Reinh. Roſa *in Addition.* ad Müller. *part. 1. quaſt. 28. num. 5. poſt pr. 68. verſusque adeo.* Chemnitz *dict. loc. aphoriſm. 47. lit. e. num. 11.* Und hieher gehören alle inter Chirographarios geſetzte Creditores à Num. 1. uſque ad Num. 56. incluſivè: Quia verò omnibus Chirographariis poſtponendus eſt is, qui ex cauſa lucrativa agit, veluti donatarius, Ziegler. *ad Ordinat. Jur. Electoral. Saxon. tit. 5. §. 1. verbis:* viel oder wenig. Anton. à Mara *lib. 1. cap. 20. num. 9.* So hat Jacob Krüger hieſelbſten Num. 57. dieſen Reihen beſchlieſſen müſſen.

Zwar

Zwar wäre noch von einem oder andern Post etwas specialiter anzuführen gewesen: Allein da dieses bereits angewachsen, haben wir nur, coronidis loco, annoch in Unterthänigkeit annectiren, auch gesamten Creditoren, sub pœna mortificationis, und ferner nicht gehöret zu werden, injungiren müssen, innerhalb 6. Wochen annoch ihre Originalia ad Protocollum zu bringen, und übrige Præstanda zu præstiren; allerdings solches nicht allein die Nothwendigkeit selbsten erfordert, und zur Sicherheit des gantzen Concurs-Wesens gereichet, sondern auch also gewöhnlich à Dd. uns vorgeschrieben befunden; vid. Brunneman. *de Concursu Creditorum dict. cap. 5. §. 2. num. 7. & passim.*

Und weilen endlichen unter denen Creditoren (unser gnädigsten erhaltenen Instruction zu folge) wir alle diejenigen mit aufgeführet, welche uns à Camera communiciret worden seyn; doch aber fast nicht zu zweifeln, daß einige darunter bereits nicht solten befriediget seyn, weilen sie in so geraumer Zeit, sich auch jetzo nicht gemeldet, noch liquidiret haben: So stellen Euer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigstem Belieben wir unterthänigst anheim, ob nicht sicherer, daß solche Leuthe gar ausgelassen, oder da sie nunmehro zum drittenmal citiret, nebst übrigen, so nicht erschienen, gäntzlich præcludiret werden; Wie dann zu solchem Ende wir in der Urthel obiges Præjudicium purificiret, und Krafft desselbigen allen Ausgebliebenen, nach Vorschrifft der Rechte apud Brun-

Brunneman. *dict. tractat. cap. 3. num. 11. ibique* Stryk. præcludiret haben.

Was aber die alienirten Stücke betrifft, so haben wir selbige inter Creditores nicht rechnen mögen, weilen sie

1mò. Per factam alienationem Domini geworden, gar keine Creditores seyn; dann so haben

2dò. Diejenigen, so Possessores solcher veralienirten Stücke seyn, von der Cammer nichts, die Fürstliche Cammer aber wohl von ihnen was zu fordern, da unter denen veräusserten Stücken sich Fürstliche Tafel-Güther finden solten, so contra Pacta Familiæ veräussert wären; weßfalls denn auch wir der Fürstlichen Cammer deßfalls competentia reserviret haben. So sind auch

3tiò. In denen angehefften Citationibus nur diejenigen citiret, so von Fürstlicher Cammer zu fordern haben, sive sint Hypothecarii, sive Chirographarii, sive privilegiati Creditores, daß also, da diese Leuthe nicht darunter gehören, auch nicht einmahl citiret geworden seyn, auch von uns unmöglich zur Urthel haben gezogen werden können.

Welches alles zu Euer Hochfürstlichen Durchlaucht reiferen Erwegen wir heimstellen, und zu solchem Ende die von uns abgefassete Priorität-Urthel hierbey in unterthänigster Submission zur gnädigsten beliebigen Confirmation überreichen wollen; mit angehängter ferneren unterthänig-

thänigsten Bitte, weil aus der uns communicirten, und von uns zurückgegebenen Designation aller auf das Hertzogthum Güstrow hafftenden Schulden erscheinet, wie die unausgestrichene Posten annoch nicht aufgeführet seyn, ob Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst gefallen wolle, veranstalten zu lassen, damit die annoch mangelnde Acta und Posten aufgesuchet, und gegen unsere künfftige Wiederzusammenkunfft, zu Supplirung der Urthel, beygeschaffet werden können. Die wir in unausgesetzter Treue und Pflicht-schuldigster Devotion verharren

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Rostock,
d. 19. Novembris
Anno 1703.

Unterthänigst-getreue Diener

U. A. Schäffer. H. Konow.
H. Schuckmann. H. G. Scheffel.

Ex

* * *

EX modo traditis nunc inter quam plures alias, hæc etiam facile decidi poterit quæstio: An, & quatenus Princeps in territorio succedens, Antecessoris sui æs alienum exsolvere teneatur? circa quam se alias mirum in modum torquent Doctores.

Celeberr. Joh. Ludwig Wiederholdt *in Dissertat. de Oneribus Territorial. Princip. Regent. sect. 2. §. 35.*

Siebendes Stück.

Von Bezahlung der Schulden aus Lehen- und Stamm-Güthern.

Die mir zu Ertheilung meines rechtlichen Gutachtens zugeschickte Fragen- und Acten-Stücke habe erwogen und nach Befund der Sache, meine rechtliche Meynung Euer ꝛc. zu überschreiben, Dero Verlangen gemäß keinen Umgang nehmen wollen.

„Was nun also die erste Frage concerniret: „Ob nemlich die R * * * Creditores, nachdem sie „bereits ante Concursum durch die Kayserliche „Commißion immittiret und ihnen dahero 4. Aem„ter von denen Fideicommissis & Feudis bis zu „ihrer gänzlichen Befriedigung sind angewiesen „worden, nicht noch ferner ob jam impetratum „pignus judiciale alias usque ad plenariam satis„factionem de Jure irreuocabile, daran sich hal„ten & non obstante qualitate fideicommissaria „vel feudali noch dahin ihren Recurs nehmen „können, oder ob sie sich alleins an sein Allo„dial-Vermögen, ob hypothecam generalem, „welches aber zur Bezahlung nicht hinlänglich ist, „halten müßen, und sich in erstern Fall nicht ei„ner Kayserl. Confirmatoriæ zu getrösten hätten? So kan weder die Hypotheca generalis noch specialis derer Revenüen, noch das erfolgte allerhöchste Kayserl. Rescript und die von Kayserl.

Commißion verhängte Immissio, noch das dadurch angeblich erhaltene Pignus judiciale, denen R**** Creditoribus einen großen Trost geben, oder gar eine Kayserl. Confirmatoriam auszuwürken vermögend seyn, indeme

1.) Die von dem debitirenden Herrn B. *** V. C*** gegebene Hypotheca generalis die Feudal- und Fideicommiss-Güther wohl nicht afficiren mag, als welche vi indolis & finis, weder in genere alienirt noch in specie verhypothecirt werdē kōnen.

Arg. II. F. 26. §. 5. in generali. KNIPSCHILD *de Fideicommiss. Famil. Cap. XI. n. 52. 58.* G. A. STRUV *in Syntagm. Jur. Feud. C. XIII. Aph. VII. n. 5.* B. G. STRUV *in Jur. Feud. C. XVIII. §. 10.* ROSENTHAL *Cap. 9. Concl. 13.*

Vielmehr hat ein Creditor, welcher *in specie* auf einem Leben, eine Hypothec haben will, verschiedenes zu deren Gültigkeit zu beobachten, ohne welchem die gesuchte Sicherheit schwehr erfolgen wird, so daß auch dahero schon eine simple Hypotheca generalis, eine extensiuam auf solche bona restitutioni obnoxia in keine Wege admittiret.

G. A. STRUV. *in Syntagm. Jur. Feud. l. c.* B. G. STRUV. *l. c. & Cap. XIV. §. 21.* TITIVS im Teutschen Lehen-Recht *Cap. 16. §. 35. & Cap. 18. §. 12. &c. 20. §, 41.* SCHOEPFF. *Decision. CLXXVII. n. 28.*

und wann gleich

2.) in der Specie Facti einer speciellen noch so verbindlichen Verschreibung derer Revenüen von Fideicommiss-und Feudal-Gütern, als eines vor derer

jetzer R * * * Creditorum desideria stark zu militiren scheinenden Argumenti, notanter Meldung geschiehet; so ist doch erstlich solche Hypothecirung nicht *legitime* eingerichtet, das ist, nicht auf eine in denen *Legibus* vorgeschriebene das Lehen und Agnaten verbindliche Art geschehen, wenigstens ist davon in Specie Facti nichts zu finden, folglich hat auch hier das obige Monitum n. I. seine gute Richtigkeit; darnach können ja die jetzo succedirende Agnati denen Creditoribus gerne concediren, daß der defunctus Debitor noch so verbindlich seine Revenüen ihnen verhypothociret; denn wer läugnet wohl und widerspricht, daß die Fructus ex Feudo und gewisser Masse ex Fideicommissis Familiæ antiquis, unter die res meræ & pure allodiales gerechnet werden, SCHWEDER *in diss. de fructibus feudi*; GODOFR. CASP. SEGNIZ *diss. inaug. de allodialitate fructuum feudi & de competentia iudicis ordinarii in rebus eo pertinentibus*, *Altdorf. 1754.* welche, gleichwie sie der defunctus Herr v. C** *jure suo* genoßen und lucriret, auch von ihme so lange sein *Jus* gedauert denen Creditoribus freylich verschrieben werden können, und aus welchen auch eben dahero von Kayserl. Commissions wegen, durch die Immission in die 4. Aemter die jährliche Abtragung mit . . fl. angeordnet, und würklich zum erstenmahl schon erhoben worden seyen? Aber wer wird behaupten, daß post mortem debitoris Vasalli annoch das Feudum selbst oder Fideicommiss. afficiret seye?

Resoluto jure dantis resoluitur quoque jus accipientis, creditoris scil. in fructus feudales & feudum.

Arg. l. 31. de pign. TITIVS *l. c. C. 19. §. 13. & 35.* CARPZOV *p. 2. Const. 25. def. 3. n. 3.* SCHOEPFF. *l. c. n. 48.*

Der debitirende verstorbene von ∴ hat durch seinen Tod sein Jus percipiendi fructus verlohren, die Agnaten treten an seine Stelle, die geniessen und besitzen ex pacto ex prouidentia majorum die Lehen- und Stamm-Güter suo jure, sind aber vor ihre Person denen Creditoribus nichts schuldig: Wie können die Creditores noch sich post mortem debitoris an die Fructus halten wollen? Wie mag die Tilgung der Schulden denen Agnaten angesonnen werden.

SCHWEDER *cit. diss. §. 13. & 15.*

3.) Das Allerhöchste Kayserl. Rescript sowohl als die erfolgte Immission (von welchen beeden Sachen man eine genauere Nachricht, und zwar in specie von jenem sowohl als von der Obligation eine Copiam gewunschen) mögen dahero ein gröser Jus nicht attribuiren. Dann beedes scheinet Rebus sic stantibus einen Theil derer Fructuum lediglich respicirt zu haben. Demjenigen, der obiiciren wollte, a.) wie doch in jure feudali in dubio die Execution und Immission *in ipsum feudum* geschehen zu seyn præsumiret werde, b.) wie ferner dergleichen *Immission* und *Execution* und Beschlag dennoch viel operiren müße, weil in ordine solutionis diejenige Creditores welche dergleichen in Feudo ausgewürket, vielen vorgezogen werde.

RICHTER *de Concurs. Creditor. Cap. II. Sect. I. n. 170.*

soll zur Antwort dienen, daß ad a.) hierbey vor allen folgende Säze wohl auseinander zu setzen seyn.

I. Die

I. Die Execution propter debita geschiehet regulariter von dem Judice ordinario, deme ein Vasall in der ersten Instanz unterworfen.

II. Der ordinarius judex exequiret *regulariter* nur in fructibus feudi. Einige schreiben solchem auf die Macht zu, executionem decernendi in ipsum feudum, wann α) entweder debita feudalia *necessaria* vorhanden, β) oder das feudum propter aliquod nomen consensu domini auch agnatorum oppignoratum, die Raison findet man beym

STRUV *in jur. feud. c. XX. 19.*

Allein es wird in Applicatione schwer mit der Meynung fortzukommen seyn; gedachter STRUV setzet dahero ausdrücklich hinzu.

Licet constitutiones prouinciales sint considerandæ, & NB. *plerisque locis* talis executio in ipsum feudum sine domini directi consensu fieri nequeat.

In casu nostro ist weder debitum necessarium feudale, wie bey der andern Frage gezeigt werden soll, noch eine oppignoratio legitima, folglich haben wir das assertum quod jam vacillat, mit bessern Fug zu negligiren.

III. Von dem ordinario judice, wann er zugleich Dominus feudi ist, NB. wo er nicht *expresse* bey einer *Immission* oder *Execution* nur die *Fructus* benennet, oder wo nicht solche *Intention* schon aus dem Zusammenhang derer Umstände eines *casus tacite* erhellet, præsumiret man, er habe die Execution in ipsum feudum decretiret.

STRUV *l. c. §. 28.*

Bey unserm Casu also müßte man erst ausmachen, ob in omnibus saltem feudis Sr. Kayserl.

Majestät zugleich auch Dominus feudi gewesen, daran ich aber zweiffle; und gesetzt, es wäre andeme, wie nicht, sind nicht in der Obligation nur die Revenüen derer Feudal- und Fidei-Commiss-Güter verschrieben? Kan man nicht von dahero und aus dem Modo immittendi auch andern Umständen gar deutlich abnehmen, daß die Immission lediglich auf die Fructus gezielet habe? Ist Imperator nur als Judex ordinarius imploriret worden, so hat die Regul sub N. II. folgends gar statt. Und wann alles dieses nicht im Wege stünde, so heißt es am Ende bey einer solchen Immission, und dem dadurch erlangten pignore, darein Agnati nicht consentiret?

Non tamen ejusmodi immissio, quæ fit NB. in *ipsum feudum*, præjudicium adfert agnatis vel simultanee inuestitis.

B. G. Struv *l. c. §. 29.*

immo nec executio in *fructus* saltem *feudales*.

G. H. Struv *in Syntagm. J. F. cap. XIV. §. 32. n. 6.*

ad b) die bloße Execution operiret also in hoc casu so vieles nicht, sondern cessiret mortuo debitore vasallo.

Beede Struv *l. c.*

die angegebene Thesis in ordine solutionis hat dann statt, si creditores pro debitis arrestum aut executionem *in ipso feudo* sunt consequuti, nach der Meynung Struvens *in Jur. feud. l. c. §. 30.* wiewohl bey dem Satz, so ferne die Agnaten nicht auch darein consentiret, annoch viel Schwürigkeit zu finden; Sed nihil ad nos. Ist nun aber in unserm Casu die Intention auf die *Fructus* gegangen,

wie

wie ex specie facti præsupponire; hat folglich die Immission nach obig gegebenen Principiis post mortem Debitoris ohnehin keinen Effect mehr. Beym SCHOEPFEN *l. c. n. 45. 40.* heißt es von einigen Creditoribus recht:

„so werden solche mehrers ad allodium verwiesen, „wie die sämtliche übrige Erb-Schulden, so daß „auch die *Immission* in das Lehen wegen Schul„den. GRÆVEVS *Libr. I. concl. 117. consid. I. n. 8.* „*& 18.* BERLICH *part. I. concl. 82. n. 38.* KOEPPEN „*Dec. 39. n. 15.* ROSENTHAL *de feudis cap. 9. concl.* „*10. n. 5. & concl. II. n. 3. 4. concl. 16. lit. f. & n.* „und ein pignus judiciale oder andere Oppigno„ration, wann sie ohne Consens des Domini und „der Agnaten geschehen, länger nicht währen kan, „als so lang der Vasall lebt, nach seinem Todt „aber müssen die Creditores sogleich weichen. „CARPZOV. *p. I. const. 3. d. 26.* GAIL. *Lib. I. obs.* „*117. n. 2.* MEVIVS *P. 5. dec. 234. n. 5. sqq.* Ro„SENTHAL *de feud. c. 9. concl. 16. n. 7. 10. 18.* sogar „daß ein solcher Agnatus nicht einmal ex Fructi„bus feudi die Schulden seines Anteceſſoris zu „bezahlen hat.

Ein gleiches Schicksal also, eine gleiche Verweisung auf das Allodial-Vermögen des von C*** stünde denen Creditoribus von R*** bevor, mit welcher aber, da das Allodial Vermögen nicht zulangt, denenselben schlecht gerathen seyn wird. Das Haupt-Werk kommt demnach auf die andere Frage an:

„Ob nicht ihre Forderung vor abgegebene noth„dürfftige Speiß und Getränk, vor Brief-Porto „und Post-Conti, dann vor versprochenes und mit

„mehr

„mehr als 3. jähriger ohnaufhörlicher großer Mü-
„he und Arbeit, zur gänzlicher Befreyung, seines
„lange Zeit fürgedauerten Arrests und Abwen-
„dung der ihme bereits würklich dictirt gewesenen
„poenae capitalis proximae ad perpetuos car-
„ceres wohl verdientes Honorarium, wegen der
„unter Göttlichen Beystand glücklich ausgeführ-
„ten Rechtlichen Defension contra inculpatum
„delictum, worüber oben bemeldte sehr verbind-
„liche Obligation denen Creditoribus nachge-
„hends ist ausgehändiget worden, ex alimenta-
„tione & defensione contra crimen capitale
„nec non ex liberatione vel redemtione ex qua-
„lore carceris, so und dergestalten privilegirt
„ist, daß auch sothane Schuld allenfalls auf den
„Lehen- und Fideicommiss-Gütern haftet, und
„dahero die Agnaten zu vertretten schuldig sind.„

Dann wann die Debita als Onera feudi zu betrachten sind, so wären auch Agnati verbunden. Allein auch hier muß negative die Entscheidung gemacht werden.

Will man bey der Materie solutionis debitorum ex feudo zurecht kommen, so muß man vor allen distinguiren, a) inter feuda hereditaria & ea ex pacto & providentia majorum. Jene, weil die C = = von letzterer Art seyn werden, lasse ohn untersucht. Wer aber in diese succediret, macht einen gegründeten Unterschied. b) In onera feudi s. debita feudalia, Lehen-Schulden, und onera vasalli s. debita hereditaria, Erbschulden, Lehen-Manns-Schulden; die Onera feudi müssen sowohl a Domino feudi als einem jeden Successore in feudo bezahlet werden. Die Onera

Vasalli

Vasalli oder Erbschulden werden nur von dem bezahlt, der Heres allodialis ist. Was hiervon sowohl Ratione filiorum als agnatorum in Lehen-Recht disputiret wird übergehe, weil damit denen R ⁂ Creditoribus nichts gedienet ist, beruffe mich aber breuitatis studio auf

Struvii *Syntagm. J. F. p. 533. sq.*

Vielmehr gehet die Intention derer Creditorum, so viel aus der Quæstione secunda abnehme, dahin: Ob nicht ihre Forderungen eine Stelle unter denen Lehens-Schulden verdienen, folglich deren Abtragung mit Recht von denen *Agnatis ex feudo* anzuverlangen seye?

Die Onera feudi oder Debita feudalia sind entweder necessaria oder subsidiaria, oder hypothecaria; die letzte Art können wir füglich weglassen, weil keine hypotheca expressa feudalis in nostro casu vorhanden. Die Necessitas entstehet vel ex lege, vel ex consuetudine, und hat jederzeit ipsius feudi utilitatem zum Grunde. Die verschiedenen Arten solcher necessariorum debitorum feudalium findet man beym Struv *in Jur. feud. XX. §. 4. 15.* ibique cit. Die Debita subsidiaria werden ob singularem causae favorem nur dann bezahlt, wann das Allodium nicht sufficient ist. Diuersas species findet man auch beym Struv *l. c. §. 16. sqq. ibique cit.* Nur fragt sichs, zu was dann eigentlich für einer Art gegenwärtige R ⁂ Prætensionen zu zählen? Ich antworte zu gar keiner, folglich ist auch ex Feudo keine Abtilgung zu hoffen. Alle diese Posten sind und bleiben Onera Vasalli defuncti, debita hereditaria, deren Abtilgung denen agnatis ex pacto

&

& prouidentia majorum ſuccedentibus nicht aufzuhalſen iſt. Wer aber ſolche zu Oneribus feudi machen wollte, der müßte ſolches beweiſen.

MEVIVS *Part. II. dec. CXXIV.*

Was ſind aber vor Gründe zu einer ſolchen Probation vorhanden? Die in der Quæſtion angegebene machen zur Sache nichts. Hätte der Defunctus ein beſſer Haußhalten geführet, und nicht ſo depenſiret, würden ſeine Revenüen ihm hinreichend genug geweſen ſeyn, ſeine Alimenta und andere Unkoſten zu beſtreiten; Hätte der Defunctus nicht delinquiret, ſo hätte ſelbiger keinen Arreſt, keinen Aufenthalt in R * * * zu gewarten, ſo hätte er auch keiner noch ſo glücklich, noch ſo gut geführten Defenſion nöthig gehabt? Es iſt keine Neceſſitas debiti vorhanden, weil ſolches nicht Ratione ipſius feudi in ejusque utilitatem contrahiret worden, intendebatur tantum vtilitas vaſalli propria, removebantur tantum incommoda perſonalia; Es hat keine ſubſidiaria ſolutio ex feudo ſtatt, weil an einen Singularem cauſæ fauorem bey dem ſchändlichen inculpirten Delicto und daraus entſtandenen vielen andern üblen Folgen, vernünftig nicht zu gedenken iſt, wie kan man hieraus ein Debitum feudale erzwingen? Wer wird die Agnaten obligiren, eines delinquirenden Vettern aufgegangene Koſten, auf einen Criminal-Proceſs ex feudo abzutragen? Die Alimenta ſind favorable, und gehören ad Debita ſubſidiaria, aber nicht die in R * * * beſchehene Alimentatio des Herrn v. C * * *

STRUV. *Syntagm. J. F. c. XIV. §. 10.*

Ein

Ein Advocatus kan auch von denen Successoribus sein Salarium fordern, aber mit der Limitation, si causam feudi utiliter gessit, quia nempe operæ aduocati in vtilitatem feudi cesserunt, nicht aber wann ein Advocat eines Lehen-Manns Criminal-Händel, mithin causam suam, i. e. vtilitatem vasalli, noch so vtiliter geriret, das Feudum hat davon nicht den mindesten Nutzen, worauf doch alles ankommt.

CARPZOV *P. 2. c. 46. d. 30.*

Ja überleget man ferner, daß die Expensæ litis feudum concernentis a vasallo friuole motæ, ex feudo nicht gefordert werden können, so wird noch weniger der große Aufgang auf einen bösen peinlichen Proceß von denen Agnatis ersetzet werden dürfen; Die Worte CARPZOVS *l. c. def. 31.* sind merkwürdig und verdienen mit einiger Application hieher gesetzet zu werden.

Si vasallus litem friuole mouerit, ac in expensas victori condemnatus fuerit, (substitue, wann er Schulden contrahirt wegen einer peinlichen Anklage) ab harum præstatione liberi sunt feudi possessores, quippe quod occasione illarum *nullum prorsus commodum feudo accesserit. Ac certe iniquum esset, hoc casu onere expensarum feudi successores grauari, quibus nihil imputari potest, quod temere litigantis* (inquisiti) *poenam* (aliaque incommoda) *mereatur.*

Aus welchen allen so viel herauskommt, daß hier kein Debitum feudale vorhanden, folglich keine Abtragung ex feudo mit Recht angefordert werden könne. Die Debita Vasalli afficiren keineswegs die Lehen, und können von denen Succes-

soribus

soribus feudalibus agnatis nicht gefordert werden, II. F. 45. quippe qui non defuncto vasallo sed primo acquirenti succedunt.

CARPZOV *de oner. vas. feud. dec. I. pos. I. n. 24.* hinc non huc referendum quodlibet debitum, *ex quo vasallus tantum utilitatem sensit.*

STRYCK *Diss. de obligat. feud. conf. mun. c. I. §. 18. n. 20.*

L. B. DE LYNCKER *in anal. ad* STRUV. *jus feud. c. 14. aph. 7.*

Wer CARPZOV *P. 2. Def. 46.* per tot. nachschlägt, wird von dem bisherigen deducirten noch besser überzeugt werden. Noch eins: Ist eben das auch von denen Fideicommissis zu behaupten? Ich antworte: Allerdings: Die Stamm-Güter sind denen Feudis gleich zu achten, und wird ja gar oft das Argument davon hergehohlt, auch kan solches hier desto füglicher geschehen. Auch in Fideicommissis haben die Agnati ihr jus succedendi ex prouidentia majorum. Müßten die Agnati immer solche Debita abtragen, so würde splendor Familiæ & intentio Fideicommittentis nicht erhalten werden; Genug, daß sie die Debita, so legitime und zu der Güter Besten contrahirt, bezahlen müssen.

Dergleichen Priuat-Schulden, als die R*** sind, hängen denen Gütern nicht an; sie bleiben auf der Persona Debitoris, oder eo defuncto auf seinem Allodial-Vermögen.

werden nur von dem be-
ialis ist. Was hiervon
n als agnatorum in Le-
rd übergehe, weil damit
ribus nichts gedienet ist,
atis studio auf
F. F. p. 533. sq.
ntion derer Creditorum,
ne secunda abnehme, da-
derungen eine Stelle un-
lden verdienen, folglich
Recht von denen *Agnatis*
n seye?
r Debita feudalia sind ent-
bsidiaria, oder hypothe-
nen wir füglich weglassen,
xpressa feudalis in nostro
Necessitas entstehet vel ex
udine, und hat jederzeit
zum Grunde. Die ver-
necessariorum debitorum
beym STRUV *in Jur. feud.*
it. Die Debita subsidia-
rem causae favorem nur
das Allodium nicht suffi-
cies findet man auch beym
bique cit. Nur fragt sichs,
für einer Art gegenwärti-
nen zu zählen? Ich ant-
folglich ist auch ex Feudo
en. Alle diese Posten sind
salli defuncti, debita he-
ung denen agnatis ex pacto
&